

Bezirksregierung Detmold



Aktenzeichen: 54.01.15-002

Planfeststellungsbeschluss

Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens
in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold)
Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg)
sowie
Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n
über den Hochwasserschutzdamm des
Hochwasserrückhaltebeckens

Detmold, den 05. Dezember 2023

Träger des Vorhabens

Werre-Wasserverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bügelstr. 2
32052 Herford

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

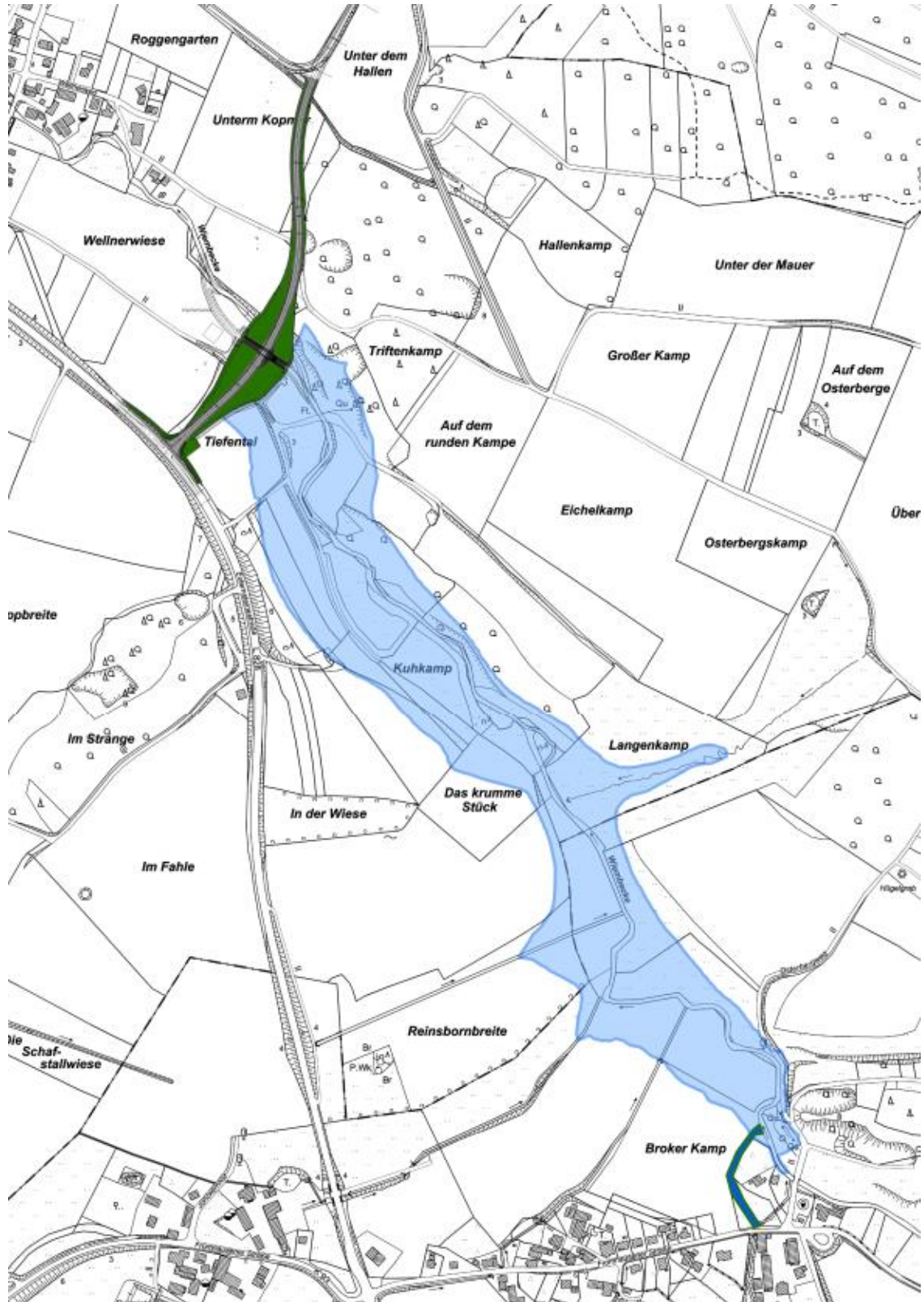
Planfeststellungsbehörde

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Telefon: 05231 71-0
Telefax: 05231 71-1295
E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de
[De-Mail: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de)
www.brdt.nrw.de

Detmold, 05. Dezember 2023
Az.: 54.01.15-002

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarte.....	- 3 -
Inhaltsverzeichnis	- 5 -
Abkürzungsverzeichnis.....	- 13 -
A. Entscheidungen.....	- 19 -
1 Feststellung des Plans.....	- 19 -
2 Festgestellte Planunterlagen	- 20 -
3 Weitere Entscheidungen.....	- 25 -
3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG	- 25 -
3.1.1 Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zum Aufstauen der Wiembecke-	25
-	-
3.1.1.1 Tenor der Erlaubnis.....	- 25 -
3.1.1.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis	- 26 -
3.1.1.3 Allgemeine Angaben zum Zweck der Gewässerbenutzung	- 26 -
3.1.1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise.....	- 26 -
3.1.2 Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser.....	- 27 -
3.1.2.1 Tenor der Erlaubnis.....	- 27 -
3.1.2.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis	- 27 -
3.1.2.3 Allgemeine Angaben, Lage, Art und Zweck der Einleitungen....	- 27 -
3.1.2.4 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	- 30 -
3.1.2.5 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	- 35 -
3.2 Befreiung/Ausnahme von Verboten des biotop-, Landschafts- und Naturschutzes	- 38 -
3.3 Bauerlaubnis für das Betriebsgebäude	- 39 -

4	Nebenbestimmungen.....	- 39 -
4.1	Allgemeine Schutzbestimmungen und Unterrichtungspflichten.....	- 39 -
4.2	Bauausführung und Bauphase.....	- 42 -
4.3	Betrieb des Hochwasserrückhaltbeckens.....	- 48 -
4.4	Immissionsschutz.....	- 50 -
4.5	Gewässerschutz und Strahlursprung.....	- 51 -
4.6	Hochwasserschutz.....	- 51 -
4.7	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	- 53 -
4.8	Landwirtschaft.....	- 58 -
4.9	Denkmalschutz.....	- 59 -
4.10	Kompensation.....	- 59 -
4.11	Versorgungsleitungen.....	- 61 -
4.12	Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....	- 62 -
4.13	Grundstücksinanspruchnahmen und Eingriffe in das Eigentum.....	- 62 -
4.14	Abnahme.....	- 64 -
4.15	Planänderungen und Aktualisierung der Planunterlagen.....	- 65 -
5	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	- 65 -
6	Zusagen/ Zusicherungen des Vorhabenträgers.....	- 67 -
7	Kosten- und Gebührenentscheidung.....	- 67 -
8	Sicherheitsleistung.....	- 67 -
B.	Begründung.....	- 69 -
1	Das Vorhaben.....	- 69 -
2	Planungshergang.....	- 71 -
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	- 72 -
3.1	Einleitung des Verfahrens.....	- 72 -
3.2	Auslegung der Planunterlagen.....	- 74 -
3.3	Erörterungstermin.....	- 75 -
3.4	Überarbeitung/Ergänzung der Planunterlagen.....	- 76 -
		- 6 -

4	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	- 77 -
4.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	- 77 -
4.2	Zuständigkeit der Verfahrensbehörde	- 78 -
4.3	Anhörungsverfahren.....	- 79 -
4.4	Umfang der Planfeststellung	- 79 -
5	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	- 79 -
5.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	- 79 -
5.2	Alternativen	- 84 -
5.3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	- 85 -
5.4	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	- 85 -
5.5	Schutzgut Menschen.....	- 88 -
5.5.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen	- 88 -
5.5.1.1	Teilschutzgut Wohnen.....	- 89 -
5.5.1.2	Teilschutzgut Erholung.....	- 90 -
5.5.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen.....	- 92 -
5.5.3	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.....	- 94 -
5.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	- 94 -
5.6.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- 94 -
5.6.1.1	Auswirkungen.....	- 97 -
5.6.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- 99 -
5.6.3	Wechselwirkungen.....	- 102 -
5.7	Schutzgut Boden	- 103 -
5.7.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	- 103 -
5.7.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	- 106 -
5.7.3	Wechselwirkungen.....	- 107 -

5.8	Schutzgut Wasser	- 107 -
5.8.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	- 107 -
5.8.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	- 113 -
5.8.3	Wechselwirkungen.....	- 115 -
5.9	Schutzgut Klima und Luft	- 116 -
5.9.1	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ..	- 116 -
5.9.2	Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft-	- 117 -
5.9.3	Wechselwirkungen.....	- 118 -
5.10	Schutzgut Landschaft.....	- 118 -
5.10.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft-	- 118 -
5.10.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft...	- 120 -
5.10.3	Wechselwirkungen	- 121 -
5.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	- 121 -
5.11.1	Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	- 121 -
5.11.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter-	- 122 -
5.11.3	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	- 123 -
5.12	Zusammenfassung der Wechselwirkungen.....	- 123 -
5.13	Schutzübergreifende Gesamtbewertung.....	- 125 -
6	Materiell-rechtliche Bewertung.....	- 129 -
6.1	Planrechtfertigung	- 129 -
6.2	Planungsleitsätze	- 138 -
6.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	- 140 -
6.4	Hochwasserschutz	- 141 -
6.5	Gewässerschutz.....	- 144 -

6.6	Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....	- 146 -
6.6.1	Artenschutz.....	- 146 -
6.6.1.1	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes, Verbotstatbestände-	147
	-	
6.6.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung.....	- 150 -
6.6.1.3	Planungsrelevante Arten	- 154 -
6.6.1.4	Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG	- 158 -
6.6.1.5	Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG	- 166 -
6.6.2	Landschaftsschutz/ Naturschutz.....	- 166 -
6.6.3	Eingriffsregelung.....	- 168 -
6.6.3.1	Rechtsgrundlagen	- 168 -
6.6.3.2	Methodik und Bestandserfassung	- 173 -
6.6.3.3	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Schutzmaßnahmen	- 176 -
6.6.3.4	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) - 178 -	
6.6.3.5	Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen ..	- 180 -
6.7	Fraßschäden	- 181 -
6.8	Sicherheitsleistung	- 181 -
6.9	Touristische Erschließung.....	- 182 -
6.10	Kommunale Belange.....	- 182 -
6.11	Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes.....	- 183 -
7	Abwägung.....	- 191 -
7.1	Grundsätzliches zur Abwägung.....	- 191 -
7.2	Planungsvarianten/Alternativen.....	- 193 -
7.2.1	Alternative Möglichkeiten des Hochwasserschutzes	- 196 -
7.2.2	Standortvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens	- 201 -

7.2.3	Alternativen des Ausbaus des Holzhauser Baches in Fromhausen-	202
-		
7.2.4	Alternativen der Trasse der Ortsumgehung mit separatem Sperrdamm oder über den Damm des HRB als Kombination	208 -
7.2.4.1	Ausbau der Ortsdurchfahrt	210 -
7.2.4.2	Trassierung zwischen Damm und Ortschaft.....	212 -
7.2.4.3	Trassierung über den Sperrdamm.....	213 -
7.2.5	Nullvariante.....	213 -
7.2.6	Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde	214 -
7.3	Dimensionierung und Ausgestaltung (Ausbaustandard)	215 -
7.4	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	216 -
7.5	Jagd	221 -
7.6	Immissionsschutz	221 -
7.6.1	Lärmschutzbelange	221 -
7.6.1.1	Rechtsgrundlagen und Methodik.....	222 -
7.6.1.2	Verkehrsprognose.....	234 -
7.6.1.3	Lärmuntersuchung/Lärberechnung	235 -
7.6.1.4	Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel.....	238 -
7.6.1.5	Notwendigkeit einer Summenpegelbildung	238 -
7.6.1.6	Ergebnis der Lärberechnung.....	243 -
7.6.2	Abwägung der Lärmbeeinträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BImSchV	244 -
7.6.3	Luftschadstoffe	246 -
7.6.4	Lichtimmissionen	247 -
7.6.5	Beeinträchtigung während der Bauphase.....	248 -
7.7	Bodenschutz	251 -
7.8	Grundwasser- und Gewässerschutz	253 -
7.8.1	Straßenentwässerung.....	254 -

7.8.2	Oberflächengewässer.....	- 255 -
7.8.3	Grundwasser	- 258 -
7.8.4	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	- 259 -
7.8.5	Anforderungen der WRRL (§§ 27 und 47 WHG)	- 260 -
7.9	Sonstige öffentliche Belange.....	- 265 -
7.9.1	Denkmalschutz und -pflege	- 265 -
7.9.2	Forstwirtschaft	- 267 -
7.9.3	Abfall, Altlasten/Altanlagen.....	- 267 -
7.9.4	Stellungnahmen von Behörden und weiteren Stellen	- 268 -
7.9.5	Stellungnahmen der Naturschutzverbände.....	- 279 -
7.9.5.1	Verfahrenskonzentration/ Planrechtfertigung/ Alternativenprüfung ..	- 280 -
7.9.5.2	Zuständigkeit.....	- 282 -
7.9.5.3	Online-Konsultation	- 282 -
7.9.5.4	Raumordnung	- 283 -
7.9.5.5	Vereinbarkeit mit WRRL.....	- 284 -
7.9.5.6	Schutzgut Mensch/ Landschaftsbezogene Erholung.....	- 286 -
7.9.5.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	- 287 -
7.9.5.8	Artenschutz	- 289 -
7.9.5.9	Schutzgut Wasser	- 296 -
7.9.5.10	Schutzgut Luft/Klima	- 298 -
7.9.5.11	Straße	- 298 -
7.10	Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange	- 303 -
7.10.1	Gesundheit.....	- 303 -
7.10.2	Eigentum	- 304 -
7.10.3	Wertminderungen.....	- 308 -
7.10.4	Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum	- 312 -
7.10.5	Sonstige private Einwendungen	- 314 -

8	Befristung des Planfeststellungsbeschlusses	- 322 -
9	Begründung der erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen	- 322 -
10	Begründung der ausgesprochenen Befreiungen (Landschaftsschutz/ Naturschutzgebiete / Biotope)	- 324 -
11	Begründung der Entscheidung zur Sicherheitsleistung	- 325 -
12	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	- 326 -
13	Abschließende Gesamtbewertung	- 326 -
C.	Hinweise	- 327 -
1	Eigentumsverhältnisse.....	- 327 -
2	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen.....	- 327 -
3	Statische Bemessung	- 328 -
4	Ersatzansprüche bei Schäden höherer Gewalt.....	- 328 -
5	Hinweis zur Untergrundabdichtung.....	- 328 -
6	Verwendung von Recycling-Baustoffen	- 328 -
7	Anzeige von Altlasten	- 328 -
8	Bodenkundliche Baubegleitung	- 329 -
9	Duldung der Überwachung	- 329 -
10	Beachtung der Baustellenverordnung	- 329 -
11	Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes.....	- 329 -
12	Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften	- 330 -
13	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	- 330 -
14	Hinweise zum Entschädigungsverfahren.....	- 330 -
15	Ordnungswidrigkeiten.....	- 331 -
16	Hinweis auf die Auslegung des Plans.....	- 331 -
17	Hinweis zum Datenschutz	- 331 -
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	- 331 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 28
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHQ	Bemessungshochwasserabfluss
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz- gesetzes (Verkehrslärmverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz- gesetzes (Verkehrswege-Schallschutzverordnung)

39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	(englisch:) Continuous Ecological Functionality-Measures (aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche funktionserhaltende Maßnahme, sog. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EEG NRW	Enteignungs- und Entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ELES	Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW

ETRS 89/UTM	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 in der Univer- sellen Transversalen Mercator-Projektion (amtliches Lagebezugs- system in Nordrhein-Westfalen)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverord- nung)
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
H KWES	Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrich- tungen an Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen der FGSV
HQ100	Hochwasserabfluss, welcher statistisch gesehen alle 100 Jahre auftritt
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
i.V.m.	in Verbindung mit
Juris	Juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutsch- land
K	Kreisstraße
KIAnG NRW	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Kostra-DWD	Starkregenkatalog des Deutschen Wetterdienstes (Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz

LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LINFOS/@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW (Hrsg: LANUV NRW)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LNU NRW	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
l/s	Liter pro Sekunde
MAQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
MKULNV NRW/ MULNV NRW	Ministerium für (Klimaschutz), Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NSV	Naturschutzverbände
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
OFG	Oberflächengewässer

OFWK	Oberflächenwasserkörper
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RdErl.	Runderlass
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO 12	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
THG	Treibhausgas-Emissionen
TÖB	Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen und –leitungen)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.Dezember 2011
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VG	Verwaltungsgericht
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen

A. Entscheidungen

1 Feststellung des Plans

Der Plan des

Werre-Wasserverbandes – Körperschaft des öffentlichen Rechts – im Folgenden: Vorhabenträger/ Träger des Vorhabens – zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) und Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg)

sowie des

Kreises Lippe, Eigenbetrieb Straßen als Vorhabenträger/ Träger des Vorhabens zum Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens

wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 38 Abs. 1 StrWG NRW und §§ 72 - 78 VwVfG NRW festgestellt.

Erlöschen des Planfeststellungsbeschlusses

Mit den Arbeiten zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens und der Ortsumgehung ist innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Wird mit der Durchführung des Plan nicht innerhalb dieser Frist begonnen, tritt dieser Planfeststellungsbeschluss nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt nach § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Planunterlagen:

Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Maßstab [1 : X]	Datum
Teil A Antrag und Vorhabenbeschreibung			
Allgemein verständliche Zusammenfassung	1.0	--	Juni 2015
Grundlagen Hochwasserschutz HRB Wiembecke	1.1.1	--	Oktober 2015
Grundlagen Hochwasserschutz Anlage 01	1.1.1	--	Januar 2002
Erläuterungsbericht	1.1.2	--	Juni 2019
Kostenberechnung	1.1.3b	--	11.10.2022
Verlusthöhe Grobrechen am Einlauf	1.1.4	--	Juni 2015
Lageplan K 90 Ortsdurchfahrt	1.2.1	500	21.01.2014
Lageplan ortsnahe Umgehungsstraße	1.2.2	1.000	17.02.2014
Auditbericht K 90	1.2.3	--	14.06.2013
Kreistagsbeschluss zur K 90	1.3.1	--	15.12.2003
Betroffenenbeteiligung	1.3.2	--	Juni 2015
Vereinbarung zwischen Kreis Lippe und Werre- Wasserverband	1.3.3	--	20.11.2014
Teil B Karten- und Planwerk			
Übersichtskarte Ortsumgehung K 90	2.1	25.000	12.11.2014
Übersichtslageplan HRB	3.1	2.000	10.10.2014
Übersichtslageplan Ortsumgehung K 90	3.2	5.000	12.11.2014
Ort: Hornoldendorf, Lageplan HRB	4.1.1	2.500	10.10.2014
Wasserspiegellängsschnitte Hornoldendorf	4.1.2a	1.000/50	20.04.2018
Ort: Fromhausen, Lageplan HRB	4.1.3	500	10.10.2018
Wasserspiegellängsschnitte Fromhausen	4.1.4a	1.000/ 25	20.04.2018
Wasserspiegellängsschnitt Holzhauser Bach/ Fromhausen	4.1.5a	1.000/25	20.04.2018
Lageplan Freibord	4.1.6	5.000	26.06.2014
Übersichtshöhenplan Ortsumgehung K90	4.2.1a	1.000/100	21.04.2016

Lageplan Staudamm	5.1.1a	500	20.04.2018
Lageplan Fromhausen	5.1.2a	500	20.04.2018
Lageplan K 90, Bereich Damm	5.2.1b	500	20.04.2018
Lageplan außerhalb Damm	5.2.2b	500	20.04.2018
Lageplan Anschluss K 90 / L 828	5.2.3a	250	21.04.2016
Längsschnitt Damm HRB	6.1.1b	500/ 50	20.04.2018
Höhenplan Gradiente K90, Bereich Damm	6.2.1a	500/ 50	21.04.2016
Höhenplan Gradiente K90, außerhalb Damm	6.2.2	500/ 50	12.11.2014
Wassertechnische Berechnung	8.0	--	10.10.2014
Lageplan K 90, Entwässerungsmaßnahmen Bereich Damm	8.1a	500	20.02.2016
Lageplan Entwässerungsmaßnahmen außerhalb Damm	8.2	500	12.11.2014
Lageplan Entwässerungsmaßnahmen außerhalb Damm (Ergänzung)	8.2.1		15.11.2023
Übersichtslageplan Einzugsgebiete	8.3	5.000	12.11.2014
Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	8.4a	--	06.2023
Anl. 1: Berechnung Tausalzeintrag in Fließgewässer	8.4a, Anl. 1a	--	06.2023
Anlage 2.1: Übersichtskarte der Grundwasserkörper	8.4, Anl. 2.1	--	08.2019
Anlage 2.2: Geologische Übersichtskarte	8.4, Anl. 2.2	--	08.2019
Anlage 2.3: Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete und Altlasten	8.4, Anl. 2.3	--	08.2019
Anlage 2.4: Übersichtskarte der Grundwasserneubildungsverteilung	8.4, Anl. 2.4	--	08.2019
Anlage 2.5: Pedologische Übersichtskarte	8.4, Anl. 2.5	--	08.2019
Grunderwerbsplan	10.1b	--	17.05.2023
	10.1c		31.10.2023
	10.1d		09.11.2023
Grunderwerbsverzeichnis	10.2b		17.05.2023
	10.2c		31.10.2023
	10.2d		11.2023

Regelungsverzeichnis Bauvorhaben	11a	--	06.2023
Anlage 1 Regelungsverzeichnis	11a, Anl. 1	--	06.2023
Anlage 2 Regelungsverzeichnis	11a, Anl. 2	--	06.2023
Teil C Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
Regelquerschnitte Staudamm HRB	14.1.1a	100	20.04.2018
Ermittlung der Belastungsklasse	14.2.1	--	26.06.2015
Regelquerschnitt K 90, Bereich Damm	14.2.2	50	12.11.2014
Regelquerschnitt K 90, außerhalb Damm	14.2.3	50	12.11.2014
Regelquerschnitt L828	14.2.4a	50	21.04.2016
Detail Bordanlage K 90	14.2.5	10	12.11.2014
Querschnitte Damm, Station 80-240	14.3.1a	200	20.04.2018
Hochwasserabschlag Querschnitte Profil G1 bis G3	14.3.2a	100	10.10.2014
Querschnitte Drosselbauwerk/ Längsschnitt Holzhauser Bach	14.3.3a	50	20.04.2018
Querschnitte Wiembecke HRB, Bereich Staudamm, Profil W1 bis W6	14.3.4a	100	20.04.2018
Auslaufbauwerk Draufsicht Längsschnitt	15.1.1b	100	20.04.2018
Auslaufbauwerk Schnitte Ansichten	15.1.2b	100	20.04.2018
Auslaufbauwerk Längsschnitt	15.1.3a	100	20.04.2018
Betriebsgebäude Grundriss, Ansichten, Schnitte	15.1.4a	50	20.04.2018
Schalltechnische Untersuchung E-Bericht	17.1.1		21.11.2014
Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen Blatt 7.1	17.1.2	2.500	21.11.2014
Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen Blatt 7.2	17.1.2	1.000	21.11.2014
Anlage 1 Verkehrswerte	17.1.2	--	07.11.2014
Wassertechnischer Nachweis des Unterlaufes des geplanten HRB Wiembecke inkl. Schadenspotenzialanalyse sowie Längsschnitte Knochenbach und Wiembecke	18.1	--	März 2018
Lageplan Blatt 1 bis 5 zum wassertechnischen Nachweis	18.1, Anl.	5.000	März 2018

Auswertung Unterlaufbetrachtung im Bereich der Wiembecke und des Knochenbaches	18.1, Anl.	--	September 2014
Hydrologie und Hydraulik HRB Wiembecke	18.2	--	26.06.2015
Teil D Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan			
Erläuterungsbericht UVS	19.1 b		Juni 2023
Karte 1: Fachplanungen	19.1 Karte 1b	12.500	Juni 2023
Karte 2: Realnutzung und Biotoptypen	19.1	12.500	Oktober 2014
Karte 3: Mensch, Landschaft, Kultur und Sachgüter	19.1	12.500	Oktober 2014
Karte 4: Pflanzen, Tiere	19.1 Karte 4b	12.500	Juni 2023
Karte 5: Boden	19.1	12.500	Oktober 2014
Karte 6: Wasser	19.1	12.500	Oktober 2014
Karte 6.1: Wasser, Einstaubereiche	19.1	12.500	Oktober 2014
Konfliktplan Varianten	19.1.1	5.000	Oktober 2014
Konfliktplan Details	19.1.2	5.000	Oktober 2014
Faunistische Untersuchung	19.2.		Oktober 2014
Anlage 1: Avifauna	19.2.01	5.000	März 2014
Anlage 2: Fledermäuse: Artnachweise	19.2.01	5.000	März 2014
Anlage 3: Fledermäuse: Horchboxergebnisse	19.2.01	5.000	März 2014
Dokumentation Fauna 2009	19.2.1	--	April 2009
Dokumentation Fauna 2006	19.2.02	--	August 2006
Anlage 1: Ergebniskarte Avifauna	19.2.0201	5.000	August 2006
Anlage 2: Ergebniskarte Amphibien, Libellen und Fledermäuse	19.2.0202	5.000	August 2006
Anlage 3: Fledermausquartiere und Flugstraßen	19.2.0203	5.000	August 2006
Anlage 4: Bewertungskarte Fledermäuse	19.2.0204	5.000	August 2006
Erläuterungsbericht LBP	20.1b		Juni 2023
Fachplanungen	20.1.1b	5.000	Juni 2023
Bestands- und Konfliktplan	20.1.2a	--	Juni 2023
Bestands- und Konfliktplan, Bereich Fromhausen	20.1.3	1.000	10.10.2014
Konflikt Einstaubereich	20.1.4	7.500	10.10.2014

Konflikt Landschaftsbild	20.1.5	10.000	10.10.2014
Übersichtsplan Bestand und Konflikte	20.1.6	5.000	Juni 2023
Maßnahmenplan	20.1.7b	2.000/1.000	Juni 2023
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20.2b	--	Juni 2023
Anl.1 Vorprüfung	20.2 Anl. 1	--	Juni 2023
Anl. 2 Prüfprotokolle	20.2 Anl. 2	--	Juni 2023
Teil E Geologische Gutachten			
Bericht Untergrund, hydraulische Berechnungen, Standsicherheitsberechnungen und Gründungsberatung	21.1	--	21.05.2010
Bericht geologische und grundbautechnische Untersuchung	21.2	--	25.11.2009
Seismologisches Gutachten	21.3	--	30.04.2014
HRB Wiembecke, Sedimentablagerung, gutachterliche Stellungnahme	21.4		24.09.2007
HRB Wiembecke, Stellungnahme zur Quelle im Einstaubereich	21.5	--	12.05.2014
HRB Wiembecke, geologische und grundbautechnische Untersuchungen im Rahmen des Vorentwurfs	21.6	--	19.11.2004
HRB Wiembecke, Stellungnahme zur Dichtheit und Standsicherheit der Hänge im Beckenraum	21.7	--	08.05.2015
HRB Wiembecke, Stellungnahme zur Anordnung der Grundwassermessstellen	21.8	--	08.05.2015
HRB Wiembecke, Sicherheitsnachweise nach DIN 19700	21.9	--	04.04.2018

3 Weitere Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentliche-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die erforderlichen Genehmigungen sind unter A.3.2 erteilt.

Ausgenommen von der Verfahrenskonzentration nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW sind gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Diese werden nachfolgend erteilt und begründet. Soweit keine weiteren Nebenbestimmungen aufgenommen werden, reichen die allgemeinen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aus, um nachteilige Wirkungen durch die erlaubten Gewässernutzungen auszugleichen oder zu vermeiden.

3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG

3.1.1 Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zum Aufstauen der Wiembecke

3.1.1.1 Tenor der Erlaubnis

Dem Werre-Wasserverband, Bügelstraße 2, 35052 Herford, als Vorhabenträger, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des Planfeststellungsantrags vom 13.07.2015, hier eingegangen am 15.07.2015, sowie den zugehörigen Unterlagen, die unbefristete und jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die Wiembecke am Absperrdamm in der Gemarkung Hornoldendorf Flur 3 und 4, im Bedarfsfall bis auf + 179,15 m NHN aufzustauen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt **unbefristet**, steht jedoch unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen (§ 13 WHG) sowie des jederzeitigen Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung im Rahmen dieser Erlaubnis sind entsprechend den vorgelegten Plänen, Beschreibungen und Berechnungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (A.4) fertig zu stellen, in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis

- §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 bis 13 und 18 Abs. 1 WHG
- § 19 Abs. 1 WHG

3.1.1.3 Allgemeine Angaben zum Zweck der Gewässerbenutzung

Der Aufstau der Wiembecke durch das Dammbauwerk dient der Rückhaltung des Wassers im Hochwasserfall und damit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen sowie hochwertiger Sachgüter. Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein maßgebliches Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dient dabei der eigentlichen Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens und ist daher maßgeblich für dessen ordnungsgemäßen Betrieb.

3.1.1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau der Wiembecke werden keine gesonderten Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (A.4) sowie die Hinweise unter C.

3.1.2 Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser

3.1.2.1 Tenor der Erlaubnis

Den Vorhabenträgern, dem Werre-Wasserverband, Bügelstraße 2, 32052 Herford und dem Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, wird – unbeschadet der Rechte Dritter – aufgrund des Planfeststellungsantrags vom 13.07.2015 sowie der zugehörigen Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die Wassertechnik, im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe die Erlaubnis erteilt, auf den Straßenoberflächen des dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Straßenabschnitts anfallende Niederschlagswasser nach den Vorgaben dieser Erlaubnis in die Wiembecke und ein namenloses Gewässer einzuleiten bzw. über die dort unbefestigten Flächen zu versickern.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt **unbefristet**, steht jedoch unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen (§ 13 WHG) sowie des jederzeitigen Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung im Rahmen dieser Erlaubnis sind entsprechend den vorgelegten Plänen, Beschreibungen und Berechnungen sowie unter Beachtung der in dieser Erlaubnis Niederschlag findenden Nebenbestimmungen fertig zu stellen, in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

3.1.2.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis

- §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 bis 13, 18 Abs. 1, 27, 46 bis 48 und 54 ff. WHG
- § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 117 Abs. 1 LWG und der ZustVU

3.1.2.3 Allgemeine Angaben, Lage, Art und Zweck der Einleitungen

Die Einleitungen dienen der Ableitung des auf den befestigten Flächen des planfestgestellten Vorhabens anfallenden Niederschlagswassers.

Im Laufe des Verfahrens hat sich die Anzahl der Einleitungsstellen von vier auf nunmehr fünf geändert. Die ursprünglichen Planunterlagen sahen im Zuge der Baumaßnahme insgesamt zwei Einleitungsstellen im Bereich des Auslaufbauwerkes des Hochwasserrückhaltebeckens vor sowie zwei Einleitungsstellen im Bereich außerhalb des Dammkörpers. Bei der Einleitungsstelle 3 (alt) handelt es sich jedoch nicht um eine Einleitungsstelle für das anfallende Niederschlagswasser, sondern um die Ausmündung eines Gewässerdurchlasses, da das bereits vorhandene Grabenprofil das gesamte natürliche Einzugsgebiet östlich der geplanten bzw. vorhandenen K 90 entwässert. Infolgedessen werden im Zuge der Baumaßnahme außerhalb des Dammbauwerkes schließlich drei Einleitungsstellen bei Baukilometer 540 (E 3 neu), Baukilometer 545 (E5 neu) und Baukilometer 570 (E4) errichtet. Auf die ergänzte Unterlage 8.2.1 wird hingewiesen.

Einleitungsstelle 1:

Gemeinde:	Detmold
Gemarkung:	Hornoldendorf
Flur:	4
Flurstück:	257
Flussgebietskennzahl:	4612391
Stationierung:	8,33 km (Wiembecke)
Rechtswert (ETRS89 / UTM):	493277
Hochwert (ETRS89 / UTM):	5750252
Einleitungswassermenge:	16,2 l/s

Einleitungsstelle 2:

Gemeinde:	Detmold
-----------	---------

Gemarkung: Hornoldendorf
Flur: 4
Flurstück: 257
Flussgebietskennzahl: 4612391
Stationierung: 8,33 km (Wiembecke)
Rechtswert (ETRS89 / UTM): 493280
Hochwert (ETRS89 / UTM): 5750257
Einleitungswassermenge: 10,8 l/s

Einleitungsstelle 3 (neu):

Gemeinde: Detmold
Gemarkung: Hornoldendorf
Flur: 3
Flurstück: 7
Flussgebietskennzahl: 4612391
Stationierung: 7,8 km (Wiembecke) + 0,53 km (namenloses Gewässer)
Rechtswert (ETRS89 / UTM): 493326
Hochwert (ETRS89 / UTM): 5750574
Einleitungswassermenge: 10,1 l/s

Einleitungsstelle 4:

Gemeinde: Detmold
Gemarkung: Hornoldendorf

Flur: 3
Flurstück: 3
Flussgebietskennzahl: 4612391
Stationierung: 7,8 km (Wiembecke) + 0,52 km (namenloses Gewässer)
Rechtswert (ETRS89 / UTM): 493299
Hochwert (ETRS89 / UTM): 5750610
Einleitungswassermenge: 4,7 l/s

Einleitungsstelle 5 (neu):

Gemeinde: Detmold
Gemarkung: Hornoldendorf
Flur: 3
Flurstück: 7
Flussgebietskennzahl: 4612391
Stationierung: 7,8 km (Wiembecke) + 0,53 km (namenloses Gewässer)
Rechtswert (ETRS89 / UTM): 493327
Hochwert (ETRS89 / UTM): 5750574
Einleitungswassermenge: 5,4 l/s

3.1.2.4 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.2.4.1 Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen in die Überwachung des Gewässerschutzbeauftragten einbezogen werden.

- 3.1.2.4.2 Der Erlaubnisinhaber hat der Erlaubnisbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und betriebenen Unternehmens sowie der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Menge des Abwassers, wobei die Erhöhung eines neuen vorherigen Antrages bedarf.
- 3.1.2.4.3 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich – notfalls per Fax oder fernmündlich – der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. **Akute Schadensfälle oder bereits eingetretene Gewässerverunreinigungen sind sofort über die Leitstelle Lippe, Telefon-Nr. 05261/66600 sowie der Bezirksregierung Detmold telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0, per Fax (05231 / 711295) oder per E-Mail (post54@brdt.nrw.de) erfolgen.** Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 3.1.2.4.4 Die Einleitungsbauwerke und das Gewässerprofil sind im Einleitungsbereich ordnungsgemäß (DIN 19657, Ziff. 5.1.4.1 - Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen – sowie den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 241) bzw. nach den beigefügten Bauzeichnungen zu sichern und zu unterhalten. Insbesondere sind die Einleitungsstellen so zu gestalten, dass eine Ausspülung und Auskolkung der Uferbereiche vermieden wird.
- 3.1.2.4.5 Außer diesem Abwasser dürfen über die Kanalisation keine Stoffe eingeleitet werden, insbesondere keine Stoffe, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des Gewässers schädlich zu beeinträchtigen.
- 3.1.2.4.6 Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes zu sorgen.

- 3.1.2.4.7 Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch alle erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, der Einleitungsbauwerke und den Einleitungen zu treffen.
- 3.1.2.4.8 Der Erlaubnisinhaber hat bei auftretenden Beeinträchtigungen im Gewässer eine Untersuchung des eingeleiteten Niederschlagswassers von den angeschlossenen Flächen zu veranlassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die nachträgliche Anordnung von Vorbehandlungsmaßnahmen der Niederschlagswassereinleitungen (z.B. Vorschaltung von Abscheide- bzw. Rückhalteeinrichtungen) bleibt vorbehalten.
- 3.1.2.4.9 Die Aufnahme der Bauarbeiten zur Erstellung der Abwasseranlagen ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.1.2.4.10 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ein Bestandsplan über alle Abwasseranlagen mit allen Maßeintragungen vorzulegen, auf dem die Anlagen in ihrer abschließenden Ausführung darzustellen sind. Etwaige Abweichungen von den, dieser Erlaubnis zu Grunde liegenden, wassertechnischen Unterlagen oder Ergänzungen sind kenntlich zu machen.

Vor der Aufnahme der neuen Gewässerbenutzungen, in jedem Fall aber vor der Verkehrsfreigabe der fertiggestellten K 90, ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe zudem eine Schlussabnahme (ggf. auch vorab eine Teilabnahme) zu ermöglichen.

Wassergefährdende Stoffe

3.1.2.4.11 Über alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich negative Auswirkungen auf Gewässer ergeben (z. B. Betriebsstörungen, Abwasserkontaminierungen durch Schadstoffe und Unfälle), ist im Rahmen einer Sofortmeldung unverzüglich und auf geeignetem Wege die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe zu informieren. Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses sowie die möglichen Auswirkungen, die voraussichtliche Dauer der Störung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Gewässerschäden sind dabei so genau wie möglich zu benennen (Rufnummer s. Nebenbestimmung 3.1.2.4.3).

Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Abwassers mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG (hierzu zählen u. a. auch Heizöl, Säuren, Laugen und lösemittelhaltige Stoffe), soll die Sofortmeldung nach Möglichkeit auch Hinweise auf das Gefährdungspotenzial enthalten. Wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Fauna und Flora des Gewässers besteht, ist außerdem die Untere Fischereibehörde zu informieren.

3.1.2.4.12 Soweit wassergefährdende Stoffe im Einzugsgebiet der Einleitungen gelagert werden, sind Lagerung und Verarbeitung so zu gestalten, dass das Fortspülen mit dem Oberflächenwasser auszuschließen ist.

3.1.2.4.13 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die beim Ausbau in den zugehörigen Einzugsgebieten infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen oder mit Bindemitteln aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen bzw. Bindemittel sind vorzuhalten.

Überwachung der Abwasserleitungen bzw. Kanalisation

- 3.1.2.4.14 Die Entwässerungsanlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Dazu sind alle zur Einleitung führenden Abwasseranlagen, zu denen u. a. auch Einläufe, Schmutzfänger, Schlammeimer, Mulden, Revisionsschächte, Rückhaltegräben, Überläufe sowie die Regenrückhaltebecken, die Leichtflüssigkeitsabscheider und die gesamte sonstige offene oder verrohrte Kanalisation gehören, ordnungsgemäß – insbesondere nach Starkregen-Ereignissen, Regen-Ereignissen nach langen Trocken- und Frostperioden und Unfällen und mindestens den Vorgaben der H KWES entsprechend – zu unterhalten, zu säubern und zu überwachen. Die angefallenen und entnommenen Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.1.2.4.15 Alle auftretenden Missstände im Betrieb der Anlagen sind im Übrigen ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.
- 3.1.2.4.16 Alle Vorkommnisse einschließlich der durchgeführten Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit den Einleitungen und den zu den Einleitungen führenden Abwasseranlagen (wie z. B. die Wartung und Unterhaltung oder auch etwaige Havarien) sind nachvollziehbar und in EDV-verwertbarer Form, z. B. in einem Betriebstagebuch im EXCEL-Format, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.2.4.17 Bei der Bezirksregierung Detmold sind die Einleitungen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Der Anmeldung sind Bestands- und Lagepläne zu den Einleitungsstellen beizufügen. Jede Einleitungsstelle ist unter Beschreibung der vorgeschalteten Abwasseranlagen sowie Benennung der erforderlichen Ortsangaben (Gewässerstationierungskarte, Flussgebietenkennzahl, Stationierung, Rechts- und Hochwert, Einleitungsmenge, Grundstücksbezeichnung mit

Gemarkung, Flur und Flurstück, Art des Einleitungsbauwerks etc.) ausreichend detailliert zu beschreiben.

3.1.2.4.18 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit den erlaubten Gewässerbenutzungen zusammenhängen, sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unverzüglich anzuzeigen. Soweit sich die Lage einer Einleitungsstelle, die jeweils einzuleitende Wassermenge bzw. die Größe des jeweils angeschlossenen Entwässerungsgebietes oder sonstige maßgebende Faktoren wie z. B. das Verschmutzungspotenzial des Abwassers verändern, mit denen Auswirkungen auf die Qualität des einzuleitenden Niederschlagswassers verbunden sein können, ist rechtzeitig eine Anpassung bzw. Neuerteilung des Wasserrechtes zu beantragen.

3.1.2.4.19 Die für den Raum zuständigen Feuerwehrräfte sind über die Funktions- und Wirkungsweise der Entwässerungsanlagen zu unterrichten; ihnen ist zudem der jederzeitige Zugang zu ihnen zu ermöglichen, so dass sie bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr ergreifen können.

3.1.2.4.20 Diese Erlaubnis und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

3.1.2.5 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

3.1.2.5.1 Die Erlaubnis steht gem. § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Nebenbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder Angaben oder Berechnungen in den wassertechnischen Unterlagen sich als fehlerhaft erweisen sollten.

- 3.1.2.5.2 Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Sie wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 3.1.2.5.3 Die Kosten der Überwachung der Gewässerbenutzung und etwaiger nachträglich gem. § 13 WHG angeordneter Maßnahmen gehen zu Lasten des Einleiters.
- 3.1.2.5.4 Auf die Bußgeldbestimmungen in § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 324- 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen. Nach § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgung von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 3.1.2.5.5 Nach §§ 100, 101 WHG ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Prüfungen zu ermöglichen.
- 3.1.2.5.6 Die Vorgaben der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser / SÜwVO Abw – sind zu beachten.
- 3.1.2.5.7 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Einzugsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 3.1.2.5.8 Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen – insbesondere von Genehmigungen bzw. Anzeigen nach der Bauordnung NW – oder zum Erstellen von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

3.1.2.5.9 Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

3.1.2.5.10 Alle mit dem Bau und dem Betrieb der Gewässereinleitungen verbundenen Gewässerbeeinträchtigungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

3.1.2.5.11 Aufgrund der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88 Verordnung (EU) 2016/679), wird darauf verwiesen, dass die hier erteilte wasserrechtliche Zulassung von der Bezirksregierung Detmold als der zuständigen Behörde in das „Digitale Wasserbuch NRW“ eingetragen wird. Bei diesem Wasserbuch handelt es sich um ein öffentliches Verzeichnis, in das wasserrechtliche Zulassungen sowie weitere wasserrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Wasserschutzgebiete) einzutragen sind (§ 87 Wasserhaushaltsgesetz, § 91 Landeswassergesetz). Eine Einsichtnahme ist allen auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Dies gilt nicht für solche Urkunden, die Mitteilungen über geheim zu haltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten. Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. Allein maßgebend für den Bestand und den Umfang der Benutzung ist dieser wasserrechtliche Bescheid und die ggf. dazu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsbescheide. Mit diesem Hinweis entfällt eine gesonderte Benachrichtigung nach Eintragung ins Wasserbuch.

3.1.2.5.12 Die Erlaubnis geht gem. § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf einen etwaigen Rechtsnachfolger über.

3.1.2.5.13 Auf die Anzeigepflicht nach §§ 57 Abs. 2 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Ggf. ist ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich.

Gem. §§ 25 Abs. 1 und 33 Abs. 2 LWG sind Anlagen zur Benutzung eines Gewässers außerdem nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen,

wenn und sobald die zuständige Wasserbehörde dies anordnet. Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

3.1.2.5.14 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Erlaubnis sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, den Einleitungsbauwerken und den Einleitungen selbst zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind. Sich aus der Umgebung der Einleitungsstelle heraus ergebende oder ggf. künftig entstehende Gefährdungspotenziale sind zu berücksichtigen.

3.1.2.5.15 Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote beinhalten.

3.2 Befreiung/Ausnahme von Verboten des biotop-, Landschafts- und Naturschutzes

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete

- „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (LSG-4018-0020); hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 des Landschaftsplans „Detmold“,
- „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ (LSG-4118-0001); hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 des Landschaftsplans „Horn-Bad Meinberg/ Schlangen-Ost“.

Für die Festsetzungen der Landschaftspläne „Detmold“ und „Horn-Bad Meinberg/Schlangen Ost“ sowie deren Schutzgebietsverordnungen wird gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und dem Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung erteilt, soweit das Gebiet von dem Vorhaben berührt wird.

Ferner wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Wiembecketal“

(NSG LIP-093) sowie für die im LANUV-Kataster unter den Bezeichnungen (G)BT-4019-0072-2004 geführten und gem. §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen.

Zur Begründung wird jeweils auf Kapitel B 10 verwiesen.

3.3 Bauerlaubnis für das Betriebsgebäude

Die Bauausführung im Hinblick auf das vorgesehene Betriebsgebäude ist im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde der Stadt Detmold vorzunehmen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde ein Nachweis vor Baubeginn vorzulegen.

4 Nebenbestimmungen

Gemäß §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 WHG und § 38 Abs. 1 Satz 6 StrWG NRW i.V.m. § 36 VwVfG NRW werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

4.1 Allgemeine Schutzbestimmungen und Unterrichtungspflichten

4.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des HRB sowie der Umgehungsstraße, etwaige Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten und die jeweilige Beendigung der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem Kreis Lippe mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen

Die betroffenen Grundstückseigentümer (und soweit Flächen verpachtet sind, auch die Pächter) sind rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – über den konkreten Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen auf ihrem Grundstück zu informieren. Mit ihnen ist abzustimmen, ob vor Beginn der Bauausführung eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen erfolgen soll.

4.1.2 Vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten haben die Träger des Vorhabens eine Betriebsleitung/Bauleitung einschließlich einer Vertretung zu benennen.

Alle verantwortlichen Personen (ökologische Baubegleitung (vgl. Nr. 4.7.4), Betriebsleitung) und deren Stellvertreter sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Lippe mit Namen und telefonischer Erreichbarkeit (auch nach Betriebsschluss) vor Baubeginn zu benennen. Änderungen in der Benennung sind der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens sowie ggf. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters den genannten Behörden mitzuteilen.

4.1.3 Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde sowie der sonstigen zuständigen Behörden ist während der Betriebszeit Zutritt zum Baugebiet und den Betriebsanlagen, die Vornahme von Messungen und Bohrungen und die Überprüfung des Gewässers zu gestatten. Ihnen sind die zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Träger des Vorhabens sowie die Grundstückeigentümer haben die Überwachung zu dulden.

4.1.4 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten und geprüften Unterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die wasserbaulichen Maßnahmen sind die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Blaue Richtlinie“ und das „Handbuch Querbauwerke“ jeweils in der aktuellen Fassung, verbindlich. Eventuelle Prüfbemerkungen und Grüneintragungen in den planfestgestellten Unterlagen sind zu beachten.

4.1.5 Die Vorhabenträger haben der Planfeststellungsbehörde alle beabsichtigten Veränderungen rechtlicher und technischer Art gegenüber des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Vorhabens, der Anlagenteile und Auswirkungen, die mit der Planfeststellung zusammenhängen, unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen vor Ausführung anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu gehört auch ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger.

Hinweis: Änderungen, die eine wesentliche Abweichung von dem planfestgestellten Vorhaben darstellen, bedürfen einer neuen Planfeststellung oder Plan genehmigung und sind rechtzeitig vorher zu beantragen.

4.1.6 Der Planfeststellungsbeschluss und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Planfeststellung betreffen, sind zur Einsicht durch die Planfeststellungsbehörde und ihren Beauftragten sorgfältig und während der Betriebszeit jederzeit zugänglich aufzubewahren.

4.1.7 Die Vorhabenträger sind verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser sowie weitere anliegende Gewässer gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe und der Bezirksregierung Detmold bzw. außerhalb der Dienstzeiten der Kreisleitstelle anzuzeigen.

Akute Schadensfälle, bereits eingetretene Gewässerverunreinigungen sowie darüber hinaus alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, sind ebenso zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenseintritts möglichst genau anzugeben.

Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

4.1.8 Die Träger des Vorhabens haben ein Betriebstagebuch einzurichten und zu führen. Der Inhalt und die Datenformate sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Ein Auszug ist der Planfeststellungsbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Das Betriebstagebuch ist Bestandteil des Beckenbuchs. In dem Beckenbuch sind alle maßgeblichen Unterlagen für den Bau und den Betrieb des Beckens zu sammeln. Das Beckenbuch ist nach DIN 19700-11 zu führen. Aufzunehmende Unterlagen sind u.a.:

1. Allgemeine Angaben [zu Betreiber, Beschlüssen, (Planungs-) Historie]
2. Genehmigungsdokumente [inkl. aller dazu erforderlichen Unterlagen]
3. Beschreibung der Gesamtanlage
4. Beschreibung der Einzelbauwerke und Anlagenteile [inkl. Geologie im Untergrund, Sicherheitsvorkehrungen, Dichtungsmaßnahmen, ...]
5. Unterlagen zum Betrieb [Betriebsvorschrift]
6. Unterlagen der Überwachung.

4.2 Bauausführung und Bauphase

- 4.2.1 Für die Bauausführung und Bauüberwachung sind die Grundsätze der DIN 19700-10, der DIN 19700-11 und der DIN 19700-12 zu beachten.

Die gesamten Ausführungsplanungsunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe digital vorzulegen. In der Ausführungsplanung ist auch die Lage der Grundwassermessstellen zu bestimmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baufelder, Zuwegungen, Maschinenstellplätze etc.) fachgerecht wiederherzustellen. Durch mechanische Belastungen entstandene Verdichtungen sind soweit wie möglich zu beseitigen. Die beschriebenen Maßnahmen des LBP sind einzuhalten.

- 4.2.2 Die Daten der im Zusammenhang mit dem HRB aufgestellten Hydraulikmodelle (Modelldatensätze und Ergebnisdateien) sind der Bezirksregierung Detmold mit der Ausführungsplanung zu übergeben.
- 4.2.3 Die statische Bemessung aller Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente und Verkehrswege hat unter Berücksichtigung des Lastfalls Hochwasser zu erfolgen (u.a. Berücksichtigung von Auftriebs- und Strömungskräften, Wasserdrücke, Unterspülung, Anprallkräfte durch im Hochwasser mitgeführtes Treibgut). Für die ausreichend statischen Bemessungen sind die Vorhabenträger verantwortlich.

4.2.4 Alle Planungen und Messungen der hydrologischen Daten müssen nach Vorschriften des Landes NRW, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Absprache mit dem LANUV erfolgen. Zudem sind die Planungen mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

4.2.5 Vor und während der Bauausführung sind ein Fachgeologe bzw. ein Sachverständiger für Bodenmechanik zur laufenden geologischen und bodenkundlichen Beratung des Ausbauunternehmers heranzuziehen. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

In Zusammenarbeit mit dem Bodenmechaniker und Geologen ist bei der Ausführung entsprechend dem erwarteten Setzungsmaß eine Dammüberhöhung vorzusehen.

4.2.6 Für die Bauausführung und Baumaßnahme ist ein Fischereisachverständiger zu beteiligen. Vor Beginn der Baumaßnahme im Gewässer sind die Fischereigenossenschaft und der Fischereiausübungsberechtigte zu benachrichtigen.

4.2.7 Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Gewässersohle im Durchlassbauwerk so zu gestalten, dass die Fischdurchgängigkeit gewährleistet ist. Sowohl die Ausführungsplanung als auch die Bauausführung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu kontrollieren. Vor Ausschreibung sowie bei Abnahme der Baumaßnahme sind die entsprechenden Bestätigungen des unabhängigen Sachverständigen vorzulegen.

4.2.8 Vor der Bauausführung muss die Hydraulik der Tiefschütze überarbeitet werden, um sie den Gegebenheiten der Profilierung anzupassen. Die überarbeiteten Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

4.2.9 Vor der Erstellung der Ausführungspläne sind die Pläne für den Standsicherheitsnachweis des Erdbaus von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen. Die Bestimmungen der Nr. 4.2.19 sind zu beachten.

4.2.10 Einzubauende und eingebaute Materialien sind zeitnah zu prüfen. Toleranzen, Messhäufigkeiten, Messstellen und Auswertungsverfahren sind in einem Qualitätssicherungsprogramm vor Baubeginn festzulegen. Hierzu gehört auch die

Behandlung von Rückstellproben. Das Qualitätssicherungsprogramm ist der Planfeststellungsbehörde vor Bauausführung vorzulegen.

4.2.11 Alle Bauteile des Stahlwasserbaus sind nach DIN 19704 zu konstruieren, zu bemessen und nachzuweisen.

4.2.12 Die Steuerung des Abflusses des HRB ist im Zuge der Ausführungsplanung so zu planen, dass die Abflussmenge auf 0,1 m³/s genau erfolgen kann. Neben der digitalen Anzeige auf einem Monitor, ist für etwaige Ausfälle eine analoge Anzeige der Fischbauchklappen- und Schützstellung vorzusehen.

Zudem ist bei der Bauausführungsplanung für die Steuerung bei gleichzeitiger Beanspruchung der Fischbauchklappe und der Tiefschütze die gegenseitige Beeinflussung zu berücksichtigen. Die maximale Gesamtabflussleistung ist im Rahmen der Ausführungsplanung ebenfalls entsprechend zu ermitteln.

4.2.13 Das verbleibende Risiko infolge Überschreitung von BHQ2 oder des Hochwasserstauzieles 2 (ZH2) unter Beachtung des PMF (vermutlich größtes Hochwasser) ist zu bewerten und notwendigenfalls durch technische und/ oder organisatorische Maßnahmen ausreichend zu vermindern. Die Ergebnisse der Bewertung sind der Planfeststellungsbehörde mit der Ausführungsplanung vorzulegen. Ggf. notwendige Maßnahmen sind mit ihr abzustimmen.

4.2.14 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Grobrechen bis 10 cm über der Unterkante des Staubalkens einzuplanen (ein räumlicher Rechen vor dem Abschlussbauwerk ist nicht notwendig).

4.2.15 Sofern sich die Bemessungsniederschläge nach KOSTRA während der Planung ändern, sind die Änderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

4.2.16 Die Steuerung der Tiefschütze und der Fischbauchklappe ist gegen unbefugten Zugang zu schützen. Neben der Steuerung durch die Speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) muss die Möglichkeit der manuellen Steuerung über schlüsselgesicherte Schalter gegeben sein. Die Antriebe sind so zu gestalten, dass eine Bedienung auch ohne Strom möglich ist.

- 4.2.17 Einer möglichen Kavitation sowie Schwingungen an Bauwerksteilen ist durch besondere Maßnahmen, wie Formgebung, Belüftung und dergleichen zu begegnen, vgl. DIN 19704:2014-11.
- 4.2.18 Planungen zur zukünftigen Flächennutzung im Innenraum des Beckens sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit Blick auf den späteren Betrieb und die Unterhaltung zu berücksichtigen.
- 4.2.19 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Bauvorlagen von einem anerkannten Prüfenieur geprüft, anschließend der Bezirksregierung Detmold vorgelegt und von dieser als Obere Wasserbehörde schriftlich freigegeben worden sind. Spätestens zum Zeitpunkt der Anzeige des Baubeginns muss der Prüfbericht der Statik vorgelegt werden.
- 4.2.20 Die Anordnung und Ausstattung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Flächen zur Lagerung von Aushubmaterialien, sind vorab mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen (z. B. Lagepläne, Material- und Gerätedarstellungen) spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.2.21 Es ist ein Bauzeitenplan aufzustellen, laufend fortzuschreiben und der Bezirksregierung Detmold zu übermitteln. Baubesprechungen sind in der Regel wöchentlich durchzuführen und der Genehmigungsbehörde vorab bekanntzugeben.
- 4.2.22 Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.2.23 Die Vorhabenträger sind verpflichtet, einen ständigen Vertreter als Ansprechpartner und Bauleitung/ Betriebsleitung auf der Baustelle einzusetzen. Die Bauleitung darf nur einem Ingenieur übertragen werden, dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit von der Planfeststellungsbehörde anerkannt ist. Vor der Benennung der Bauleitung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Detmold einzuholen. Die Bauleitung ist mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben zu betrauen:
- die fortlaufende Überwachung der Bauarbeiten und der Arbeiten auf den Werk- und Lagerplätzen vorzunehmen,

- darüber zu wachen, dass das Hochwasserrückhaltebecken nach den genehmigten Ausführungsplänen ausgeführt wird,
- nach Bedarf eingehende Prüfungen, Untersuchungen, Berechnungen, Vermessungen und dergleichen vorzunehmen,
- ein Bautagebuch zu führen, in dem
 - o die Beschaffenheit der Baugruben, die Ausführungsweise und der Fortschritt der Bauarbeiten, sowie die Prüfung und Behandlung der Baustoffe zu beschreiben, die Ergebnisse nachträglicher Berechnungen von Einzelbauteilen usw. festzuhalten und alle wichtigen Bauwerksteile durch Skizzen, Zeichnungen oder Lichtbilder zu erläutern sind,
 - o besonders eingehend diejenigen baulichen Ausführungen zu beschreiben sind, deren spätere Besichtigung nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, und
 - o Angaben über Zahl und Art der beim Bau eingesetzten Baugeräte, über die beim Bau beschäftigten Arbeitskräfte nach Anzahl und Fachgebiet und Angaben über den Witterungsverlauf (Niederschläge in Millimeter, mittlere Tagestemperatur), Abflüsse, Wasserstände, Eisverhältnisse, Ergebnisse von Kontrollmessungen und -untersuchungen, sowie Zwischenabnahmen zu machen sind.

4.2.24 Das Bautagebuch (A.4.2.23) ist Vertretern der Planfeststellungsbehörde bei Anwesenheit auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird es Bestandteil des Beckenbuches (A.4.1.8).

4.2.25 Verpressarbeiten sind von einem sachkundigen Ingenieur ständig zu überwachen. Durch Kontrollbohrungen sind Untergrundverpressungen stichprobenweise zu überprüfen.

4.2.26 Die Horizontal- und Vertikalbewegungen der Dammböschung sind während der Bauzeit insbesondere im Bereich der Massivbauwerke und im Vergleich hierzu auch im Talquerschnitt zu beobachten und zu dokumentieren.

- 4.2.27 Mutterboden ist im Gesamtbereich des Baugeländes (ggf. abschnittsweise) fachgerecht abzutragen, vom übrigen Abraum in Abstimmung mit Grundbesitzern außerhalb des zu erwartenden Überschwemmungsgebiets getrennt zu lagern, und bis zur Wiederverwendung oder Entsorgung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- 4.2.28 Soweit für den Bauablauf Flächen außerhalb des künftigen Straßenkörpers und des Dammbauwerkes in Anspruch genommen werden, sind diese nach Abschluss der Maßnahme in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen. Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen.
- 4.2.29 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen hat während der Bauzeit gemäß DIN 18 920 bzw. RAS-PL 4 zu erfolgen. Im Zuge der Bauausführung unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch fachgerechten Schnitt- und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzbeständen sind zu ersetzen. Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern (S 2). Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind unter strikter Beachtung der Vorgaben der Nebenbestimmung A.4.7.17 ausschließlich außerhalb der genannten Zeiträume vorzunehmen.
- 4.2.30 Im Bereich sensibler Biotopstrukturen ist, soweit wie möglich, auf einen Arbeitsstreifen zu verzichten. Dies gilt insbesondere für die Waldbestände und Auenbereiche oberhalb des Sperrdamms. Die Einrichtung und Erschließung der Baustellen in diesen Bereichen ist der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörden im Vorfeld des eigentlichen Baubeginns anzuzeigen. Schutzwürdige Biotopstrukturen und Böden müssen in diesem Zusammenhang für die Bauzeit als Tabufläche ausgewiesen und das dort jeweils benötigte Baufeld ist durch ortsfest verankerte Schutzzäune von dem jeweils umgebenden Umfeld abzugrenzen (S 1). Hierzu ist nach Herstellung der Schutzzäune eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle im Sinne einer Zwischenabnahme vor dem eigentlichen Baubeginn durch die beteiligten Naturschutzbehörden seitens der Vorhabenträger sicherzustellen.

4.2.31 Für eine eventuelle Wasserhaltung im Zuge der Bauausführung ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erteilung der Erlaubnis ist vor Beginn der Bauausführung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist zuvor abzustimmen.

Gleiches gilt für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Versorgung des Betriebsgebäudes.

4.2.32 Der unterhalb von Hornoldendorf an der Brücke des landwirtschaftlichen Weges über die Wiembecke zu errichtende Unterwasserpegel ist zusammen mit der Wasserstandsmessung oberhalb der Steinbrücke über die Wiembecke in Hornoldendorf mit einer Datenfernübertragung in das Betriebsgebäude auszustatten.

4.3 Betrieb des Hochwasserrückhaltbeckens

4.3.1 Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Anlagen ist zu sorgen. Auftretende Missstände im Betrieb der Anlagen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen. Beim Beckenbetrieb ist DIN 19700 zu beachten und anzuwenden.

4.3.2 Planungsdaten sind der Bezirksregierung Detmold digital zu übergeben. Dies umfasst alle zur Planung und Errichtung des Beckens erforderlichen Grundlagendaten, Bearbeitungen/Berechnungen und Modelle in ihrem jeweiligen Datenformat.

4.3.3 Betrieb und Auswertung von Messstellen zur Bauwerksüberwachung haben nach den Vorgaben des DWA Merkblatts 514 zu erfolgen.

4.3.4 In Bezug auf eine potenzielle Gefährdung durch eine aus dem Becken austretende Flutwelle infolge eines Stauanlagenversagens ist eine präventive Gefährdungsanalyse vorzunehmen. Insoweit sind die zu erwartenden Auswirkungen, verursacht durch das Versagen des Dammes im Katastrophenfall, vor dem erstmaligen Einstau in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold zu ermitteln und textlich, sowie in Plänen darzustellen. Hierbei sind insbesondere auch Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließzeiten zu ermitteln.

- 4.3.5 Im Rahmen eines Probetaus nach Errichtung des Beckens muss festgestellt werden, ob und wie die festgelegte Regelabgabe und weitere, noch festzulegende Abflussmengen im Unterlauf des Beckens schadlos abgeführt werden können. Ein Probetaukonzept ist der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Detmold nach Fertigstellung des Beckens vorzulegen und abzustimmen.
- 4.3.6 Das Aufstellen von Schildern, Hinweistafeln, Messpunkten, Ruhebänken usw. bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde.
- 4.3.7 Die Messwerte des Zulaufpegels müssen mittels einer Datenfernübertragung in das Betriebsgebäude übertragen werden. Zudem sollten die Messwerte ebenfalls grafisch und tabellarisch im Internet zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt werden.
- 4.3.8 Auf dem Damm sind im Abstand von max. 25 m Setzungspegel einzurichten und 2-jährlich einzumessen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem jährlichen Sicherheitsbericht (gem. § 76 Abs. 3 LWG NRW) beizufügen.
- 4.3.9 Im Einstaubereich angeschwemmtes Treibgut darf nicht wieder in das Unterwasser eingebracht werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- 4.3.10 Die Pegel sind in der Betriebsvorschrift mit (regelmäßigen) Kontrollen und Durchflussmessungen (vor Inbetriebnahme und nach HW-Ereignissen) zu berücksichtigen.
- 4.3.11 Die Vorhabenträger haben spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen eine verbindliche Vereinbarung hinsichtlich der Zuständigkeiten für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, einschließlich des erforderlichen Umfangs, zu treffen. Diese Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold unmittelbar nach Abschluss vorzulegen.
- 4.3.12 Die Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens darf die naturnahe Entwicklung der Wiembecke im Einstaubereich nicht nachteilig beeinflussen und beschränken. Evtl. vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen vor Durchführung sowohl der Zustimmung der Bezirksregierung Detmold als auch der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe.

4.4 Immissionsschutz

- 4.4.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Luftverschmutzung (Gase, Festpartikel), Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf den Zufahrtswegen sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. zu vermindern.
- 4.4.2 Zur Begrenzung der Geräusch- und sonstiger Belastungen während der Bauzeit haben die Vorhabenträger den Baulärm während der Bauzeit auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Die eingesetzten Geräte müssen den Vorgaben der 32. BImSchV (GeräuselärmschutzVO) entsprechen. Die dort geforderten Kennzeichnungen sowie der zulässige Schalleistungspegel sind zu beachten. Der Betrieb von Geräten des Anhangs der 32. BImSchV ist in Wohngebieten auf die Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (außerhalb der Nachtzeit) beschränkt, an Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz ganztägig untersagt.
- 4.4.3 Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm vom 19.08.1970 sind einzuhalten. Bei Überschreitungen des entsprechenden Immissionsrichtwertes um mehr als 5 dB(A) sind zur Minderung der Geräusche geeignete Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden. Folgende genannte Maßnahmen zur bauzeitlichen Lärmvorsorge stellen geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar:
- zeitliche Zusammenlegung lärmintensiver Arbeiten zur Minimierung der Zeitdauer der Belästigungen, sofern bautechnologisch vertretbar und umsetzbar
 - Einsatz lärmarmen Bauverfahren und Maschinen
 - Einsatz von sehr lauten und sehr impulshaltigen Geräten soweit möglich nicht in Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (früh morgens, mittags, abends)
 - Abschalten von Maschinen in Arbeitspausen, Vermeidung des Leerlaufs von Maschinen
 - regelmäßige Wartung und Instandsetzung von Maschinen
 - schalltechnisch günstige Anordnung von abschirmenden Elementen auf Baustelleneinrichtungsflächen

- Aufstellung notwendiger Aggregate in größtmöglichem Abstand zu den Immissionsorten
- Anordnung von Wartepätzen für Transportfahrzeuge soweit möglich außerhalb lärmempfindlicher Bereiche

4.5 Gewässerschutz und Strahlursprung

- 4.5.1 Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Schäden in und an den Gewässern sind zu beseitigen bzw. dem Unterhaltungspflichtigen oder auch Dritten (wie z. B. der Fischereigenossenschaft) zu ersetzen.
- 4.5.2 Während der Bauausführung ist der Eintrag von Verschmutzungen in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 4.5.3 In Bezug auf den Strahlursprung Nr. 3 ist im Rahmen der Beckenerstellung eine Gewässerentwicklung auf Grundlage eines typspezifischen Leitbildes und gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie) sicherzustellen. Die diesbezügliche Planung ist der Bezirksregierung Detmold sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Abzustimmen ist das sich aus der Prüfung der Planung ergebende wasserrechtlich erforderliche Verfahren. Die Ausführungsplanung des HRB muss zwingend die Planung zur Entwicklung des Strahlursprungs enthalten. Dieser ist im Zusammenhang mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens umzusetzen.

Hinweis: Auf das Erfordernis der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des § 74 LWG NRW wird hingewiesen.

4.6 Hochwasserschutz

- 4.6.1 Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Aus-, Unter- und Abspülungen durch Hochwasser auszuschließen sind. Nach jedem Hochwasser sind die ausgeführten Maßnahmen auf Aus- und Unterspülungen zu überprüfen und ggf. auf eigene Kosten des Genehmigungsinhabers wieder instand zu setzen.

Während der Bauphase und ggf. nachträglicher Unterhaltungsarbeiten muss der Bauunternehmer in Absprache mit dem Genehmigungsinhaber dafür Sorge tragen, dass ein auftretendes Hochwasser schadlos abgeführt werden kann.

- 4.6.2 Im Hochwasserfall dürfen Bauarbeiten nur nach Abstimmung und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden. Schwimmfähige und wassergefährdende (Bau-)Stoffe sind zu entfernen und außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Über die Hochwassergefahr haben sich die Vorhabenträger und die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Unternehmer eigenständig zu informieren.
- 4.6.3 Im Hochwasserfall sind sämtliche abschwemmbareren Materialien und bewegliche Gegenstände zu entfernen und außerhalb des Überschwemmungsgebietes oder -bereiches zu lagern oder anderweitig zu sichern. Vom Hochwasser auf das Grundstück angeschwemmte Materialien und Ablagerungen sind zu entsorgen.
- 4.6.4 Die Lagerung von Aushubmaterial muss, soweit eine Lagerung außerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht möglich ist, so erfolgen, dass ein Abtreiben von Bodenmaterial weitestgehend vermieden wird (z. B. Lagerung in Mieten mit hohem Verdichtungsgrad und geringer Böschungsneigung, möglichst entfernt der Hochwasserströmung und längs zur Fließrichtung). Mögliche Maßnahmen zum Schutz des Bodenmaterials vor Abschwemmen im Hochwasserfall, z. B. Aufbringen eines Filtervlieses und Vorschüttung mit Kies, sind frühzeitig zu ergreifen.
- 4.6.5 Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss jederzeit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Gewässers besorgen lassen.
- 4.6.6 Die wiederhergestellten Flächen sind, z. B. durch sog. „Heudruschsaat“, so einzugrünen, dass ein Abtreiben von Bodenmaterial möglichst schnell unterbunden wird.

4.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

4.7.1 Die Vorhabenträger haben die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Unterlagen nicht ausgewiesene, Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

Für den Fall, dass sich nicht bilanzierte Eingriffe ergeben oder sie festgestellt werden sollten, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Forderung weitergehender Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich vor.

4.7.2 Die im LBP benannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verpflichtend und unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses vollständig an den vorgesehenen Standorten umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordnete Funktion auf Dauer erfüllen können. Dies schließt die Sicherstellung einer sachgerechten Pflege oder ggf. eine Erneuerung/Neuanpflanzung ein. Bei im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechend dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden.

4.7.3 Alle in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzfachbeitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie alle Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen und so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt die Sicherstellung einer sachgerechten Pflege oder ggf. eine Erneuerung/Neuanpflanzung ein.

4.7.4 Vor Maßnahmenbeginn ist eine ökologische Baubegleitung zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes einzurichten. Sie ist durch ein erfahrenes Fachbüro oder von einer fachkundigen Person durchzuführen, die den Naturschutzbehörden vorab schriftlich zu benennen ist. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich CEF- und Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die technische Aus-

führungsplanung ist hinsichtlich aller ökologisch relevanten Genehmigungsaufgaben zu überwachen. Das Fachbüro ist gegenüber den Vorhabenträgern, den Baufirmen und den Naturschutzbehörden in allen Bauphasen beratend tätig.

Ergänzend sind Protokolle zur Dokumentation der Arbeiten zu erstellen und im zeitlichen Intervall von zwei Monaten der Plangenehmigungsbehörde in elektronischer Form vorzulegen. Der Bauablauf, Auffälligkeiten und unvorhergesehene Ereignisse sind im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft darin zu erfassen.

- 4.7.5 Vor und insbesondere während der Bautätigkeit sind in halbjährlichen Abständen durch die Vorhabenträger gemeinsame Besprechungen mit den beteiligten Naturschutzbehörden vor Ort zu organisieren. In dieser baubegleitenden Arbeitsgruppe ist im Einzelnen über den Fortgang der Bauarbeiten und der aktuell anstehenden Gewerke zu informieren und sind ggf. notwendige Abweichungen von der ursprünglichen Planung zu erörtern und abzustimmen.
- 4.7.6 Die natürliche Entwicklung der Wiembecke ist im Einstaubereich weiterhin zu fördern und darf nicht gestört werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das äußerst notwendige Maß zu beschränken, der bachbegleitende Gehölzsaum ist zu erhalten und anfallendes Totholz darf nur in dem für die Anlagensicherung notwendigen Maßen entnommen werden.
- 4.7.7 Die Grünflächen im Bereich des Dammes und der Wiembecke sind extensiv zu bewirtschaften, sofern eine intensivere Bewirtschaftung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht notwendig ist. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 4.7.8 Unmittelbar vor Baubeginn des Ablaufbauwerks ist der betroffene Abschnitt der Wiembecke abschnittsweise und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kapitel A 4.7.4) schonend abzufischen. Die gefangenen Fische sind in andere Gewässerabschnitte außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Die Verfüllung von Gewässerabschnitten erfolgt abschnittsweise in Fließrichtung. Das Baufeld ist unmittelbar nach Trockenlegung des Gewässers nach Fischen abzusuchen. Eventuell gefundene Tiere sind ebenfalls umzusetzen. Die ökologische Durchgängigkeit ist auch während der Baumaßnahmen zu erhalten. So-

fern die Wiembecke durch ein Umleitungsgerinne an der Baustelle vorbeigeleitet wird, muss beim Rückbau des Bypasses in der gleichen Weise verfahren werden.

4.7.9 Das Abfischen der Fische mit Elektrizität ist fischereifachlich durch einen Sachverständigen zu begleiten.

4.7.10 Eine Inanspruchnahme von Sand- und Feinsedimentbänken sowie Kiesbänken im Sohlbereich ist grundsätzlich zu vermeiden. Totholz muss im Gewässer verbleiben und darf nur in Ausnahmefällen entnommen werden, um den Betrieb und die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

4.7.11 Da zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht alle für eine Genehmigung der Elektrofischerei erforderlichen Informationen bekannt sind (u. a. personen- und gerätebezogene Daten), ist vor Baubeginn eine Genehmigung zur Durchführung des Fischfanges mit Elektrizität bei der unteren Fischereibehörde zu beantragen. Fallen erforderliche Befischungen baubedingt in die Schonzeit der Bachforelle, ist zusätzlich bei der oberen Fischereibehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Landesfischereiverordnung NRW (LFischVO) in der Fassung vom 09.02.2010 (GV. NRW. S. 137) i. V. m. §§ 1- 3 LFischVO eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung erforderlicher Befischungen zu beantragen.

4.7.12 Es sind ausschließlich fischgewässertypische Arten in der Wiembecke umzusetzen, nicht heimische Arten (Neozoen) dürfen nicht in natürliche Gewässer wiedereingesetzt, Stillgewässerarten nicht in das Fließgewässer zurückgesetzt werden. Nähere Auskunft erteilt der Fischereiberater der Unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe.

4.7.13 Die Sohlausbildung sollte aus gleichartigem Sohlsubstrat angrenzender Gewässerabschnitte bestehen und in der Regel mindestens 20 cm betragen. In der Sohle im Auslaufbauwerk des geplanten HRB Wiembecke ist ein Niedrigwasserbereich entsprechend der örtlichen Bedingungen und ohne Schwellen oder Stufen zu profilieren.

4.7.14 Das Bauwerk darf keine Verschlechterung des Abflussgeschehens und der Durchgängigkeit im Bereich der Wiembecke ober- und unterhalb des Damm-

standortes gegenüber dem Ist-Zustand des Gewässers darstellen. Das Auslassbauwerk des geplanten HRB Wiembecke hat sich an der Gewässerbreite der Wiembecke zu orientieren. Das Handbuch Querbauwerke und das DWA Regelwerk Merkblatt DWA-M-509 aus dem Mai 2014 ist im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit des Bauwerkes zur Umgestaltung und zum Hochwasserschutz zu beachten.

4.7.15 Das Durchlassbauwerk des HRB Wiembecke ist so zu gestalten und zu erhalten, dass es außerhalb der Einstauphasen sowohl für aquatische Organismen als auch für Kleinsäuger durch Trockenbermen passierbar ist. Entlang des Gewässerrandes müssen Tierbewegungen möglich bleiben.

4.7.16 Die Ansiedlung und weitere Ausbreitung von Neophyten, z.B. Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Knollensonnenblume oder Topinambur (*Helianthus tuberosus*), Spitzblättriger Knöterich (*Reynoutria japonica*) oder Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) ist im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht bis zur Böschungskante des Gewässers insbesondere bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege zu verhindern.

4.7.17 Für die betroffenen Arten sind Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung zu vermeiden. Die Bauzeitenregelung ist wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Artenschutzprüfung dargestellt zu übernehmen und ggf. nach einer Baufeldbegehung vor Maßnahmenbeginn anzupassen. Grundsätzlich ist die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der sensiblen Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. und demnach im Zeitraum Oktober bis Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen.

4.7.18 Nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und vor Baubeginn sind alle potenziell als Fledermausquartier geeigneten Baumbestände durch qualifizierte Fachpersonen mit geeignetem Gerät auf das Vorhandensein von Höhlen oder andere als Fledermausquartier geeignete Strukturen (z. B. Stammrisse, abgeplatzte Rindenabschnitte o.ä.) nochmals zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die potenziell geeigneten Bäume zu kennzeichnen.

4.7.19 Alle ermittelten potenziellen Quartierbäume sind auf ihre tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse durch eine fachlich qualifizierte Person rechtzeitig (ein bis

zwei Wochen vor Beginn der Fällarbeiten bzw. der Abbrucharbeiten) zu untersuchen. Sofern die Höhlen / Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume dauerhaft zu verschließen, ansonsten mit einer Schleuse in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert (Einwegsystem) werden.

4.7.20 Eine Fällung festgestellter Quartierbäume ist erst dann zulässig, wenn die Quartiernutzung nachweislich beendet ist. Unabhängig davon ist die Fällung der Bäume generell nur bei Anwesenheit einer mit der Erfassung von Fledermäusen erfahrenen Fachperson (Biologe, Landespfleger o. ä.) zulässig.

4.7.21 Die Beseitigung von Quartierbäumen ist generell nur in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Oktober eines Jahres (Schwarmphase der festgestellten Arten) zugelassen. Bei ausreichend warmer Witterung kann dieser Zeitraum ggf. bis zum 15. November eines Jahres nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausgeweitet werden.

4.7.22 Sollte bei der erneuten Kontrolle der Baumbestände (vgl. A.4.7.18 sowie 4.7.19) weitere Quartiere nachgewiesen werden, sind diese zusätzlich zu den vorgesehenen 18 Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 zu ersetzen. Des Weiteren sind aus den gefälltten Bäumen nach Möglichkeit, die Stammabschnitte mit Höhlen zu sichern. Die Bereiche sind aus den Bäumen herauszuschneiden und an geeigneten Stellen wieder aufzuhängen. Sie dürften von den Fledermäusen besser bzw. mit höherer Wahrscheinlichkeit angenommen werden als künstliche Fledermauskästen. Alle als Ersatzquartier dienenden Fledermauskästen sind innerhalb der als Prozessschutzfläche dauerhaft gesicherten Waldfläche (CEF ART 2) aufzuhängen und mindestens solange funktionsfähig zu halten, bis sich auf andere bzw. natürliche Art und Weise eine nachweislich dem derzeitigen Stand entsprechende Anzahl an Quartieren in Gehölzen gebildet hat. Der entsprechende Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Des Weiteren hat eine Besatzkontrolle der Kästen im Sinne eines Funktionsnachweises nach der Hälfte der Entwicklungszeit sowie zum Ende der Entwicklungszeit (5 Jahre) zu erfolgen.

4.7.23 Alle Ergebnisse, Erhebungen und durchgeführten Maßnahmen (Fundorte und Zahl der Höhlen und potenziellen Quartiere, Datum der Begehungen, Höhlenverschlüsse, Aufhängung von Fledermauskästen, Ergebnisse der Kastenkontrollen etc.) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren und der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde als Nachweis ihrer Umsetzung zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Durchführung, in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

4.7.24 Auf die Beleuchtung im Straßenraum ist auch nachträglich soweit möglich zu verzichten. Ansonsten sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchten, z. B. Natrium-dampf-Niederdrucklampen (LPS) oder LED-Lampen ohne Blaulicht (schmalbandige Amber) einzusetzen. Die Lichtstreuung muss auf den zu beleuchtenden Nutzungsbereich reduziert werden. Zudem soll die Beleuchtungsstärke so gering wie nötig gehalten werden. Bei der Beleuchtung soll sich des Weiteren an den Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ orientiert werden.

4.7.25 Die genauen Standorte und Positionen der vorgesehenen Nisthilfen für die Höhlenbrüter (CEF ART 4), für den Eisvogel (CEF ART 5) sowie für die Wasserramsel (CEF ART 6) sind im Rahmen der Ausführungsplanung vor der Anbringung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.7.26 Zur Eindämmung der „Salamanderpest“ (Bsal), insoweit zur Eindämmung von Chytridpilzen, ist es erforderlich, dass vor dem Betreten oder Befahren der Baustelle die am oder im Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Arbeitsgeräte und das Schuhwerk der Beschäftigten gereinigt und mit geeigneten Mitteln (z.B. Ethanol, mind. 70%ige Alkohollösung, oder Virkon S) desinfiziert werden; verbleiben entsprechende Gerätschaften auf der Baustelle, muss dies nicht wiederholt werden. Die Art und Weise der Desinfektion ist von der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren.

4.8 Landwirtschaft

4.8.1 Sollten bei der Umsetzung der Vorhaben Drainageleitungen in landwirtschaftlich genutzten Flächen angetroffen werden, sind diese nach Rücksprache mit

den Grundstückseigentümern zu entnehmen, zu schließen oder abzufangen, neu anzuschließen oder neu zu verlegen. Im Wurzeleinzugsbereich der Pflanzenstreifen sollten eventuell vorhandene Drainageleitungen zur Verhinderung von schädlichen Wurzeleinwirkungen auf einer Länge von mindestens 20 Meter durch ungeschlitzte PVC-Rohre ersetzt werden. Ausgeschlossen hiervon sind die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Hier sind mögliche Drainagen dauerhaft zu entfernen, um einen natürlichen Wasserhaushalt auf den Flächen zu entwickeln.

4.8.2 Die Böschungsoberkante des neuen Gewässerabschnittes Wiembecke unterhalb des geplanten Dammes sowie Holzhauser Baches muss mindestens 10 Meter von angrenzenden Flächen entfernt sein um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht zu beeinträchtigen. Auf dem auf ca. 60 m erweiterte Uferstrandstreifen am Südwestrand der Bebauung von Hornoldendorf (A 1) sowie auf allen weiteren Ausgleichs- und Kompensationsflächen ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht zulässig.

4.8.3 Die bei der Durchführung der Maßnahme zu beseitigenden Einzäunungen sind wertgleich wiederherzustellen/ zu erstatten.

4.8.4 Bezüglich der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen gelten die Nebenbestimmungen unter A 4.1.1 und A 4.13.

4.9 Denkmalschutz

4.9.1 In dem Bereich des HRB Wiembecke befindet sich eine steinzeitliche Fundstelle (DKZ 4019, 060) (Gemarkung Hornoldendorf, Flur 3, Flurstück 48). Wenn in diesem Bereich Erdarbeiten vorgesehen sind, ist zunächst eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Das Lippische Landesmuseum ist zu informieren.

4.10 Kompensation

4.10.1 Unmittelbar nach der Umsetzung der festgestellten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, haben die Vorhabenträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung

der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie – bei forstlichen Maßnahmen – des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe – zu veranlassen. Dazu haben die Vorhabenträger alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher Art bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten zu den Kompensationsflächen müssen gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG der Planfeststellungsbehörde und zur Verfahrenserleichterung zeitgleich der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, sodass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

4.10.2 Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen (nicht die der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen) außerhalb des unmittelbaren Trassenbereiches ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Die Durchführung der v. g. Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich (G 1) ist innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn vorzunehmen. Die Anlage und Pflanzung der Gehölzbestände als Leitstrukturen sowie der Großbäume als Querungshilfen als auch die Wiederherstellung des Waldrandes (G 2) hat abhängig vom Bauablauf frühzeitig vor Verkehrsfreigabe zu erfolgen, damit eine rechtzeitige Funktionalität der CEF-Maßnahme „CEF ART 3“ für die betroffenen Fledermausarten gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

4.10.3 Für das Ausbringen von Ansaaten ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG einheimisches, regionales Saatgut zu verwenden. Die neu entstehenden Pflanzungen oder Einsaaten im Böschungsbereich der Wiembecke sind ebenfalls mit Regionalsaat- und Pflanzgut zu begrünen, damit sich der Ufersaum mit ufertypischen Pflanzen überwiegend natürlich entwickelt.

4.10.4 Die Maßnahmenblätter zu den Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zu den Artenschutzmaßnahmen sind mit der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellen und der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

4.10.5 Im Anschluss an die vegetationstechnischen Maßnahmen, wie Saat- und Pflanzmaßnahmen und ggf. weiteren ingenieurbioologischen Maßnahmen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach den entsprechenden DIN-Normen vorzusehen (DIN 18917, 18918, 18919).

4.10.6 Die Vorhabenträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Soweit abweichend hiervon eine Regelung mit einem Dritten über die Ablösung der Unterhaltungspflicht getroffen werden soll, so ist hierauf in den zur Abnahme der Maßnahmen vorzulegenden Unterlagen ergänzend hinzuweisen. Bei im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden. Abweichend hiervon sind auch Regelungen zulässig, wie sie in Punkt 4 des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) dargestellt sind.

4.11 Versorgungsleitungen

4.11.1 Im Planbereich befinden sich mehrere Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien verschiedener Betreiber. Die Vorhabenträger haben dem jeweiligen Betreiber dieser Leitungen die jeweiligen Bauarbeiten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf anzuzeigen, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, Anpassungsarbeiten, Umbauten und Umlegungen rechtzeitig mit ihm abzustimmen und vertraglich mit ihm zu regeln. Unabhängig davon sind die Stellungnahmen der Betreiber der Leitungen zu beachten.

4.11.2 Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen jederzeit und auch während der Bauarbeiten möglich bleiben bzw. ermöglicht werden.

4.11.3 Bezüglich der Gehölzpflanzungen im Bereich von Ver- und Versorgungsleitungen gelten die Regelungen des DVGW-Regelwerkes (GW 125) bzw. des „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Sich daraus ergebende Einschränkungen für Bepflanzungen in bestehenden Leitungsschutzstreifen sind zu beachten.

4.12 Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

4.12.1 Der Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen bzw. Anordnungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und – soweit erforderlich – einem separaten Verfahren vorbehalten. Alle Darstellungen von Verkehrszeichen und -einrichtungen in den Planunterlagen stehen unter dem Vorbehalt späterer verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde/ Anordnungsbehörde. Diesbezügliche Regelungen wie beispielsweise die Festlegung der Markierungen während und nach Fertigstellung der ausgebauten Fahrbahnen, die Beschilderung oder die etwaige Ausstattung der K 90 mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen bleiben daher einem solchem nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Auf die Ausnahmen unter 4.12.2 wird hingewiesen.

4.12.2 Entsprechend den Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung der mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen (Anlage 17.1.1) darf die darin für die Berechnungen verwendete Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass zum Schutz der Fledermäuse ab einem Einstau von HQ80 eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h stattfindet (vgl. V_{ART3} Geschwindigkeitsreduktion bei Einstauereignissen, LBP S. 79).

4.13 Grundstücksinanspruchnahmen und Eingriffe in das Eigentum

4.13.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) ist gem. § 71 Abs. 2 S. 1 WHG sowie § 42 Abs. 1 StrWG NRW zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung des genehmigten Plans notwendig ist. Die jeweiligen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen entsprechend ihrer Betroffenheit aufgeführt.

Die durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für die sonstigen durch das Bauvorhaben hervorgerufenen unzumutbaren Nachteile.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch die Vorhabenträger verlangen. Werden Flächen von den Vorhabenträgern nicht übernommen, sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechte mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung dinglich zu sichern.

Über die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird – sofern es zwischen den Vorhabenträgern und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in dem Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden.

4.13.2 Der Werre-Wasserverband als Vorhabenträger des Hochwasserrückhaltebeckens ist verpflichtet, Dritten entstehende Vermögensschäden, die ursächlich auf den planfestgestellten Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB Wiembecke) in Form des Einstaus zurückzuführen sind, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 96, 98, 99 WHG, § 102 Abs. 1 LWG) zu entschädigen. Über eine entsprechende Entschädigung entsprechender Einstauschäden einschließlich der Höhe ist somit in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu befinden, sofern keine einvernehmliche Entschädigung erfolgt. Der Einstaubereich ist aus dem Grunderwerbsplan erkennbar. Im Übrigen wird auf die Zusicherung des Vorhabenträgers unter A. 6 verwiesen.

4.13.3 Unverzüglich nach jedem Einstau auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen muss eine Begutachtung des Zustandes dieser Flächen durch einen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen benannten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen, sofern die Grundstückseigentümer (und soweit Flächen verpachtet sind, auch die Pächter) insoweit Zutritt gewähren. Diese Beweissicherung ist seitens des Werre-Wasserverbands auf eigene Kosten zu organisieren und zu beauftragen.

4.13.4 Um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu vermeiden, haben die Vorhabenträger bei allen Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden jeder Nutzungart, die der DIN 4150-3 entnommenen und in Tabelle 1 zum Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V B 2-8829 (VNr. 4/00), des Ministeriums

für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – IV A 6-46-63, und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A 4-850.1 – „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129) enthaltenen Anhaltswerte zu beachten. Dies gilt auch für Bereiche beidseits etwaiger Baustraßen, die insoweit als Arbeitsfläche gelten.

Sollten während der Bauausführung die Anhaltswerte überschritten werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen, die Ursache der Überschreitung zu ermitteln und das Bauverfahren ggf. entsprechend zu modifizieren. Sollten dennoch (d. h. trotz optimiertem Bauverfahren) und von daher unvermeidbar die Anhaltswerte überschritten werden, hat die Vorhabenträger die Arbeiten erneut zu unterbrechen und für gefährdete Gebäude ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten. Werden Schäden verursacht, sind sie auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nach den Grundsätzen des § 906 BGB zu entschädigen.

4.13.5 Die Vorhabenträger haben sicherzustellen, dass während der Bauzeit kein Wohngrundstück von seiner Zufahrt abgeschnitten wird. Ggf. sind vorübergehende provisorische Zufahrten einzurichten.

Im Übrigen ist für alle vom Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten bauzeitlich oder ansonsten dauerhaft abgeschnittenen Grundstücke eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz wiederherzustellen. Die Kosten für in diesem Zusammenhang notwendig werdende Maßnahmen gehen zu Lasten der Vorhabenträger.

4.13.6 Hinsichtlich weiterer Hinweispflichten in Bezug auf Eigentümer und ggf. Pächter gilt die Nebenbestimmung unter Kapitel A 4.1.1.

4.14 Abnahme

4.14.1 Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor Inbetriebnahme des Beckens ist die Abnahme bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen. Vor der Abnahme sind ein Beckenbuch, inklusive Vermessungsplan des Bestandes, und eine Betriebsvorschrift gem. DIN 19700 zur Genehmigung digital vorzulegen. Die Bestandsdaten sind ebenfalls als 3D-Aufmaß digital einzureichen.

Für alle Bau- und Anlagenteile, die im Planungsendzustand nicht mehr zugänglich sind, müssen Teilabnahmen während der Bauphase durchgeführt werden.

4.15 Planänderungen und Aktualisierung der Planunterlagen

4.15.1 Soweit sich aufgrund dieses Beschlusses, seiner Nebenbestimmungen oder der Zusagen der Vorhabenträger Ergänzungen oder Korrekturen der Planunterlagen ergeben, sind diese von den Vorhabenträgern vor der Auslegung dieses Beschlusses und der mit ihm festgestellten Unterlagen in Form sog. „Grüneintragungen“ noch vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Sonstige Änderungen der Planunterlagen sind unzulässig bzw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Planfeststellungsbehörde erfolgen. Werden durch solche Änderungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt, bedürfen solche Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein Planänderungsverfahren gem. § 76 VwVfG NRW oder ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

5 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Im Verfahren sind acht Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht erhoben worden. Sechs der Einwendungen sind im Rahmen der ersten Auslegung der Antragsunterlagen (18. Januar 2016 bis 17. Februar 2016) eingegangen. Zwei weitere Einwendungen wurden von Betroffenen Ende des Jahres 2020 erhoben.

Voraussetzung einer zulässigen Einwendung ist eine Einwendungsbefugnis. Nur wenn sie gegeben ist, hat der Einwender einen Anspruch darauf, dass seine Einwendung in der Sache geprüft, erörtert und beschieden wird. Eine Einwendungsbefugnis besteht, wenn es als möglich erscheint, dass der Einwender durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird. Zu diesen Belangen gehören alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte, die dem Vorhaben möglicherweise entgegenstehen könnten.

Neben den Einwendungen wurden Vereinigungen bzw. Umweltverbände sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Insgesamt sind 14 Stellungnahmen eingegangen. Hinzu kommt eine vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW gemeinsame Stellungnahme des BUND NRW, LNU NRW und des NABU NRW.

Diesen Einwendungen und Stellungnahmen wird inhaltlich soweit Rechnung getragen, wie sie durch die vorgelegten Planänderungen und Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind. Insoweit sind sie gegenstandslos.

Soweit darüber hinaus von den Vereinigungen / Umweltverbänden, den Behörden und TÖB sowie von privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und Forderungen gestellt worden sind, werden diese insgesamt, insbesondere

- die Notwendigkeit des Baus des HRB Wiembecke und mit ihr die Planrechtfertigung,
- die Notwendigkeit des Neubaus der K 90, 1n bei Hornoldendorf und mit ihr die Planrechtfertigung,
- die Entscheidung die Verfahren als ein gemeinsames Verfahren durchzuführen,
- der Vergleich der Planungsalternativen und Ausbauvarianten sowie die getroffene Alternativenentscheidung,
- die Auswirkungen auf die Natur und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft,

zurückgewiesen. Insoweit – zu den konkret vorgebrachten Einwendungen sowie der Begründung für die Zurückweisung – wird auf die Ausführungen aus den thematischen Kapiteln unter B dieses Beschlusses verwiesen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Planungen der Vorhabenträger den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. in der Abwägung die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens die jeweils betroffenen privaten und sonstigen Belange überwiegen. Folglich können in diesem Zusammenhang eingelegte Einwendungen nicht durchgreifen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW vorbehalten, soweit nicht unter Ziffer A. 4.13 (Grundstücksinanspruchnahmen und Eingriffe in das Eigentum) gesonderte Regelungen getroffen wurden.

6 Zusagen/ Zusicherungen des Vorhabenträgers

Der Werre-Wasserverband als Vorhabenträger des Hochwasserrückhaltebeckens hat auf Seite 64 des Erläuterungsberichts zugesagt, einstaubedingte Schäden auszugleichen.

7 Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Vorhabenträger tragen die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Planfeststellungsverfahren, das mit diesem Planfeststellungsbeschluss abschließt, wird keine Gebühr erhoben.

Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.12 verwiesen.

8 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung gemäß § 111 LWG entfällt.

Zur Begründung wird auf den Abschnitt B. 11 verwiesen.

B. Begründung

1 Das Vorhaben

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Werre plant der Werre-Wasserverband als überörtlich wirksame Hochwasserschutzmaßnahme den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Wiembecke in den Ortsteilen Hornoldendorf der Stadt Detmold sowie Fromhausen der Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Hochwasserrückhaltebecken stellt einen wesentlichen Baustein der Maßnahmenkette zur Minderung der Hochwasserschäden in bebauten Bereichen des Werre-Einzugsgebietes dar.

Das geplante Becken ist lagegebunden. Es erstreckt sich über eine Länge von rd. 1.400 m und einer Breite von bis zu 200 m. Es hat ein Fassungsvermögen von 693.000 Kubikmeter und die Einstaufläche dehnt sich über eine Fläche von rund 18 Hektar aus. Als Sperrbauwerk soll ca. 300 Meter südöstlich (oberhalb) von Hornoldendorf ein Damm mit einer maximalen Dammhöhe von rund 12 Meter über der Talsohle errichtet werden.

Im Zuge dieser Maßnahme soll der Holzhauser Bach, der aus südlicher Richtung kommend in die Wiembecke mündet, im Bereich der Ortslage Fromhausen umgestaltet werden, um die Hochwassersituation der Anlieger zu verbessern. Vorgesehen ist der Neubau eines Hochwasserabschlages im Holzhauser Bach. Im Falle eines Hochwassers wird durch ein Teilungsbauwerk den Anteil des Hochwassers größer einem 1-jährlichen Hochwasser durch ein neu zu erstellendes Hochwasserableitungsgerinne abgeführt. Damit wird sichergestellt, dass in dem alten Abschnitt des Holzhauser Baches eine Ausuferung in Folge von Hochwasserabfluss im Holzhauser Bach vermieden wird. Das Entwässerungsgerinne der Hochwasserentlastung wird unterhalb der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 wieder der Wiembecke zugeführt.

Um die Verkehrsbelastung in Hornoldendorf zu reduzieren und die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern, ist der Neubau der K 90, 1n als südöstliche Umfahrung von Hornoldendorf geplant. Die geplante Trasse führt über den Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens und schließt an die L 828 an.

Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens und der Neubau der neuen Trasse der K 90,1n bedürfen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. nach § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) der Planfeststellung.

Verfahrenskonzentration

Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 78 VwVfG NRW besteht eine Verfahrenskonzentration; deshalb wird die Planfeststellung in einem einheitlichen Verfahren durchgeführt. Das konkrete Vorhaben, was im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Variantenwahl unter B. 7.2 näher beschrieben wird, ist eine Kombination eines Hochwasserrückhaltebeckens und einer Straße, welches sich hinsichtlich Bau und Betrieb gegenseitig beeinflusst und sich in der selben Örtlichkeit auswirkt. Die konkrete Bauausführung ist ohne das jeweils andere Vorhaben nicht möglich, die Vorhaben bedingen sich aufgrund der konkreten Planung der Vorhabenträger gegenseitig.

Nach § 78 Abs. 2 VwVfG NRW richten sich Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Schwerpunktprinzip). Die Bestimmung der Zuständigkeit ist danach an objektive Kriterien gebunden, die nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihren Raumbedarf einbeziehen, sondern insbesondere das Ausmaß der von

den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigen. Deshalb sind auch die qualitativen Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens mit in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. April 1996 Aktenzeichen 11 A 86.95 und vom 27. November 1996 - Aktenzeichen 11 A 99.95).

Im Vergleich der beiden Vorhaben stellt das Hochwasserrückhaltebecken sowohl vom Ausmaß, von der Zahl möglicher Betroffener als auch von der Intensität der Eingriffe in Natur und Landschaft den Schwerpunkt beider Verfahren dar, so dass sich Zuständigkeiten und Verfahren nach für den für dieses Verfahren geltenden Rechtsvorschriften richten.

2 Planungshergang

Im Jahr 2002 hat der Werre-Wasserverband im Rahmen seines Verbandsplans ein Hochwasserschutzkonzept für das Tal der Wiembecke festgestellt, der als wesentliche Schutzmaßnahme ein Hochwasserrückhaltebecken Wiembecke vorsah. Daneben wurde vom Kreis Lippe die Notwendigkeit zur Verlegung der K 90, 1n, ebenfalls durch das Tal der Wiembecke festgestellt.

Der Kreis Lippe hat den Werre-Weserverband gebeten, die Ortsumgehung in die Planungen der Hochwasserschutzmaßnahmen aufzunehmen. In seiner Sitzung am 15.12.2003 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, beide Projekte zusammenzuführen und der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens durch den Werre-Wasserverband zugestimmt. Ziel war, die Dammkrone des geplanten Sperrdamms auch als Trasse für die Ortsumgehung zu nutzen.

Die Bezirksregierung Detmold hat im September 2004 die ersten Unterlagen eines Vorentwurfs vom Werre-Wasserverband erhalten. Da festgestellt wurde, dass beide Vorhaben sehr wahrscheinlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen, wurde am 10.06.2005 vom StAfUA OWL die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, die getrennt für beide Vorhaben erfolgen soll. Zwischen 2005 und 2013 fanden mehrere Scopingtermine statt, die sich mit erforderlichen Umfang der Umweltverträglichkeitsstudien und Ergänzungsbedarfen befassten.

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung wurde von der Bezirksregierung Detmold im Februar 2013 festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Verfahrenskonzentration nach § 78 VwVfG NRW vorliegen, so dass beide Vorhaben in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren zusammengeführt wurden.

Der Antrag auf Planfeststellung wurde für beide Maßnahmen vom Werre-Wasserverband vorgelegt und ist am 15.07.2015 bei der Bezirksregierung Detmold eingegangen.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Verfahrens

Nach einer Vollständigkeitsprüfung wurden die (ergänzten) Planunterlagen im Juli 2015 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Entsprechend § 73 Abs. 2 VwVfG wurden die folgenden Behörden sowie folgende Stellen beteiligt und die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Fischereigenossenschaft Lippe
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
- Handelskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
- Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
- Karl Köhne GmbH
- Kreisjagdberater
- Kreisjägerschaft Lippe e.V.
- Kreis Lippe - Der Landrat
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe
- Stadt Detmold – Der Bürgermeister
- Stadtwerke Detmold
- Stadt Horn-Bad Meinberg - Der Bürgermeister
- Stadtwerke Horn-Bad Meinberg
- Westfalen Weser Netz GmbH.

Daneben wurden die betroffenen Fachdezernate der Bezirksregierung Detmold eingebunden.

Die Behördenbeteiligung hinsichtlich des erforderlichen Fachbeitrags zur Wasserrahmen-Richtlinie erfolgte am 08.10.2019 und erfolgte an folgende Behörden und Stellen:

- Kreis Lippe
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Stadt Detmold
- Stadt Horn-Bad Meinberg
- Stadtwerke Detmold
- Stadtwerke Horn-Bad Meinberg.

Auch hier wurden die betroffenen Fachdezernate der Bezirksregierung Detmold eingebunden.

3.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016 zeitgleich in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen entsprechend § 27a VwVfG NRW über die Internetseiten zugänglich. Ort und Zeit der Auslegung wurden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG NRW). Die in § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, die Frist für Einwendungen (hier: 02.03.2016), die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen und zum Erörterungstermin sind im Text der ortsüblichen Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen. Es sind fristgerecht sechs Einwendungen eingegangen.

Der am 30.09.2019 eingegangene Fachbeitrag zur Wasserrahmen-Richtlinie beschreibt die von der Straßenentwässerung betroffenen Wasserkörper und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf deren Qualitätskomponenten. Bei diesem wasserrechtlichen Fachbeitrag handelt es sich um eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sodass die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (a.F.) hierzu erneut beteiligt wurde. Der Fachbeitrag wurde entsprechend den o.a. Vorgaben der ersten Auslegung für die Dauer eines Monats vom 06.11.2019 bis zum 05.12.2019 in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg ausgelegt und ist auch über die Internetseiten zugänglich gemacht worden. Ablauf der Einwendungsfrist war hier der 19.12.2019. Eine weitere Einwendung von betroffenen Anliegern ist eingegangen, dieser Einwendung hat sich ein weiterer Betroffener angeschlossen.

3.3 Erörterungstermin

Ein zunächst für den 24. April 2020 angedachter Erörterungstermin musste aufgrund der Entwicklung der Covid-19-Pandemie am 16. März 2020 abgesagt werden. Eine Durchführung des Erörterungstermins aufgrund der damaligen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) war nicht möglich. Auch ein neuer Erörterungstermin am 01. Dezember 2020 in der Stadthalle Detmold musste aufgrund der steigenden Infektionszahlen im Herbst/Winter 2020 und der Änderung der CoronaSchVO am 30. Oktober 2020 erneut abgesagt werden. Bei den Beteiligten wurde angefragt, ob sie auf die mündlichen Verhandlungen auf Grundlage der Regelungen des § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichten können. Das erforderliche Einverständnis wurde nicht von allen Beteiligten erteilt.

Am 29.05.2020 trat das PlanSiG, zuletzt geändert am 08.12.2022, in Kraft und sah erstmals – pandemiebedingt – mögliche Änderungen der verfahrensmäßigen Vorgaben vor. Nach § 5 PlanSiG wurde pandemiebedingt eine sog. Online-Konsultation ermöglicht, die an die Stelle eines durchzuführenden Erörterungstermins treten kann, § 5 Absatz 2, 4 PlanSiG.

Aufgrund der schlechten Kalkulierbarkeit der Ausbreitung der „Delta-Variante“ des Corona-Virus entschied sich die Bezirksregierung Detmold nach § 5 Abs. 4 PlanSiG zur Durchführung einer Online-Konsultation. Der Anwendungsbereich ist über § 1 Nr. 11 PlanSiG für den Bereich des Hochwasser-rückhaltebeckens und im Rahmen der Verfahrenskonzentration nach § 78 VwVfG NRW (siehe Abschnitt B 1 dieses Beschlusses) auch für den Bau der K 90, 1n eröffnet.

Die Vorhabenträger wurden am 09. Juli 2021 darüber informiert, dass der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation durchgeführt werden soll, diesem Vorgehen ist nicht widersprochen worden. Einen Monat später wurden die Einwender über die Absicht der Online-Konsultation informiert.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eine Synopse mit den Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Gegenäußerungen des Antragstellers als PDF-Dokument in der Cloud „MemBox“ von IT.NRW zur Verfügung

gestellt. Die Cloud wurde über einen Link auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht.

Die Online-Konsultation wurde für den Zeitraum 21. Januar bis 14. Februar festgesetzt. Die zur Teilnahme Berechtigten wurden per Schreiben über den Termin der Online-Konsultation informiert. Das Passwort für das Dokument wurde in einem gesonderten Schreiben einige Tage vor Beginn der Online-Konsultation verschickt. Innerhalb einer Frist von 25 Tage konnten sich die Beteiligten dann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu der Synopse äußern. Insgesamt gab es sieben Rückmeldungen im Rahmen der Online-Konsultation, wobei drei Einwander und vier Behörden bzw. beteiligte Stellen zu der Gegenäußerung Stellung bezogen.

3.4 Überarbeitung/Ergänzung der Planunterlagen

Aus den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens und der Online-Konsultation heraus erfolgte eine Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit neue oder zusätzliche relevante Betroffenheiten vorliegen und auf Bewertungen angewiesen sind. Nach Arbeitsgesprächen zwischen den Vorhabenträgern und der Planfeststellungsbehörde wurden die Planungsunterlagen im August 2023 hinsichtlich der arten-, naturschutzrelevanten und wasserrechtlichen Belange in Einzelnen und der Gegenäußerungen der Online-Konsultation insgesamt ergänzt und überarbeitet. Zu diesen ergänzend erarbeiteten Unterlagen wurden

- das Landesbüro für Naturschutzverbände,
- die Stadt Detmold
- die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe,
- die Höhere Naturschutzbehörde,
- das Landesbetrieb Wald und Holz,
- das Dezernat 25 (Verkehr/ Höhere Straßenverkehrsbehörde)

am 23.08.2023 insofern beteiligt, als dass sie sich zu den neu hinzugefügten bzw. geänderten Ausführungen der Vorhabenträger äußern konnten. Im diesen Rahmen haben alle Beteiligten bis auf die Stadt Detmold sowie den

Landesbetrieb Wald und Holz eine Stellungnahme abgegeben.

Ferner haben die Vorhabenträger mit der Erarbeitung der ergänzenden Unterlagen im August 2023 das Eigentümerverzeichnis sowie den Flächenerwerbsplan aktualisiert. Es ergab sich die Notwendigkeit einer Beteiligung derjenigen Flächeneigentümer, deren Flächen auf Grund von Erweiterung der für das Vorhaben erforderlichen Flächennutzung neu bzw. zusätzlich über den Rahmen der öffentlichen Beteiligung in den Jahren 2016 und 2019 hinaus in Anspruch wurden. Die Betroffenen haben mit Schreiben vom 30.10.2023, 07.11.2023 und 10.11.2023 die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens erhalten. Darüber hinaus wurde am 22.11.2023 eine Überarbeitung des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplans sowie in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine Überarbeitung der Einleitungsstellenplanung am 15.11.2023 eingereicht und in den Planunterlagen ergänzt.

Die Einlassungen der beteiligten Behörden, der Naturschutzverbände sowie der Eigentümer haben in der Abwägung der entscheidungsrelevanten Inhalte Eingang gefunden.

4 Verfahrenrechtliche Bewertung

4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG handelt es sich bei der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens um einen Gewässerausbau und bedarf somit der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Die Einstauphasen sind für Hochwasserereignisse vorgesehen, die nur in relativ langen Zeitabständen und für einen kurzen Zeitraum zu erwarten sind. Die Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens ist jedoch nicht vorübergehend, sondern auf Dauer ausgerichtet und stellt bereits durch die Errichtung eines Staudamms und Auslassbauwerks baulich eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und des Ufers der Wiembecke dar. Hinzutreten

u.a. Zuwegungen, Verlegung der Wiembecke im Zustrombereich, Versiegelungen und Überschüttungen von Grundflächen, Abdichtungen des Untergrundes und Teilen der Außenseiten.

Zudem ist die Verlegung des Holzhauser Baches durch die Schaffung einer zusätzlichen Abflusssrinne im Rahmen des Hochwasserabschlags vorgesehen.

Die Planfeststellungsbedürftigkeit einer Kreisstraße und damit der K 90, 1n ergibt sich aus § 38 Abs. 1 StrWG NRW. Das Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Dies gilt sowohl für die Verkehrsanlage selbst, also für den Straßenkörper mit allen Fahr-, Trenn- und Randstreifen einschließlich Unterbau und Bankette, für die sonstigen zugehörigen Bauwerke wie zum Beispiel Brücken, Dämme und Durchlässe, für Bepflanzungen sowie Entwässerungsanlagen (§ 2 StrWG NRW), für Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 VwVfG NRW und § 41 BImSchG), für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW) sowie die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Sie gilt damit auch für alle in diesem Beschluss genannten Bauwerke und Anlagen.

4.2 Zuständigkeit der Verfahrensbehörde

Für die Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100.000 Kubikmeter und einer Höhe vom Speicher bis zur Krone von mehr als 5 Meter ist nach Ziffer 20.1.31.3 ZustVU i.V.m. § 75 Abs. 2 und 1 LWG NRW ist die Bezirksregierung (Detmold) zuständig.

Die Umlegung des Holzhauser Baches fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kreises Lippe. Mit Zustimmung des Kreises Lippe wurde vom MKULNV NRW am 16.06.2014 die Bezirksregierung Detmold nach § 140 LWG NRW a.F. (jetzt: § 117 LWG NRW) als zuständige Wasserbehörde für die gesamte Baumaßnahme einschließlich des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke in Detmold, Ortsteil Hornoldendorf sowie die Teilverlegung des Holzhauser Baches in Horn-Bad Meinberg, Ortsteil Fromhausen bestimmt.

Die Bezirksregierung (Detmold) ist gemäß § 39 Abs. 1 und Abs. 2 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bezüglich der K 90, 1n.

4.3 Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus dem § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel B 3.1 dieses Beschlusses) sind eingehalten worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, schalltechnischer Untersuchungen, landschaftspflegerischen Begleitplan und aller sonstiger Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die möglichen Auswirkungen erkennen lassen, vollständig erfüllt.

4.4 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1. S. 1, 2. Halbsatz VwVfG NRW).

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Beantragt wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 WHG, 38 StrWG NRW für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens und den Bau einer neuen Trasse der K 90,1n. Das Vorhaben unterliegt hinsichtlich des Neubaus eines Hochwasserrückhaltebeckens grundsätzlich den Regelungen des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

März 2021, das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Entsprechend der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG ist das Verfahren in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Des Weiteren finden hinsichtlich des Baus der neuen Trasse der K90,1n die Regelungen des UVPG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1992, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S.193) geändert worden ist, Anwendung. Entsprechend der Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 1 UVPG NRW gelten für Vorhaben und Verfahren die Übergangsvorschriften des § 74 Abs. 1 und 2 UVPG entsprechend, wonach das Verfahren ebenfalls in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 3a UVPG a.F. stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträger sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den Vorgaben der §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 8 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist für die vorgenannte Maßnahme zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, welche in Form einer überschlägigen Prüfung die Erwartung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellt. Vorliegend haben die Vorhabenträger bereits zu Beginn des Verfahrens die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens i.S.d. UVPG für ein oder mehrere Schutzgüter erkannt und die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie veranlasst.

Soweit für einen Gewässerausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, so muss das Planfeststellungsverfahren den Anforderungen des UVPG entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG). Zweck und Ziel des UVPG ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Pläne und Programme zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umwelt-

prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbei zu führen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in der genannten Vorschrift bezeichneten Schutzgüter. Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird (§ 6 Abs. 1 UVPG). Abs. 3 der Vorschrift bestimmt dabei den Mindestinhalt dieser Unterlagen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG und des UVPG NRW an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens gilt. Das Untersuchungsgebiet und der inhaltliche Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind am 16. Juli 2013 im Rahmen eines Scoping-Termins gemäß § 5 UVPG abgestimmt worden. In den Folgejahren erfolgten Abstimmungen über die erforderlichen Aktualisierungen. Die mit den Planunterlagen eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH datiert aus Mai 2015, Mai 2018 und letztlich aus Juni 2023. Darin werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die entscheidungsrelevanten Schutzgüter untersucht und dargestellt. In seiner artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 09.06.2022 bestätigt das Fachbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH die Aktualität der Datengrundlagen zur Einschätzung der Repräsentativität der durchgeführten Kartierungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die in Form der UVS, samt landschaftspflegerischem Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und nicht-technischer Zusammenfassung Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligten Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 UVPG) erfolgte gleichzeitig mit der Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016 sowie im Rahmen der Online-Konsultation vom 21.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 und entsprach damit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG. Weitere Verfahrensschritte sind nicht erforderlich.

Den im Zuge des Verfahrens jeweils aktualisierten und ergänzenden Unterlagen (LBP, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, WRRL-Fachbeitrag, etc.) liegen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde. Gegen dieses gestufte Vorgehen sind keine durchgreifenden Bedenken zu erheben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die erforderlichen Untersuchungen im Zuge der fortschreitenden Planung nach und nach durchgeführt werden und daher auf verschiedene Unterlagen verteilt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2006 – 9 B 27.05, juris Rn. 15; ebenso OVG NRW, Urteil vom 17.11.2014 – 11 D 88/11.AK, juris Rn. 58).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über ein geplantes Vorhaben erfordert insofern auch nicht zwingend die Zusammenfassung aller notwendigen Informationen in einer gesonderten Planunterlage. Ihrer Funktion, die Öffentlichkeit über die Auswirkungen zu unterrichten und den Betroffenen einen Anstoß zu geben, sich mit den Auswirkungen auseinanderzusetzen und über die Notwendigkeit diesbezüglicher Einwendungen schlüssig zu werden, kann die öffentliche Auslegung auch dann gerecht werden, wenn die notwendigen Angaben zwar in verschiedenen Planunterlagen enthalten sind, Wechselwirkungen jedoch nicht ausklammern (OVG NRW, Urteil vom 17.11.2014, aaO, OVG Lüneburg, Urteil vom 14.08.2015 – 7 KS 121/12, juris, Rn. 56). Etliche der in einer UVU zu berücksichtigenden Belange und Schutzgüter unterliegen zum einen keinen ständigen Veränderungen, so dass ihre Erfassung auch über einen längeren Zeitraum gültig bleibt (vgl. BayVGH, Urteil vom 16.03.2010 – 15 N 04.1980). Zum

anderen fehlt es auch an einer Bestimmung einer Geltungsfrist, nach deren Ablauf etwa eine früher erstellte UVU einer Planfeststellung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Ob eine UVU die umweltrelevanten Einflussgrößen noch zutreffend beschreibt, ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls und von zeitlichen Faktoren unabhängig (s. OVG Münster, Beschluss vom 23.03.2007 – 11 B 916/06.AK, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 24.11.2004 – 9 A 42.03 und BVerwG, Beschluss vom 10.10.2006 – 9 B 27.05).

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Daten und Informationen nicht notwendigerweise allein aus einem gesonderten, abgeschlossenen Dokument wie z.B. dem Umweltbericht/einer UVU ergeben müssen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vielmehr nachvollziehbar und hinreichend geklärt, dass § 16 UVPG (in der Altfassung des UVPG § 6) – auch im Einklang mit europarechtlichen Regelungen – lediglich Mindestanforderungen an die von den Vorhabenträgern zu erbringenden Angaben setzt, jedoch nicht vorschreibt, in welcher Form er diese Angaben zu machen hat (s. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 27). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht nur auf den UVP-Bericht/die UVU stützt, sondern zugleich auf die aktuell ins Verfahren gebrachten umweltrelevanten Unterlagen wie den LBP.

Auch eine damit verbundene kontinuierliche Anpassung und Aktualisierung der Daten stellt keine Verletzung des § 16 UVPG bzw. § 6 UVPG a.F. dar. „Denn § 6 UVPG ist nicht schon dann verletzt, wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass ergänzende Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Denn das Anhörungsverfahren dient gerade dazu, Aufschluss über bislang nicht erkannte Umweltauswirkungen zu erhalten. Mängel der Antragsunterlagen können im Lauf des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden.“ (BVerwG, Urteil vom 24.11.2004, 9 A 42.03). Damit wird gleichzeitig dem Aktualisierungsgebot, wie es von der Generalanwältin Kokott im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof C-416/10 mit Blick auf stets mögliche

Veränderungen der Verhältnisse oder des Vorhabens im Verlauf langdauernder Planungsprozesse für notwendig erachtet wird, entsprochen.

Die UVU und der UVP-Bericht sind somit hinreichend aktuell.

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird den vorgenannten Vorgaben in formeller wie materielle Hinsicht vollumfänglich gerecht. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens diesbezüglich erhobene Kritik führt zu keiner anderen Beurteilung.

5.2 Alternativen

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG verlangt eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten sowie die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens.

Die Vorhabenträger haben insbesondere mit der UVS eine Übersicht über die wichtigsten von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe vorgelegt. Für die Planungen des Hochwasserrückhaltebeckens und der Umgehungsstraße sind die Fragestellung der Umweltverträglichkeitsstudie zunächst getrennt im Hinblick auf die Schutzgüter betrachtet worden. Die Ergebnisse beider Untersuchungen wurden dann zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt.

In der Gesamtbetrachtung aller möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen hat das Hochwasserrückhaltebecken Wiembecke als steuerbare Einrichtung überörtlich die beste Schutzwirkung bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis bei einem vergleichsweise kleinräumigen Eingriff. Andere Maßnahmen sind aus Flächenmangel oder auf Grund eines größeren ökologischen Eingriffs im Rahmen des Vergleichs der Varianten nicht umsetzbar. Auf Grund der Kombination aus einem Hochwasserrückhaltebecken und dem Neubau der Ortsumgebung Hornoldendorf werden die Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter der-

art gebündelt bzw. minimiert, dass diese Variante die bevorzugte Lösung darstellt. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG wird damit ebenfalls entsprochen.

5.3 Beschreibung des Untersuchungsraums

Die Grenzen des Untersuchungsraumes orientieren sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Das Untersuchungsareal verläuft über den Grenzbereich der Städte Detmold (Stadtteil Hornoldendorf) und Horn-Bad Meinberg (Ortschaft Fromhausen) im Kreis Lippe. Das für das geplante Hochwasserrückhaltebecken vorgesehene Gebiet erstreckt sich in der Wiembeckeau über eine Länge von rd. 1.400 m und eine Breite von bis zu 200 m. Das Sperrbauwerk wird als Damm südöstlich (oberhalb) von Hornoldendorf errichtet. Die K 90,1n als Umgehungsstraße von Hornoldendorf wird über den Absperrdamm geführt. Der genaue Umfang des Untersuchungsgebiets ist der Karte 1b zur UVS zu entnehmen.

5.4 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet sodann auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG sowie der Stellungnahmen der Behörden und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Darin beschreibt die Behörde die voraussichtlichen Umweltfolgen des Vorhabens und gibt damit das Ergebnis der Ermittlung dieser Auswirkungen wieder, ggf. ergänzt durch weitere Informationen. Weiterhin fließen in die Darstellung die Maßnahmen ein, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG). Die Behörde bewertet diese Umweltauswirkungen auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung innerhalb der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§§ 11 Satz 4, 12 UVPG).

Diese vorgeschriebene Bewertung nach § 12 UVPG dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art, eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV).

Dazu sind in Ziffer 6.3.1 UVPVwV fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten im Sinne des § 31 WHG (a.F.) formuliert. Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind danach die gesetzlichen Umwelanforderungen. Dazu gehören insbesondere Anforderungen nach den §§ 6, 27, 34 und 67 WHG als ausbauspezifische gesetzliche Umwelanforderungen, die für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten (siehe Kapitel A 3 dieses Bescheides).

Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind folgende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträger nach § 6 UVPG einschließlich aller Ergänzungen:
 - o Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG,
 - o gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG,
 - o Besonderer Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG,
 - o Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 bis 31 und 47 WHG.
- Behördliche Stellungnahmen nach § 7 UVPG,
- Äußerungen und Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der beteiligten Umweltverbände nach § 9 UVPG.

Für die Planungen des Hochwasserrückhaltebeckens und der Umgehungsstraße sind die Fragestellungen jeweils zunächst getrennt und unter Ermittlung der jeweils bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungskomplexe erarbeitet

worden. Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen wurden dann in einer Zusammenfassung zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt. Aus dem Gesamtergebnis wurde eine Vorschlagsvariante abgeleitet, die im anschließenden Verfahren weiterverfolgt worden ist.

Aus den von den Vorhabenträgern vorgelegten Gutachten und Unterlagen (UVS, LPB, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, lärmtechnische Untersuchung, Fachbeitrag zur WRRL etc.), den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich die folgenden Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Dabei bestehen zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Die Aufnahme des Begriffs der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander. Sie stehen vielmehr in vielfältigen Beziehungen zueinander, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden sollen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter „Wechselwirkungen“ verwiesen.

Die Auswirkungen lassen sich in drei Bereiche gliedern:

a) Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten. Dies sind insbesondere:

- Während der Bauphase ist mit Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen durch den Betrieb von Baustellenfahrzeugen und -einrichtungen zu rechnen.
- Neben der späteren Straßentrasse sind auch Baustelleneinrichtungsplätze und Arbeitsstreifen potenzielle Emissionsorte.

- Gleichzeitig stehen diese Flächen während der Bauphase für ihre ursprüngliche Nutzung wie z. B. auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht zur Verfügung. Sie dienen je nach Bedarf z. B. als Abstellfläche für Baugeräte und Baumaterialien oder der Lagerung von Erdmassen, die ggf. an anderer Stelle dauerhaft oder vorübergehend entnommen wurden.

b) Anlagebedingte Auswirkungen

Auswirkungen, die sich unmittelbar durch das Vorhaben selbst ergeben.

Dies sind insbesondere:

- Veränderungen des Naturhaushaltes durch Flächeninanspruchnahme/Versiegelung
- Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gehölzen
- Lebensraumverkleinerung für die Tierwelt, Flächenzerschneidung, Funktionstrennung
- Veränderung des Landschaftsbildes

c) Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb einschließlich der Unterhaltung der Anlage(n) ergeben. Dies sind insbesondere:

- Als betriebsbedingte Auswirkungen sind vor allem Lärm- und Schadstoffemissionen zu sehen.
- Dabei ist nicht nur auf Luftschadstoffe abzustellen. Der Schadstoffeintrag durch die Entwässerung der Fahrbahn, auch bei möglichen Unfällen, ist ebenso zu berücksichtigen.

5.5 Schutzgut Menschen

5.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu treffen. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen im unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch

Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Das Schutzgut Menschen umfasst die Teilschutzgüter Wohnen und Erholung.

5.5.1.1 Teilschutzgut Wohnen

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Menschen / Wohnen ist dadurch gegeben, dass die Wohnungen sowie das direkte Wohnumfeld einen ständigen Aufenthaltsort für Menschen darstellen und diesen eine besondere Bedeutung für Freizeitgestaltung, Gesundheit und Wohlbefinden zukommt. Folglich ist ein Wohnbereich empfindlich gegenüber Emissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen. Als Flächen mit Wohnfunktion wurden von dem Untersuchungsgebiet die Ortslagen Hornoldendorf im Norden und Fromhausen im Süden des Untersuchungsgebietes erfasst.

Die hier vorherrschende dörfliche Siedlungsstruktur zeichnet sich durch die spezifische Anordnung der Bebauung aus, mit dem typischen unmittelbaren Aneinandergrenzen der Wohnhäuser und privater Freiräume (Hausgärten). Hieraus entstehen enge nachbarschaftliche Beziehungen, die zu einem ausgeprägten „Wir“-Gefühl der Bewohner beitragen. Die umgebende Landschaft wird von den Dorfbewohnern mit ihrem Erscheinungsbild unmittelbar wahrgenommen und erlebt.

Insgesamt stellen die vorhandenen Wohnstrukturen mit Häusern und Gärten für die dort wohnenden Menschen einen Wert von hoher Bedeutung dar und sind gegenüber der Planung (Neubau einer Umgehungsstraße) sehr hoch empfindlich. Mit dem geplanten HRB soll ein Schutz der Bebauung vor Überschwemmungen erreicht werden. Unter diesem Gesichtspunkt, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, sind die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vor schädlichen Lärm- und Schad-

stoffimmissionen zu schützen. Die Störungen von städtebaulichen Funktionsbeziehungen sind zu vermeiden. Das Orts(rand)bild und das Wohnumfeld sollen in seiner Qualität nicht beeinträchtigt werden.

Baubedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen entstehen vor allem durch Lärm- und Staubimmissionen des Baubetriebes und der Materialtransporte bei der Herstellung des Sperrdamms und der Umgehungsstraße. Die Ortslagen Hornoldendorf und Fromhausen sind als Fläche mit Wohnfunktion als sensible Bereiche einzustufen.

Anlagebedingte Risiken für das Teilschutzgut Wohnen sind bezogen auf die vorliegende Planung nicht von Bedeutung. Durch den Bau des Sperrdamms und der Straße kommt es weder zu einer Zerschneidung von Wege- und Funktionsbeziehungen des Siedlungsgebietes noch zur Überbauung von Wohnfunktionsflächen. Dennoch entstehen durch die Maßnahme anlagenbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung; auf diese wird im Unterkapitel B 5.5.1.2 näher eingegangen.

Mit dem geplanten HRB soll ein Schutz der Bebauung der Detmolder Stadtteile Hornoldendorf und Heiligenkirchen vor Überschwemmungen erreicht werden. Die Antragsunterlagen machen deutlich, dass mit dem Bau des Rückhaltebeckens insgesamt eine weitgehende Entlastung der unterhalb des Beckens liegenden Bereiche vor Hochwasser erreicht wird.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenverkehrs für die Wohnfunktion in der Ortslage werden durch die gewählte Planungsvariante aus dem kombinierten Sperrdamm und Straße wirkungsvoll entlastet, da dieser auf den Ziel- und Quellverkehr reduziert wird.

5.5.1.2 Teilschutzgut Erholung

Gegenstand dieser Darstellung ist die landschafts- oder freiraumbezogene Erholung, welche an Aktivitäten gebunden ist, wie Wandern, Radfahren, Spaziergehen usw. Die Funktion einer Landschaft für die Erholung in diesem Sinne ergibt sich aus der Möglichkeit, Natur zu erleben.

Das Untersuchungsgebiet dient der Naherholung. Die Bedeutung des o.g. Teilschutzgutes wird anhand der Kriterien Erholungsinfrastruktur, Nutzungsfrequenz, öffentliche Zugänglichkeit sowie Vorbelastungen durch Immissionen ermittelt. Bei der vorliegenden Untersuchung hat das Untersuchungsgebiet keine Verbindung zu einem größeren Siedlungsraum. Es liegt am Stadtrand von Detmold und dient generell der Naherholung der hier lebenden Bevölkerung. Aus der Bedeutung der Landschaft für die Naherholung wird ihre Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Projekt abgeleitet. Unter dieser Vorgabe haben die Landschaftsbildeinheiten „Aue der Wiembecke“, „Strukturierte Flächen der Talmulde“ sowie „Waldreiche Kuppen des Kopmer“, aufgrund ihres landschaftlichen Reizes und ihrer relativ guten Nutzbarkeit eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Die Bedeutung der übrigen Freiflächen für die landschaftsbezogene Erholung wird als nachrangig eingestuft.

Für das Teilschutzgut landschaftsspezifische Erholung entstehen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb in Landschaftsräumen, die aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzbarkeit für die Naherholung von Bedeutung sind. In Betracht kommt für diesen Aspekt die o. g. Landschaftsbildeinheit „Waldreiche Kuppen des Kopmer“, die von dem geplanten Sperrdamm und der Straße tangiert wird. Während der Bauphase wird die Naherholungsfunktion dieser Landschaftsbildeinheit durch den Baustellenbetrieb deutlich gemindert.

Anlagenbedingte Auswirkungen für die landschaftsbezogene Erholungsstruktur durch die Maßnahme werden im Verlust und Zerschneidung von, für die Erholungsnutzung wertvollen Landschaftsbestandteilen und -bildeinheiten gesehen, da die Anlage des Damms auf Flächen vorgesehen ist, die Teil eines wohnungsnahen Freiraumes sind. Es handelt sich dabei um die Wiembeckeaue südöstlich (oberhalb) von Hornoldendorf sowie angrenzende Waldflächen im Bereich des „Kopmer“. Aufgrund ihrer Lage und Nutzbarkeit sind die Flächen für die Naherholung von Bedeutung. Daneben kommt es zu einer funktionellen Unterbrechung durch die – vorrangig visuell wirksame – Abtrennung des Auenbereichs von der Ortslage.

Die betriebsbedingte Auswirkung besteht darin, dass während der Einstauphase, in Abhängigkeit von der Höhe des Hochwassers, weite Teile des Untersuchungsgebietes überflutet und für Naherholung nicht nutzbar sind. Naturgemäß tritt jedoch in Schlechtwetterperioden, in welchen ein Einstau zu erwarten ist, eine landschaftsbezogene Erholung (z. B. Spaziergehen, Wandern) generell in den Hintergrund. Weiterhin beschränkt sich die Überstauung der Flächen zeitlich auf wenige Stunden. Durch die Führung der Umgehungsstraße über den Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens kommt es ferner zu neuen betriebsbedingten Auswirkungen (Verlärmung) in bisher unbelasteten Waldbereichen, die für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind. Betroffen sind darüber hinaus auch Teile der südöstlich anschließenden Auenbereiche der Wiembecke.

5.5.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Da die baubedingten Beeinträchtigungen für den Menschen nur während der Bauzeit auftreten, wird eine möglichst zügige Bauabwicklung und kurze Bauzeit angestrebt. Die Transportwege wurden unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowie Verkehrssicherheit der Bevölkerung festgelegt. Der Lärm wird durch bau- und betriebsbedingte Maßnahmen reduziert (Straßenbelag, Lärmschutzmaßnahmen, Verwendung von Baufahrzeugen, die mit Lärmreduzierungsstechnik ausgestattet sind). Beide Ortsdurchfahrten Hornoldendorf und Fromhausen sind für den Lkw-Verkehr gesperrt. Des Weiteren werden die Emissionen durch eine Bepflanzung entlang der Trasse reduziert. Zudem werden bei der hier gewählten Variante aus dem Sperrdamm und der darüber verlaufenden Straße beide Maßnahmen auf der gleichen Baustelle und weitestgehend innerhalb einer Bauphase realisiert. Dieses ergibt eine für den Bewertungsaspekt positive zeitliche und räumliche Bündelung der Auswirkungen. Die baubedingten Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion werden damit im Vergleich zur alternativ betrachteten Trennung der Baumaßnahmen gemindert. Eine temporäre baubedingte Belastung der Wohnfunktion in den Ortslagen durch den Baubetrieb kann weitgehend ausgeschlossen und ihre Relevanz insgesamt als nachrangig bewertet werden.

Bei der vorliegenden Planung kommt es zu keinem Verlust von Flächen mit Wohnfunktion. Eine Zerschneidung von möglichen Funktionsbeziehungen in Wohngebieten findet, über den vorhandenen Zustand hinaus, nicht statt. Anlagebedingte Risiken für das Teilschutzgut Wohnen sind innerhalb des Variantenvergleichs bezogen auf die vorliegende Planung somit nicht von Bedeutung. Anlagenbedingte Einschränkungen auf die Erholung sind gegeben (s. o.). Die Minimierung des anlagebedingten Verbrauchs an Freiflächen mit Naherholungsfunktion wird jedoch durch die Kombination von Umgehungsstraße und Sperrdamm erreicht.

Die Antragsunterlagen machen weiter deutlich, dass mit dem geplanten Rückhaltebecken eine weitgehende Entlastung der unterhalb des Beckens liegenden Bereiche vor Überschwemmungen erreicht wird.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens sind somit für das Teilschutzgut Wohnen insgesamt als positiv zu bewerten. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, welche in der Einstauphase auftreten können, finden – wie bereits oben dargelegt – naturgemäß in Schlechtwetterperioden bzw. im Zusammenhang mit Starkregenereignissen statt, in denen die Nutzungsansprüche an die landschaftsbezogene Erholung (z. B. Spaziergehen, Wandern) generell in den Hintergrund treten. Weiterhin beschränkt sich der Betrieb des HRB und damit die Überstauung der Flächen zeitlich auf wenige Stunden. Mithin kommt es nicht zu relevanten betriebsbedingten Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Infolge der Verbesserung der Hochwassersituation für Siedlungsbereiche sind die betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Teilschutzgut Wohnen insgesamt als positiv zu bewerten. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenverkehrs wird die Wohnfunktion in der Ortslage wirkungsvoll entlastet. Dem Schutz der Wohnfunktion wird gegenüber dem Schutz der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion die größere Bedeutung beigemessen.

Als Ergebnis zeigt sich, dass eine Entlastung der Wohnfunktion in Hornoldendorf erreicht wird. Die Kombination aus Umgehungsstraße und Sperrdamm des

HRB führt aufgrund der Bündelungswirkung zu einer Verringerung der baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen.

5.5.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Aus den Funktionen der unter dem Schutzgut Menschen dargestellten Teilschutzgüter Wohnen und landschaftsbezogene Erholung entstehen Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild.

Wohnfunktion

Die Wohnfunktion erfordert Flächen, die überbaut (versiegelt) und dem Schutzgut Boden dauerhaft entzogen werden. Ebenfalls führt die für die Errichtung von Wohnbebauung erforderliche Versiegelung im Schutzgut Wasser zu einer Verminderung des Niederschlagsrückhaltes durch Unterbindung der Versickerung. Der durch Versiegelung verminderte Niederschlagsrückhalt führt zu einer Veränderung des Abflussgeschehens mit Auswirkungen auf die betroffenen Fließgewässer.

Landschaftsbezogene Erholung

Die landschaftsbezogene Erholung kann Auswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten haben, sofern deren Lebensräume von der Erholungsnutzung tangiert werden. Auch die Pflanzenwelt kann bei ungelenkter Erholungsnutzung negativ beeinflusst werden. Gleichzeitig ist das Erleben einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt wertbestimmend für die Naherholungsfunktion. Wechselwirkungen in der beschriebenen Form entstehen zwischen dem Schutzgut Menschen und den Schutzgütern Tiere und Pflanzen vor allem in den strukturreichen Biotopkomplexen und den Waldgebieten des Untersuchungsgebietes.

5.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biotischen Diversität und Komplexität

sowie Stabilität der Ökosysteme zusammengefasst. Maßgebendes Ziel für dieses Schutzgut ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Bestimmende Indikatoren des Schutzgutes sind die im Planungsraum vorzufindenden Biotoptypen mit ihrer Flora und Fauna. Die UVS stellt die bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des HRB Wiembecke auf die Belange der Tiere und Pflanzen dar.

Von der Planung sind überwiegend Flächen betroffen, die derzeit als Acker und Grünland landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. In flächenmäßig geringem Umfang sind als Bestandteile des Ufergehölzes der Wiembecke lineare Gehölzstrukturen betroffen sowie Auenwaldflächen und standortgerechte Laubwaldbestände auf den Hangflächen des Wiembecketal und im Randbereich des Kopmer. Im überstauten Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegen Biotopere deren Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als sehr hoch und hoch eingestuft werden.

Die biologische Vielfalt lässt sich innerhalb des Untersuchungsgebiets aufgrund der hohen Naturnähe der Wiembecke, der umliegenden Ufergehölze sowie der ausgedehnten, bewaldeten Hänge im Norden des Untersuchungsgebietes allgemein als hoch beschreiben und spiegelt sich in den dortigen Schutzausweisungen als Naturschutzgebiet und gesetzlich geschützter Biotopere wider. Im Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr / Sommer 2004 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, welche im Frühjahr 2012 und Sommer 2013 auf ihre Plausibilität überprüft und aktualisiert wurde. Anhand der Begehungen des Gebietes fand eine Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitategignung statt. Zur Überprüfung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurde im Frühjahr 2023 eine nochmalige Aktualitätsprüfung durchgeführt.

Insgesamt hat das Wiembecketal zwischen Hornoldendorf und Horn (VB-DT-LIP-4019-0002) eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Diese Bedeutung kennzeichnet sich durch ein Vorkommen von naturnah strukturierten Auenlebensräumen von regionaler Bedeutung und zusammenhängenden Grünlandlebensräumen. Der hier erfolgende Übergang zwischen den Fließgewässer- und Grünlandlebensräumen bildet eine bedeutende Verbundachse (LANUV NRW, 2018).

Ebenfalls schließen sich im Umfeld der bereits genannten Verbundfläche in Teilen Flächen der Gehölz- und Grünlandkomplexe zwischen Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg (VB-DT-LIP-4019-0003) an. Weitergehend befinden sich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes innerhalb der Waldbereiche Teilflächen der Verbundfläche Wallberg, Remminghauser Berg und Bannenberg zwischen Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg (VB-DT-LIP-4019-0004) innerhalb des UG. Beiden Verbundflächen wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben (LANUV NRW, 2018).

Anhand des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurden die planungsrelevanten Tierarten zusammengestellt, die auf den entsprechenden Messtischblättern (MTB) Nr. 4019 Detmold sowie Nr. 4119 Horn – Bad Meinberg verzeichnet sind. Anhand dieser MTB lässt sich im Ergebnis festhalten, dass diese Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 54 planungsrelevanten Arten enthalten: Säugetiere, Vögel, Amphibien sowie Käfer (LANUV NRW, 2019b).

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden folgende vorhabenbedingte Kartierungen durchgeführt: Kartierung der Avifauna, Amphibien, Libellen und Fledermäuse (AG Biotopkartierung, 2006), Kartierung der Libellen (AG Biotopkartierung, 2009) sowie Aktualitätsprüfung Kartierung der Avifauna, Amphibien, Libellen und Fledermäuse (AG Biotopkartierung, 2014). Grundlage für Beschreibung der Fauna bilden weiterhin die faunistischen Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 57 Vogelarten, 12 Fledermausarten, 6 Amphibienarten und 6 Libellenarten nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2006; 2009; 2014). Die faunistischen Untersuchungen sind der Anlage 19.2 zu entnehmen. Die Prüfmethodik, einschließlich der Aktualitätsüberprüfung sowie die Artenschutzbelange, werden im Kap. 6.12.1 der UVS eingehend ausgeführt. Eine Bewertung der im Bereich der maximalen Überstauung (BHQ 100) kartierten Biotoptypen nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ des LANUV hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit ist im Kap. 3.2.5 der UVS sowie der Tabelle 7 der UVS ausführlich dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich die sehr hohe Bedeutung des Wiembecketal als zusammenhängendem Biotopkomplex mit einer hohen Diversität an Lebensräumen hervorheben. Der Bereich beinhaltet Potenzial für eine große Artenvielfalt und übernimmt gleichzeitig eine besondere Vernetzungsfunktion. Da einige Bereiche des Tales über Wege nicht erreichbar sind, bestehen hier Rückzugsbiotope für Tierarten der umgebenden Kulturlandschaft. Die vorhandenen Straßen und die mit ihnen entstandenen Unterbrechungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Biotopkomplexen stellen jedoch eine Vorbelastung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen dar. Ebenso die großräumige ackerbauliche Nutzung in Teilen des Untersuchungsgebietes, die sich insbesondere aus der mit der intensiven Bewirtschaftung verbundenen Ausräumung der Landschaft ergibt.

5.6.1.1 Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgen im Wesentlichen durch die Beunruhigung und Flächenbeanspruchung während der Bauphase. Weiterhin sind im Arbeitsraum der Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch die Beseitigung der Vegetation, die Zerstörung von Biotopen oder deren Verlärmung zu erwarten. Ein hohes Risiko besteht insbesondere in Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung der betroffenen Biotope. Sofern eine Absenkung des Grundwassers während der Bauphase erforderlich ist, kann diese zu Beeinträchtigungen und Veränderungen der Vegetation (z. B. Trockenschäden) führen.

Anlagebedingte, dauerhafte Effekte gehen bei dem geplanten Projekt vorrangig von dem Absperrdamm und dem Drosselbauwerk im Gewässer aus. So wird das über einen langen Zeitraum entstandene Wirkungsgefüge biologischer Abhängigkeitsketten von pflanzlichen Produzenten, tierischen Konsumenten und mikrobiellen Reduzenten durch eine Überbauung zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Mit dem Verlust von Pflanzenbeständen und Lebensräumen Flora und Fauna kommt es zu einer Verdrängung der auf die bisher vorhandenen Biotoptypen angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften. Insgesamt kommt

es zu einer Verschiebung des Artenspektrums. Die Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen den einzelnen Biotopkomplexen der Aue führt zu einer Verinselung von Lebensräumen und Biozönosen.

Zur Bewertung der anlagebedingten Auswirkungen wird der flächige Verlust von Biotopen, die Auswirkungen auf die Tierwelt und die anlagebedingte Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume betrachtet. In der Gesamtschau stellt die Kombivariante aus Damm und Straße bzgl. des anlagenbedingten Biotopverlustes für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere aufgrund des insgesamt geringeren Flächenverbrauchs die günstigste Lösung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die Tierwelt und der Zerschneidungseffekte führt die mit der Kombinationsvariante verbundene Beanspruchung von Biotopen mit höherer ökologischer Bedeutung gleichwohl zu Nachteilen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Überflutung von Biotopen im Hochwasserfall und die Veränderungen des Abflussverhaltens im Gewässer während der Einstau- und Entleerungsphase. Im Bereich naturnaher Biotopstrukturen (Auwälder, Grünland) entspricht der Einstaufall in etwa der natürlichen Auendynamik, Beeinträchtigungen bleiben im Rahmen des natürlichen Maßes.

Neben den betriebsbedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens sind im Zusammenhang mit der geplanten Umgehungsstraße auch die Immissionsbelastungen in den beiderseits der Straße verlaufenden Wirkzonen zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Umgehungsstraße entstehen durch die Verlärmung der an die Straße grenzenden Räume sowie die Schadstoffeinwirkungen auf diese Räume.

Im Falle einer massiven Nähr- und Schadstoffbelastung des eingestauten Wassers, können zumindest im Bereich häufigeren Einstaus Veränderungen, insbesondere Eutrophierungen, nicht ausgeschlossen werden. Bei starker Sedimentation können einzelne Biotope überdeckt und ggf. zerstört werden (feuchte Grünlandmulden etc.). Bei einer Überstauung vorhandener Gewässer kommt es zu einer Verdriftung der Gewässerfauna. Wenig mobile, nicht aquatische Tierarten können bei einem Einstau ertrinken, das gilt aber auch für natürliche Hochwasser.

5.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar.

Die gewählte Kombinationsvariante aus Sperrdamm und Straße ist hinsichtlich der bau- und anlagenbedingten Auswirkungen die günstigste Alternative, da sie sich weitestgehend über landwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht über Waldflächen erstreckt und die temporäre Beunruhigung während der Bauphase am geringsten ist. Eventuelle akustische oder optische Störwirkungen sind zeitlich begrenzt. Die dauerhafte Unterbrechung der Funktionsbeziehungen ist bei der Kombination aus Damm und Straße ebenfalls günstiger, als bei einem getrennten Verlauf der beiden Bauwerke.

Kap. 6.2.3 der UVS beschreibt eingehend die betriebsbedingten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten, insbesondere Avifauna, Fledermäuse, Libellen und Amphibien. Im Folgenden werden die Ergebnisse lediglich zusammenfassend dargestellt.

Tiere

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die planungsrelevanten Vogelarten, welche den Einstauraum als Nahrungshabitat oder als Brutplatz nutzen, nicht gravierend beeinflusst werden bzw. mit keiner signifikant erhöhten Gefährdung durch den Einstau zu rechnen haben. Dieses ist auf die Seltenheit sowie die kurze Dauer des Einstaus zurückzuführen, was ein allgemeines Lebensrisiko für die Arten darstellt. Jedoch wird die gewählte Vorzugsvariante aus der Kombination des Sperrdamms und der Straße hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen auf Grund der größeren Dichte (Anzahl) an Brutvögeln als die ungünstigere Lösung gewertet.

Des Weiteren kann kein gravierender negativer Effekt für die Amphibien bei ei-

ner temporären Einstauung im Hochwasserfall festgestellt werden, da die Einstauung nur wenige Stunden beträgt bzw. die Verschlammung auf Grund weiter gegebener hohen Strömungsgeschwindigkeit der Wiembecke ausbleibt. Als streng geschützte Amphibienart wurde der Kammmolch in einem Teich gefunden, der in einer Entfernung von ca. 200 m zur Linie des maximalen Einstaubereichs am Rand eines östlichen Seitentals der Wiembecke liegt. Aufgrund der räumlichen Distanz ist das Habitat des Kammmolchs von der Planung nicht betroffen. Mithin können erhebliche Auswirkungen durch einen potenziellen Einstau auf das Gewässer und den bekannten Lebensraum des Kammmolchs ausgeschlossen werden. Für Amphibien (und andere Kleintiere) wird ferner die Passierbarkeit des Dammbauwerkes durch Trockenbermen (bei Mittelwasser nicht überflutet) im Durchlassbauwerk aufrechterhalten. Im Hinblick auf anlagenbedingte Auswirkungen durch den Straßenbau konnten im Rahmen der faunistischen Untersuchung keine Wanderkorridore der Amphibien festgestellt werden. Die Erheblichkeit der anlagebedingten Auswirkungen auf die Amphibienfauna wird daher als unerheblich eingestuft.

Auch etwaige signifikant negative Veränderung des Wasserchemismus oder der Verlust des Fortpflanzungshabitats für die vorgefundene Libellenart ist auf Grund der temporären Einstaudauer und ununterbrochenen Strömung auch während des Einstauvorgangs nicht zu erwarten. Streng geschützte Libellenarten kommen im Planungsgebiet nicht vor.

Innerhalb des Einstaubereiches befinden sich potenzielle Fledermausquartiere in Form von Höhlenbäumen. Eine direkte Beeinträchtigung der Bäume wird durch die geringe Einstaudauer ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung der streng geschützten Fledermausarten durch ein Eintreten des Wassers in die potenziell als Quartier genutzten Baumhöhlen als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der statistischen Seltenheit von Einstauereignissen und der lediglich geringen Einstaudauer ist der Eintritt einer betriebsbedingten Verletzung und Tötung von Fledermäusen in den nachgewiesenen Strukturen nicht signifikant erhöht und mit dem allgemeinen Lebensrisiko – auch entsprechend der Nutzung von potenziellen Quartieren im bestehenden Überschwemmungsgebiet – gleichzusetzen. Zahlreiche Fledermausarten weisen zudem häufige Quartierwechsel auf, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens

von Nutzung von Strukturen und einem Einstauereignis sehr gering ist. Grundsätzlich erfolgt ein Einstau nach und nach, sodass die endgültigen Einstauhöhen selbst bei einem HQ100 aufgrund der Größe des Beckens mehr oder weniger langsam erreicht werden und eine Flucht der Fledermäuse voraussichtlich möglich bleibt. Die entsprechenden Einstauhöhen unterliegen einem dynamischen Prozess von An- und Abfluss des Wassers im Becken.

Neben den einstaubedingten Auswirkungen besteht für die Fledermäuse das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko auf der Umgehungsstraße, welches jedoch auf Grund des Hauptverkehrsaufkommens in den Tagesstunden insgesamt als geringfügig gewertet wird. Des Weiteren entstehen betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Schallimmissionen sowie durch Licht.

Weitere Ausführungen zur artenschutzfachlichen Gruppe der Fledermäuse sind dem Kapitel 6.6.1.4 zu entnehmen. U.a. wurde die Planung durch ein umfassendes Konzept zur Artenschutzgruppe der Fledermäuse ergänzt, um negative Auswirkungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Die Durchgängigkeit des Gewässers für Organismen wird durch das Bauwerk nicht unterbunden.

Pflanzen

Etwaige Standorte streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen sind von der Planung nicht betroffen.

Als Naturdenkmal ist eine „1.000-jährige Eiche“ im Park des Rittergutes Hornoldendorf geschützt (ND 2.3-12). Das Naturdenkmal liegt unterhalb des Sperrdamms und außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Wiembecke. Es ist daher von der Planung nicht betroffen.

Ein weiteres Naturdenkmal „Eiche am Osterbergweg im NSG Wiembecketal“ (ND 2.3-3) liegt in Fromhausen am Rand des Einstaubereichs bei HQ 100. Von Baumaßnahmen wird das Naturdenkmal nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen durch Überstauung können aufgrund der Lage am äußersten Rand, der nur bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmten Fläche, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Biotope

Im Untersuchungsgebiet der UVS liegen folgende nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope:

- Mäandrierende „Wiembecke“ mit natürlichen, o. naturnahen, unverbauten Fließgewässerbereichen (BT-4019-0072-2004/ BT-4119-0421-2003/ BT-4119-0319-2003),
- Säumende Ufergehölze der Wiembecke aus heimischen Laubbaumarten (BT-4119-0044-2003),
- „Wiesenbach im Süden“ mit einem natürlichen, o. naturnahen, unverbauten Bachmittellauf im Mittelgebirge (BT-4019-0076-2004),
- Nass- und Feuchtgrünlandfläche inkl. Brache (BT-4119-0009-2015/ BT-4119-0009-2014),
- Quellbereiche (BT-4119-073-9) (LANUV NRW, 2018).

Die planungsbedingten Auswirkungen auf die geschützten Biotope sind nur lokal im Bereich des Sperrbauwerks begrenzt, wo es zu einem Eingriff mit Flächenverlust kommt. Die betriebsbedingten Auswirkungen der Überschwemmung im Einstaufall entsprechen im Wesentlichen der natürlichen Auendynamik. Eine Nutzungsextensivierung (Umwandlung von Acker in Grünland) im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen begünstigt die Erreichung der Schutzziele.

Durch die Realisierung der geplanten Minderungsmaßnahmen wird in Teilbereichen eine Reduzierung der Risiken erreicht. In weiten Teilen sind jedoch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die vom Eingriff zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Landschaftsraum zu ersetzen. Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden durch spezifische Artenschutzmaßnahmen kompensiert. In der Gesamtbetrachtung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, werden die Unterschiede der betrachteten Varianten als nicht signifikant bzw. nicht entscheidungserheblich gewertet.

5.6.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen bestehen zu den Schutzgütern der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Boden, Wasser, Geländeklima, Vegetation / Biotopstruktur, Biotopvernetzung) sowie dem Schutzgut Menschen (landschaftsbezogene Erholung).

Tiere

Unter den gegebenen abiotischen Standortverhältnissen sind Biotopkomplexe besonders angepasster Tierarten entstanden. Ökologisch hochwertige Biotopkomplexe sind in der Regel auch attraktiv für die Naherholungsnutzung. Hieraus ergeben sich Wechselwirkungen zum Schutzgut Menschen. Die landschaftsbezogene Erholung kann in den ökologisch hochwertigen Biotopkomplexen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion führen (Störungen), z. B. durch Betretung außerhalb der Wege oder Freizeitaktivitäten.

Pflanzen

Die Vegetation ist abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenart, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer). Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten zwischen der Vegetation und den abiotischen Standortfaktoren bestehen insbesondere in den oben beschriebenen funktionsbedingten Biotopkomplexen und schutzwürdigen Biotopen. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Menschen entstehen durch die Attraktivität der durch naturnahe Pflanzenbestände (z. B. Wälder, Bachtäler) geprägten Bereiche für die Naherholung.

5.7 Schutzgut Boden

5.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Nr. 1.3.1 des Anhangs I zu Nr. 0.6.2.1 der UVPGVwV beschreibt die natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,

und in seinen Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche sowie fischwirtschaftliche Nutzung,

- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Insbesondere auf Grund seiner Unvermehrbarkeit besitzt der Boden einen generellen Schutzanspruch. Im Maßnahmenareal findet sich auf Grund der Lage im Einschnitt eines Bachtals eine relativ große Anzahl unterschiedlicher Bodentypen (s. Kap. 3.3.3 der UVS). Durch die Errichtung des Sperrdamms sowie der Straße werden zu Lasten der natürlichen Bodenfunktionen die Nutzungsfunktionen – hier aus hochwasserschutz- und verkehrstechnischen Erwägungen – ausgedehnt. Es ist daher zu prüfen, ob als Folge des Vorhabens aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu besorgen ist, die unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen und planerischen Festsetzungen mit den gesetzlichen Umweltanforderungen nicht vereinbar ist.

Im Untersuchungsgebiet ist das Schutzgut Boden durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der Verkehrs- und Siedlungsflächen bereits vorbelastet. Auch die landwirtschaftliche Nutzung stellt eine Vorbelastung dar. Bezogen auf das geplante Vorhaben sind als Bewertungsparameter die natürliche Ertragsfunktion, die Erodierbarkeit, das Filtervermögen und das Biotopentwicklungspotenzial der betroffenen Böden von Bedeutung. Standorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial unter Biotopschutzgesichtspunkten sind durch Bodentypen geprägt, die sich durch extreme Verhältnisse hinsichtlich ihrer Nährstoffversorgung (Oligotrophie, Stickstoffmangel) und ihres Wasserhaushaltes auszeichnen. Das Filtervermögen eines Bodens umfasst seine Fähigkeit, meist mit dem Sickerwasser eingetragene anorganische und organische Stoffe zurückzuhalten und damit einen wesentlichen Beitrag zum Grundwasserschutz zu leisten.

Die Einstufung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber dem Vorhaben orientiert sich an der Bewertung der Böden im Auskunftssystem BK 50 des geologischen Dienstes. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden

Bodentypen umfassen sowohl schutzwürdige, sehr schutzwürdige als auch besonders schutzwürdige Kategorien und sind Kap. 3.3.1 der UVS ausführlich beschrieben. Dabei ist im nahezu gesamten Untersuchungsgebiet die Erodierbarkeit des Oberbodens hoch.

Baubedingte Auswirkungen auf die ursprüngliche Funktion des Schutzgutes Boden entstehen durch die Störung der gewachsenen Bodenhorizonte sowie durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen im Zusammenhang mit dem Bau des Sperrdamms und der Straße. Durch die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung kommt es zu Verdichtungen des Bodens mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Der Baustellenverkehr und Materialtransport können zu Bodenbelastungen durch fahrzeugspezifische Schadstoffe führen. Im Bereich von Baustellenzufahrten wird Boden verdichtet und ggf. versiegelt, sofern diese asphaltiert oder geschottert werden.

Auf der Fläche des Sperrdamms kommt es ferner zu anlagenbedingten Auswirkungen auf das betreffende Schutzgut durch den Verlust von Böden, die auf Grund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotenzials im unterschiedlichen Maße schutzwürdig sind (s. Nr. 6.3.2 der UVS). Der Verlust entsteht durch die Überbauung im Sperrdammbereich und der Nebenanlagen, z.B. Zuwegungen.

Für das Schutzgut Boden kommt die Erosion als betriebsbedingte Auswirkung während der Entleerungsphase durch die Schleppekraft des abfließenden Wassers in Betracht, da die im Einstaubereich des Rückhaltebeckens anstehenden Böden eine sehr hohe bis hohe Empfindlichkeit gegen Erosion aufweisen. Durch das Sperrbauwerk wird jedoch eine Drosselung des Abflusses bewirkt, wobei auf den Seitenflächen des Rückhaltebeckens nahezu kein Abfluss stattfindet. Die Fließgeschwindigkeit und die Erosionskraft des Wassers werden dadurch stark reduziert, sodass erhebliche Erosionserscheinungen, welche über das ohnehin regelmäßig wiederkehrende Erosionsgeschehen im Zuge natürlicher Überschwemmungsereignisse hinausgehen, nicht zu erwarten sind. Vielmehr wird das Erosionspotenzial durch die sperrdammbedingte Drosselung des Wasserabflusses so gemindert, dass weitere Bodenablagerungen im Beckenbereich zu erwarten sind.

Weiterhin können im Wasser möglicherweise enthaltene Nähr- und Schadstoffe mit sedimentierten Schwemmstoffen auf dem Boden zurückbleiben. Der Einfluss möglicher Sedimentablagerungen während des Einstaus auf landwirtschaftlichen Flächen im Becken wurde in einem Gutachten der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH Braunschweig untersucht. Als Ergebnis dieser Untersuchung wird festgestellt, dass der Einfluss sehr gering ist, da nur geringe Einstauzeiten auftreten und eine Sedimentation aufgrund des Zeitfaktors nicht stattfinden kann (GGU 2007).

Eine wesentliche, betriebsbedingte Auswirkung stellt auch die komplette Veränderung des Wasser- und Lufthaushaltes mit den entsprechenden Folgewirkungen z. B. für das gesamte Bodenleben (Makro-, Meso- und Mikroflora und -fauna) dar.

Neben den oben beschriebenen betriebsbedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Schutzgut Boden sind im Zusammenhang mit der geplanten Umgehungsstraße auch die Immissionsbelastungen in den beiderseits der Straße verlaufenden Wirkzonen zu berücksichtigen. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden ermittelt, indem die Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Schadstoffanreicherung mit der Intensität zu erwartender Schadstoffimmissionen verknüpft wird. Dabei wird die Immissionshöhe nach dem Abstand zur Fahrbahn klassiert. Bei der gewählten Trassierung der Umgehungsstraße über den Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens erstreckt sich ein großer Teil der betriebsbedingten Auswirkungen der Straße – hier der Schadstoffanreicherung –, auf die Böschungsflächen des Damms, welche aufgrund ihrer anthropogenen Prägung als nachrangig eingestuft werden. Damit entsteht ein geringerer Anteil an Flächen mit sehr hohem bis hohem betriebsbedingten Risiko.

5.7.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die betrachteten Varianten haben im Wesentlichen gleiche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es sind insofern keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zwischen

diesen Varianten zu erkennen. Insbesondere bezüglich der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bietet die Kombination von Umgehungsstraße und Sperrdamm deutliche Vorteile gegenüber einer Trennung der beiden Baumaßnahmen. Unter Berücksichtigung der deutlich geringeren Gesamteingriffsfläche und des ebenfalls deutlich geringeren Verlustes von Böden mit schutzwürdiger und besonders schutzwürdiger Fruchtbarkeit wird die gewählte Variante (Kombination aus Damm und Straße) auch hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als insgesamt günstigste Alternative gewertet. Die negativen Auswirkungen lassen sich außerdem durch verschiedene Maßnahmen reduzieren. Diese bestehen z.B. in der Durchführung der Bodenarbeiten bei trockener Witterung, größtmögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Vermeidung baubedingter Verdichtungen und Verunreinigungen sowie im sachgemäßen Umgang mit dem Oberboden bei (Zwischen-)lagerung.

5.7.3 Wechselwirkungen

Als abiotische Ausgangsbasis der Entwicklung einer Landschaft bestehen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und allen übrigen Schutzgütern. Durch den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der natürlichen Ertragsfunktion bestehen Wechselwirkungen zum Schutzgut Menschen. Von Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet vor allem die ertragreicheren Böden.

5.8 Schutzgut Wasser

5.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem. Es ist

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- belebendes und gliederndes Element.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur

Trink- und Brauchwassergewinnung, als Produktionsgrundlage für die Fischerei, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Insgesamt umfasst das Schutzgut das Vermögen des Naturhaushaltes, Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Versorgung der Vegetation, der Bevölkerung und des Gewerbes zur Verfügung zu stellen. Es besteht aus den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser.

Oberflächengewässer

Fließgewässer

Das Vorhabengebiet ist maßgeblich von der von Südosten nach Nordwesten fließenden Wiembecke geprägt, welche einen naturnah mäandrierenden Verlauf, mit teilweise beiderseitig vorhandenem Gehölzbewuchs aufweist. Das Gewässer ist Teil des Strahlwirkungskonzeptes für das Werresystem (im UG Strahlursprung 2, 3 und 4, verbunden durch dazwischenliegende Strahlwege, Kreis Lippe 2012). Die Strukturgüte des Gewässers ist oberhalb von Hornoldendorf bis unterhalb des Kopmer stark verändert; es ist im größten Teil des Untersuchungsgebietes mäßig, unterhalb von Hornoldendorf kritisch belastet. Für einen Teil der Wiembecke (Bereich Hornoldendorf) wurde das Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, darüber sind im Jahr 2014 Hochwassergefahrenkarten veröffentlicht worden, die für die Wiembecke neue Überschwemmungsflächen für das Hochwasserszenario HQ100 enthalten. Diese Flächen weichen teilweise von den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsflächen ab.

Neben verschiedenen untergeordneten Gerinnen fließen der Wiembecke zwei Gewässer zu: der Holzhauser Bach sowie der Hudebach.

Stehende Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei stehende Gewässer – am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes innerhalb eines Seitenarms des Wiembecketals, am Galgenberg im Randbereich des Buchenwaldes sowie im Süden des Untersuchungsgebietes am Rand eines Wiesentals. Beim Letzteren handelt es

sich um einen relativ naturfern gestalteten Teich. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere Quellen, welche am Unterhang des Kopmer oberhalb einer Furt durch die Wiembecke bzw. am nordöstlichen Rand von Fromhausen, am Westrand der „Egge“ entspringen. Außerhalb der unmittelbaren Aue der Wiembecke befinden sich weiterhin eine Quelle am Lambergweg und im Bereich Ellerbruch an der Straße „Zum Rosenbusch“.

Grundwasser

Die Auswertung der Hydrogeologischen Karte von NRW zeigt hinsichtlich der Klassifikation des Untergrundes ein sehr vielfältiges Bild aus Poren-, Kluft- und Grundwassernichtleiter. Da die Porengrundwasserleiter im Untersuchungsgebiet lokal auf die Auenbereiche beschränkt sind, nehmen die Kluftgrundwasser den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes ein. Die Grundwassernichtleiter haben an der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes den geringsten Anteil.

Das im Untersuchungsgebiet vorkommende Grundwasser ist als Trinkwasser geeignetes Süßwasser, die Grundwasservorkommen des Gebietes werden als bedeutend eingestuft. Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet im Untersuchungsgebiet gegenwärtig nicht statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf den Höfen innerhalb des Untersuchungsgebietes private Hausbrunnen zur Brauchwasserversorgung vorhanden sind.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb von Gesteinsbereichen mit geringer Filterwirkung. Verschmutzungen können hier schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial erhöht die Filterwirkung. Nach Beurteilung der Empfindlichkeiten des Grundwasserkörpers im Untersuchungsgebiet lässt sich gegenüber der mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken verbundenen temporären Überschwemmung des Gebietes insgesamt eine eher nachrangige Relevanz von Empfindlichkeit des Grundwassers festhalten, da überwiegend weniger stark durchlässige Böden betroffen sind.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen für das beschriebene Schutzgut entstehen während der Bauphase des Sperrdamms sowie der darüber führenden Straße. Diese bestehen in der baubedingten Flächenversiegelung (Baustelleneinrichtung), die insbesondere bei Starkregen einen erhöhten Oberflächenabfluss und eine Belastung der Fließgewässer bewirken kann. Eine besondere Gefährdung kann daneben eine mögliche Verunreinigung des abfließenden Wassers durch Öle, insbesondere bei Unfällen und mangelnder Wartung der Baufahrzeuge sein. Weiterhin ist eine temporäre Trübung des Wassers der Wiembecke unterhalb des Bauwerks während der Herstellung des Sperrdamms und des Entlastungsbauwerks zu erwarten. Eine Grundwasserabsenkung könnte in der Bauphase ebenfalls notwendig sein.

Für das Teilschutzgut Grundwasser entstehen anlagebedingte Auswirkungen durch die mit der Befestigung des über den Absperrdamm geführten Weges und der Errichtung des Entlastungsbauwerks verbundene Bodenversiegelung.

Für das Teilschutzgut Oberflächenwasser entstehen anlagebedingte Auswirkungen generell durch den Bau des Sperrdamms einschließlich des Auslassbauwerks in der Aue der Wiembecke. Der geplante Sperrdamm beansprucht zum Teil den natürlichen Retentionsraum der Aue und führt zu technischen Veränderungen des Gewässerbettes (Sohle, Ufer) durch den Bau des Drosselbauwerkes.

Ein anlagebedingter Eingriff in das Fließgewässer erfolgt bei der vorliegenden Planung vor allem durch das Entlastungsbauwerk im Bereich des Sperrdamms. Auf einer Länge von ca. 75 m werden hier vor allem die Uferbereiche überbaut. Das Sperrbauwerk wird jedoch so gestaltet, dass eine Durchgängigkeit der Sohle erhalten bleibt. Zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für amphibi-sche Organismen ist eine einseitige Trockenberme vorgesehen. Bei ausreichender großer Dimensionierung des Querungsbauwerkes in Form einer Brücke können bei der gewählten kombinierten Variante anlagebedingte Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer weitgehend vermieden werden.

Straßenbaubedingt entstehen ferner Auswirkungen durch den Bau von Durchlässen und Brückenbauwerken, welche zunächst eine mehr oder weniger erhebliche Unterbrechung des Gewässerbettes und seiner Ufer bewirken. Ferner erhöht sich als generelle Folge von Versiegelungen, wie z. B. im Bereich der Fahrbahnen (Weg über den Sperrdamm und K 90, 1 n), der Anteil des anfallenden Oberflächenwassers, welches in die Fließgewässer eingeleitet wird. Gleichzeitig stellt die Versiegelung eine Verringerung der Infiltrationsfläche dar, über die das Grundwasser aus Niederschlägen angereichert werden kann.

Die hydrogeologische Bedeutung der betroffenen Grundwasserleiter wird nach Auswertung der Hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (Geologisches Landesamt NRW 1987) als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Die geplante Trassierung der Umgehungsstraße macht nördlich der Querung der Wiembecke einen geringen Geländeanschnitt erforderlich. Aus der Verringerung der Deckschichten über den Grundwasserleitern entstehen in Einschnittslagen oder Anschnitten anlagebedingte Risiken für das Schutzgut Wasser.

Hauptkriterien zur Einschätzung der betriebsbedingten Risiken sind die Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser. Als betriebsbedingte Auswirkung kann so bei einer Überstauung von Grundwasserleitern, abhängig von deren Durchlässigkeit, verunreinigtes Oberflächenwasser in den Grundwasserkörper gelangen. Die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der im Untersuchungsgebiet anstehenden Grundwasserleiter werden in Kap. 3.4.3 und Kap. 3.4.5 der UVS beschrieben und zusammengefasst. Die betroffenen Bereiche mit hoher Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser schließen sich an den Nordoststrand des Wiembecketals an. Es handelt sich dabei um Kluftgrundwasserleiter aus Festgesteinen mit mäßiger z. T. geringer Trennfugendurchlässigkeit.

Die in der Hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Landesamtes (Blatt L 4118 Detmold, Krefeld 1987) dargestellten Erdfälle liegen ausnahmslos deutlich außerhalb des Einstaubereichs des HQ 100. Diese als besonders empfindlich einzustufenden Bereiche sind daher von den betriebsbedingten Auswirkungen des Sperrdamms nicht betroffen.

Auch die in der genannten Hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen verzeichneten Quellen am Lambergweg und an der Straße „Zum Rosenbusch“ liegen außerhalb der Aue der Wiembecke und des Einstaubereichs des HQ 100 und sind somit ebenfalls von betriebsbedingten Auswirkungen des Rückhaltebeckens nicht betroffen.

Die weiteren in der Deutschen Grundkarte (M. 1:5.000) am Unterhang des „Kopmer“ und am Rand der Egge in Fromhausen dargestellten Quellen (vgl. Pkt. 3.4.1) liegen am Rand der vom HQ 100 überstauten Fläche in einem Bereich mittlerer Empfindlichkeit. Aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse (Hangkante am Rand des Wiembecketals mit Übergang zu Kluffgrundwasserleitern mit hoher Empfindlichkeit) ist in diesen Bereichen von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen.

Aufgrund der hohen Wassersäule, die im Einstaufall unmittelbar unterhalb des Sperrdamms entsteht, wurden die Auswirkungen der Überstauung auf die Quelle im Bereich der Furt über die Wiembecke am Unterhang des Kopmer in einer Stellungnahme der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU) bewertet. Demnach wird die Quelle aus den Trochitenschichten gespeist, die als Grundwasserleiter fungieren. Bei Beckeneinstau wird die freie Vorflut der Quelle zeitweise behindert. Das Potenzial aus dem Grundwasserreservoir hinter der Quelle ist jedoch – bedingt durch die Morphologie – so hoch, dass dennoch ein Abfluss möglich ist. Eine Infiltration von Oberflächenwasser in die Quelle kann ausgeschlossen werden, da weiterhin eine Quellschüttung vorhanden ist. Die Schüttung der Quelle wird durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht nachhaltig gestört.

Die Quellen im Bereich von Fromhausen liegen im Bereich der Stauwurzel und im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Wiembecke. Die Überstauung gehört bei diesen Quellen zum natürlichen Abflussgeschehen. Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Wassersäule, die im Einstaufall im Bereich der Stauwurzel entsteht, sind relevante betriebsbedingte Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung auf die Quellen hier nicht zu erwarten.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen des Sperrdamms besteht in der Veränderung des Strömungsverhaltens in der Einstau- und Entleerungsphase.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen der Umgehungsstraße ist bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung von ca. 3.300 Fahrzeugen pro Tag allgemein von vergleichsweise geringen Belastungen durch Emissionen auszugehen. Als Gewässer sind die Wiembecke sowie weitere namenlosen Gewässer hiervon potenziell betroffen. Diese Auswirkungen sind jedoch bereits als Vorbelastung mit dem bestehenden Verlauf der K 90 durch die Ortslage von Hornoldendorf einzustufen.

Da die Umgehungsstraße nur teilweise mit weiterhin großen Steigungen und kleinen Radien (Serpentinen) ausgebaut wird, kommt es zu einer Verlagerung, aber nicht zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen in das Fließgewässer. Der Abstand zwischen Fahrbahn und Wasserspiegel beträgt bei der Kombination von Sperrdamm und Straße ca. 14 m. Aufgrund dieses Abstandes kommt es zu Verdriftungseffekten die zur Verdünnung und Minderung der Emissionen in das Gewässer führen. Aus vorgenannten Gründen sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Fließgewässer insgesamt als unerheblich zu werten.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser wird zur Ermittlung der Verteilung der mit der Straße verbundenen betriebsbedingten Risikoflächen die Eingriffsintensität mit der ermittelten Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag verknüpft. Für die Größe der betriebsbedingt beeinträchtigen Flächen ist u. a. der Anteil der Damm- und Einschnittslagen ausschlaggebend. Da die betriebsbedingten Beeinträchtigungen vom Fahrbahnrand aus wirksam sind, erstrecken sie sich auch über Flächen des Bauwerks (Damm- oder Einschnittsböschungen), die aufgrund ihrer anlagebedingten Vorbelastung für die betriebsbedingten Auswirkungen als neutral gewertet werden.

5.8.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung des Schutzgutes Wasser als solchen durch die überbauten und versiegelten Bereiche der Siedlungs- und Verkehrsflächen besteht, welche zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung führen. Darüber hinaus ergeben sich

aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und dem damit verbundenen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden Belastungen sowohl der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers. Eine ständige latente Gefährdung des Schutzgutes Wasser stellen weiterhin Altablagerungen dar. Die Lage der Altablagerungen ist in der Unterlage 19.1.0, Karten 6 und 6.1 dargestellt.

Oberflächengewässer

In Auenbereichen gehören Überschwemmungen zum natürlichen Abflussgeschehen. Die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer des Untersuchungsgebietes wird daher gegen eine temporäre Überschwemmung als nachrangig eingestuft.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über einen Bereich mit bedeutenden Grundwasservorkommen. Bei den Grundwasserleitern in der Wiembeckeau handelt es sich um Porengrundwasserleiter, deren Empfindlichkeit gegen eindringende Verschmutzungen, wie sie eine temporäre Überschwemmung mit sich bringen kann, durch eine Überdeckung aus bindigem Verwitterungsmaterial gemindert wird. Eine relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber den beschriebenen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen haben die Gesteinsbereiche außerhalb der Aue, soweit es sich um Kluftgrundwasserleiter ohne Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial handelt.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zwischen den betrachteten Varianten keine entscheidungserheblichen, signifikanten Unterschiede erkennbar. Dabei bietet die gewählte Kombination aus einer Umgehungsstraße und Sperrdamm deutliche Vorteile gegenüber einer Trennung der beiden Baumaßnahmen. So übernimmt die Umgehungsstraße z.B. gleichzeitig die Funktion des Unterhaltungsweges auf dem Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens. Notwendige Wartungsarbeiten, die den Einsatz von schweren Maschinen erforderlich machen, werden von der Straße aus durchgeführt. Auch trifft ein Großteil der

verkehrsbedingten Emissionen auf die als vorbelastet neutral zu bewertenden Böschungsflächen des Damms. Die Kombinationsvariante ist daher bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus in dieser Hinsicht günstiger zu bewerten als die Trennung von Straße und Sperrdamm.

Zusammengefasst kann eingeschätzt werden, dass die Auswirkungen der Planung durch Realisierung verschiedener risikomindernden Maßnahmen reduziert werden können (s. Kap. 6.4.5 der UVS). Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs auf das Schutzgut Wasser ist jedoch nicht möglich. Im LBP wurden die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs geplant und haben im Rahmen der Abwägung in dieses Planfeststellungsverfahren Eingang gefunden (s. Kapitel B 7.8).

5.8.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen des Schutzgutes Wasser bestehen mit den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen sowie Menschen.

Grundwasser

Deutliche Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Wasser (Grundwasser) und den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen bestehen in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Stauwasser. Dieses sind vor allem die Flächen mit Gley- und Pseudogleyböden. Wechselwirkungen zum Schutzgut Menschen entstehen durch die Funktion des Wassers als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch.

Oberflächenwasser

Generell bestehen über die unmittelbaren Auenbereiche hinaus Wechselbeziehungen des Gewässers zu seinem Einzugsgebiet und damit zu den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen sowie dem Schutzgut Menschen. Veränderungen im Einzugsgebiet z. B. durch Veränderungen der Vegetation (Beseitigung von Gehölzbeständen) oder die Versiegelung von Boden wirken sich durch den veränderten Niederschlagsrückhalt (erhöhter oberflächlicher Abfluss) unmittelbar auf die Abflussdynamik des betroffenen Gewässers aus. Diese Wechselwirkungen bestehen generell im gesamten Untersuchungsgebiet.

5.9 Schutzgut Klima und Luft

5.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima ist definiert als der mittlere Zustand der atmosphärischen Witterungsbedingungen eines Landschaftsraumes im jahreszeitlichen Verlauf einschließlich der geländeklimatischen Besonderheiten. Beschrieben wird das Schutzgut Klima durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag, Luftdruck, Wind, Bewölkung und Strahlung. Das Schutzgut Luft umfasst die lufthygienischen Verhältnisse. Gegenstand der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter ist das Leistungsvermögen des Naturraumes im Zusammenhang mit der Wirkung auf den menschlichen Organismus.

Die Hangflächen des Wiembecketal bestehen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Freiflächen, auf denen Kaltluft entsteht. Diese Kaltluft fließt entlang des Gefälles in das Tal hinab. Das Wiembecketal fungiert als Kaltluftsammlgebiet oder Stagnationsgebiet. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist es unwahrscheinlich, dass eine effektive Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche durch den Kaltluftfluss im Wiembecketal erfolgt. Auf Grund des Talverlaufs quer zur Hauptwindrichtung, spielt auch der Frischlufttransport durch den Wind eine untergeordnete Rolle.

Während der Bauphase des Sperrdamms sowie der darüber führenden Straße sind insbesondere im Wirkungsraum der Wohnbebauung von Hornoldendorf erhöhte Belastungen durch Abgase und Staub zu erwarten, welche durch den Fahrzeugverkehr bei der Baustellenandienung und Materialtransporte entstehen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Aufschüttung des Sperrdamms im Wiembecketal, welches als bioklimatisch wirksamer Teil der Landschaft die Funktion eines Kaltluftsammlgebietes oder Stagnationsgebietes übernimmt und der daraus resultierenden Unterbrechung der klimatischen Funktionsbeziehungen. Durch die Realisierung der geplanten Umgehungsstraße kommt es ferner zu einer Verlagerung von straßenverkehrsbedingten

Immissionen in bisher relativ gering belastete Bereiche bei gleichzeitiger Entlastung der Ortslage Hornoldendorf von ebendiesen.

Als betriebsbedingte Auswirkung für das Schutzgut Klima / Luft durch das Sperrbauwerk kommt es möglicherweise zu einer temporären Erhöhung der Luftfeuchtigkeit während der Einstauphase. Das Hauptkriterium zur Einschätzung der betriebsbedingten Risiken durch den Straßenkörper ist die Schadstoffbelastung von klimatologischen Wirkungsräumen bzw. Klimatopen mit hoher bioklimatischer Ausgleichsfunktion (hierzu s. Kapitel B 5.9.2).

5.9.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch die gewählte Variante, welche eine Kombination des Sperrdamms mit dem der Straße vorsieht, können die baubedingten Auswirkungen durch den Baustellen- und Materialtransport verringert werden, da beide Baumaßnahmen aufeinander abgestimmt parallel im Bereich eines Baufeldes durchgeführt werden können. Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft, die sich aus dem Betrieb von zwei Baustellen ergeben, würden damit entfallen.

Da das Tal für den thermisch induzierten Frischlufttransport keine Bedeutung hat und, wie oben erläutert, aufgrund seiner Ausrichtung auch für den Frischlufttransport durch Wind von untergeordneter Bedeutung ist, werden auch die anlagebedingten Auswirkungen des Sperrdamms auf das Schutzgut Klima / Luft insgesamt als nachrangig eingestuft.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen während eines etwaigen Einstaus wird festgehalten, dass diese von der Dauer und Ausdehnung der Überstauung abhängig sind und nach Beendigung der Einstauphase vollständig zurückgehen. Der Sperrdamm mit dem Straßenkörper verlaufen parallel zu der Hauptwindrichtung, womit die vorgesehenen Damm- und Einschnittslagen für eine mögliche Verlagerung von Schadstoffen von nachrangiger Bedeutung sind.

Insgesamt wird die Erheblichkeit der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft als nachrangig und damit ohne Entscheidungsrelevanz eingestuft.

Die klimatische Situation des Untersuchungsgebietes wird entgegen der Einwendungen nicht verkannt und von den Verfassern der UVS im Kapitel 3.5 beschrieben. Auch die, von den Verbänden angeführte Studie zur Klimaanalyse im Stadtgebiet Detmold (GEONET, 1999) wurde bei der Prüfung betrachtet.

5.9.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Klima / Luft und den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen.

Klima

Das Klima wirkt sich auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Für die Vegetation ist das Geländeklima ein Standortfaktor. Im Umkehrschluss übernehmen Vegetationsbestände (z. B. Wald) lufthygienische Ausgleichsfunktionen (s.o.), woraus sich wieder Wechselwirkungen zum Schutzgut Menschen ergeben.

Luft

Die Luft übernimmt die Funktion eines Schadstofftransportmediums im Hinblick auf die Wirkpfade Luft – Pflanze / Tier, Luft – Menschen.

5.10 Schutzgut Landschaft

5.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter „Landschaft“ im Sinne des UVPG ist zum einen das Landschaftsbild zu verstehen, zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet. Der Schutzbegriff „Landschaft“ soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft, zum Beispiel als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Erholungsraum für den Menschen bereits in den vorstehenden Abschnitten beschrieben sind (s. Pkt. 5.5 und 5.6).

„Landschaftsbild“ ist das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes. Das Ausmaß seiner Beeinträchtigungen resultiert aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Auswirkungen auf den jeweiligen Landschaftsraum. Für die Landschafts- und Landschaftsbildanalyse im Rahmen der UVP ist die Gesamtheit der Landschaft ohne das Vorhaben sowie die Veränderung, die aufgrund eines Vorhabens beim Menschen wahrgenommen wird, zu ermitteln und zu bewerten.

Der landschaftsästhetische Eigenwert der Landschaft wird durch die Parameter Naturnähe, Vielfalt und Eigenart dargestellt. Die Landschaft des Untersuchungsgebietes ist geprägt durch die naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. Wiembeckeau mit angrenzenden Hangflächen und Nebentälern, Waldreiche Kuppen von Kopmer, Osterberg und Galgenberg) und beeinflusst durch unterschiedliche Nutzungsansprüche (z.B. Landwirtschaft, Siedlung). Das Untersuchungsgebiet liegt in der Kulturlandschaft „Lipper Land“, für das eine starke agrarische Prägung ebenso typisch ist wie das hügelige bis bergige Relief. Die Vielfalt unterschiedlicher Standorte (Auen, Hangflächen, Kuppenlagen) führt zu der für den Landschaftsbildtyp charakteristischen Vielfalt.

Der ästhetische Eigenwert des hier vorliegenden Landschaftsbildtyps wird insgesamt als hoch bewertet. Die Schutzwürdigkeit ist aufgrund der bestehenden Schutzausweisungen als LSG und NSG mittel bis hoch. Die visuelle Verletzlichkeit in Abhängigkeit der unterschiedlich ausgeprägten Strukturvielfalt, Vegetationsdichte und Reliefenergie gering bis hoch. Die Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildtyps gegenüber urban technisch geprägten Veränderungen wird insgesamt als hoch bewertet. Unter dem Aspekt der Eigenartigkeit bzw. Unverwechselbarkeit wird der Landschaftsbildtyp „Ausschnitt der Kulturlandschaft Lipper Land“ zwischen Hornoldendorf und Fromhausen in hohem Maße durch die Wiembeckeau geprägt. Die Wiembeckeau als Landschaftsbildtyp stellt daher bezüglich der Erheblichkeit einer Überprägung den Bereich mit der höchsten Empfindlichkeit dar.

Mit dem Baubetrieb für den Sperrdamm und die Umgehungsstraße sind durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen Beeinträchtigungen der ursprünglichen Struktur der Landschaft und des Landschaftsbildes verbunden. Bei der vorliegend gewählten Variante mit der über den Sperrdamm verlaufenden Straße

werden beide Maßnahmen auf der gleichen Baustelle und weitestgehend innerhalb einer Bauphase realisiert. Dieses ergibt mithin eine für den Bewertungsaspekt positive zeitliche und räumliche Bündelung der Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen durch die Überformung des visuell wahrnehmbaren Landschaftsbildes durch den geplanten, quer durch das Tal verlaufenden Sperr- bzw. Straßendamm, welcher die geomorphologisch gewachsene, gestreckte Geländeform unterbricht und verändert. Zusätzlich zu dem damit verbundenen Verlust der landschaftlichen Eigenart führen das geplante Entlastungsbauwerk und der über den Damm geführte Unterhaltungsweg zu einer technischen Überprägung des Landschaftsraumes. Damit verbunden ist eine nachhaltige Verminderung der wahrnehmbaren Naturnähe des gesamten visuell erfassbaren Landschaftsraums.

Durch die temporäre Überflutung der Talflächen und der damit verbundenen Veränderung der Landschaft während der Einstauphase kommt es ferner zu betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weitere entstehen auch durch die Führung der Umgehungsstraße über den Sperrdamm in Form von Beeinträchtigung von unbelasteten Landschaftsräumen. Hervorzuheben ist die Verlagerung verkehrsbedingter Geräuschemissionen.

5.10.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch den Bau des HRB in Form eines Sperrdamms mit der darüber führenden Straße wird die Landschaft im Vorhabengebiet grundlegend und dauerhaft geändert. Mit der Errichtung des Linienbauwerkes entsteht ein neu gestaltetes Geländere relief.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich an die Bauphase gekoppelt und werden anschließend wieder zurückgebaut bzw. in die landschaftspflegerischen Minderungsmaßnahmen des Bauwerks einbezogen (z.B. Zufahrten). Durch Baustelleneinrichtungen entsteht somit keine dauerhafte erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Insgesamt sind die bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Grund ihrer temporären Wirksamkeit nicht entscheidungserheblich.

Als Zäsur in der Landschaft ist das Vorhaben primär auf Grund seiner anlagenbedingten Wirkung einzustufen. Der anlagenbedingte Gesamteingriff in das Landschaftsbild kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen (Gehölzpflanzungen), die dem Damm nordwestlich vorgelagert sind, wirkungsvoll eingebunden und somit verringert werden. Funktionsverluste und Beeinträchtigungen von unzerschnittenen Räumen und von Landschaftsbildeinheiten können jedoch durch die genannten Maßnahmen nur in geringem Umfang gemindert werden. Aufgrund der Anpassung des Sperr- und Straßendamms an die vorhandene Topografie und der Verbindung mit einer vorhandenen Waldkulisse ist die landschaftliche Einbindung bei der Kombinationsvariante grundsätzlich besser realisierbar als bei einer Trennung von Umgehungsstraße und Sperrdamm.

5.10.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen vorrangig zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild, dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie dem Schutzgut Menschen vor allem in den strukturreichen Biotopkomplexen und den Waldgebieten des Untersuchungsgebietes.

Der ästhetische Eigenwert einer Landschaft wird maßgeblich durch seine Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt bestimmt. Umso optimaler diese Parameter ausgeprägt sind, umso besser sind in der Regel auch die Bedingungen für eine der Landschaft entsprechende Fauna. Veränderungen der Parameter, die das Landschaftsbild bestimmen, ziehen somit Auswirkungen auf die mit ihm in Beziehung stehenden Schutzgüter Menschen und Tiere und Pflanzen nach sich. Im Umkehrschluss wirken Veränderungen der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen auch auf das Landschaftsbild.

5.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

5.11.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst unter dem Begriff „kulturelles Erbe“ im Wesentlichen geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, aber auch

historisch gewachsene Strukturen oder Landschaftsteile mit besonderen charakteristischen Merkmalen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold ist das Wiembecketal zwischen Hornoldendorf und Fromhausen als Bereich von landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund und wertvolle Kulturlandschaft dargestellt (GEP Karte 3.3). Insbesondere nordöstlich von Fromhausen ist die landschaftliche Struktur im Wiembecketal und seinen Nebentälern in den vergangenen ca. 100 Jahren weitgehend erhalten geblieben. Diese Bereiche werden als Bereiche mit hoher kulturhistorischer Erfahrbarkeit eingestuft.

Innerhalb des von einem BHQ 100 überstauten Gebietes liegt kulturhistorisch bedeutsam südöstlich der Furt durch die Wiembecke, südlich des Kopmer ein mesolithischer Fundplatz. Es befinden sich Grabhügel auf dem Osterberg und dem Galgenberg, ein vorgeschichtlicher Fundplatz liegt nordwestlich des Osterbergweges und östlich der Wiembecke. Weiterhin befinden sich westlich der L 828 und südlich von Hornoldendorf Bodenstrukturen, die möglicherweise archaischen Ursprungs sind. (Amt für Bodendenkmalpflege, schriftliche Mitteilung vom 16.02.2006).

Zu den kulturhistorisch bedeutsamen Einzelobjekten gehört auch im späten 19. Jahrhundert errichtetes zweigeschossiges Herrenhaus mit Garten und Mauerteilen. Eine Besonderheit ist hier die 1000-jährige Eiche, die mitten in der südlichen Gartenmauer aus Bruchstein steht. Von Bedeutung ist auch der im Nordosten vom Fromhausen gelegene Friedhof (am Lambergweg).

Mit dem Bau des Sperrdamms und der Straße ist die Überprägung eines Bereichs mit relativ hoher kulturhistorischer Erfahrbarkeit verbunden.

5.11.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die betriebsbedingte kurzfristige Überstauung der oben beschriebenen Bereiche und Einzelobjekte wird insgesamt als Auswirkung mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Bei der geplanten Kombination von Sperrdamm und Straße bleibt die gewachsene Kulturlandschaft der Wiembecke zwischen dem Ortsrand von Hornoldendorf und dem Sperrdamm jedoch weiterhin erlebbar. Es ist nicht

zu erwarten, dass möglicherweise im Boden ruhenden Artefakte nachhaltig beeinträchtigt werden. Etwaige Zufallsfunde werden im Rahmen der Nebenbestimmung A. 4.11.1 dieses Beschlusses so weit wie möglich geschützt. Somit sind mit der gewählten Planungsvariante für das Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter insgesamt die geringeren Auswirkungen verbunden. Die oben beschriebenen kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche und Einzelobjekte sind von Bauwerken nicht betroffen.

5.11.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Planung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Diese ergeben sich aus der Zerschneidung von Flächen, welche u.U. zu unwirtschaftlichen Größen führen könnten. Die gewählte Kombinationsvariante aus Sperrdamm und Straße verläuft in Randlage zur landwirtschaftlichen Nutzung und ist, bedingt durch die dort wirksamen, geländeabhängigen Standortfaktoren, von geringerer Bedeutung.

5.12 Zusammenfassung der Wechselwirkungen

Die Aufnahme des Begriffs der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander. Sie stehen vielmehr in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden sollen. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die neben dem zu beurteilenden Vorhaben in dem betroffenen Raum wirken, werden bei den einzelnen Schutzgütern vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Die vielfältigen Beziehungen zwischen den Komponenten kommen in den Beschreibungen der Vorpunkte bereits zum Ausdruck, sollen daher an dieser Stelle nur noch einmal zusammengefasst werden.

So setzt sich der Planungsraum aus einer Vielzahl von den, das Landschaftsbild prägenden, Elementen zusammen, die ihrerseits im Weiteren Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora sowie als Erholungsraum für den Menschen haben. Jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet gleichzeitig eine Verringerung der Erholungseignung des Raumes für den Menschen. Jede Vernichtung von Landschaftsbild prägenden Elementen bedeutet gleichzeitig eine Verringerung der Biotopausstattung der Landschaft mit unmittelbaren Folgen für Fauna und Flora. Gleiches gilt für die Zerschneidung der Landschaft durch ein technisches Bauwerk, das gleichzeitig für eine Zersplitterung und Isolation der Biotopstrukturen sorgen kann. Auch Lärm ist kein, den Menschen allein in seiner Wohnumgebung oder den Erholungsmöglichkeiten betreffendes Problem. Vielmehr wird es im Umfeld der Trasse zu einer Beunruhigung der dort lebenden Tierarten kommen. Nur Arten mit einer hohen Toleranzgrenze können in Trassennähe verbleiben; eine Veränderung der Artenstruktur ist denkbar. Schadstoffe können zudem mittelbar über den Eintrag in Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf Mensch, Tiere und Pflanzen zurückfallen. Gerade der Boden ist sensibel als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen, in seinen Funktionen im Wasser- und Nährstoffkreislauf und in seinen Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, mit denen er auch zur Erhaltung der weiteren Lebensgrundlage Wasser beiträgt. Durch die teilweise Versiegelung geht der Boden mit diesen weit reichenden Funktionen vollständig auch zu Lasten von Mensch, Fauna und Flora verloren.

Im Untersuchungsgebiet beruht die ökologische Bedeutung der Auenbereiche der Wiembecke in ihrer gegenwärtigen Ausprägung auf komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Als weiterer Wechselwirkungskomplex treten die bewaldeten Hangflächen südöstlich von Hornoldendorf hinzu. Aufgrund des hohen ökologischen Potenzials welches diese Bereiche beinhalten, werden sie als Wechselwirkungskomplexe mit sehr hoher Bedeutung eingestuft.

Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den bebauten Bereichen des Untersuchungsgebiets treten die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussung in den Hintergrund.

So wie Umweltauswirkungen des Vorhabens verschiedene Schutzgüter unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen können, können auch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unterschiedlichen Schutzgütern zugutekommen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Schutzmaßnahmen zugunsten des einen Schutzgutes negative Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut haben können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die sich über

- Wirkungsverlagerungen,
- Wirkungspfade (d.h. den Transfer einer Belastung von einem Schutzgut zum anderen),
- Synergismen (d.h. das sich verstärkend oder auch vermindern auswirkende Zusammenwirken von zwei miteinander in Wechselwirkung stehenden Stoffen oder Belastungen) oder auch
- kumulative Wirkungsgefüge

ergeben können, soweit sie zu erwarten und im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erfassbar sind, sind bereits in die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte für nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben.

5.13 Schutzübergreifende Gesamtbewertung

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV) im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG (a.F.).

Die vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter stehen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze einer Zulassung des Vorhabens nicht im Wege.

Nach § 31 WHG (a.F.; nun § 68 WHG) in Verbindung mit Ziffer 6.3.1 UVPVwV sollen nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Ausbaumaßnahmen müssen sich ferner an den Bewirtschaftungszielen des WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Dieser allgemeine Grundsatz spiegelt eine im Gedanken des integrierten Umweltschutzes verankerte Einordnung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes im Ganzen wider.

Dieser Umwelanforderung wird das Vorhaben gerecht. Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens mit der darüber führenden Straße ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 4 WRRL in Verbindung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG vereinbar. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Anhang V der WRRL aufgeführten Qualitätskomponenten kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben trägt darüber hinaus den Belangen des Grund- und Oberflächenschutz Rechnung. Das Risiko etwaiger erheblicher Schadstoffeinträge als betriebsbedingte Auswirkung des Straßenkörpers sind von der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten, sodass keine Schutzmaßnahmen oder sonstige Schutzvorkehrungen bezüglich einer Abwasserbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers notwendig sind. Den sich aus dem WHG ergebenden Umwelanforderungen, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor Einleitung von Abwässern und dem Schutz des Grundwassers vor der Einleitung von Stoffen wird damit auch hier in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Genüge getan. Dementsprechend konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden (Kapitel A. 3 dieses Beschlusses).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des LNatSchG NRW zu sehen. So stellen die Errichtung des Dammbauwerks, der Bau der Umgehungsstraße K 90, 1n sowie die Verlegung des Holzhauser Baches gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 15 BNatSchG zu kompensieren ist. In der Gesamtbilanz werden die vorhandenen Eingriffe einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser sowie Luft/Klima multifunktional durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert, sodass nach Abschluss der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzrechts, da der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen und damit die Betroffenheit der Arten bei Bedarf sachgerecht unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten können durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt und eine Verletzung des Tötungsverbots insbesondere durch die Einarbeitung eines umfassenden Schutzkonzepts in Bezug auf die Avifauna sowie die Artengruppe der Fledermäuse als durch das Planungsvorhaben potenziell betroffenen Tierarten verhindert wird. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf das Kapitel B 6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Denkmäler oder etwaige vorgeschichtlichen Fundplätze sind im Bereich der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Dennoch ist das Wiembecketal zwischen Hornoldendorf und Fromhausen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold als Bereich von landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund und wertvolle Kulturlandschaft dargestellt (GEP Karte 3.3). Die kurzfristige Überstauung der unter Punkt 5.11 beschriebenen Bereiche und Einzelobjekte

wird insgesamt als Auswirkung mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Etwaige Zufallsfunde werden im Rahmen der Nebenbestimmung dieses Beschlusses so weit wie möglich geschützt, die gewachsene Kulturlandschaft der Wiembeckeau dem Ortsrand von Hornoldendorf und dem Sperrdamm bleibt weiterhin erlebbar.

Des Weiteren werden die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Vorgaben des BImSchG bzw. seiner Ausführungsverordnungen (16. und 39. BImSchV) durchgehend eingehalten. Vom Vorhaben insgesamt – und von der Straße im Besonderen – sind in diesem Sinne keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen oder Lärmüberschreitungen zu erwarten. Gleichwohl werden Immissionen jedweder Art mit dem Bau des Vorhabens in einen Raum hineinverlagert, der bisher hiervon weitgehend nicht betroffen war. Dies ist aber angesichts dessen, dass Grenzwerte eingehalten werden, gerechtfertigt. Der Bau führt zudem grundsätzlich zu keinem höherem Verkehrsaufkommen, sondern vielmehr zu einer Verlagerung des bereits bestehenden.

Jedwede Inanspruchnahme von Grundeigentum kann einer sachgerechten Entscheidung zugeführt werden. Soweit landwirtschaftlicher Grundbesitz in Anspruch genommen werden muss, berührt dies zumindest die Existenz der jeweiligen Betriebe nicht. Jedwede Inanspruchnahme von Grundeigentum kann sachgerecht entschädigt werden, soweit nicht ein einvernehmlicher Grundstückserwerb oder dinglich gesicherte Nutzungsregelung in Betracht kommt. Nähere Ausführungen hierzu können dem Kapitel B 7.4 entnommen werden.

Nach der UVP-Richtlinie hat die Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts zu ermitteln. Insoweit haben die Vorhabenträger Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, vorzulegen. Sie müssen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden.

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die Unterlagen ermitteln für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen. Die einzelnen Schutzgüter

wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerisch oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie und des landschaftspflegerischen Begleitplans angewandte Methode ist sachgerecht und entspricht der üblichen Verfahrensweise. Erhebungsumfang und –tiefe sind ausreichend. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens werden ermittelt, beschrieben und bewertet. Mit dem Ausbauvorhaben sind nur lokal begrenzte Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden. Diese sind im Rahmen der UVS und des LBP den Vorgaben des UPVG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden (vgl. dazu auch Kapitel B 6). Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert, so dass der Eingriffsregelung Rechnung getragen ist.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – aber bei keinem Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Zu den Einzelheiten wird auf Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln und Unterkapiteln verwiesen.

6 Materieell-rechtliche Bewertung

6.1 Planrechtfertigung

Ist die Planrechtfertigung nicht bereits gesetzlich bestimmt, erfordert sie die Prüfung, ob ein Vorhaben mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob es für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das ist nicht erst

bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 9. November 2006 – 4 A 2001.06 - BVerwGE 127, 95 Rn. 34 und vom 11. August 2016 – 7 A 1.15 - BVerwGE 156, 20 Rn. 58).

Für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben besteht nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis, so dass es unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich und mithin als „vernünftigerweise geboten“ zu bewerten ist.

Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke in den Gemarkungen Hornoldendorf und Fromhausen ist gemessen an den Zielen des WHG erforderlich.

Rechtsgrundlage der Planfeststellungsbeschlüsse ist § 68 WHG. Das streitgegenständliche Hochwasserrückhaltebecken, das nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau einem Gewässerausbau gleichsteht (vgl. insoweit BayVGH, Beschluss vom 19.7.2013 – 8 ZB 12.403, juris Rn. 13; Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 43 ff.), bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Planfeststellungen bedürfen der Planrechtfertigung, die im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung ist. Das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung ist für ein wasserrechtliches Vorhaben gegeben, wenn für seine Verwirklichung nach Maßgabe der von den wasserrechtlichen Bestimmungen verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein objektives Bedürfnis besteht. Die Planrechtfertigung ist damit eine nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit (BVerwG, Urteil vom 11.7.2001 – 11 C 14.00 – BVerwGE 114, 364 = juris Rn. 32 m.w.N.). Bei der Prüfung ist den Behörden kein Gestaltungsspielraum zuzubilligen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6.12.1985 – 4 C 59.82 – BVerwGE 72, 282 = juris Rn. 12, 18; vgl. aber zur eingeschränkten gerichtlichen Prüfung von Prognoseentscheidungen im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung BVerwG, Urteil vom 8.7.1998 – 11 A 53.97 – BVerwGE 107, 142 = juris Rn. 25).

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss vom 22.02.2019 – 8 AS 19.40002, 8 AS 19.40003 und 8 AS 19.40004). Das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel einer Hochwasserrückhaltung, dient dem Schutz von Leib und Leben von Menschen sowie hochwertiger Sachgüter. Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen stellt ein maßgebliches Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und ist wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems. Er wird in verschiedenen Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung vorausgesetzt (vgl. etwa § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, §§ 67 ff. WHG). Auch im europäischen Recht hat die wirksame Hochwasservorsorge und die Begrenzung von Hochwasserschäden überragende Bedeutung (vgl. Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288 vom 06.11.2007 S. 27). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass der Schutz vor Überflutungen ein überragendes Gemeinwohlinteresse darstellt (EuGH, Urteil vom 28.01.1991 – 5 C 57.89 – Slg. 1991, I - 883 [Deichanlage in der Leybucht]; BVerfG, Beschluss vom 25.03.1998 – 1 BvR 1084/92 - NVwZ 1998, 725 = juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99 - BVerwGE 110, 302 = juris Rn. 33; Urteil vom 22.07.2004 – 7 CN 1.04 - NVwZ 2004, 1507 = juris Rn. 22 [dort „hoher Rang“]).

Das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes ist daher nach den fachgesetzlichen Vorgaben geboten und somit grundsätzlich geeignet, eine vorgesehene Hochwasserrückhaltung planungsrechtlich zu rechtfertigen. Die geplante Maßnahme ist nach ihrer tatsächlichen Eigenart und Erscheinungsform in der Lage, die dargestellte Verbesserung des Hochwasserschutzes zu bewirken. Es besteht deshalb – gemessen an den Zielsetzungen des Wasserrechts – ein objektives Bedürfnis für das Vorhaben, das vernünftigerweise geboten ist (VGH München, Urteil vom 29.11.2019 – 8 A 18.40005).

Auch im Hinblick auf das Straßenbauvorhaben entspricht das Vorhaben den an eine Planrechtfertigung gestellten Anforderungen. Nach dem Grundsatz der

Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern muss, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts, erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 42 StrWG NRW) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 3 GG) genügen. Eine Planung ist in diesem Sinne gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 22.06.1985 – 4 C 15.83, 08.07.1998 – 11 A 53.97, oder auch vom 16.03.2006, 4 A 1073.04, und vom 17.12.2013 – 4 A 1.13).

Die vorgebrachte Einwendung, dass der Auditbericht oder der Kreistagsbeschluss die Begründung für die Planrechtfertigung der Straße sei, wird somit zurückgewiesen. Denn die Grundlage für die Planrechtfertigung ergibt sich aus den eben genannten Voraussetzungen. Der Auditbericht dient in diesem Zusammenhang stattdessen als eine Informationsquelle zur verkehrstechnischen Beurteilung des vorhandenen Straßenraumes.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 StrWG NRW umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben und die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Weiter folgt aus § 9 Abs. 2 StrWG NRW, dass beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen sind. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. Ferner sind Straßen gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW

so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Bestandteile des Planungsziels sind daher unter anderem:

- Die Verkehrssicherheit – vor allem von Fußgängern – zu steigern.
- Die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis anzupassen, um so ihrer überörtlichen Verkehrsbedeutung genügen zu können und somit den nach aktuellen Stand unzureichenden Verkehrsverhältnissen entgegenzuwirken.

Die K 90 ist richtigerweise als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung anzusehen. Diese Einordnung ergibt sich aus dem StrWG NRW. Zunächst erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW eine Einteilung öffentlicher Straßen nach Straßengruppen in Abhängigkeit ihrer Verkehrsbedeutung. Die K 90 entspricht der Straßengruppe der Kreisstraßen, da sie die Ortsteile Hornoldendorf und Remminghausen der Stadt Detmold verbindet sowie einen Anschluss an die Landesstraße L 828 verfügt und somit gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient oder zu dienen bestimmt ist und einen Anschluss an mindestens einer Landesstraße gegeben ist.

Vorgebrachte Einwendungen die eine überörtliche Verkehrsbedeutung in Abrede stellen, werden daher zurückgewiesen.

Dieser gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW überörtlichen Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen kann der derzeitige Ausbaustand der K 90 zusammen mit den bereits genannten fachplanungsrechtlichen Zielen des StrWG NRW nur mit erheblichen Einschränkungen erfüllen. Der gebotenen Verkehrsqualität genügt sie nicht; sie ist vielmehr erheblich herabgesetzt.

Dies zeigt sich zunächst an mehreren verkehrsbehördlichen Maßnahmen, durch welche die K 90 – in der sonst üblichen Nutzungsweise von typischen Kreisstraßen – beschränkt wird. Zunächst findet eine Höhenbeschränkung von Fahrzeugen bis zu einer tatsächlichen Höhe von 3,9 m durch das Zeichen 265 StVO statt. Hintergrund ist eine über die K 90 führende Brücke der Bahnstrecke Detmold – Horn in der Ortsdurchfahrt Detmold-Remminghausen.

Ferner ist die Straße für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t durch eine Verkehrszeichenkombination der Zeichen 253 und dem Zusatzzeichen 1026-38 StVO gesperrt, welche allerdings nicht für den Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gilt.

Schließlich findet eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der derzeitigen Ortsdurchfahrt auf 30 km/h durch das Zeichen 274-53 statt.

Insbesondere die Anordnung des zuletzt genannten Verkehrszeichens, welches hier richtigerweise zum Schutz von Fußgängern und Fahrradfahrern aufgestellt wurde, verdeutlicht die Beschränkung der Nutzungsweise von Kreisstraßen. Denn gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind solche Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo diese auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Augenscheinlich sichtbar wird diese Problematik, da in der gesamten Ortsdurchfahrt keine besonderen Anlagen für den Fußgängerverkehr vorhanden sind. Bereits im Begegnungsfall PKW/PKW ist er gezwungen, in den unbefestigten Seitenraum auszuweichen, weil ihm ansonsten keine sicheren und ausreichenden Flächen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kommt es mit dem vorhandenen Brückenbauwerk über der Wiembecke zu einer Verschärfung dieses Problems, denn dort ist es – aufgrund der durch die seitlich begrenzenden Natursteinmauern vorgegebenen Breite – für einen Fußgänger nicht einmal mehr möglich auf den unbefestigten Seitenraum auszuweichen. Nicht weniger wichtig ist, dass die Sicht auf den sich jeweils jenseits der Brücke annähernden Verkehr eingeschränkt ist. Insofern stellt die Brücke für diese Verkehrsteilnehmergruppe ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Wie viele Fußgänger diese Straße tatsächlich regelmäßig nutzen ist dabei nachrangig, da bereits

für eine geringe Anzahl eine gesicherte und ausreichende Fläche erforderlich ist, um den geforderten Belang gemäß § 9 Abs. 2 StrWG NRW nachzukommen.

Trotz der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h durch das Zeichen 274-53 kommt hinzu, dass die durchgeführte Geschwindigkeitserhebung deutliche Überschreitungen erkennbar werden ließ. Damit ist der durch ein niedriges Geschwindigkeitsniveau angestrebte Sicherheitsgewinn als unzureichend anzusehen.

Ein weiterer Mangel ist in den relativ langen unbeleuchteten Abschnitten der K 90 zu sehen, da es nur 4 Standorte mit Straßenbeleuchtung gibt. In einem Zusammenwirken mit den fehlenden Anlagen für den Fußgängerverkehr ergibt sich daraus ein entsprechendes Gefährdungspotenzial für diese Verkehrsteilnehmergruppe.

Da der öffentliche Personennahverkehr angemessen zu berücksichtigen ist, wurde zudem die im südlichen Bereich der Ortsdurchfahrt befindlichen Bushaltestelle in einer Buswendeschleife bedacht, welche in ihrem direkten Gebiet als sicher zu beurteilen ist. Jedoch wirken sich die bereits genannten Mängel der K 90 auf die Erreichbarkeit der Bushaltestelle für ihre Fahrgäste aus, wodurch ein weiteres Defizit sichtbar wird.

Gerade Menschen die aufgrund einer Behinderung oder zunehmenden Alters unter Bewegungseinschränkungen leiden, sind über ein für den bereits durchschnittlichen Fußgänger bestehenden Gefährdungslage in erhöhtem Maß ausgesetzt. Neben der Bewegungseinschränkung spielen zudem eine verlangsamte Reaktionszeit und ein schlechteres bzw. nachlassendes Sehvermögen eine Rolle, welche insbesondere bei Dunkelheit zum Tragen kommt. In Anbetracht, dass eine solche demografische Gruppe häufig abhängiger vom öffentlichen Nahverkehr ist, kommt der Erreichbarkeit der bereits erwähnten Bushaltestelle – deren direktes Umfeld abgesehen davon als sicher zu beurteilen ist, eine erhöhte Bedeutung zu. Jede Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger würde in eine bessere Fußgängererreichbarkeit führen und damit auch im Sinne der Barrierefreiheit dienlich sein.

Ähnlich wie für den Fußgängerverkehr sind auch für den Radverkehr keine besonderen Anlagen in der derzeitigen Ortsdurchfahrt vorhanden. Im Unterschied

dazu ergibt sich daraus jedoch kein grundsätzlicher Mangel, da der Radverkehr generell als Fahrverkehr auf der Fahrbahn zu berücksichtigen ist.

Mit dem Rittergutsweg, Schmalen Weg, Wellner Weg, Linnenkamp und Vorm Berge münden mehrere Straßen und Wege auf die K 90 als Ortsdurchfahrt ein. Keiner dieser genannten Knotenpunkte ist regelkonform ausgebaut. Dies hat beispielsweise die Folge, dass ein Rechtseinbiegen mit größeren Fahrzeugen in die Hornoldendorfer Straße die gesamte Fahrbahn der K 90 beansprucht. Darin ist eine weitere Verschlechterung der Verkehrssicherheit und zudem der Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs zu sehen.

Ausgehend von der Einordnung als Kreisstraße ist die derzeit nutzbare Breite der Fahrbahn von maximal 5 m problembehaftet. Diese Breite reicht gerade so aus, um den Begegnungsfall LKW/PKW mit eingeschränkten Bewegungsspielraum, also deutlich reduzierter Geschwindigkeit, zu ermöglichen. Zum Vergleich beträgt die Regelbreite nach der RStO 06 5,55m. Da die K 90 für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t ohnehin gesperrt ist, kann dieser Belang zumindest für LKW's zurücktreten. Allerdings erstarkt dieser Belang wiederum dadurch, dass der Land- und forstwirtschaftliche Verkehr von dieser Sperrung ausgenommen ist und im vorzutreffenden landwirtschaftlich geprägten Umfeld eine maßgebliche Funktion zukommt.

Für den dominierenden Begegnungsfall PKW/PKW fällt die vorhandene Fahrbahnbreite – jedenfalls für sich betrachtet - weniger ins Gewicht. Betrachtet man hingegen nicht nur den motorisierten Verkehr, sondern bezieht alle anderen Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt ein, ergibt sich wiederum ein differenzierteres Bedürfnis. Auf die problematischen Auswirkungen in diesem Zusammenhang für die Fußgänger, insbesondere aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten in so einem Begegnungsfall, wurde bereits zuvor hingewiesen.

Die Unfallsituation ist als unauffällig beschrieben worden. Daraus ändert sich jedoch nicht die Gesamteinschätzung, dass die K 90 ihrer überörtlichen Verkehrsbedeutung als Kreisstraße nach dem derzeitigen Ausbaustand zusammen mit den bereits genannten fachplanungsrechtlichen Zielen des StrWG NRW nur

mit erheblichen Einschränkungen erfüllen kann. Zumal ein großer Teil der unauffälligen Unfallsituation auf die genannten verkehrsbehördlichen Maßnahmen zurückzuführen ist.

Der Großteil des Kraftfahrzeugverkehrs würde durch den Neubau aus der Ortsdurchfahrt auf die neue Straße verlagert. Der Ziel- und Quellverkehr in der Ortsdurchfahrt würde sich dadurch auf 300 bis 400 Fahrten pro Tag reduzieren.

Die Planrechtfertigung aufgrund von Kosten abzusprechen – beispielsweise mit der Behauptung, dass wirksamer Fußgängerschutz kostengünstiger möglich sei – dringt nicht durch. Das Haushaltsrecht bindet nur die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Kontrolle befassten Stellen des Staates (BVerwG, B.v. 15.1.2008 – 9 B 7.07 – juris Rn. 24); es entfaltet grundsätzlich keine Außenwirksamkeit zwischen Verwaltung und Bürger, die im Rahmen der den Fachplanungsbehörden überantworteten Planungsaufgaben zu beachten wäre. Unabhängig davon ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von seinem Inhalt her nicht geeignet, der Planung die Rechtfertigung zu entziehen. Es verlangt nämlich lediglich, ein bestimmtes Ziel mit dem geringstmöglichen Einsatz von Mitteln zu erreichen (VerfGH NW, U.v. 2.9.2003 – 6.02 – juris Rn. 48).

Das Ziel selbst kann deshalb jedenfalls nicht damit in Frage gestellt werden.

Soweit im Übrigen die Planungsvarianten/Trassenführung des Vorhabens angegriffen werden, ist dies keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der Abwägung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 2. März 2020 – 22 AS 19.40035 –, Rn. 110, juris). Auf Kapitel B 7.2 (Planungsvarianten/Trassenwahl) wird hingewiesen.

Die ermittelten 3.300 Kfz/24 für den Prognosehorizont 2030 beruhen auf ausreichenden Daten und wurden ohne erkennbare methodische Fehler ermittelt. Störungen während der vorgenommenen Zählungen – beispielsweise durch Straßensperrungen, die zu einem höheren Verkehrsaufkommen hätten führen können, sind nicht bekannt. Einzig auf Grund des Alters der Verkehrsprognose aus dem Jahre 2013 hat die Planfeststellungsbehörde eine größere Ungenauigkeit – sowohl nach unten als auch nach oben – berücksichtigt. Aus dem Umstand, dass in § 9 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW lediglich von einem regelmäßigen, und

nicht von einem besonderen gesteigerten Verkehrsbedürfnis gesprochen wird, kann gefolgert werden, dass an dieses Kriterium keine zu engen Anforderungen gestellt werden können. Ein Vorhaben ist daher nicht erst bei Unausweichlichkeit gerechtfertigt, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von Kreisstraßen mit ca. 1.900-2.000 Fz/24h ist dieser Wert bei der K 90 ohnehin deutlich überschritten. Aus diesem Grund ist sie als Kreisstraße der Straßenkategorie LS IV in die höherrangige Entwurfsklasse 3 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) einzustufen. Alle vorgenommenen Verkehrserhebungen lassen keine andere Schlussfolgerung erkennen. So wurden für die Jahre 2005 und 2010 Zählungen des Straßenverkehrs im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Diese dienten der Überwachung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken. Zwischen Hornoldendorf und Remminghausen gab es für die K 90,1 eine Zählstelle an der Station 1,250. Bei der bundesweiten Verkehrszählung für das Jahr 2005 wurde eine Verkehrsbelastung werktags von 3.002 Kfz/24h und für alle Tage im Jahr von 2.718 Kfz/24h ermittelt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für die bundesweite Verkehrszählung 2010 lag bei 1924 Kfz/24h. Ergänzend wurden weitere Verkehrszählungen mit Seitenradargeräten durchgeführt. 2.814 Kfz/24h ermittelte die Stadt Detmold im Jahre 2013 bei einer Verkehrserhebung die vom 9. bis zum 12. April in der Nähe der Zählstelle der bundesweiten Verkehrszählung stattfand. Im Rahmen des Sicherheitsaudits für die bestehende Ortsdurchfahrt Hornoldendorf wurde des Weiteren eine Verkehrserhebung über 24 Stunden am 11.06.2013 durchgeführt, welche eine Verkehrsbelastung werktags von 3.080 Kfz/24 h ergab.

Selbst bei der Annahme einer größeren Ungenauigkeit des ermittelten Prognosewertes aufgrund des Alters aus dem Jahre 2013, ist keine derart gravierende Abweichung ersichtlich, die ein anderes Ergebnis zuließe.

6.2 Planungsleitsätze

Die Planung für das Hochwasserrückhaltebecken, einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich am § 68 Abs. 3 WHG. Danach darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der

Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Planung für den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen orientiert sich an den im StrWG NRW und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Zu den Planungsleitsätzen zählen auch diejenigen zwingenden Ge- und Verbote, die Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten vorsehen.

Die Regelungen, insbesondere der

- § 68 WHG zur Planfeststellung,
- §§ 8, 9, 10 WHG,
- § 77 LWG,
- 16. und 32. BImSchV,
- §§ 15, 33 ff., 39 ff. BNatSchG,
- § 3 Abs. 3 StrWG NRW (Zweckbestimmung der Straße),
- § 9 StrWG NRW (Umfang der Straßenbaulast) und
- § 9a StrWG (bautechnische Sicherheit),
- §§ 4 und 7 BBodSchG,
- § 9 DSchG NRW,

die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, sind beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.09.1993 – 5 S 874/92, juris Rn. 52 m.w.N.).

6.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahmen sind mit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung vereinbar.

Aufgabe und Leitvorstellung der Landesplanung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen.

Es soll eine nachhaltige Raumentwicklung sichergestellt werden, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen, dessen Entwicklung, Ordnung und Sicherung sich umgekehrt wiederum den Gegebenheiten und Erfordernissen seiner Teilräume einfügen soll (§ 1 Abs. 1 bis 3 ROG).

In der Gesamtbetrachtung ist aus Sicht der Regionalplanung die Auswahl der gewählten Alternative nachvollziehbar und plausibel. Insofern bestehen auch diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken. Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde hat der Planung vor diesem Hintergrund in seiner Stellungnahme vom 27.08.2018 zugestimmt.

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Regionalplanung.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold enthält für die Freiflächen großflächig die Ausweisung als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich. Diese Ausweisung wird überlagert von den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft

und der landschaftsorientierten Erholung. Nordöstlich der Wiembecke sind die Freiraumfunktionen Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese Ausweisung verläuft vom Galgenberg bei Fromhausen bis Spork-Eichholz. Für das Wiembecketal selbst ist die Freiraumfunktion Schutz der Natur ausgewiesen. Der Überschwemmungsbereich der Wiembecke sowie das geplante Hochwasserrückhaltebecken sind im Regionalplan ebenfalls dargestellt (Erläuterungskarte 5).

Zwischen Hornoldendorf und Fromhausen ist das Wiembecketal im Regionalplan als Bereich von landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund und wertvolle Kulturlandschaft eingestuft.

In den Flächennutzungsplänen der Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg sind die Freiflächen des Untersuchungsgebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aue der Wiembecke mit den nordöstlich anschließenden Hangflächen und Seitentälern ist im Flächennutzungsplan der Stadt Detmold als Landschaftspflegebereich dargestellt. Für die Wiembecke ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Östlich von Hornoldendorf ist im Flächennutzungsplan der Stadt Detmold ein Suchraum für die Ortsumgebung dargestellt.

6.4 Hochwasserschutz

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen erfüllt sein. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos tritt dann nicht auf, wenn keine negativen Auswirkungen des Hochwasserstandes oder des Wasserstandes durch das Vorhaben erzeugt werden und es hochwasserangepasst ausgeführt wird, sodass damit keine Gefahren verbunden sind.

Die Vorschrift des § 77 Abs. 1 WHG wird durch den Bau der planfestgestellten Maßnahmen nicht verletzt. Denn durch das Hochwasserrückhaltebecken wird

entsprechend der Vorhabenbeschreibung dem Hochwasserschutz der Bevölkerung und der schutzwürdigen Bebauung gedient, insbesondere soll das Vorhaben zur Verhinderung von verheerenden Überschwemmungen effektiv beitragen. Das Überschwemmungsgebiet wird durch das Vorhaben in seiner flächenmäßigen Ausdehnung beeinträchtigt, jedoch insgesamt in seiner Funktion als Rückhalteraum nicht nur erhalten, sondern sogar gesteigert.

Das Hochwasserrückhaltebecken soll einen wesentlichen Teil der Maßnahmenkette zur Minderung der Hochwasserschäden in bebauten Bereichen des Werre-Einzugsgebietes darstellen und hat damit gerade die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Werre als Ziel. Ferner ist ein Ziel der Maßnahme die Hochwassersicherheit im Bereich des Holzhauser Bachs. Aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit an der Mündung in die Wiembecke, tritt dieser häufig über die Ufer. Durch eine Verlegung des Holzhauser Bachs soll die Hochwassersituation in der Ortslage Fromhausen entscheidend verbessert werden.

Durch die geplante Beckenabgabe von $7,5 \text{ m}^3/\text{s}$ lässt sich der Hochwasserschutz auch bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) der Ortslage Hornoldendorf gewährleisten. Ferner kann durch die Maßnahme ein Hochwasserschutz erreicht werden, der sich signifikant bis weit unterstrom der Stadt Lage nachweisen lässt.

Der Rückstau des HRB Wiembecke beeinflusst den Wasserstand in der Wiembecke an der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 (Unterlage 5.1.2/ Stationierung 3+620 – dies entspricht ca. 9+920 GSK3E -) in Fromhausen. Dieser Befürchtung haben auch die **Einwender 7** und **8** Ausdruck verliehen. Um eine solche negative Beeinflussung zu vermeiden, soll die Einmündung des Holzhauser Bachs in die Wiembecke an einen Standort unterhalb der Bebauung verlegt werden. Der vorhandene Querschnitt des Holzhauser Baches reicht nicht aus, um die Hochwassermenge eines HQ100 ohne Ausuferung schadlos in die Wiembecke abzuführen. Ein alternativer Schutz der Bebauung ist nicht möglich, da die Zuwegung der Wohnbebauung über den Holzhauser Bach in Form von Brücken erfolgt.

In der Planung wurden mehrere Varianten untersucht. Unter Abwägung aller ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte wurde die Variante des zusätzlichen Hochwasserabschlages des Holzhauser Baches in einem offenen Gerinne (Variante 3a) als die umzusetzende Maßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Auch durch den straßenbaulichen Teil des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich, die eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zur Folge haben. Die Planung der Ortsumgehung ist in die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens integriert und läuft den Zielen des Hochwasserschutzes nicht zuwider.

Für den Hochwasserschutz während der Baumaßnahme sind die Nebenbestimmungen unter Kapitel A 4.6 in den Beschluss aufgenommen worden. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen für die Bauzeit müssen in die Ausführungsplanung aufgenommen werden.

Hinsichtlich einer potenziellen Gefährdung durch eine aus dem Becken austretende Flutwelle infolge eines Stauanlagenversagens, ist eine präventive Gefährdungsanalyse aufgenommen worden. Eine solche vorsorgliche Anordnung dient dazu, in einem höchstgradig unwahrscheinlichen Fall des Dammversagens die zu erwartenden Auswirkungen für die unterliegenden Siedlungsbereiche rechtzeitig zu erkennen und im Rahmen des Katastrophenschutzes angemessen zu reagieren und handlungsfähig zu sein. Die fachliche Bewertung der o.g. Wahrscheinlichkeitsbetrachtung geht von einem HQ 10.000 – Ereignis aus. Obgleich aus fachlicher Bewertung ein entsprechendes Versagen auf Grund der vorgenommenen Höchstbemessungsgrenzen und der geforderten, ordnungsgemäßen Anlagenüberwachung durch den Vorhabenträger ein sehr geringes Risiko vorliegt, fordert die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Gefährdungsanalyse sowie das Bereitstellen der entsprechenden Daten zur Verhinderung der Beeinträchtigung überragender Schutzgüter. Die bei so einem extremen Ereignis ohnehin auftretenden Schäden würden durch das HRB abgemildert werden.

Der Gewässerausbau führt daher nicht zu einer nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, sondern wirkt als Maßnahme gezielt dagegen.

6.5 Gewässerschutz

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Vorhabens sind daher auch die Auswirkungen der Planungen auf den Wasserhaushalt zu prüfen. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG unter anderem nur dann genehmigt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im Vordergrund des wasserhaushaltsrechtlichen Gemeinwohlbegriffs stehen die wasserwirtschaftlichen Belange. Zentraler Begriff zur Umschreibung der materiellen Anforderungen für wasserrechtliche Zulassungen ist hierbei die „schädliche Gewässerveränderung“ (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG stellen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, schädliche Gewässerveränderungen dar. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Einhaltung der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 28, 31 und 47 WHG als unmittelbar verbindliches Recht.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist dann zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach auch annähernd voraussehbar ist. „Zu erwarten“ sind nachteilige Einwirkungen nicht schon dann, wenn nur die bloße Möglichkeit oder

Besorgnis einer Gefährdung besteht. Andererseits ist eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder eine konkrete Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung ist vielmehr zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich in dem Sinne ist, dass überwiegende Gründe für Ihren Eintritt sprechen (BVerwG, Beschluss vom 02.08.1996 – 4 B 129/96). Bei der Beurteilung ist dabei nicht an abstrakte, allgemein geltende Erwägungen anzuknüpfen, sondern von einer konkreten Betrachtungsweise auszugehen. Je stärker das Wohl der Allgemeinheit durch einen Schadenseintritt (hier: durch Schäden an Leib und Leben sowie Sachschäden durch Hochwasser) beeinträchtigt werden kann, desto geringer kann der Grad an den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zu stellen.

Die Strukturgüte der Wiembecke ist oberhalb von Hornoldendorf bis unterhalb des Kopmer stark verändert und bis zum im Osten einmündenden Hudebach deutlich bis mäßig verändert. Oberhalb der Einmündung des Hudebachs wechseln sich bis Fromhausen stark veränderte und deutlich veränderte Abschnitte ab. Die Wiembecke ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Somit liegt bereits eine Vorbelastung der Wiembecke im Planungsbereich vor. Die der Wiembecke zufließenden Gräben weisen abschnittsweise naturnahe Ufergehölze und naturnahe Laufstrukturen auf. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der damit verbundene Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden führt zu weiteren Belastungen der Wiembecke.

Die geplanten Maßnahmen dürfen der WRRL nicht zuwiderlaufen. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Das heißt, dass sich der Zustand des Gewässerkörpers unabhängig von der Erreichung des Bewirtschaftungsziels seit der ersten Bestandsaufnahme 2008 nicht verschlechtern darf.

Der Strahlursprung Nr. 3 des damaligen Umsetzungsfahrplans (entspricht dem Funktionselement LIP363/Strahlursprung der heutigen Maßnahmenübersichten) zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Kreis Lippe, 2012) wird durch die Erstellung des HRB Wiembecke überplant.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde besteht durch die verpflichtende Umsetzung der Erstellung des Strahlursprungs Nr. 3 nicht nur die Möglichkeit

eine Verschlechterung des Zustandes des Gewässerkörpers zu vermeiden, sondern zudem das Potenzial den Zustand des Gewässerkörpers zu verbessern und damit dem Verbesserungsgebot der WRRL ebenfalls gerecht zu werden (vgl. B. 7.8.2).

Die geplanten Einleitungen, welche mit der gesonderten Erlaubnis unter Kapitel A 3.1 zugelassen werden, haben keine nachteiligen Auswirkungen und sind mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen vereinbar, die sich aus dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot ergeben.

6.6 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den entsprechenden Anforderungen des nationalen und europäischen Artenschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich des Landschaftsschutzgebietes erfüllt, können aber auf Grund der Befreiung, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde jeweils bejaht, überwunden werden.

6.6.1 Artenschutz

Der Bau des HWR Wiembecke in Verbindung mit dem Straßenbau der K 90, 1n widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechtes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie auch der Kompensationsmaßnahmen, solcher zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste wie dem Ersatz entfallender Fledermausquartiere eingeschlossen,

ist für keine der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der UVU, des LBP und der zum LBP gehörenden artenschutzrechtlichen Prüfung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die in diesen Untersuchungen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen beruhenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen und ihrer Flora und Fauna stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine dementsprechende Planungsentscheidung dar.

Da auch für den Flächenbedarf für die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt, muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung zur Zielerreichung darstellen.

6.6.1.1 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes, Verbotstatbestände

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der FFH-RL und der V-RL von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 V-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 V-RL). Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen der §§ 31 bis 36 BNatSchG zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Auch der sog. Habitatschutz (siehe dazu auch nachfolgende Nr. 6.4.2) ist damit bundesrechtlich verankert.

Regelungen zum nicht habitatsgebundenen besonderen Artenschutz finden sich schließlich in den §§ 44 (Verbotstatbestände) und 45 (Ausnahmen von den Verbotstatbeständen) BNatSchG.

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erheblich Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09.12.1996,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG wie z. B. in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung) benannt sind.

Streng geschützte Arten sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- im Anhang IV der FFH-RL oder
- in einer Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 2 BNatSchG wie z. B. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) als solche benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird.

Dabei gelten bei im Rahmen einer Planfeststellung zugelassenen und gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für europäische Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich

- des Tötungs- und Verletzungsverbotes der Nr. 1 nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Nummer 1 nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahmen, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen

Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, sowie

- des Verbotes der Nr. 3 nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B 6.6.3 dieses Beschlusses) beschränkt.

6.6.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die Vorhabenträger verpflichtet wären, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997 – 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002 – 4 A 15.01, 09.07.2008 – 9 A 14.07 und 12.08.2009 – 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, Az. III 4 - 616.06.01.17) ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumanforderungen der Arten sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (<https://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> > planungsrelevante Arten bzw. Messtischblattabfrage) zur Verfügung stehen. Darauf kann abgestellt werden. Weitergehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in NRW finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (<http://www.lanuv.nrw.de> > Informationssysteme und Datenbanken @linfos-Landschaftsinformationssammlung).

Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV sind die Vorhabenträger gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen. Die Biotopausstattung des Raumes und seine Flora und Fauna wurden hinreichend erfasst und ermittelt. Die Aussagen

der UVU, des LBP und seiner Anlagen sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur floristischen und faunistischen Ausstattung des Raums stellen eine ausreichende Grundlage für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen dar, die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass im Planungsraum kein FFH-Gebiet betroffen ist, der besondere Artenschutz aus der FFH-Richtlinie jedoch auch außerhalb von FFH-Gebieten gegeben ist. Im Planungsraum liegt auch nicht in einem Vogelschutzgebiet.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten auf Grundlage der folgenden Datengrundlagen und Erkenntnisse:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW
- Naturschutzinformationen NRW@LINFOS
- Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe 2021 der Biologischen Station Lippe (2022)
- Faunistische Untersuchungen im Rahmen vorhabenbedingter Kartierungen der AG Biotopkartierung
 - o Kartierung Avifauna, Amphibien, Libellen und Fledermäuse (2006)
 - o Kartierung der Libellen (2009)
 - o Aktualitätsprüfung der Kartierung der Avifauna, Amphibien, Libellen und Fledermäuse (2014)
- Messtischblätter (MTB) Nr. 4019 „Detmold“, 3. und 4. Quadrant, sowie Nr. 4119 „Horn-Bad Meinberg“ 1. und 2. Quadrant.

Eine erste Aufnahme des Lebensraumpotenzials des vom Bau des Hochwasserrückhaltebeckens, verbunden mit dem Bau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über das Dammbauwerk betroffenen Planungsraums erfolgte im Rahmen der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im Jahr 2007 und wurde im Jahr 2014 überarbeitet.

Die faunistische Untersuchung des Planungsgebietes erfolgte im Jahr 2013 für den maximalen Einstaubereich und den Bereich des geplanten Dammbauwerks. Die Untersuchungen erfassten die Bereiche der Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Amphibien und Libellen.

Zur Avifauna fanden Begehungen zwischen April und Juli 2013 sowohl zum Einstaubereich als auch zur Einschätzung der Auswirkungen des Damms sowie der auf der Dammkrone geplanten Straßenführung statt. Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert und insbesondere auf sogenannte „Revieranzeigende Merkmale“ geachtet. Gewöllfunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Hierbei wurden insgesamt 57 Vogelarten, 12 Fledermausarten, 6 Amphibienarten und 6 Libellenarten nachgewiesen. Nicht alle Vogel-, Libellen und Amphibienarten sind jedoch planungsrelevant.

Um die Belastbarkeit der erhobenen Daten sicherzustellen, wurden diese auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines gutachterlichen Testats vom 09.06.2022 auf Aktualität geprüft und in den planfestgestellten Unterlagen überarbeitet. Aufgrund von Einwendungen und naturschutzrechtlichen Bedenken der Planfeststellungsbehörde wurden auch der Landespflegerische Begleitplan und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von den Vorhabenträgern mit Stand vom Juni 2023 überarbeitet. Um auch mögliche Vorkommen, die nicht im Rahmen der Kartierungen und genutzten Datenquellen bestätigt werden konnten, aber im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen sind, zu berücksichtigen, wurde im Bereich der Avifauna und der Fledermäuse ein Worst-Case-Ansatz zugrunde gelegt. Die entsprechende im UVP-Bericht und im LBP dargestellte Datenlage zur Flora und Fauna und hier insbesondere zu der im Wesentlichen betroffenen Avifauna und Fledermauspopulation stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer entsprechenden Planungsentscheidung dar. Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

6.6.1.3 Planungsrelevante Arten

Nach der VV-Artenschutz vom 06.06.2016 sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Sie wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt, die sich u. a. an den in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihren etwaigen Einstufungen in der Roten Liste bemessen (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ veröffentlicht (<http://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL (und damit u. a. für alle Fledermausarten) sowie zunächst für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten – bei den Vogelarten auf die, die ergänzend dazu als planungsrelevant eingestuft werden – beschränken.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2019a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. Kapitel B 6.6.3).

Da die Kartierungen der Avifauna und der Fledermäuse jeweils aus dem Jahr 2014 bereits mehrere Jahre zurückliegen, wurde in den im Juni 2023 überarbeiteten Unterlagen im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes das mögliche Vorkommen aller in den Messtischblättern geführte Arten sowie der zusätzlich in der avifaunistischen Untersuchungen und Kartierung der Fledermausarten aus dem Jahr 2014 von insgesamt 40 planungsrelevanter Vogelarten und 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet unterstellt. Die Prüfprotokolle der „Art-für-Art-Betrachtung“ sind der Anlage 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna	Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Rebhuhn, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Star, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschneepfe, Wespenbussard
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus
Amphibien	Kammolch
Käfer	Eremit

Ein Hinweis der Naturschutzverbände auf ein Vorkommen des Waldwasserläufers als Durchzügler konnte anhand der Kartierungen und der übrigen genutzten Quellen nicht bestätigt werden, aber wird im Rahmen des Worst-Case-Szenarios berücksichtigt. Das Planungsgebiet wird vom Waldwasserläufer nicht als Brutgebiet genutzt, so dass keine Gefahr für die Fortpflanzung bestehen. Das Gelände bietet aufgrund der Ausdehnung ausreichend Ausweichfläche für Rast- und Futterplätze.

Lediglich ein Vorkommen der Art Ziegenmelker ließ sich bereits aufgrund der nicht vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausschließen.

Hinweise auf weitere planungsrelevante Pflanzenarten, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Spinnen und Krebse liegen für die betroffenen Messtischblätter nicht vor.

Auch alle anderen vorkommenden Arten wurden aufgenommen, allerdings nicht in ihrer Verbreitung auch räumlich verortet und mit der Anzahl der Brutplätze erfasst. Für diese sog. „Ubiquisten“ oder auch „Allerweltsarten“ war das nicht erforderlich. Bei ihnen konnte davon ausgegangen werden, dass sie entweder ohnehin nicht beeinträchtigt werden oder dass etwaige Beeinträchtigungen – dies sind dann in erster Linie solche durch allgemeine Lebensraumverluste – mit Hilfe der Lebensräume kompensiert werden, die im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und dann zur Kompensation dieser Eingriffe in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen münden (vgl. Kapitel B 6.6.3.4 des Beschlusses). Der VV-Artenschutz geht davon aus, dass bei den Allerweltsarten im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

In Anwendung dieser Kriterien ist im UVP-Bericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Vorhabenträger die Auswahl der planungsrelevanten Arten

fehlerfrei erfolgt. Von der entsprechenden Liste wurden alle Arten berücksichtigt, die entweder tatsächlich nachgewiesen wurden oder aber aufgrund der Habitatstrukturen und der regionalen Verbreitung der Arten bzw. nach Auswertung der Datenrecherche nicht sicher ausgeschlossen werden können.

6.6.1.4 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner, planungsrelevanten Tierarten, hier insbesondere wildlebende Fledermäuse, Vögel, Kammmolch oder Eremit (1. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie der Ortsumfahrt Hornoldendorf K 90, 1n sowie der Umsetzung aller zugehörigen Maßnahmen inklusive der Folgemaßnahmen, nicht verbunden. Insofern wird durch den Bau (Einrichtung und Betrieb der Baustelle) keiner dieser Arten nachgestellt und sie werden auch nicht gefangen, verletzt oder getötet. Es werden der Natur auch keine Entwicklungsformen dieser Arten entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2) bzw. keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie z. B. Fledermausquartiere, Brut- und Rastplätze der Avifauna oder Laichgewässer des Kammmolchs mit einer entsprechenden Folge für ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört.

Ebenso wenig geht mit dem späteren Betrieb des ausgebauten Hochwasserrückhaltebeckens sowie der Ortsumfahrt Hornoldendorf K 90, 1n die Verwirklichung einer dieser Verbotstatbestände einher.

Die planungsrelevanten Fledermausarten gehören als FFH-Anhang-IV-Arten vollständig zu den streng geschützten Arten und damit zu denen, die von allen Verbotstatbeständen erfasst werden. Alle 40 aufgeführten Vogelarten sowie der Waldwasserläufer unterliegen als europäische Vogelarten aber zumindest dem besonderen Schutz und werden mithin nicht nur den Verbotstatbeständen der Nrn. 1 und 2, sondern auch der Nr. 3 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG und damit ebenfalls allen drei Tatbeständen erfasst.

Für alle planungsrelevanten Arten konnte im Zuge der Untersuchungen, die auch eine Art-für-Art-Betrachtung beinhalten, aber nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

eine Verwirklichung der geltenden Verbotstatbestände der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

Im Einzelnen:

Fledermäuse:

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar. Potenziell geeignete Quartiere sind ebenfalls innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Dachüberstände) für die typischen, in den Messtischblättern benannten Gebäudefledermäuse Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Im Untersuchungsgebiet können weitere, typische Waldfledermausarten darüber hinaus potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spechthöhlen, Baumspalten oder abstehenden Rindenstücken in den vorhandenen Gehölzbeständen vorfinden. Grundsätzlich ist daher entsprechend eines Worst-Case-Ansatzes das Vorkommen von insgesamt 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich.

In der faunistischen Untersuchung im Jahr 2014 wurden in Bereichen, die von der Planung direkt betroffen sein können (Sperrdamm, Einstaubereich und Straße), insgesamt 49 Bäume nachgewiesen, die für Fledermäuse relevante Strukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinden aufweisen und potenzielle Quartiere darstellen. Baubedingt ist jedoch eine Beseitigung von Gehölzen innerhalb des Baugebietes erforderlich. Innerhalb des Baufeldes wurden 17 Strukturen nachgewiesen, die im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen.

Zusätzlich liegen 5 Strukturen im Randbereich, außerhalb des überplanten Bereichs, für die eine indirekte Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können durch die Fällung betroffener Bäume im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens 13 Fledermausarten lassen sich nicht ausschließen. Selbst für die typischen Gebäudefledermäuse, wie bspw. Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus, ist eine zeitweise Nutzung von Baumhöhlen nicht unwahrscheinlich. Daher wurde für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Lediglich für die Art Zweifarbfledermaus kann aufgrund der starken Gebäude- und Felsgebundenheit (vgl. Kap. 3.1.1) eine Beeinträchtigung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG durch Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden.

Um die artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der betroffenen Fledermäuse zu bewältigen, wurde auf Grundlage von Arbeitsgespräche zwischen der Planfeststellungsbehörde und den Vorhabenträgern ein umfassendes Fledermausschutzkonzept erstellt. Grundlage sind u.a. die aktuellen fachlichen Vorgaben aus dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (MAQ Ausgabe 2022, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsräume e.V., Köln). Das Konzept berücksichtigt die Aktivitätsschwerpunkte und tradierten Flugrouten der Fledermäuse entlang des Bachtals der Wiembecke, im Bereich des Wellnerweges und des Waldrandes sowie an der Einmündung der geplanten Ortsumgehung in die bestehende K 90/Hornoldendorfer Straße. Hier sind die Schaffung von Querungshilfen in Form von Großbaumpflanzungen mit Schutzzäunen, Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen sowie der Bau eines Kollisionsschutzzaunes im Bereich des Waldrandes vorgesehen (CEF ART 3). Sog. CEF-Maßnahmen werden zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen getroffen. Diese artspezifischen Maßnahmen sollen die dauerhafte ökologische Funktion bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens im räumlichen Zusammenhang, z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen (s. Ziff. 6.6.3.4) gewährleisten.

Des Weiteren erfolgt – wie im LPB auf S. 80 beschrieben – eine Geschwindigkeitsreduzierung bei Einstauereignissen auf 30 km/h ab einem Ereignis HQ80 (V ART 3).

Den naturschutzrechtlichen Empfehlungen der Planfeststellungsbehörde folgend wird zusätzlich zu der Schaffung von Ersatzquartieren (CEF ART 1) ein Waldbestand als Prozessschutzfläche dauerhaft gesichert (CEF ART2), um langfristig Altholzbestände als Habitatstrukturen für die Fledermäuse zu sichern.

Zudem werden Bauzeitenbeschränkungen und eine fachliche Begleitung der Fällarbeiten durch mit der Artengruppe der Fledermäuse vertrautem Personal sichergestellt.

Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren, sind die Rodungsmaßnahmen, der im Plangebiet vorhandenen Gehölzen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr vom Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Überplante Gehölze werden durch Neupflanzung im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen ersetzt. Während der Bauphase bleiben in der Umgebung vergleichbare Lebensraumstrukturen (Wald, Feldgehölze, Gebüsche) als Ausweichhabitate erhalten.

Die Beseitigung von Bäumen sollte im Oktober stattfinden, da die Fledermäuse dann noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können. Im übrigen Zeitraum sollten frostfreie Witterungsperioden gewählt werden, um eine gewisse Mobilität der Tiere zu gewährleisten, ein Ausweichen auf umliegende Habitate zu ermöglichen und die Tötung von Individuen zu vermeiden.

Eine Baufeldfreimachung und die geplanten Baumaßnahmen finden darüber hinaus während des Tages statt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten wie die planungsrelevanten Säugetierarten zu vermeiden.

Die Entnahme von Gehölzen in den Vorhabenbereichen zur Errichtung des Dammbauwerkes, der Straße und zur Verlegung des Holzhauser Baches wird durch fachkundiges Personal für die Artengruppe der Fledermäuse begleitet, die das ausführende Unternehmen informiert, berät, die Entnahme der Gehölze

koordiniert, zu Bäume vor und nach der Fällung überprüft und – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut nimmt.

Alle Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage Nr. 20.2 b) im Einzelnen beschrieben.

Aufgrund dieser zwingend umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. dem Fledermausschutzkonzept, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit einer ausreichenden hohen Prognosesicherheit vermieden werden.

Avifauna:

Die Lebensräume der Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie ggfs. auch Schlafplätzen zusammen.

Die Wiesen- und Ackerflächen im Untersuchungsgebiet eignen sich insbesondere für bodenbrütende bzw. bodennah brütende Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie z. B. Feldlerche oder Rebhuhn. Die Wiembecke und ihre Ufer sind für wassergebundene Arten wie den Eisvogel als Bruthabitat sowie Graureiher und Schwarzstorch als Nahrungshabitat von Bedeutung. Im Umfeld des Überschwemmungsbereichs sind weiterhin Arten des Waldes und der halboffenen bis offenen Landschaft zu erwarten. Die Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Baumreihen eignen sich besonders für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Bluthänfling, Neuntöter, Nachtigall, Kuckuck, Waldlaubsänger). Offenes bis halboffenes Gelände mit Singwarten wird insbesondere von Baumpieper, Feldschwirl und Star als Habitat genutzt. Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif-, Falken- und Eulenvögel als Brut- und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard, Rotmilan sowie den Waldkauz. Durch die Siedlungsbereiche Hornoldendorf und Fromhausen ist zudem mit einem Vorkommen von Kulturfolgern und gebäudebrütenden Arten wie Girlitz, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe zu rechnen. Höfe könnten zudem Einflugmöglichkeiten für die Schleiereule bieten.

Entsprechend zu den Fledermäusen wurde auch bei der Avifauna ein Worst-Case-Ansatz gewählt. Danach ist das Vorkommen von insgesamt 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich.

Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, wie Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unterschiedlichen Vogelarten ergeben sich aus den baubedingten Verlust von jeweiligen Habitatstrukturen, da es baubedingt zu einer Beseitigung von Vegetation, von Gehölzen und besonderer Strukturen innerhalb des Baufelds kommt.

Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände dienen auch bei der Artengruppe der Avifauna die Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung und die fachliche Begleitung der Fällarbeiten, die auch mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln berücksichtigen. Daneben werden als CEF-Maßnahmen insgesamt 15 Nisthilfen für Höhlenbrüter innerhalb geeigneter Strukturen aufgehängt.

Für den Eisvogel werden ebenfalls drei Nisthilfen mit größerem Abstand zu potenziellen Störwirkungen an vorhandenen oder neu anzulegenden Böschungskanten im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben und der Wiembecke angelegt.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten können durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Aufgrund dieser zwingend umzusetzenden Maßnahmen kann auch für die Avifauna das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit einer ausreichenden hohen Prognosesicherheit vermieden werden.

Amphibien und Käfer:

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) Nr. 4019 „Detmold“, 3. und 4. Quadrant, sowie Nr. 4119 „Horn – Bad Meinberg“, 1. und 2. Quadrant, Hinweise auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienart Kammmolch (*Triturus cristatus*). Von den in NRW planungsrelevanten Amphibienarten wurde nur der Kammmolch (in der faunistischen Untersuchung von 2006) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Das nachgewiesene Laichgewässer des Kammmolchs liegt außerhalb des Einstaubereichs. Der damalige Fundort ist ein Teich, der in einer Entfernung von ca. 200 m zur Linie des maximalen Einstaubereichs liegt. Aufgrund der räumlichen Distanz können erhebliche Auswirkungen durch einen potenziellen Einstau auf das Gewässer und den bekannten Lebensraum des Kammmolchs ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Vorkommen des Kammmolchs im Einstaubereich ist nicht zu erwarten, da der Kammmolch „als eine typische Offenlandart gilt, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt.“ (LANUV NRW, 2019a). Die Wiembecke stellt kein geeignetes Laichhabitat für diese Art dar. Bevorzugt werden vornehmlich kleinere Tümpel, Weiher und Teiche, die vornehmlich sonnenexponiert und fischfrei sind. Fischvorkommen ist ein ausschlaggebender Gefährdungsfaktor für diese Art. Entsprechend der Aktionsradien von rund 100 bis selten max. 1.000 m stellen die Waldbereiche des UG darüber hinaus geeignete Winterlebensräume dar. Die Überwinterung der Art erfolgt in Waldbereichen in Wurzelhöhlen und weiteren geeigneten Strukturen, die ab Ende September und Anfang Oktober aufgesucht werden (FGSV, 2022) (LANUV NRW, 2019a).

Mögliche Wanderbewegungen sind bereits im derzeitigen Zustand durch potenzielle Hochwasserereignisse im weiteren Umfeld beeinflusst, sodass Einstauerereignisse dem natürlichen Risiko für die Art entsprechen, denen sie sich in ihren Wanderbewegungen entsprechend anpasst. Aufgrund der besonders geeig-

ten Landlebensräume im unmittelbaren Umfeld des Laichgewässers sind Wanderbeziehungen im kleineren Umkreis zum Laichgewässer und insbesondere Richtung Südosten zu erwarten.

Der maximale Aktionsradius der Art wird mit rund 1 km angegeben (FGSV, 2022) (LANUV NRW, 2019a). Die Art gilt als wenig wanderfreudig und legt dabei Strecken von zumeist deutlich weniger als 1 km zurück. Wahrscheinlich ist eine Wanderung in Entfernungen zwischen rund 15 m bis 63 m um das Laichgewässer (LANUV NRW, 2019a) (vgl. Abb. 15). Der maximale Aktionsradius reicht bis an den Bereich des geplanten Dammbauwerks heran. Aufgrund der aufgeführten Aspekte ist eine Wanderbeziehung in diesem Bereich unwahrscheinlich. Gleichzeitig liegt das Dammbauwerk am Rand des Aktionsradius, sodass Wanderbeziehungen in diesem Bereich vielmehr ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für den Bereich der geplanten Verlegung des Holzhauser Baches in Fromhausen, der am äußersten südlichen Rand des max. Aktionsradius liegt. Insgesamt kann eine Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen und Wanderbeziehungen des Kammmolches durch das Dammbauwerk, die K 90, 1n, die Verlegung des Holzhauser Baches ebenso wie durch die seltenen Einstauerereignisse ausgeschlossen werden. Keiner der unter Kap. 3.2 des ASF aufgeführten Wirkfaktoren wird für die betrachtete Art relevant. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und die damit verbundene Erarbeitung von Prüfprotokollen ist nicht erforderlich.

Die planungsrelevante Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) ist für das Messtischblatt 4119 im 1. Quadranten gemeldet. Nach Auswertung des Fundortkatalogs des LANUV befindet sich jedoch kein dort bekanntes Vorkommen dieser Käferart im Auswirkungsbereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens. Vorkommen des Eremiten sind im FFH-Gebiet DE-4119-301 „Externsteine“ bekannt, welches ebenfalls im 1. Quadranten des Messtischblattes 4119 liegt. Da für ein Vorkommen der Art typische Habitat-Bestandteile im Untersuchungsgebiet fehlen und aufgrund der großen räumlichen Distanz des Vorkommens zum Plangebiet (> 1 km) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist kein Vorkommen planungsrelevanter Käferarten zu erwarten.

6.6.1.5 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens und der Ortsumgebung vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert. Solche Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden kompensiert. Insoweit wird der allgemeine Artenschutz über die Eingriffsregelung bewältigt

Im Ergebnis löst das Vorhaben damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ihm stehen damit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

6.6.2 Landschaftsschutz/ Naturschutz

Die von dem Vorhaben berührten Flächen liegen teilweise in den Landschaftsschutzgebieten „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (LSG-4018-0020) und „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ (LSG-4118-0001), welche Bestandteil der Landschaftspläne „Detmold“ und „Horn-Bad Meinberg/Schlangen Ost“ ist. Ferner ist das Naturschutzgebiet „Wiembecketal“ (NSG LIP 093) betroffen.

Außerdem tangiert das Vorhaben das gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte und im Biotopkataster des LANUV gelistete Biotop

- (G)BT-4019-0072-2004

bzw. nimmt Teile davon in Anspruch.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungs- bzw. Planungsgebiet die nachstehenden Biotop, für die jedoch keine bzw. keine negative Betroffenheit durch die Baumaßnahme bzw. einen Einstau zu erwarten sind:

- (G)BT-4119-0421-2003

- (G)BT-4119-0319-2003

- (G)BT-4119-0540-2003

- (G)BT-4119-0044-2003

- (G)BT-4019-0076-2004

- (G)BT-4119-0009-2015

- (G)BT-4119-073-9

- (G)BT-4119-0009-2014.

In den Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Der planfestgestellte Straßenbau und die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens mit Dammbauwerk sowie die Verlegung des Holzhauser Baches zählen wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen des BNatSchG.

Sie schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen der §§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die entsprechenden Befreiungen und Ausnahmen konnten daher erteilt werden (vgl. Kapitel A 3.2 des Beschlusses).

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Dammbauwerk für einen kontrollierten Ablauf des Wassers verbunden mit der Verlegung des Holzhauser Baches dienen dem Hochwasserschutz und die Umgehungsstraße in erster Linie der Verkehrssicherheit und der Entlastung der Anlieger der derzeitigen Ortsdurchfahrt. Das gesamte Vorhaben ist somit insbesondere auf den Schutz von Leben und Gesundheit ausgerichtet. Den öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 sowie Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den jeweiligen Schutzbestimmungen und Verboten für die Landschaftsschutzgebiete und das geschützte Biotop sind damit erfüllt.

6.6.3 Eingriffsregelung

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Das Planungsvorhaben mit dem der Planung zu Grunde liegenden landschaftsrechtlichen Begleitplan (LBP) entspricht den entsprechenden Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie 30 und 31 LNatSchG NRW.

6.6.3.1 Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des

mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt die Merkmale eines solchen, die Natur und Landschaft in erheblicher Weise beeinträchtigenden Eingriffs.

Die Vorhabenträger haben daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, haben die Vorhabenträger gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung der Vorhabenträger, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies

heißt jedoch nicht, dass die Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben müssen. Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse/Variante bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern – wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt – ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel

des Vermeidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990 – 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind – diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992 – 4 A 4.92) – zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer „internen Kompensation“ an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich- funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig. Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn – über den betroffenen Naturraum – überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – VR 2.10). Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG – anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4 a Abs. 2 S. 1 LG NRW a. F. – zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am

01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1).

Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit „nur“ gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert. Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht. Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz in der Regel vor. Konkret ist vor diesem Hintergrund im Einzelfall zu prüfen, welche Art von Maßnahmen den Zwecken der Eingriffsregelung am besten entsprechen.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Kapitel B 6.6.3.5), muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen. Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern

auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2/10). Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde. Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine so genannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

6.6.3.2 Methodik und Bestandserfassung

Wie der UVP-Bericht mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, der LBP und der zugehörige artenschutzrechtliche Fachbeitrag aufzeigen, ist das arten- und gebietsschutzrechtlich zulässige Planungsvorhaben nicht nur wegen der Wirkungen infolge der Inanspruchnahme des Landschaftsraums, sondern auch bau- und teilweise betriebsbedingt mit Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP unter Einbeziehung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ermittelt, bewertet und quantifiziert worden.

Der den Planunterlagen zugrundeliegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach UVPG (vgl. Kapitel B 5 dieses Beschlusses) wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

Zusammengefasst beschreibt der LPB Wirkungen unter den Aspekten

- bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
- dauerhafte Flächeninanspruchnahmen
- Waldanschnitt
- Beeinträchtigungen von Insel- und Restflächen
- allgemeine Störung der Fauna durch visuelle und akustische Störungen
- allgemeine Zerschneidungs-, Barrierewirkungen, Kollisionsrisiko
- gelände-/kleinklimatische Veränderungen

inklusive der damit jeweils zusammenhängenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Beurteilung und Bewertung der jeweils unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, ihre Bilanzierung und die Ermittlung des daraus abzuleitenden Kompensationsumfangs sind dabei in Anlehnung an die „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen“ vorgenommen worden. Der Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgte hierbei getrennt für das Hochwasserrückhaltebecken und die geplante Umgehungsstraße K 90, 1 n.

Die Ermittlungen und Bewertungen des Kompensationsumfangs sind umfassend im LBP dargestellt, der als Teil des Planfeststellungsbeschlusses als Unterlage Nr. 20.1 b anliegt. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde haben die Vorhabenträger im Juni 2023 noch eine Anpassung des Kompensationskonzeptes sowie eine Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Dabei ist die Ausgleichsfläche A 9 entfallen und es wurde die zusätzliche Maßnahme A 4 als Ausgleich für den Waldverlust geschaffen. Diese Aufforstungsfläche dient multifunktional neben dem Waldausgleich auch als Leitstruktur für die Fledermäuse und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da sie Hornoldendorf gegenüber der Umgehungsstraße abschirmen kann.

Des Weiteren wurde nicht mehr mit dem ursprünglichen Korrekturfaktor für die Sekundäraue von 1,5 gerechnet. Aus fachlicher Sicht kann sich auf der unmittelbar an das Dammbaumwerk und den Durchlass anschließende Ausgleichsfläche A 5 keine ausreichende Überschwemmungsdynamik entwickeln.

Abschließend ist die Eingriffsbilanzierung aus der naturschutzrechtlichen Sicht der Höheren Naturschutzbehörde rechnerisch richtig und anhand des eingereichten Übersichtsplans zum Bestand und Konflikt (Anlage 20.1.6, Büro Kortemeier Brokmann, Stand Juli 2023) sowie des Maßnahmenplans (Anlage 20.1.7 b, Büro Kortemeier Brokmann, Stand Juli 2023) nachvollziehbar dargestellt. Auch der verbleibende Kompensationsüberschuss, der sich von ursprünglich 48.957 auf 46.115 Wertpunkte reduziert hat, ist plausibel dargestellt und bezieht sich ausschließlich auf die Umwandlung von Acker in Grünland oberhalb des Dammbauwerkes.

Rechtlich relevante Fehler bezüglich der danach vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie des bilanzierten Kompensationsumfangs ergeben sich nicht. Die vorgenommenen Quantifizierungen sind naturschutzrechtlich vertretbar und auch das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen sowie in das Landschaftsbild und die sonstigen relevanten Schutzgüter ermittelt worden. Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Berechnung des notwendigen Maßnahmenumfangs ausreichend berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

Letztlich verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben gibt es insoweit im Übrigen bislang weder im BNatSchG noch im LNatSchG. Auch das Fachplanungsrecht gibt keine konkreten methodischen Standards vor. Es gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechnerisch handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997 – 4 NB 13.97; BVerwG,

Urteil vom 11.01.2001 – 4 A 13.99). Den vorliegenden fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ist ebenfalls nichts zu entnehmen, was einer Festlegung auf eine bestimmte Bewertungsmethodik entspräche oder dem vorliegend verwendeten Bewertungsmodell entgegenstünde. Insoweit wird vielmehr die Grenze des Erkenntnisstandes der ökologischen Wissenschaft und Praxis erreicht. Es stellt deshalb keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der kraft Gesetzes unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, welches Verfahren angewendet wird. Ist das Bewertungsverfahren plausibel und nachvollziehbar, was die Planfeststellungsbehörde vorliegend in Übereinstimmung mit den Naturschutzbehörden bejaht, steht ihr im Ergebnis ein Einschätzungsspielraum bezüglich der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und der sie kompensierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive ihrer Quantifizierung zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, BvR 595/14, RN.-Nrn. 18 und 19).

Einwendungen sind zur angewandten Methodik nicht erhoben worden.

6.6.3.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Schutzmaßnahmen

Gemäß der ersten Stufe des Reaktionsmodells der Eingriffsregelung, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und dem ihm immanenten Minimierungsgebot, wurden nach dem UVP-Bericht (zu der neben der UVP mit der Bestandsaufnahme und der Konfliktanalyse u. a. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der LBP in der Fassung vom Juni 2023 gehören) zur Vermeidung und Begrenzung der vorhabenbedingten Eingriffe u. a. folgende Maßnahmen und Schutzmaßnahmen bereits berücksichtigt bzw. sind gem. LBP und den Regelungen dieses Beschlusses bei der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen:

- Begrenzung des Baufeldes zum Schutz ökologischer Bereiche
- Schutz von Einzelbäumen während der Baumaßnahmen durch Zäune oder Stammschutz
- Boden- und Gewässerschutzmaßnahmen

- Ansaat von Landschaftsrasen
- Wiederherstellung des Waldrandes entlang der geplanten Straße
- Gestaltung des Holzhauser Baches
- Verbesserungsmaßnahmen im und am Gewässerbett der Wiembecke
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna, der Fledermäuse und der Amphibien
- Fachliche Begleitung von Fällarbeiten
- Geschwindigkeitsreduktion bei Einstauereignissen
- Befischung im Vorhabenbereich mit Umsetzung der gefangenen Fische in andere Gewässerabschnitte

Mit dem im LBP und ASF dargelegten Konzept an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ist schlüssig aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden. Sie werden soweit eingeschränkt, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden (vgl. z. B. Nebenbestimmungen der Nrn. 4.1.7, 4.2.6, 4.2.7, 4.2.22, 4.2.29, 4.2.30). Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass dem in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Genüge getan wird. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele die Inanspruchnahme von Grundflächen bzw. Biotopen und Lebensraumflächen weiter minimiert werden könnte.

Auch in den Einwendungen inklusive derer der Naturschutzverbände wird nichts vorgetragen, das an dieser Stelle zu berücksichtigen wäre oder weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträch-

tigungen aufzeigt. Soweit einerseits eine andere Variante einer Hochwasserrückhaltung oder die Trassierung der Ortsumfahrt gefordert werden, sind dies Einwendungen, die sich auf die Abwägungsentscheidung bzw. die Variantenprüfung, nicht aber auf das Vermeidungsgebot beziehen. Jedenfalls ist nicht erkennbar und lassen auch weder die Einwendungen noch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass und ggf. wie sich Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter vermeiden oder weiter reduzieren ließen, ohne Beeinträchtigungen mindestens gleicher Größenordnung an anderer Stelle bzw. anderer Art auszulösen.

Dem in den §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzgebot wird daher Genüge getan.

6.6.3.4 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Das in diesem Zusammenhang vorgesehene Kompensationskonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorgaben der §§ 15 Abs. 3 BNatSchG und 4 a LG NRW zur vorrangigen Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie zur Festlegung des Umfangs und der Gestaltung der entsprechenden Maßnahmen wurden beachtet.

Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Auch der ggf. erforderliche Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum. Die dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen sind dabei ebenso einzubeziehen, wie die Beeinträchtigungen des Funktionsgefüges von Natur und Naturgenuss und die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten – Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztlich erfordert das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen – bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen – höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Ausgleichsmaßnahmen sowie zu deren Ermittlung und Berechnung sind dem LBP zu entnehmen. Die erforderliche Trennung zwischen den verschiedenen Maßnahmenteilen ist dort ebenso vorgenommen worden wie die getrennte Zuordnung der Kompensationsdefizite zu den verschiedenen Schutzgütern und Beeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit den unter Nr. 4.12 aufgeführten Nebenbestimmungen sind diese Maßnahmen mit ihren jeweiligen in ein örtlich-funktionales Beziehungs- und Vernetzungskonzept eingebundenen Platzierungen geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes positiv zu beeinflussen und wiederherzustellen bzw. zu kompensieren. Sie sind auch nach Auffassung der Höheren Landschaftsbehörde geeignet, die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen in vollem Umfang auszugleichen. Ausreichende Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Erhaltung des Zwecks der Ausgleichsmaßnahmen sind gewährleistet.

In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die gem. § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

6.6.3.5 Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht grundsätzlich auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist gem. § 42 StrWG NRW bzw. § 71 Abs. 2, 3 WHG i.V.m. § 101 LWG NRW grundsätzlich zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt. Die Vorhabenträger erhalten damit das Enteignungsrecht (vgl. Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29/95), NVwZ 1997, S. 486). Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), in den damit eingegriffen wird, gebietet es zwar, naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen. Dieser Grundsatz gilt nur, wenn entsprechende Flächen dazu naturschutzfachlich geeignet sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 – 7 A 3.10, und Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.2012 – 7 KS 71/10).

Diese stehen im Planungsgebiet und in räumlicher Nähe jedoch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass sich der aus dem Schutz des Eigentums – Art. 14 GG – abzuleitenden Vorgabe, zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Flächen oder auf Grundstücke der öffentlichen Hand zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 – 7 A 3.10, und Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.2012 – 7 KS 71/10), nur teilweise Maße möglich ist. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung und der mit ihr verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich daher nicht. Die Vorhabenträger haben sich im

Vorfeld der Maßnahme um eine Vorbereitung einer einvernehmlichen Lösung durch Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens (beschleunigte Zusammenlegung) bemüht. Im Hinblick auf die zur Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind einvernehmliche Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Sofern diese nicht zustande kommen, besteht jedoch mangels entsprechend geeigneter anderer im Planungsgebiet zur Verfügung stehender Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, keine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der privateigenen Grundstücke für entsprechende Zwecke, die für die übrigen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, wurden zudem nicht erhoben.

6.7 Fraßschäden

Da es bei dem HRB nur zu kurzfristigen Einstauzeiträumen kommt, entsteht kein erstrebenswerter Lebensraum von Wasservögeln, so dass von keinen durch diese bedingten Fraßschäden auszugehen ist.

Auch ist durch die Ausweisung der Ausgleichsflächen keine vermehrte Ansiedlung von Schalenwild zu erwarten, welche auch durch Bejagung ausgeglichen werden kann. Auch die Ansiedlung anderer Verbiss erzeugender Tierarten ist nicht zu erwarten.

6.8 Sicherheitsleistung

Nach § 111 LWG NRW kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Da es sich beim Kreis Lippe um eine Gebietskörperschaft und beim Werre-Wasserverband um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, sind sie nach § 111 Satz 2 LWG NRW von der Sicherheitsleistung freigestellt, da auch für den Einzelfall nichts anderes bestimmt wurde.

Eine Sicherheitsleistung wird daher nicht erhoben.

6.9 Touristische Erschließung

Das Vorhaben steht der touristischen Erschließung nicht entgegen.

Einwender 1 zufolge wird eine Wanderverbindung über den Wellner Weg zwischen Detmold und Horn Externsteine durch den Damm und das HRB völlig verschwinden. Hier ist keine Kompensation vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Jahr 2014 bis 2016 gab es am Ende des Wellner Weges einen Fußpfad, der über verschiedene Privatflächen in Richtung Südosten in das Waldgebiet verlief. Da es sich um keinen offiziellen Wanderweg handelt und die Nutzung der Privatflächen offensichtlich allenfalls von den Eigentümern geduldet wird, fällt dieser Weg nicht unter die Wegebeziehung, die aufrecht zu erhalten sind. Eine Überprüfung der Örtlichkeit im Jahr 2023 kam zu dem gleichen Ergebnis. Eine Verlegung oder Umplanung der Wegebeziehung wird daher nicht vorgesehen. Der geltend gemachten Einwendung kann daher nicht gefolgt werden.

6.10 Kommunale Belange

Die beiden betroffenen Kommunen Detmold und Horn-Bad Meinberg wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt und hatten Gelegenheit sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Stadt Detmold äußerte keine Bedenken und stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Von Seiten der Stadt Horn-Bad Meinberg wurde die Sorge geäußert, dass mit der neuen Ortsumgehung eine deutliche Verkehrszunahme auf der L 828/ Externsteiner Straße einhergehen wird.

Mit der Anlage der Ortsumgehung Hornoldendorf wird nur ein Teilstück der K 90,1 ausgebaut. Der übrige Bereich weist weiterhin eine Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m mit großen Steigerungen und kleinen Radien auf. Insofern ist nur mit einer geringen Steigerung – hinsichtlich des Prognosewertes 2030 von 3.300 Kfz/24 mit ca. 500 Kfz/24 h mehr – der Verkehrsbelastung auszugehen. Die geringe Steigerung des Verkehrsaufkommens wird nur anteilig über die Externsteiner Straße abgewickelt werden.

Die Feststellung der Verkehrsbelastung erfolgt im Rahmen der 5-jährigen Verkehrszählung. Dies wird aufgrund der nur geringfügigen Zunahme als ausreichend angesehen. Eine weitergehende Betrachtung ist nicht vorgesehen.

Zudem wurden Befürchtungen geschildert, dass es in den Stadtteilen Fromhausen und Holzhausen durch einen zu hohen Rückstau bei Hochwasserereignissen zu Überschwemmungen und Schäden kommt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Wiembecke sowie sein Einstaubereich haben keinen Einfluss auf die Wohnbebauung Horn-Bad Meinberg/ Holzhausen. Die Beeinflussung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke endet im Vollstau an der Stauwurzel in der Ortslage Fromhausen auf Höhe der Einstaulinie bei 179,15 mNHN. Die Bebauung Holzhausen liegt auf einer topografischen Höhe von 215 mNHN bis 280 mNHN.

Der Hochwasserschutz in der Ortslage Horn-Bad Meinberg/Fromhausen wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Holzhauser Bach gegenüber dem heutigen Zustand verbessert, so dass auch hier ein negativer Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke auf die Bebauung ausgeschlossen werden kann. [Genehmigungsplanung HRB Wiembecke, Anl. A_4.1.3].

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist daher nicht erkennbar.

6.11 Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes

Das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 wurde ein rechtlicher Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland geschaffen. In § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wird geregelt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Grundsätzlich folgt aus Art. 20a Grundgesetz und § 13 Abs. 1 S. 1 KSG das Erfordernis für die Planfeststellungsbehörde, auch in der Abwägung nach § 38 Abs. 1 S. 4 StrWG NRW bei der Zulassung von Straßenprojekten Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.

Eine Berücksichtigung der globalen Klimaauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Für das vorliegende Planfeststellungsverfahren ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVP noch in der bis zum 15. Mai 2017 geltenden Fassung vom 24. Februar 2010 - UVP a. F. - anzuwenden, denn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Vorlage der Planfeststellungsunterlagen ist im Jahr 2015 und damit vor dem 16. Mai 2017 erfolgt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG erfordert die Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Recht keine Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen, weil der Begriff des Klimas in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVP a. F. allgemein eng im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas verstanden wurde und auch europarechtlich eine großräumigere Betrachtung des Klimas nicht geboten war.

Das Inkrafttreten des KSG gebietet keine andere Beurteilung und führt nicht zu einer nachträglichen "Aufladung" und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um den Aspekt des globalen Klimas. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG soll laut Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21) immer dann zur Anwendung kommen, wenn es um die Ausfüllung vorhandener Entscheidungsspielräume geht, nicht aber neue Aufgaben begründen. Besteht im Planfeststellungsverfahren nach den einschlägigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung, das globale Klima zu betrachten, wird eine solche Pflicht nicht durch das KSG erstmals begründet.

Wie bereits ausgeführt, besteht für das KSG kein Vorrang vor anderen Rechtsbelangen, da laut o.g. Urteil selbst für UVP-pflichtige Vorhaben in Altverfahren mit Antragsstellung vor dem 16. Mai 2017 keine Betrachtung der Auswirkungen auf das Makroklima gefordert wird. Gleichwohl sind der globale Klimaschutz und die nationalen Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als öffentlicher Belang in die planerische Abwägung einzustellen.

Bislang fehlt es jedoch an fachgesetzlichen Vorgaben oder Orientierungshilfen zur Ermittlung der Folgen für die Klimaschutzziele des KSG. Eine Ermittlung oder Auswertung der Klimawirkungen durch das Vorhaben ist für die Planfeststellungsbehörde somit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Ferner sind die zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima so geringfügig, dass – mit vertretbarem Aufwand im Verhältnis zum Umfang der Maßnahme – eine Ermittlung, Darstellung und Bewertung nicht vorgenommen werden kann und muss. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass das Vorhaben kein für das globale Klima relevantes Vorhaben ist. Die Auswirkungen auf die Sektorenziele des KSG sind als so gering einzuschätzen, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung der Einhaltung der Sektorenziele ausgeht.

Einer gesonderten Ermittlung der Treibhausgas-Emissionen (THG) seitens der Planfeststellungsbehörde bedurfte es folglich nicht. Durch die Landnutzungsänderung sind nur relativ geringe Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten, da die Neuversiegelung des Bodens – global betrachtet – auf einen verhältnismäßig geringen Umfang begrenzt ist.

Wie bereits in Kapitel B 6.1 ausgeführt, wird ferner bei Betrachtung der Verkehrsprognose deutlich, dass es durch den Neubau der K 90 zu keiner wesentlichen gesteigerten Verkehrsbelastung kommt. Stattdessen werden Bereiche, die heute eine deutlich höhere Verkehrsbelastung im Ortskern aufweisen durch die neu geplante Straße, entlastet und auf die neu geplante Straße umgeleitet. Es kommt mithin zu einer Verlagerung der Verkehre aus Hornoldendorf, aber nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Somit ist auch

bei den Treibhausgasemissionen des Verkehrs nur von einer geringen Auswirkung auf das Klima auszugehen. Diese werden wiederum zumindest teilweise durch die geplanten Ersatzmaßnahmen gemindert, da davon auszugehen ist, dass die angepflanzten Bäume, Sträucher und die Aufwertung des Bodens CO₂ aufnehmen und speichern werden. Zudem trägt eine Verstetigung des Verkehrsflusses durch die entfallenden Brems- und Anfahrvorgänge – vor allem entlang der Ortdurchfahrt im Bereich der Engstelle am Brückenbauwerk über die Wiembecke – zu einer CO₂-Reduktion bei, da der Verkehrsfluss infolgedessen insgesamt gleichmäßiger stattfinden kann.

Auch die Ermittlung der Lebenszyklusemissionen wäre für die Planfeststellungsbehörde nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Zwar können die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Straße (Lebenszyklusemissionen) Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele haben. Allerdings fehlten der Planfeststellungsbehörde auch hier Vorgaben, wie die Lebenszyklusemissionen bei einer Kreisstraße zu berechnen sind. Entsprechende Angaben sind lediglich für die THG-Emissionen im Lebenszyklus von Bundesfernstraßen vorhanden. Zudem ist bei einer vorgesehenen Gesamtbaulänge der K 90,1 von 690 m und einer Straßenbreite von lediglich 7,00 m (statt sonst üblichen 8,00 m) davon auszugehen, dass die Einhaltung der Sektorenziele nicht gefährdet wird.

Unter der Berücksichtigung der minimalen Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaschutzziele überwiegen die Gründe für das geplante Vorhaben. Das öffentliche Interesse an der Erreichung der Planungsziele (Kapitel B 6.1 dieses Beschlusses) überwiegen die durch das Bauvorhaben berührten Belange des Klimaschutzes. Die mit dem Vorhaben verbundenen sehr geringen negativen Auswirkungen auf das globale Klima stehen nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen.

Dabei wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Straßenbau – Sektor „Verkehr“

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor, auch bestehen in Abhängigkeit von Entwurfsklassen (gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012) und den damit verbundenen Nutzungen als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße weitgehende Vorgaben für die Festlegung der äußeren Maße der Straßenfläche, Querschnitte (Regelquerschnitte), Knotenpunkte, Straßenflächengestaltung und die Verkehrssicherheit. Auch bestehen Vorgaben für den technischen Aufbau von Straßen, zu verwendende Baustoffe und Bauweisen entsprechend den erforderlichen Belastungsklassen für Verkehrsflächen (Asphalt, Betonbauweisen), die u. a. in der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12), Ausgabe 2012“ vorgegeben werden. Entsprechend den einschlägigen Richtlinien sind Querschnitte für Straßen auf das notwendige Maß begrenzt bzw. so ausgelegt, wie sie für die prognostizierte verkehrliche Nutzung benötigt werden. Im gleichen Umfang erfolgen geeignete Kompensationsmaßnahmen für die erforderliche Flächenversiegelung und Beseitigung von Biotopen (Aufforstungen, Anlage von Sukzessionsflächen, Ausweisung von Blühstreifen, Ackerrandstreifen etc.).

Darüber hinaus kommt der Eigenbetrieb Straßen als Vorhabenträger ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 13 KSG sowie gem. § 6 KfAnG nach, durch planerische Maßnahmen den Folgen für Treibhausgasemissionen entgegenzuwirken (gesetzliches Berücksichtigungsgebot). Ersichtlich an folgende konkrete Beiträge des Vorhabens mit Blick auf die CO₂-Bilanz:

Planung Straße

- **Maßnahmenbündelung:** Durch die Zusammenführung der Maßnahmen Herstellung Hochwasserrückhaltebecken und Neubau der K 90 können die Eingriffe deutlich reduziert werden, z. B. wird die Funktion des notwendigen Wartungsweges auf dem Damm des Hochwasserrückhaltebe-

ckens durch die K 90 übernommen. Damit werden ca. 1480 m² gebundener Oberbau eingespart. Weiterhin werden die bau- und anlagebedingten Auswirkungen deutlich reduziert.

- **Querschnittsreduzierung:** Zur Eingriffsminderung wird der Straßenquerschnitt der Umgehungsstraße auf ein fachlich noch vertretbares Mindestmaß reduziert. Die Regelfahrbahnbreite einer Straße dieser Entwurfsklasse würde 8,00 m betragen. Diese Fahrbahnbreite wird um 1,00 m auf das Mindestmaß von 7,00 m verringert. Durch diese Reduzierung kann die Eingriffsfläche um ca. 680 m² gemindert werden.
- **Verzicht straßenbegleitenden Geh- und Radwegs:** Außerdem wird zur Eingriffsminimierung auf die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs entlang der Umgehungsstraße verzichtet. Der Fußgänger- und Radverkehr soll künftig weiterhin über die Ortdurchfahrt Hornoldendorf abgewickelt werden.
- **Verstetigung des Verkehrsflusses:** Durch die Entlastung der Ortdurchfahrt entfallen Brems- und Anfahrvorgänge im Bereich der Engstelle Brückenbauwerk Wiembecke. Der Verkehrsfluss ist damit gleichmäßiger.

Bau

- **Einsatz von Recycling-Material:** Der Einsatz von Recycling-Material wird im Zuge der Ausschreibung berücksichtigt. Da kein Abbruchmaterial bei dem Projekt anfällt ist der mögliche Einsatz von Recycling-Material abhängig von der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Ausschreibung.
- Nach Möglichkeit **Vorrang natürlicher Baustoffe** gegenüber produzierten Baustoffen und Materialien.

Hochwasserrückhaltebecken – „Landnutzung/Landnutzungsänderung“

Für den Bau des Dammes gelten die oben genannten Aussagen des Straßendammes.

Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens

Das Hochwasserrückhaltebecken produziert im Betrieb so gut wie keine Emissionen, da für den Betrieb der Anlage (während und außerhalb eines Einstaus) keine Pumpen mit hohem Strombedarf benötigt werden.

Der Strombedarf des Auslaufbauwerkes selbst ist als sehr gering einzustufen, da nur die Messtechnik (dauerhaft) und die Hydraulikanlage (nur betriebsbedingt im Einstaufall) betrieben werden muss.

Um den Betrieb der Anlage dennoch fast emissionsfrei zu gestalten, könnte das Betriebsgebäude mit einer Fotovoltaikanlage und Batteriespeicher ausgerüstet werden. Zur Gewährleistung der notwendigen redundanten Stromversorgung könnte zudem die vorgesehene Netzersatzanlage mit einem Brennstoffzellenaggregat an Stelle eines Dieselaggregates betrieben werden. Unter der Voraussetzung der technischen Umsetzbarkeit der vorgenannten Vorschläge könnte das HRB Wiembecke „emissionsfrei“ betrieben werden.

Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens - Anlage des Dammes

Anlagebedingt hat das Vorhaben dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden. Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke wirken sich i.d.R. negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus. Gleichzeitig führen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen und externe Kompensationsmaßnahmen zu Veränderungen der Landnutzung und wirken sich i.d.R. positiv auf die Klimabilanz aus. Hinsichtlich der Klimaschutzziele sind anlagebedingte Veränderungen der THG-Bilanz daher dem Zielsektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzuweisen.

Böden und Pflanzen sind bedeutende Kohlenstoffspeicher. Durch intensivere Bodenbearbeitung und Entwässerungen werden Mineralisierungsprozesse und damit die Freisetzung von CO₂-Emissionen gefördert. Andererseits können Nutzungsextensivierungen und Wiedervernässungen aktiv zur Verringerung von landnutzungsbedingten CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz beitragen, indem die Speicherung/Bindung von Kohlenstoff im Vergleich zu vorherigen Nutzungen erhöht wird. Hinsichtlich der gespeicherten Kohlenstoffmenge in der oberirdischen Biomasse binden z. B. Wälder mehr Kohlenstoff als landwirtschaftliche Nutzungsformen und Dauergrünland wiederum mehr als Acker.

Zur Klimaschutzfunktion von Böden gibt es mittlerweile zahlreiche Untersuchungen und die Erkenntnisse nehmen tlw. bereits direkten Einfluss auf landwirtschaftliche Förderprogramme, Naturschutzmaßnahmen und die Landschaftsplanung. Daher sind detaillierte Bilanzen zur Freisetzung oder Speicherung von CO₂ aufgrund von Landnutzungsänderungen bei einem Einzelbauvorhaben nicht notwendig und zielführend, sofern bei der Planung grundsätzlich bereits bestehende Maßnahmenansätze hinsichtlich der Verbesserung von Klimaschutzfunktionen der Landnutzung berücksichtigt sind.

Mit umfangreichen Maßnahmen werden naturnahe Biotopstrukturen gesichert, umfangreiche Gehölzpflanzungen vorgenommen und neue Biotopstrukturen angelegt. Damit werden viele Möglichkeiten genutzt, um landnutzungsbedingte CO₂-Emissionen zu mindern bzw. auf lange Sicht sogar auszugleichen. Es werden Ergänzungen des Waldbestandes vorgenommen und weitere Gehölz- und Strauchpflanzungen vorgesehen. Darüber hinaus ist im Auenbereich der Wiembecke aufgrund von großflächigen Nutzungsextensivierungen bzw. aufgrund der Umwandlung der intensiven Ackernutzung in auentypisches Grünland und im Falle von Einstauereignissen durch Wiedervernässungen von Grünlandflächen von einer erhöhten CO₂-Bindung auf den Flächen und damit von positiven Wirkungen für den Klimaschutz auszugehen. Es werden darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Überflutungssituation und Entwicklung von Auengrünland vorgesehen. Denn sowohl die Extensivierung von Grünland als auch die Wiedervernässung wirken sich positiv auf den Kohlenstoff-Umsatz im Boden aus und führen langfristig zu einer Zunahme der organischen Bodensubstanz, also einer Kohlenstoffanreicherung im Boden, die zugleich eine entsprechende Reduzierung von THG-Emissionen aus dem Boden und den Pflanzen bedeutet.

Unter Berücksichtigung dieser Klimaschutzmaßnahmen kann der Negativbeitrag des Vorhabens zum Klimaschutz gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen zurückgestellt werden. Eine Gefährdung der Erreichung der Klimaschutzziele ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

7 Abwägung

7.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 68 Abs. 3 WHG und § 38 Abs. 1 StrWG NRW die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Bei einem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine Planungsentscheidung. Charakteristisch für eine solche Entscheidung ist regelmäßig die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51/98). Die Planfeststellungsbehörde prüft einen Plan, den die Vorhabenträger eingereicht haben. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Zulassung des Vorhabens auf Grund ihrer gesetzlich ausgeformten planerischen Gestaltungsfreiheit, die sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Diese Gestaltungsfreiheit wird durch das materielle Planfeststellungsrecht begrenzt. Dabei bildet das Abwägungsgebot nach § 74 VwVfG die Hauptschranke der planerischen Gestaltungsfreiheit. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Innerhalb der Abwägung sind alle abwägungsbeachtlichen Belange zu ermitteln, „nach Lage der Dinge“ alle abwägungsbeachtlichen Belange in die Abwägung einzustellen sowie jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die

Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach „Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträger sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1990 – 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung, § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach „Lage der Dinge“ erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

7.2 Planungsvarianten/Alternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Örtlichkeiten und der Art des Hochwasserschutzes und des Trassenverlaufs der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n.

Zum Abwägungsmaterial gehören dabei die Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988 – 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für einen sachgerechten Hochwasserschutz sowie eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich sind. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offengehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997 – 4 C 3.95, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998 – 4 C 7.97, Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Varianten ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 68 Abs. 3 WHG, § 17 S. 2 FStrG).

Die fachplanerische Abwägung umfasst die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl einer Trasse unter verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei die engere Auswahl mehrerer Varianten nicht stets etwa auch die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen und Alternativstandorte müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005 – 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl erst dann überschritten, wenn ein anderer als der gewählte Standort sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange, insgesamt schonendere Variante, darstellen würde.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

Die Ermittlung des Standortes des geplanten HRB Wiembecke erfolgte im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes des Werre-Wasserverbandes.

Der Werre-Wasserverband hat die hydrologische und hydraulische Situation im Oberlauf der Werre umfangreich in dem Hochwasserschutzkonzept des Werre-Wasserverbandes [2002] untersucht. Im Rahmen seiner Aufgaben, den überörtlichen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Werre sicherzustellen, hat er im Jahr 2002 ein Konzept zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Werre (Hochwasserschutzkonzept) verabschiedet.

Ziel war es, das Abflussverhalten so zu verbessern, dass der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers in den Hauptgewässerläufen sichergestellt ist. Das Hochwasserschutzkonzept ist eine Fortschreibung des beschlossenen Verbandsplanes zum Schutz der Bebauung im Einzugsgebiet der nordrheinwestfälischen Werre bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser. Der Hochwasserschutz

dieses Schutzzieles kann nur durch einen Volumerrückhalt mit Hochwasserrückhaltebecken gewährleistet werden.

Aufgrund hydrologische Berechnungen ist für ein derartiges Ereignis ein Volumerrückhalt von 693.000 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes wurde die Hydrologie im gesamten Einzugsgebiet der Werre neu gerechnet und im Hinblick auf mögliche und sinnvolle Rückhaltmöglichkeiten zur Umsetzung der ausstehenden Hochwasserschutzmaßnahmen des Verbandsplanes überprüft.

Bei der Wahl eines Beckenstandortes wurden folgende Parameter überprüft:

- Die Abflussspende am Standort muss ausreichen, um einen genügenden Rückhalt zu gewährleisten, damit das Becken eine Wirkung auf den Hochwasserabfluss entfaltet;
- Der Standort muss die notwendige Einstauwassermenge fassen können;
- Der Talquerschnitt soll eine einfache Umsetzung einer Anlage ermöglichen (Topografie);
- Die Anlage muss bis zum nächsten HRB wirken (entsprechend der Aussagen im Verbandsplan)

Die Anzahl der Rückhaltmaßnahmen und deren Standorte wurde in einer aufwendigen Hydrologie im Hochwasserschutzkonzept unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen errechnet und optimiert.

Wenn der Oberlauf der Werre Hochwasser führt, kommt es in drei Bereichen zu Überflutungen und Schäden an Gebäuden:

- 1) am Zusammenfluss von Werre und Knochenbach in Detmold
- 2) an der Wiembecke in Hornoldendorf
- 3) an der Werre in Detmold.

Berechnungen und Prüfungen im Rahmen des „Hochwasserschutzkonzeptes Werre“ haben ergeben, dass der Bau eines HRB Obere Werre und HRB Wörbke nicht die Hochwasserproblematik in der Innenstadt Detmold und an der Wiembecke lösen würde und ein HRB Berlebecke aufgrund seiner Lage keinen Einfluss auf ein Hochwasser in Hornoldendorf und in Detmold an der Werre hat.

In Bezug auf das HRB Wiembecke wurde eine Senkung des Hochwasserabflusses in Hornoldendorf um 70 % und an der Mündung Knochenbach in die Werre um 35 % berechnet und ermöglicht somit einen sehr hohen Schutz vor Hochwasser in diesen Bereichen und bietet im Vergleich den besten Hochwasserrückhalt.

7.2.1 Alternative Möglichkeiten des Hochwasserschutzes

Im Rahmen des „Hochwasserschutzkonzepts Werre“ wurden vom Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hydrotec, Aachen die unterschiedlichen Möglichkeiten der Hochwasserreduzierung verglichen:

- a. Nutzung gewässernaher Überschwemmungsgebiete und weiterer Abgrabungsflächen als Retentionsraum,
- b. Wiedergewinnung von Retentionsräumen (Polder) und Seeretentionen,
- c. Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch Querbauwerke,
- d. Versickerung und Entsiegelung,
- e. Linienschutzmaßnahmen,
- f. Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken.

Zu a) An die Gewässer angrenzende Uferbereiche werden bereits bei Hochwasserereignissen mit häufigem Wiederkehrintervall frühzeitig überflutet. Sie stehen daher bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis nicht zur Verfügung und bilden somit keinen Retentionsraum für den Hochwasserschutz.

Grundsätzlich können Abgrabungen in den Uferbereichen/ Gewässeraufweitungen (vertikale Abgrabungen) zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässerabschnitte beitragen und zusätzliches Hochwasserrückhaltetvolumen schaffen. Jedoch wirkt sich der so gewonnene Raum nur bei Hochwasserereignissen mit niedrigen Jährlichkeiten aus, da das Volumen bereits frühzeitig, d.h. bei kleineren Hochwasserereignissen, in Anspruch genommen wird.

Einschränkungen gibt es darüber hinaus auch aufgrund der Bebauung bestehender Überflutungs- und Naturschutzgebiete, da nur geringer

Raum für Abgrabungen in der Fläche vorhanden ist (horizontale Abgrabungen).

Nach Ermittlung der an der Wiembecke für Abgrabungen zur Verfügung stehenden Flächen wurde festgestellt, dass für die Wiembecke von insgesamt 21 km Gewässer nur ca. 11 km für Abgrabungen zur Verfügung stehen. Um die Retentionswirkung des HRB Wiembecke mit Abgrabungen in der Gewässeraue zu erreichen, müsste bei einer Abgrabungstiefe von 1 m die Wiembecke in einem für Abgrabungen geeigneten Bereich von insgesamt 11 km auf 62 m verbreitert werden.

Um das erforderliche Volumen von ca. 688.500 m³ durch Abgrabungen zu erreichen, würde man die Charakteristik des Gewässers großräumig verändern.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Nutzung vorhandener Überschwemmungsgebiete und durch Abgrabungen ist aus ökologischen Gründen und auf Grund der Flächenverfügbarkeit nur in geringem Umfang kleinräumig möglich. Abgrabungen im Vorlandbereich wirken in erster Linie bei häufig auftretenden Hochwasserereignissen, die Flächen stehen bei einem HQ100 nicht zur Verfügung.

Zu b) Im „Hochwasserschutzkonzept Werre“ wurden das Potenzial und die Wirkung von Retentionsräumen untersucht. Der Werre-Wasserverband wählte nach Ortskenntnis und Begehung für die Gewässer im Verbandsgebiet Stellen aus, die vom Gewässer abgetrennt sind und durch geringfügige Eingriffe wieder an das Gewässer angeschlossen werden können. Geeignete Bereiche zur Vorlandreaktivierung sind aufgrund der Gewässer- und Auencharakteristik danach im Oberlauf der Werre einschließlich der Nebengewässer und speziell am Knochenbach und den entsprechenden Zuläufen nicht vorhanden.

Seeretentionen sind jedoch erst unterhalb von Detmold an drei Stellen effektiv möglich, es handelt sich um die Seeretentionen Meschese, Ottenhausen und Pottenhausen. Vorhandenes Potenzial mit wirksamem

Rückhaltevolumen im Oberlauf der Werre und entsprechender Zuläufe ist nicht vorhanden.

Geeignete Bereiche zur Retentionsraumöffnung bestehen an mehreren Stellen an der Werre unterhalb von Detmold, an der Aa, der Else und der Bega. Diese haben keinen Einfluss auf die Hochwassersituation in Detmold. Oberhalb von Detmold im Oberlauf der Werre und an der Wiembecke sind Retentionsraumöffnungen aufgrund der Gewässercharakteristik – ebenso wie Seeretentionen – nicht möglich. Die Hochwasserprobleme in Detmold lassen sich dementsprechend durch diese Maßnahmen nicht beseitigen. Oberhalb von Detmold im Oberlauf der Werre und an der Wiembecke sind Retentionsraumöffnungen auf Grund der Gewässercharakteristik nicht möglich.

Zu c) Zusätzliche Querbauwerke können nach den Ergebnissen des „Hochwasserschutzkonzeptes Werre“ [4] den Scheitelwert der Hochwasserswelle bei HQ100 in Hornoldendorf um ca. 5 % absenken. Überflutungen und Hochwasserschäden können dadurch jedoch nicht verhindert werden (Hydrotec, 2013).

Neben der geringen Wirkung und hohen Baukosten ist die Errichtung von Querbauwerken aus gewässerökologischer Sicht (EU-Wasserrahmenrichtlinie) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar.

Zu d) Regenwasser, das von versiegelten Flächen abläuft, kann auf geeigneten Flächen, beispielsweise in Mulden, versickert werden. Ob eine Fläche Wasser aufnehmen kann, hängt vom Gefälle, der Durchlässigkeit des Bodens und dem Grundwasser-Flurabstand ab. Nach entsprechenden festgelegten Kriterien zeigt sich, dass es nur wenige geeignete Flächen gibt. In bestehenden Ortschaften fehlt der Raum für Versickerungsmulden, auch wenn die Fläche geeignet ist. Dort kann das Hochwasser nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand versickert werden. Die Regenwasser-Versickerung nimmt vorwiegend Abflüsse von versiegelten Flächen

auf. Das funktioniert nur, solange die Böden der nicht versiegelten Flächen noch Wasser aufnehmen können. Hochwasserereignisse entstehen dann, wenn diese Böden gesättigt sind und zeitgleich auch das Wasser von unversiegelten Flächen abfließt.

Zu Beginn eines Hochwassers steigt der Wasserstand durch die Abflüsse von versiegelten Flächen an, danach folgt eine zweite höhere Welle, verursacht durch Abflüsse von unversiegelten Flächen.

Das „Hochwasserschutzkonzept Werre“ bestätigt dies. Danach bleibt an den gefährdeten Bereichen in Hornoldendorf und im Mündungsbereich des Knochenbaches der Hochwasserstand unverändert hoch.

Die Versickerung hat insgesamt geringes Potenzial im Einzugsgebiet der oberen Werre. Sie wirkt in der Regel bei Hochwasserereignissen kleinerer Jährlichkeit und ist eine ungeeignete Maßnahme zur Beseitigung der Hochwasserprobleme.

Zu e) Linienschutzmaßnahmen durch den Schutz von hochwassergefährdeten Bereichen durch die Errichtung von Mauern, Deichen und Verwallungen. haben bei verhältnismäßig geringen Herstellungskosten einen hohen Wirkungsgrad. Sie führen jedoch zu einer Erhöhung des Wasserstandes und der Fließgeschwindigkeit unterhalb der Maßnahme.

Linienschutzmaßnahmen sind nur in bestimmten Ausnahmefällen, z.B. in Kombination mit anderen Hochwasserschutzmaßnahmen oder wenn keine andere Schutzmöglichkeit besteht, zulässig, da sie die Abflusssituation unterhalb der Maßnahme erheblich verschlechtern („Verschlechterungsverbot“).

Zu f) Ein Hochwasserrückhaltebecken speichert den Hochwasserabfluss und gibt ihn allmählich wieder in das Gewässer ab. Diese gedrosselte Abgabe lässt sich auf einen bestimmten Abflusswert einstellen, sodass sich der Scheitelwert einer Hochwasserwelle um ca. 70 % reduzieren lässt. Verglichen damit leistet ein natürlicher Retentionsraum weniger, da die Abgabemenge nicht kontrolliert werden kann. Durch ihn wird die Spitze der Hochwasserwelle nur um ca. 15 % verringert, wie Untersuchungen des

Bayerischen Landesamtes (Einfluss von Maßnahmen der Gewässerentwicklung auf den Hochwasserabfluss, Materialien Nr. 122, 2005) zeigten.

Ein Hochwasserrückhaltebecken kann eine Hochwasserwelle somit wirksamer dämpfen als ein Retentionsraum, auch wenn beide Maßnahmen das gleiche Speichervolumen besitzen.

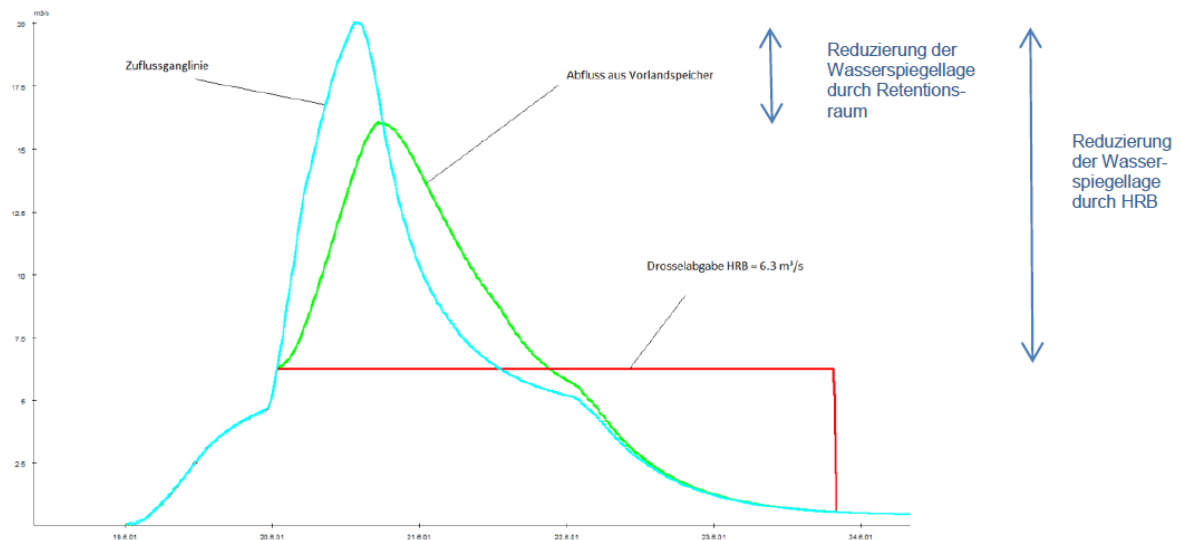


Abb. 16: Vergleich verschiedener Hochwasserwellen (Hydrotec, 2013 [10]).
 blau: ungedämpfter Hochwasserabfluss
 grün: durch Retentionsraum nur leicht verringerter Hochwasserabfluss
 rot: durch ein HRB reduzierte Welle mit geplantem, gleichmäßigem Drosselabfluss.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass eine Verbesserung der Abflussverhältnisse an den Hauptgewässern (Vorfluter) durch Hochwasserrückhaltebecken grundsätzlich auch eine Entschärfung der Hochwassersituation an den Nebengewässern im weiteren Unterlauf bedingt: Wenn das Hochwasser im Hauptlauf besser abfließt, führt dies zu einer verbesserten hydraulischen Situation im Mündungsbereich der Nebengewässer. Aufgrund des verminderten Rückstaus lassen sich auch in diesen Bereichen die eintretenden Schäden deutlich reduzieren.

Diese fünf Varianten sind im erforderlichen Umfang in die Abwägung eingestellt worden. Andere ernsthaft in Betracht kommende Varianten oder Lösungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Auch im Anhörungsverfahren aufgezeigte zu-

sätzliche Retentionsflächen schaffen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keinen ausreichenden Raum für Abgrabungsflächen oder Flächen zur Versickerung und es fehlt insbesondere an einem kontrollierten Ablauf.

7.2.2 Standortvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens

Im Rahmen des Vorentwurfs (Schröter und Ristein, 2005) wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken insgesamt 3 Varianten bzw. Standorte (A, B, C) untersucht. Dabei war bei einer Beckenabgabe von 6,3 m³/s ein Rückhaltevolumen von rd. 840.000 m³ (TN = 100a) vorgesehen.

In der Gesamtbetrachtung der möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserrückhaltebecken und abflussdämpfende Maßnahmen) lässt sich im Vergleich zu anderen Alternativen feststellen, dass das Hochwasserrückhaltebecken Wiembecke überörtlich die beste Wirkung bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis bis zum nächsten Beckenstandort in Bad Salzuflen entwickelt. Der Bau einer Anlage des Volumentrückhaltes löst die bestehenden Hochwasserprobleme in Hornoldendorf, am Knochenbach und am Zusammenfluss des Knochenbaches mit der Werre am wirkungsvollsten. Die Maßnahme bündelt den Eingriff auf kleinem Raum. Die Wirkung der Scheitelreduzierung reicht über die Stadtgrenze von Detmold bis nach Bad Salzuflen.

Flächenintensive Abgrabungen in der Gewässeraue zur Erreichung einer vergleichbaren Wirkung des Volumentrückhaltes sind aus Mangel an Flächen und dem hohen ökologischen Eingriff nicht umsetzbar. Die Flächen im Einzugsgebiet des geplanten Beckenstandortes können auf Grund der vorhandenen Bodenqualitäten und -zusammensetzung die notwendigen Wassermengen über die Versickerung nicht aufnehmen.

Die Hochwasserentlastung erfolgt über das in das Hochwasserrückhaltebecken integrierte Auslassbauwerk. Dadurch wird der erforderliche kontrollierte Wasserablauf ermöglicht, der Überschwemmungen verhindert und einen deutlich geregelteren Wasserabfluss zulässt als andere Rückhaltemaßnahmen.

Das Hochwasserrückhaltebecken Wiembecke hat entgegen geäußerter Befürchtungen der Stadt Horn-Bad Meinberg keinen Einfluss auf die Wohnbebau-

ung Horn-Bad Meinberg/Holzhausen. Die Beeinflussung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke endet im Vollstau an der Stauwurzel in der Ortslage Fromhausen auf Höhe der Einstaulinie bei 179,15 mNHN. Die Bebauung Holzhausen liegt auf einer topografischen Höhe von 215 mNHN bis 280 mNHN.

Der Hochwasserschutz in der Ortslage Horn-Bad Meinberg/Fromhausen wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Holzhauser Bach gegenüber dem heutigen Zustand verbessert, so dass auch hier ein negativer Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke auf die Bebauung ausgeschlossen werden kann.

7.2.3 Alternativen des Ausbaus des Holzhauser Baches in Fromhausen

Der Holzhauser Bach entspringt im Stadtteil Holzhausen-Externsteine und fließt von dort in nördlicher Richtung. Dabei durchfließt er den Stadtteil Holzhausen-Externsteine. Er unterquert die Landstraße L 828 und mündet östlich von Fromhausen in die Wiembecke.

Der vorhandene Querschnitt des Holzhauser Baches reicht nicht aus, um die Hochwassermenge eines HQ100 (5,4 m³/s) ohne Ausuferung schadlos in die Wiembecke abzuführen. Der Rückstau des HRB Wiembecke beeinflusst den Wasserstand in der Wiembecke an der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 in Fromhausen, wo es bereits in der Vergangenheit ohne Einfluss durch ein Hochwasserrückhaltebecken zu Überschwemmungen gekommen ist. Grund war der zu geringe Abflussquerschnitt des Holzhauser Baches, in Kombination mit den Einschränkungen an den Zufahrten zu der Wohnbebauung.

Um eine negative Beeinflussung der Wasserspiegellage in der Wiembecke in Fromhausen durch das geplante HRB Wiembecke bei Vollstau zu vermeiden, muss entsprechend der Vorplanung ein lokaler Schutz an der Bebauung errichtet werden oder alternativ die Einmündung des Holzhauser Baches in die Wiembecke unterhalb der vorhandenen Bebauung verlegt werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Zuwegung der Wohnbebauung Osterbergweg 1 und 3 über den Holzhauser Bach in Form von Brücken erfolgt. Der Holzhauser Bach ist in diesem Bereich stark überformt und senkrecht hart verbaut. Eine Durchgängigkeit des Holzhauser Baches ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Alternativ zum Gewässerausbau wurde vorab auch überprüft, ob durch eine separate Rückhaltung am Holzhauser Bach eine Entlastung der Ortslage erreicht werden kann, wobei der untersuchte Standort ca. 200 m südlich der Fromhauser Straße lag.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich wegen der Steilheit des dortigen Geländes bei einer Dammhöhe von 5 m lediglich ein Rückhaltevolumen von rd. 10.000 m³ bereitstellen lässt. Da jedoch gemäß einer seinerzeit durchgeführten Rückhalteraubemessung rd. 30.000 m³ benötigt werden, wurde diese Lösung auch angesichts des hohen technischen Aufwands bei Erarbeitung des Vorentwurfs verworfen.

Gleichfalls wurde im Zusammenhang mit dem Holzhauser Bach eine großräumige Verlegung aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Landschaft verworfen. Dabei sollte das neue Gerinne auf einer Länge von 1,1 km östlich an Fromhausen vorbeigeführt werden, wonach die Einmündung in die Wiembecke oberhalb der Stauwurzel des HRB ca. 560 m östlich des Osterbergwegs gelegen hätte.

Alternativ wurden hier der Ausbau des vorhandenen Bachprofils (Variante 1), die Verlegung des Holzhauser Baches (Variante 2) sowie zwei Varianten eines Hochwasserabschlages (Varianten 3a und 3b) geprüft.

Variante 1: Ausbau des vorhandenen Bachprofils

Um das HQ 100 (5,4 m³/s) des Holzhauser Baches schadlos der Wiembecke zuzuführen, müsste der Abflussquerschnitt des Holzhauser Baches aufgeweitet werden. Die Zufahrten zur Wohnbebauung Osterbergweg 1 und 3 führen über gemauerte Profile oder Rohrleitungen über das Gewässer.

Die Überfahrten sind nicht durchgängig und müssten durch Brücken mit einem größeren Durchflussquerschnitt ersetzt werden. Zum Schutz der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 müsste ein Wall zwischen Holzhauser Bach und Wohnbebauung sowie eine Hochwasserschutzmauer und Verwallung, parallel zur Wiembecke im Bereich der Wohnbebauung Osterbergweg 1, hergestellt werden. Die Binnenentwässerung der Wohnbebauung Osterbergweg 1 und 3

würde über ein Schopfwerk erfolgen. Der bisherige Gewässerverlauf wäre im Zuge des Ausbaues leitbildgerecht herzustellen.

Variante 2: Verlegung des Holzhauser Baches

Mit der Verlegung der Einmündung des Holzhauser Baches auf die Station 3+550 (dies entspricht ca. 9+850 GSK3E) können sämtliche ökologische und hochwassertechnische Anforderungen berücksichtigt werden.

Gemäß den Vorgaben des „Fließgewässerkonzeptes für den Holzhauser Bach“ (Kreis Lippe, Stadt Horn Bad-Meinberg, Juni 2016) wird der Graben als offenes Trapezprofil mit einer Sohlbreite von 2 m geplant. Die Sohle wird zur Modellierung einer Niedrigwasserrinne mit einer einseitigen Neigung von ca. 5 % versehen. Bei beidseitigen Böschungsneigungen von 1:2 ergibt sich bei einer max. Grabentiefe von ca. 4 m eine max. Grabenbreite von ca. 15,5 m.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Wassertiefe im gesamten Grabenverlauf ist die Anordnung von Querriegeln mit Ruhezonen vorgesehen. Parallel zum Gewässer ist der Erwerb eines 5 m breiten Unterhaltungstreifens vorgesehen. Durch den neuen Verlauf des Holzhauser Baches kann der Wasserspiegel südlich der Fromhauser Straße soweit reduziert werden, dass auch künftig Ausuferungen des Holzhauser Baches auf das östlich gelegene Grundstück südlich der Fromhauser Straße vermieden werden. Weitere Schutzmaßnahmen sind an der Wohnbebauung Osterbergweg nicht notwendig.

Bei dieser Variante würde der Holzhauser Bach vollständig verlegt und das alte Bachbett verfüllt. Diese Gewässerverlegung wird einem Gewässerneubau gleichgesetzt. Hierbei sind die Anforderungen aus der WRRL, die „Blaue Richtlinie“ und vorhandener Gewässerkonzepte leitbildgerecht zu berücksichtigen. Das betrifft Mindestabmessungen für die Sohlbreite, die Böschungsneigung, Schaffung von Gewässerstrukturen im Gewässer, in den Böschungen und im Umfeld des Gewässers (Entwicklungskorridor). Dadurch würde eine deutliche Verbreiterung des Gewässers erforderlich.

Variante 3a) und 3b): Hochwasserabschlag

Die Varianten 3a) und 3 b) „Hochwasserabschlag“ nutzen die vorhandene Trasse des Holzhauser Baches weiterhin dauerhaft. Es wird jedoch oberhalb der Bebauung Osterbergweg 1 auf dem Flurstück 68 ein Gewässerteilungsbauwerk errichtet, das ab dem Ausuferungswasserstand (bordvoll) im jetzigen Holzhauser Bach den Hochwasseranteil mittels eines Staubalkens drosselt und in den Hochwasserabschlag ableitet.

Variante 3a):

Das Teilungsbauwerk schlägt das Hochwasser ab ca. einem HQ1 in ein offenes Ableitungsgerinne ab (Var. 3a). Der Verlauf des Ableitungsgerinne entspricht im Wesentlichen der verlegten Gewässertrasse des Holzhauser Baches (siehe Variante 2). Da es sich bei dem Entwässerungsgerinne um ein technisches Bauwerk der Hochwasserabführung handelt, sind für dieses Gerinne keine ökologischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Um die Erosion der Böschung zu vermeiden, wird die Böschung mit einer Neigung von 1:2 ausgeführt und der Böschungsfuß mit Steinschüttung gesichert. Die Sohle des Entwässerungsgerinnes liegt ca. 20 cm über der Sohle des verlegten Holzhauser Baches (Var. 2).

Das Wasserteilungsbauwerk ist zur Sicherstellung der Funktion mit einem Rechen ausgestattet. Der Ablauf zum Holzhauser Bach ist im Teilungsbauwerk mit einem Drosselbalken versehen.

Variante 3b):

Für das Ableitungsgerinne besteht als „Untervariante“ zu Var. 3a) die Möglichkeit, das Hochwasser durch eine Leitung an Stelle eines offenen Grabens der Wiembecke zuzuführen (Var. 3b). Diese Leitungen sind im weiteren Verlauf zu überprüfen und instand zu halten.

Die Varianten 1 und 3b wurden wegen zu hohen Bau- und dauerhaften Betriebskosten nicht weiterverfolgt.

Die Hochwassersituation am Osterbergweg 1 und 3 kann nur durch eine Verlegung der Einmündung des Holzhauser Baches unterhalb der Bebauung verbessert werden. Dieses Ziel wird mit den Varianten 2, 3a und 3 b erreicht Die Verlegung der Einmündung des Holzhauser Baches in die Wiembecke unterhalb

der Wohnbebauung Osterbergweg führt dabei gleichzeitig zu einer Absenkung des Wasserspiegels in der Wiembecke auf Höhe der Bebauung und verbessert die Situation im HQ100-Fall in der Wiembecke. (s. Anl. B_4.1.4a). Der Abflussquerschnitt der Verlegung ist bei allen 3 Varianten so dimensioniert, dass der Hochwasserabfluss des Holzhauser Baches schadfrei an der Bebauung Osterbergweg vorbei in die Wiembecke eingeleitet werden kann. Für die Variante 3a (Bau eines Hochwasserabschlages mit Nutzung des vorhandenen Holzhauser Baches) wurde die Wirkung der Maßnahme in einem Längsschnitt (Anl. B_4.1.5.a) berechnet und dargestellt. Der zu erwartende Wasserspiegel des Hochwasserspitzenabflusses bleibt bis zur Station 0+35 unterhalb der Böschungsoberkante der Verlegungsstrecke. Somit ist ein Ausuferen des Hochwassers aus dem Holzhauser Bach auf die Grundstücke des Osterbergweges 1 und 3 zukünftig ausgeschlossen. (Anl. C_ 14.3.3a).

Die Drossel in der Variante 3a leitet nur so viel Wasser in das bestehende Bachbett des Holzhauser Baches, wie es bordvoll aufnehmen kann. Es wird zukünftig von hier aus keine Ausuferungen mehr geben. Die Voraussetzungen für die Entstehung einer befürchteten Insellage für die Anwohner des Osterbergweges 1 und 3 sind somit nicht gegeben.

Die Varianten 2 und 3b erzielen die gleichen Abflussleistungen, jedoch würde die Verlegung des Holzhauser Baches entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu einer Verbreiterung des Gewässers und somit zu einem deutlich erhöhten Flächenverbrauch führen, der nur zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer möglich wäre.

Die Variante 3a nutzt weiterhin das vorhandene Gewässerbett des Holzhauser Baches für den Mittelwasserabfluss. Das Hochwasser wird über ein Abschlagbauwerk abgeleitet. Für den Hochwasserabschlag gelten keine besonderen Anforderungen.

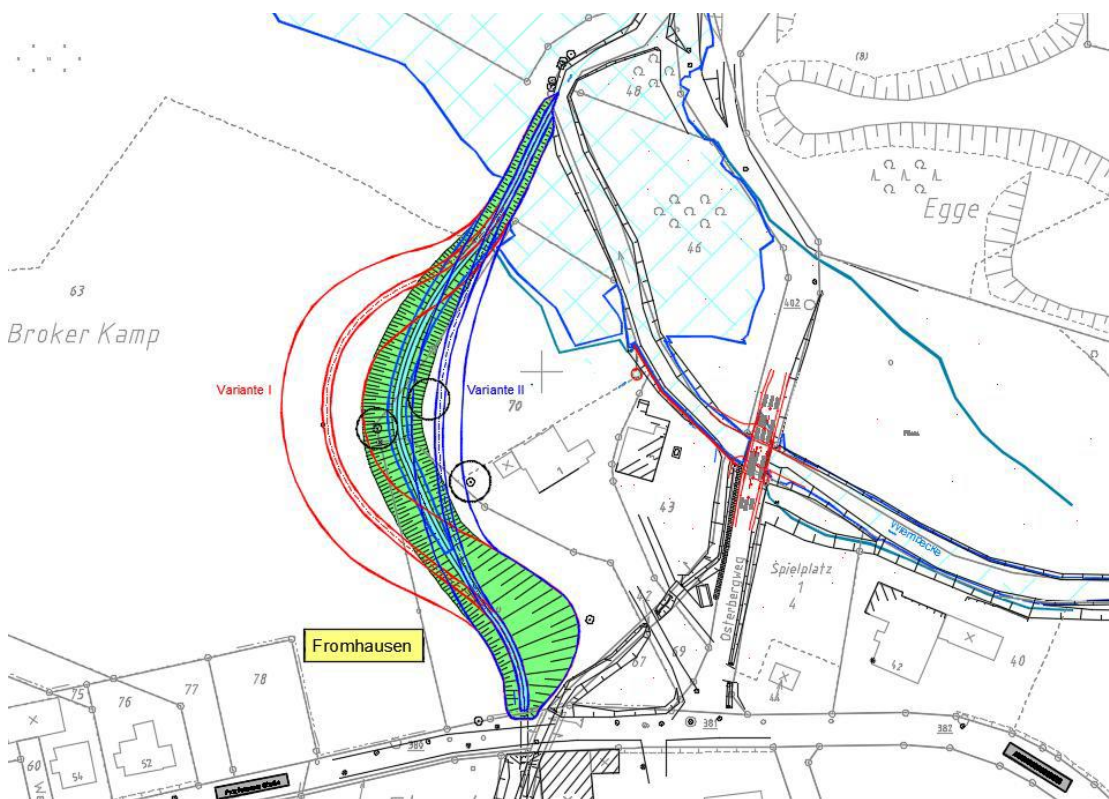
Der Variante 3a wird wegen geringerer Baukosten und geringerer Flächeninanspruchnahme der Vorzug gegenüber der Variante 2 gegeben.

Unter Abwägung aller ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte, handelt es sich bei der Variante des zusätzlichen Hochwasserabschlages des Holzhauser Baches in einem offenen Gerinne (Variante 3a) um die sinnvollste und

dauerhaft wirtschaftlichste Lösung und liegt der weiteren Planung zugrunde. Diese Variante wird als zu genehmigende Umbaumaßnahme weiterverfolgt.

Die verbesserte Ablaufsituation im Holzhauser Bach führt als positiver Effekt auch dafür, dass sich die Hochwassersituation rund um den Durchlass oberhalb der Fromhausener Straße auch für die außerhalb des Planungsgebiets liegende Wohnbebauung Fromhauser Str. 43 erheblich verbessert.

Für den Verlauf des Ableitungserinnes wurden drei Varianten miteinander verglichen (Var. I, Var. II und Var. III, s. Abb. 7 des Landschaftlichen Begleitplans). Alle Varianten beginnen bei der Station 3+550 (dies entspricht ca. 9+850 GSK3E) an der Mündung des Ableitungserinnes in die Wiembecke und enden am Durchlass des Holzhauser Baches an der Fromhauser Straße.



Variante I (rot) in einem weit nach Westen ausladenden Bogen um die nordwestliche Ecke des Wohngrundstücks mit dem dortigen Gehölzbestand herumgeführt. Variante II (blau) beschreibt einen flacheren Bogen unter Schonung von zwei Einzelgehölzen bei gleichzeitiger relativ großflächiger Beanspruchung des Wohngrundstücks. Zwischen den Varianten I und II verläuft Variante III.

Vergleicht man den mit den Varianten verbundenen Geländeeingriff, so erfordert Variante II die geringsten Bodenbewegungen während Variante I aufgrund des nach Westen ansteigenden Geländes, den größten Geländeeingriff erfordert. Bei dieser Variante entsteht eine Profildbreite an der Oberkante von ca. 20 m. Dieses ist für das erforderliche Abflussvolumen erheblich überdimensioniert. Variante III ist für diesen Bewertungsaspekt zwischen den Varianten I und II einzuordnen.

Mit Berücksichtigung der Tatsache, dass der Verlust von Gehölzen durch Ersatzpflanzen kompensiert werden kann, stellt die Variante I der Bachverlegung aufgrund des deutlich größten Geländeeingriffs (Eingriff in das Schutzgut Boden durch Massenverlust) die ungünstigste Lösung dar.

Als günstigste Lösung bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird Variante II eingestuft, bei der auch die Gehölze (Hecke mit Überhaltern) an der Westgrenze des betreffenden Grundstücks weitestgehend geschont werden.

Die in der Planung weiter verfolgte Variante III stellt eine denkbare Kompromisslösung dar. Der entstehende Verlust von Gehölzen ist durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Unabhängig von der Wahl einer Variante wird mit dem geplanten Ableitungsgrinne die Hochwassergefährdung der Wohnhäuser am Osterbergweg minimiert.

7.2.4 Alternativen der Trasse der Ortsumgehung mit separatem Sperrdamm oder über den Damm des HRB als Kombination

Parallel zur Planung des Hochwasserrückhaltebeckens wurde auch der Bau einer Ortsumgehung für Hornoldendorf geplant. Das Ziel der Ortsumgehung besteht darin, die hohe Gefährdung der Fußgänger in der Ortsdurchfahrt Hornoldendorf zu beheben und die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern.

Die Gefährdungen in der bestehenden Ortsdurchfahrt resultieren aus dem defizitären Ist-Zustand der Ortsdurchfahrt. Zu den straßenbaurechtlichen Defiziten zählt u.a. eine zu geringe Straßenbreite von 5 Metern, die somit unter der Regelbreite von 5,55 Metern zurückbleibt und im Begegnungsverkehr nur einen

eingeschränkten Bewegungsspielraum bietet. Auch die Einmündungen in der Ortsdurchfahrt sind nicht regelkonform.

Besonders auffällig zeigt sich die Gefährdung für Fußgänger. Auf der gesamten Strecke der Ortsdurchfahrt gibt es keine Bürgersteige oder andere besondere Anlagen für den Fußgängerverkehr. Durch die fehlende Breite der Straße müssen Fußgänger im Begegnungsverkehr von zwei Fahrzeugen soweit möglich in den unbefestigte Seitenraum ausweichen.

Im Bereich des Brückenbauwerks über die Wiembecke steht zwischen den seitlich begrenzenden Natursteinmauern nur eine Breite von 4,90 m zur Verfügung. Durch die Linienführung im Höhenplan ist die Sicht auf den sich jeweils gegenüber der Brücke annähernden Verkehr eingeschränkt. Für Fußgänger stellt die Brücke ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Diesen steht keine eigene Verkehrsfläche oder Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

Es gibt nur 4 Standorte der Straßenbeleuchtung. Zwischen diesen Standorten gibt es relativ lange unbeleuchtete Abschnitte. In Verbindung mit den fehlenden Anlagen für den Fußgängerverkehr verstärkt sich das entsprechende Gefährdungspotenzial für diese Verkehrsteilnehmergruppe.

Neben der getrennten Prüfung der betroffenen Schutzgüter für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens und der Umgehungsstraße waren im Vorfeld auch die verschiedenen Varianten für den Trassenverlauf der Ortsumgehung zu untersuchen.

Eine ortsferne Trassierung (in Fließrichtung der Wiembecke) oberhalb des Sperrdammes ggf. über einen zusätzlichen Damm oder eine Talbrücke ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der mit einer solchen Variante verbundenen erheblich längeren Baustrecke nicht realistisch.

Somit ergeben sich insgesamt folgende Varianten:

1. der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt von Hornoldendorf,
2. eine Trassierung zwischen dem Damm und der Ortschaft sowie
3. ein Verlauf der Straße über den Sperrdamm.

Die Bewertung der Alternativen erfolgt hierbei insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit und der Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter.

7.2.4.1 Ausbau der Ortsdurchfahrt

Im Rahmen eines Ausbaus der Ortsdurchfahrt müsste die Straßenbreite erweitert, die Beleuchtung ausgebaut und Anlagen für Fußgänger errichtet werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist festzustellen, dass diverse Aspekte der Örtlichkeit einem Ausbau entgegenstehen.

Gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung – RIN2007 ist die Ortsdurchfahrt Detmold – Hornoldendorf als angebaute Hauptverkehrsstraße (HS IV) u kategorisieren.

Gemäß dem Sicherheitsaudit zur bestehenden Ortsdurchfahrt erfordern auch geringe Frequenzen im Fußgängerverkehr Flächen für diese Verkehrsteilnehmergruppe. Analog hierzu sind laut den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASSt 06“ an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich.

Der gewählte Regelquerschnitt gliedert sich somit wie folgt:

- > einseitiger Gehweg, Regelbreite gem. RASSt 06: 2,50 m
- > Fahrbahn einschl. Bordrinne, Mindestbreite für geringe Begegnungshäufigkeit im LKW- Verkehr bei verminderter Geschwindigkeit gem. RASSt 06: 5,50 m
- > Muldenrinne, Breite 0,50 m
- > Bankett, Breite 0,50 m

Der o. g. Regelquerschnitt bleibt hinter den Anforderungen aus den technischen Regelwerken zurück. So sind gem. RASSt 06 bei beidseitig angebauten Straßen auch beidseitig Gehwege erforderlich. Auf einen östlichen Gehweg wurde jedoch aufgrund der eingeschränkten örtlichen Platzverhältnisse verzichtet. Dieses bedeutet jedoch ein Verkehrssicherheitsdefizit.

Nach dem Ausbau hätte die Ortsdurchfahrt das Erscheinungsbild einer gut ausgebauten Straße, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Hierdurch würde sich ein entsprechendes Fahrverhalten mit einer Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus einstellen, was aufgrund der örtlichen Zwangspunkte und Einschränkungen aus Sicht der Verkehrssicherheit problematisch wäre.

Außerdem würde mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt die Straße weiter an die Wohnbebauung herangerückt. Damit würden auch die Immissionen näher an die Bebauung und somit an die Menschen, die dort leben, heranrücken. Die Menschen in Hornoldendorf würden stärkeren Immissionen ausgesetzt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass aufgrund des höheren Geschwindigkeitsniveaus die Immissionen insgesamt noch verstärkt würden.

Gemäß § 3, Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Kreisstraßen Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Auch nach einem Ausbau der Ortsdurchfahrt widersprechen folgende Einschränkungen dieser Aussage.

An eine Kreisstraße werden bestimmte Anforderungen gestellt, die hier nicht erfüllt werden. So könnte die Brücke über die Wiembecke nicht durch einen Neubau ersetzt werden, da diese unter Denkmalschutz steht. Zur Führung der Fußgänger würde neben der Straßenbrücke eine separate Brücke angelegt werden. Die Fahrbahn der Kreisstraße auf der Brücke ist lediglich 4,40 m breit, zzgl. seitlicher Sicherheitsräume bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen von jeweils 0,25 m. Auch nach einem Ausbau wäre die Brücke somit weiterhin eine Engstelle, was der Funktion einer Kreisstraße nicht gerecht werden kann; auf solchen wird erwartet, dass die Fahrbahnbreiten für Begegnungsverkehr ausreichen. Da zusätzlich das Geschwindigkeitsniveau mit dem Ausbau steigen würde, wäre die Engstelle aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Rad- und Kraftfahrzeugverkehr umso problematischer.

Hinzu kommt, dass aufgrund des Verlaufs der Gradienten die Sicht auf den sich jeweils jenseits der Brücke annähernden Verkehr eingeschränkt ist. Um die

Sichtverhältnisse zu verbessern, müsste die Gradienten beidseits der Brücke angehoben werden. Dieses hätte einen erheblichen Eingriff in die Seitenräume zur Folge. Außerdem würde sich durch die Anhebung der Gradienten ohne Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen der Rückstau bei Hochwasser vergrößern. Eine Vergrößerung des Durchflussquerschnitts der denkmalgeschützten Brücke ist nicht möglich. Die Auswirkungen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt können dem Lageplan: Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt (Unterlage A. 1.2.1) entnommen werden.

Darstellung der Auswirkungen:

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Breiten und Flächen wäre mit dieser Variante der Verlust von ortsbildprägenden Hecken, Bäumen und Natursteinmauern verbunden. Darüber hinaus würde der Ausbau der Ortsdurchfahrt bereichsweise eine Verrohrung und Verlegung der Gräben erfordern. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt würde das dörfliche Ortsbild von Hornoldendorf erheblich beeinträchtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt erhebliche Nachteile verbunden sind. Die in Hornoldendorf lebenden Menschen wären weiterhin dem Durchgangsverkehr ausgesetzt. Aufgrund der zahlreichen aufgezeigten Nachteile und insbesondere um die Lebensqualität der Menschen im Ort zu erhöhen, soll von einem Ausbau der Ortsdurchfahrt abgesehen werden. Diese Schlussfolgerung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

7.2.4.2 Trassierung zwischen Damm und Ortschaft

Bezogen auf die Konzeption des HRB selbst ist festzustellen, dass eine Rückhaltung an einem anderen Standort bzw. dezentral nicht realisierbar ist. Die Trassierung der Umgehungsstraße kann daher auf dem Sperrdamm des HRB verlaufen oder zwischen Damm und der Ortschaft erfolgen.

Als zweite Alternativ wurde die Trasse einer südöstlichen Umgehungsstraße von Hornoldendorf durch die Aue der Wiembecke mit einem separaten Sperrdamm geprüft.

Eine ortsferne Trassierung (in Fließrichtung der Wiembecke) oberhalb des Sperrdamm ggf. über einen zusätzlichen Damm oder eine Talbrücke ist aufgrund topographischer Gegebenheiten und der mit einer solchen Variante verbundenen erheblich längeren Baustrecke nicht realisierbar.

7.2.4.3 Trassierung über den Sperrdamm

Die dritte Planungsalternative sieht den Verlauf der Umgehungsstraße über den Sperrdamm vor.

Nach Abwägung der Alternativen 7.2.4.2 und 7.2.4.3 wird hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter die Trassierung über den Sperrdamm als endgültige Planung weiterverfolgt.

Diese Alternativenprüfung ist im Erläuterungsbericht (Anlage 1.1.2) unter Punkt 6.2.4 detailliert dargestellt und zeigt, dass die Kombination von Umgehungsstraße und Sperrdamm des HRB insbesondere in den Bereichen der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft nach Prüfung die günstigere Variante darstellt.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es bei der kombinierten Variante nur zu einem Eingriffsbereich kommt, der zu einem geringeren Flächenverlust, weniger Versiegelungsflächen und Zerschneidungswirkungen, geringerer verkehrsbedingter Immissionen der Ortslage Hornoldendorf sowie zu einer besseren landschaftlichen Einbindung an die vorhandene Topographie und die Waldkulisse führt. Auch bei den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landwirtschaft ist durch die Kombinationsvariante mit geringeren Auswirkungen verbunden. Nur bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist im Vergleich der baubedingten, anlagebedingtem und betriebsbedingten Auswirkungen kein signifikanter Unterschied in der Rangfolge festzustellen.

7.2.5 Nullvariante

Bei der Nullvariante bliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90,1n darstellt. Mit dem Verbleiben dieses Zu-

stands lassen sich die planerischen Ziele nicht verwirklichen. Die Verkehrssicherheitsdefizite würden weiterhin bestehen bleiben, die sich insbesondere negativ auf Fußgänger und die damit einhergehende unsichere Erreichbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken würde. Des Weiteren verbliebe es bei den nach aktuellem Stand unzureichenden Verkehrsverhältnissen, die der Leistungsfähigkeit einer Kreisstraße und ihrem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis nicht entspräche. Es träte folglich keine dem Verkehrszweck angemessene Verbesserung der Kreisstraße ein.

Die Nullvariante könnte den Erfordernissen des Straßenverkehrs daher nicht genügen. Hinsichtlich der Unzulänglichkeiten der bestehenden Situation wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Kapitel B 6.1 (Planrechtfertigung) dieses Beschlusses Bezug genommen.

Ein mit der Nullvariante verbundener Verzicht auf den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90,1n kommt deshalb als Planungsalternative nicht in Betracht. Sie ist deshalb in der Variantenwahl als Alternative nicht weiter berücksichtigt worden. Die Vorhabenträger haben von ihr zu Recht Abstand genommen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Nullvariante im Vergleich mit allen Neubauvarianten auch Vorzüge aufweist. Insbesondere könnte auf viele Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet werden. Allerdings zeigen die Verkehrsuntersuchung und die dort dokumentierten Verkehrssicherheitsdefizite auf, dass ein erhebliches Verkehrsbedürfnis nach dem Neubau besteht.

Soweit in den Einwendungen die Planrechtfertigung bestritten wird und damit auch der Verzicht auf den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90,1n im Sinne einer Variantenwahl zu Gunsten der Nullvariante gemeint ist, sind diese Einwendungen bereits vorstehend zurückgewiesen worden. Auch hierzu wird auf die Ausführungen unter Kapitel B 6.1 des Beschlusses verwiesen.

7.2.6 Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planungsziele zum Hochwasserschutz und zur Verkehrssicherheit lassen sich im Vergleich aller untersuchten Varianten im Ergebnis mit den gewählten Vorhaben erreichen.

Die jeweiligen Vor- und Nachteile wurden bereits in vertiefter Weise bei der jeweiligen Variante unter den Kapiteln B 7.2.2 bis 7.2.6 dargestellt.

Nach eingehender Würdigung aller maßgeblichen Bewertungskriterien erweist sich die Wahl der Errichtung eines HRB mit Trassenführung der Ortsumgehung über das Dammbauwerk sowie die Hochwasserabschlagsregelung für den Holzhauser Bach als die geeignetsten Varianten zur Erreichung der Planungsziele. Der Variantenwahl der Vorhabenträger ist unter vollständiger Abwägung aller im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigenden Belange der jetzt planfestgestellten Variante der Vorrang einzuräumen. Abwägungsfehler wurden nicht festgestellt. Das planfestgestellte Vorhaben stellt summa summarum die beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante dar.

7.3 Dimensionierung und Ausgestaltung (Ausbaustandard)

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich seiner Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und Interessen entsprechen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht genügt.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken (HRB) ist nach § 75 Abs. 2 WHG NRW eine Anlage, die zum Anstauen eines fließenden Gewässers und dem vorübergehenden Speichern von Hochwasser dient.

Inhalt der Planung sind die Errichtung eines HRB mit einem Stauraum von 693.000 m³, inklusive eines Sperrdamms, eines Auslassbauwerks zur Regulierung der Abflüsse und eines Betriebsgebäudes zur Aufnahme der Steuerung, eines Aufenthaltsraums und Sanitäreinrichtung für das Einsatzpersonal sowie der Neubau der Ortsumfahrung Hornoldendorf K 90, 1n.

Aufgrund der bereits unter Punkt 7.2.4.3 benannten Vorteile soll die Trasse der Ortsumfahrung über den Sperrdamm des HRB führen.

Das HRB mit einem Stauraum von 693.000 m³ wird im Hauptschluss der Wiembecke etwa 300 m südöstlich der Ortslage Hornoldendorf errichtet. Dabei dehnt sich die Einstaufläche mit der Größe von rund 18 Hektar bis an den westlichen Ortsrand von Fromhausen aus. Die maximale Dammhöhe über der Talsohle beträgt rund 12 Meter, die Höhe des Absperrbauwerks über Gründungssohle im Bereich des Auslassbauwerks rund 17 Meter. Hiernach ist das Becken gemäß DIN 19700 als „großes Becken“ zu klassifizieren.

Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Planung, die Ausgestaltung und den Betrieb des Beckens.

Die Darstellung und Erläuterung aller Bauwerks- und Anlagenteile erfolgt im Erläuterungsbericht (Anlage 1.1.2 Seiten 8 – 18) mittels Kartenmaterial (Anlagen B 4.1.6, B 5.1.1a, B 6.1.1b, B 6.2.1a, C 14.1.1a, C 14.3.1a, C 14.3.4a, C 15.1.1b, C 15.1.2b, C 15.1.3a, C 15.1.4a) sowie auf der Grundlage geologischer Gutachten (Anlagen E 21. 1 – E 21.9) der festgestellten Planunterlagen.

7.4 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Die Freiflächen des Untersuchungsgebietes, die von dem geplanten Rückhaltebecken überstaut werden, unterliegen großflächig der landwirtschaftlichen Nutzung. Weiterhin werden landwirtschaftliche genutzte Flächen dauerhaft in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen sowie durch die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der artenschutzbezogenen CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein (vgl. dazu auch Kapitel B 5.11.3) als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Zwar sind sonstige Beeinträchtigungen der Landwirtschaft insoweit grundsätzlich denkbar, als landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden könnten. Ist die Frage der Existenzvernichtung eines Betriebs für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss die Planfeststellungsbehörde klären, ob eine Existenzvernichtung eintritt oder sich durch die

Bereitstellung von Ersatzland vermeiden lässt (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98). Vorliegend ergeben sich weder aus der Planung noch aus dem Anhörungsverfahren heraus Anhaltspunkte, dass durch den Eingriff bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen so betroffen sein könnten, dass eine Existenzgefährdung möglich oder von Amts wegen zu prüfen wäre.

Soweit nicht eine dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen an Hochwasserrückhaltebecken einschließlich Straße in Betracht kommt und soweit nicht eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich ist (vgl. dazu Kapitel B 6.6), wird die im Zeitpunkt der Planfeststellung objektive Nutzbarkeit der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Teilflächen durch den Einstau als Folge des Betriebes des Hochwasserrückhaltebeckens weder entzogen noch ausgeschlossen. Denn diese Flächen können entsprechend der bisherigen Nutzung genutzt werden. Soweit ein bestehender landwirtschaftlich genutzter Weg durch das Becken- und Straßenbauwerk zerschnitten wird, folgt daraus keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, da die landwirtschaftlichen Flächen durch Nutzung der errichteten Zuwegungen weiterhin erreicht werden können. Soweit eine landwirtschaftliche Fläche bereits jetzt erst durch die Durchquerung des Gewässers Wiembecke erreicht werden kann, liegt auch insoweit lediglich im Einstaufall eine Veränderung der Ist-Situation vor. Soweit tatsächlich binnen der zeitlich befristeten Einstauphase eine Durchquerung nicht möglich wird und sofern nicht bereits der Status Quo in entsprechenden Fällen aufgrund des höherstehenden Wasserstandes eine Durchfahrt nicht ermöglicht, läge eine lediglich kurzzeitige Verschiebung des Zugangs vor. Mit dem Vorhaben sind mithin insoweit keine dauerhaften Nutzungsbeschränkungen verbunden, eine Enteignung liegt im Hinblick auf die durch den Einstau betroffenen Flächen mithin nicht vor. Soweit durch den Einstau jedoch eine mittelbare Beeinträchtigung im Falle des Einstaus denkbar erscheint, ist der Vorhabenträger (Werre-Wasserverband) entsprechend der eigenen Zusicherung und entsprechend der Aufnahme der Nebenbestimmung unter Kapitel A 4.13.2 zum Ersatz der einstaubedingten Schäden verpflichtet. Insoweit wird entsprechend dieser Nebenbestimmung auf das

Entschädigungsverfahren der §§ 96 ff. WHG verwiesen. Der insoweit herangezogene § 96 WHG umfasst Fälle, die unterhalb der verfassungsrechtlichen Enteignungsgrenzen liegen und gilt etwa für nachteilige Einwirkungen eines Ausbauvorhabens auf das Recht eines anderen und damit auch für Einstauschäden (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 25.11.2014 – Au 3 K 13.1401, Rn. 61, juris). Der Anwendungsbereich des § 96 WHG ist durch die Regelung des § 70 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG eröffnet (vgl. VG Augsburg, a.a.O.). Grundsätzlich sind bei der Zulassung eines Gewässerausbaus unvermeidbare nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen – gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages – nur zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls das Vorhaben rechtfertigen. Anordnungen können erforderlich sein, um privatnützige Ausbauvorhaben planfeststellungs- oder plangenehmigungsfähig zu machen (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 70 Rn. 13). Durch den Verweis auf § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 und 4 WHG werden die allgemeinen Regelungen des § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG – hier soweit es um wasserrechtliche Regelungen geht - verdrängt (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.12.2022 – 2 K 139/19, Rn. 216, juris), was vorliegend für die Auswirkungen aufgrund des Hochwasserrückhaltebeckens relevant ist. In die Abwägung bei der wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG sind grundsätzlich sämtliche von dem Gewässerausbau berührten und für die Planfeststellungsbehörde erkennbaren öffentlichen und privaten Belange einzustellen (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.12.2022 – 2 K 139/19, Rn. 213, juris). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen; somit steht der Anwendung des § 96 WHG nicht entgegen, dass Einwendungen in Bezug auf Einstauschäden nicht erhoben worden sind. Sollten weitere Schäden durch den Einstau entstehen, welche nicht den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, wäre der Vorhabenträger Werre-Wasserverband als Maßnahmenträger des Hochwasserrückhaltebeckens entsprechend der aufgenommenen Nebenbestimmung ebenfalls verpflichtet, diese zu ersetzen. Insoweit findet eine dauerhafte und nachhaltige Benachteiligung Dritter nicht statt. Soweit eine nachteilige Wirkung ohne kausalen

Vermögensschaden in der fehlenden Nutzungsmöglichkeit für den Fall der Einstaudauer anzunehmen sein sollte, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein unter Abwägung der öffentlichen Interessenlage an Zielsetzung der Maßnahme des Hochwasserschutzes und der geringfügigen Betroffenheit ein Zurücktreten der Interessenlage verhältnismäßig.

Entsprechend drohende Nachteile für die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die aufgenommene Nebenbestimmung ausgeglichen, indem letztlich potenzielle einstaubedingte Vermögensschäden saldiert werden. Vorliegend erscheinen nachteilige Einwirkungen im Falle eines Einstaus in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen im Falle eines Einstaus bei Bewirtschaftung möglich, die insoweit – anders als bei einer kurzzeitigen fehlenden Betretbarkeit – nicht als allein jedenfalls geringfügig einzuschätzen sind. Aufgrund der insoweit bestehenden möglichen Betroffenheit wird es unter Berücksichtigung der Interessenlage der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und der Interessenlage des Vorhabenträgers Werre-Wasserverband andererseits – welcher bereits eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat – als sachgerecht angesehen, dass Einstauschäden durch diesen Vorhabenträger ersetzt werden müssen. Insoweit wäre eine künftig aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eintretende etwaige Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen (§ 96 Abs. 1 S. 4 WHG). Weitere nachteilige Wirkungen im Einstaubereich, welche Dritte betreffen, sind nicht erkennbar.

Soweit eine Weiterbewirtschaftung von Grundstücksflächen aufgrund des Einstaus nicht mehr zumutbar ist oder wenn infolge dessen Teilflächen eines Grundstückes nicht mehr zweckmäßig genutzt werden können, so wird auf die gesetzliche Regelung des § 96 Abs. 4 WHG verwiesen. Darüber hinaus ist eine entsprechende zusätzliche Regelung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Sofern im Übrigen für den Bau und Betrieb des Beckenbauwerks, der Straße und der vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen eine Grundstücksinanspruchnahme erforderlich wird, läge insoweit rechtlich eine (teils teilweise) Eigentumsentziehung vor, welche dem Enteignungsverfahren im Hinblick auf den Rechtsentzug selbst und der Entscheidung über die damit

verbundenen Entschädigungsfragen vorbehalten bleibt (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 25.11.2014 – Au 3 K 13.1401, juris, Rn. 59 ff.). Dies gilt ebenso für die vorgesehene Inanspruchnahme von Mehrflächen für den Uferrandstreifen als Ausgleichsmaßnahme A1. Insoweit wird in Bezug auf die Wirkung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Beschlusses auf die Ausführungen unter B.7.10.2 verwiesen. Soweit sich durch entsprechende Grundstücksinanspruchnahmen eine nicht mehr im angemessenen Umfang baulich oder wirtschaftliche Nutzung einstellt, kann entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 3 EEG NRW auf Antrag des Eigentümers die Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit ausgedehnt werden; eine diesbezügliche originäre Regelung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich angesehen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Rechtsfolge in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Vorhabenziele als verhältnismäßig bewertet werden kann.

Einwender E2 hat geltend gemacht, dass es jedoch zu möglichen Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen, welche durch das Anstauen des Wassers entstehen könnten, kommen könnte. Dazu zählen Ablagerungen von Müll, Holz etc. durch das Wasser, Beschädigung von Zäunen und Pfählen, Abtragung des Mutterbodens sowie die Zerstörung von aufstehenden Früchten (Getreide, Gras). Für diese Fälle ist jedoch eine Erstattung der einstaubedingten Schäden durch den Werre-Wasserverband entsprechend der Zusage des Werre-Wasserverbandes vorgesehen.

Der WWV hat den Einfluss möglicher Sedimentablagerung während des Einstaus in einer gutachterlichen Stellungnahme [Anl. E, 21.4. Sedimentablagerungen, GGU, 24.9.2007] untersuchen lassen. Demnach ist der Einfluss des Einstaus auf die landwirtschaftlichen Flächen als "sehr gering" bewertet worden. Eine Sedimentablagerung erfolgt auf Grund der geringen Standzeit des Wassers nicht. Sollte es dennoch zu einer chemischen Belastung der Flächen in Folge eines Einstaus kommen, haftet der Verband im Rahmen der Erstattung einstaubedingter Schäden. Hierzu kann ebenfalls der Austausch von kontaminiertem Boden in Folge des Einstaubetriebes gehören.

Die Bedenken des **Einwenders 2** werden hiermit zurückgewiesen.

7.5 Jagd

Eine Betroffenheit jagdlicher Belange ist nicht erkennbar. Sie ist auch im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht worden. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange ergeben sich damit nicht.

7.6 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bei dem Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90,1n im Zuge des Hochwasserschutzdammes ausreichender Immissionsschutz sichergestellt ist und - erforderlichenfalls - wie dieser im Einzelfall hergestellt werden kann. Dabei gehören zu den privaten Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind, auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen wie Luftschadstoffe, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle - wie sie für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) normativ geregelt sind - liegen.

Zu prüfen war daher, ob und gegebenenfalls in welcher Weise bei der vorgesehenen Baumaßnahme ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind vom planfestgestellten Vorhaben jedoch keine schädlichen Umweltauswirkungen und damit auch keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzwürdige Belange zu erwarten.

7.6.1 Lärmschutzbelange

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Die Straßenbaumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Es ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahme entsprechend der hiermit planfestgestellten Unterlagen eingehalten. Die Anordnung von aktiven und/oder passiven Lärmschutzmaßnahmen ist folglich nicht notwendig.

7.6.1.1 Rechtsgrundlagen und Methodik

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in folgender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

a) § 50 BImSchG - Trennungsgebot

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot des § 50 Abs. 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Schutzobjekt sind insofern die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentliche genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.

Das Vermeidungsgebot (Trennungsgebot) des § 50 BImSchG bedeutet allerdings nicht, dass eine Straßenbaumaßnahme unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. In diesem Sinne wäre nämlich jede schädliche Umwelteinwirkung durch den Straßenverkehr vermeidbar. Die Vermeidbarkeit ist vielmehr eingeschränkt durch den Zusatz "soweit wie möglich". Das beinhaltet eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger, und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere an einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung sowie auch der Be-

schränkung der Kosten des Straßenbaus (Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage (1999), Kapitel 34, Rn. 51.22 und zum Kostenaspekt am Beispiel Schienenverkehrswegebau: BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 25/95).

Neben finanziellen Aspekten können auch andere gewichtige Belange der Berücksichtigung des Trennungsgebotes entgegenstehen. § 50 BImSchG dient letztlich dazu, die Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung verschiedener Planungsalternativen zu konkretisieren, er verlangt aber keine uneingeschränkte Durchsetzung. Die Vorschrift gebietet vielmehr die abwägende Prüfung, ob durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Straßenvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen, hier durch Straßenverkehrslärm, vermieden werden können. Dabei gehört zur konzeptionellen Ausgestaltung der Planung insbesondere die räumliche Lage der Trasse und zwar sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung. Das Grundkonzept der Planung erhält damit nicht nur durch den Trassenverlauf im Oberflächenbereich, sondern auch durch Gradientenabsenkungen, Tief- oder Troglagen seine Prägung (OVG Münster, Urteil vom 05.10.2000 – 7a D 56/97.NE).

Das Optimierungs- / Trennungsgebot stellt dadurch einen Belang innerhalb einer Vielzahl von Belangen dar, die bei der Variantenabwägung einander gegenüber zu stellen sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Variantenwahl unter Kapitel B 7.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sollen Straßen vor allem so trassiert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Immissionsschutz stellt für die straßenrechtliche Planung zwar einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt aber nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Straßenplanung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte.

Nach dem Lärmschutzkonzept des BImSchG soll § 50 Satz 1 BImSchG "soweit wie möglich" Lärmvorsorge unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle durch räumliche Trennung störungsträchtiger und störungsempfindlicher Nutzungen herstellen. Die Abwehr schädlicher Lärmeinwirkungen durch

technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV kommt als zweite Stufe erst dann zum Tragen, wenn von einer Lärmvorsorge durch räumliche Trennung abwägungsfehlerfrei abgesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98, BVerwGE 108, 248 <253 f.>; BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008, 9 B 28.08, juris Rn. 27). Inhaltlich enthält die Vorschrift danach - insbesondere nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - eine Abwägungsdirektive in Form eines Optimierungsgebotes (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 CN 5.98, in: NVwZ 1999, S. 1222 ff. und BVerwGE 108, 248 <253>; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001 – 4 A 13.99, in: NVwZ 2001, S. 1154 ff.; BVerwG, Urteil vom 04.05.1988 – 4 C 2.85, in: NVwZ 1989, S. 151 f.).

Auch in Entscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht zur Reichweite des § 50 Satz 1 BImSchG verschiedentlich Stellung genommen. Insbesondere das Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 164, ebenso auch der Beschluss vom 06.03.2013 – 4 BN 39/12, 1. Orientierungssatz, kann aber als naheliegender Beleg für die von Paetow (Lärmschutz in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, NVwZ 2010, S. 1184 <1186>) und Grüner (Die Einschränkungen der fachplanerischen Gestaltungsfreiheit durch Optimierungsgebote und Abwägungsdirektiven, UPR 2011, S. 50 ff.) vertretenen Ansicht gewertet werden, das Bundesverwaltungsgericht habe schon seit längerem seine früher geäußerte Ansicht, bei dem Trennungsgebot handle es sich um ein „Optimierungsgebot“ zugunsten der Kennzeichnung des Trennungsgebotes als (bloße) „Abwägungsdirektive“ generell aufgegeben.

Auch der für das Fachplanungsrecht der Straßen allein zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts spricht in seinem Beschluss vom 05.12.2008 (9 B 28.08) noch von „in § 50 BImSchG verankerten Optimierungsgeboten“, wiederholt dies in jüngeren Entscheidungen jedoch nicht, sondern spricht dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot nur noch die Funktion einer Abwägungsdirektive zu, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 72.07).

Auch im Beschluss vom 20.10.2010 (9 VR 5.10) ist nur noch von dem „als Planungsdirektive anerkannten Trennungsgebot des § 50 BImSchG“ die Rede.

Dieses Verständnis legt die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall zugrunde.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit jedenfalls im Grundsatz überwindbar bzw. steht – wie vorliegend der Fall – einer Planung dann nicht entgegen, wenn an deren Realisierung zum einen ein großes öffentliches Interesse besteht und für die zum anderen auch keine echte Alternative ersichtlich ist.

Im Falle des hier planfestgestellten Vorhabens wird den Vorgaben aus § 50 BImSchG ausreichend Rechnung getragen. Die Realisierung des Vorhabens führt sogar zu einer größeren räumlichen Trennung und damit zu einer Verbesserung der Wohnfunktion. Der Großteil des lärmverursachenden Kraftfahrzeugverkehrs wird folglich aus der Ortsdurchfahrt auf die neue Straße verlagert, wodurch sich dieser auf den in unmittelbarer Nähe stattfindenden Ziel- und Quellverkehr reduziert. Die Ortslage Hornoldendorfs wird durch die geringeren betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenverkehrs wirkungsvoll entlastet.

Die hohe Bedeutung des Vorhabens ergibt sich aus den in Kapitel B 6.1 dargestellten Planungszielen.

Eine Alternative, die den Belangen des § 50 BImSchG in stärkerem Maße Rechnung trägt und auch mit den gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sowie dem Gebot einer sparsamen öffentlichen Haushaltsführung vereinbar ist, ist nicht ersichtlich (siehe Ausführungen Kapitel B 7.2 Planungsvarianten/Trassenwahl).

b) § 41 BImSchG / 16. BImSchV - Verkehrslärmvorsorge

Sind die von den geplanten, im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Verkehrswegen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG vermeidbar, so ist auf der nächsten Stufe zu prüfen, ob und in welcher Form sie gleichwohl mit den Lärmschutzbelangen der Anlieger vereinbar sind.

Soweit sich danach eine Lärmbeeinträchtigung einstellt, ist gem. § 41 Abs. 1 BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Den Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ definiert § 3 Abs. 1 BImSchG als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, so haben die hierdurch Betroffenen grundsätzlich einen Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, weil aktive Schutzmaßnahmen nicht ausreichen oder auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht angeordnet werden, so steht dem Eigentümer der betroffenen Anlage gegenüber dem Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu (§ 42 Abs. 1 BImSchG), die für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten ist. Art und Umfang von Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) sind in der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) geregelt. Die Nutzungseinschränkungen weder aktiv noch passiv schützbarer Außenwohnbereiche sind gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW in Geld zu entschädigen.

Allerdings lösen nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Auflagengebot (Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979 – 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.01.1991 – 4 C 51.89, BVerwGE, 332 [361]).

Mit dem Begriff des „Zumutbaren“ wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als „schwer und unerträglich“ und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als „unzumutbar“ erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der „Enteignungsschwelle“ die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979 – 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 – 4 C 63.80, DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund des § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung, die 16. BImSchV, konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist gemäß §§ 41 - 43 BImSchG die gesetzliche Beurteilungsvorschrift für gewidmete öffentliche Straßen.

Andere Regelwerke, die – wie z. B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung – günstigere Grenz- oder Orientierungswerte vorsehen, finden daher vorliegend keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90) ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

		Tag	Nacht
1.	An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)

3.	In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	In Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

In einem Planfeststellungsverfahren, das wie hier vor dem 01.03.2021 beantragt worden ist, sind die entsprechenden Beurteilungspegel gem. § 6 S. 1 Nr. 1 der am gleichen Tag in Kraft getretenen Änderung der 16. BImSchV nach der Fassung der 16. BImSchV zu berechnen, die bis zum Vortag (d. h. bis zum 28.02.2021) Gültigkeit hatte, mithin gem. § 3 der 16. BImSchV alter Fassung nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 1990 – (RLS-90). Die mit Wirkung vom 01.03.2021 eingeführten Regelungen der Neufassung der RLS-90, die RLS-19, finden somit keine Anwendung.

Die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung.

Zur Gewährung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzbedürftigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten. Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelastigungen auszugehen. Das dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums innerhalb der jeweiligen Gebietsart ist. Damit korrespondiert auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach Betroffenen im Außenbereich dem Gebietscharakter entsprechend ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden kann als in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 25.03.1993 – III ZR 60/91), die Eigentümer von Wohngebäuden im Außenbereich vielmehr stets damit rechnen müssen, dass außerhalb ihres Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 – 4 A 39/95; BVerwG, Urteil vom 06.06.2002 – 4 A 44/00).

Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich kann aus den vorstehenden Erwägungen nur nach den für Kern-, Dorf- und Mischgebiete vorgesehenen Grenzwerten geschützt werden.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs. Die bauliche Anlage muss zum Zeitpunkt der Planauslegung bereits vorhanden oder zumindest planerisch (durch Baugenehmigung) hinreichend konkretisiert gewesen sein (BVerwG, Beschluss vom 19.10.2011 – 9 B 9.11, Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010 – 7 KS 143/08, Rn. 8).

Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen ebenso wenig einen eigenständigen Lärmschutz nach der 16. BImSchV, wie Natur- und Erholungsräume außerhalb von Baugebieten.

Damit bestimmt sich das Maß an Lärmschutz, das die Vorhabenträger zu gewährleisten haben, grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, 9 B 57.01). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, müssen die Vorhabenträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, 4 A 11.95). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind im Allgemeinen nicht unumstritten und werden immer wieder als zu hoch kritisiert. Gleichwohl entsprechen sie doch der geltenden Rechtslage und sind somit verbindlich von der Planfeststellungsbehörde (Art. 20 Abs. 3 GG) anzuwenden.

Sowohl zu den Grenzwerten der 16. BImSchV wie auch zu den Vorgaben der RLS-90 hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.06.2010 (9

A 20.08) noch einmal auf folgende grundsätzliche Erkenntnisse aufmerksam gemacht:

„Ziel der Verordnung und der RLS-90 ist es, Vorschriften für die Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung von Straßenbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Planfeststellungsbehörden und andere Anwender der Richtlinien in die Lage versetzt werden, aufgrund einheitlicher, auf Erfahrungswerten beruhender Verfahrensvorgaben Aussagen zur Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes bei Straßenplanungen zu treffen, den Nachweis der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu führen, wirtschaftliche und wirkungsvolle Lösungen für den Lärmschutz zu entwickeln und Lärmschutzmaßnahmen zu bemessen und zu optimieren (so ausdrücklich RLS-90, Kapitel 1.0). Ausgehend hiervon ist eine einzelfallbezogene Modifikation der Berechnungsverfahren weder in der Richtlinie selbst noch in der Verkehrslärmschutzverordnung vorgesehen. Eine solche wäre methodisch problematisch und würde dem Regelungsauftrag an den Verordnungsgeber, für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen zu sorgen, zuwiderlaufen (vgl. zum Regelungsauftrag BVerfG, Beschluss vom 30. November 1988 - 1 BvR 1301/84 - BVerfGE 79, 174 <193 f.>). Dieser Auftrag verlangt im Gegenteil, dass sich Lärmbegutachtungen strikt an die Vorgaben der Verordnung und der in Bezug genommenen Richtlinien halten (Urteil vom 20. Dezember 2000 - BVerwG 11 A 7.00 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 36 S. 90).“

Trotz der Einführung der RLS-19 für ab März 2021 eingeleitete Planfeststellungsverfahren gibt es deshalb keinen Grund für die Annahme, die Verkehrslärmschutzverordnung in der bis Ende Februar 2021 gültigen Fassung und die dort in Bezug genommenen RLS-90 entsprächen nicht bzw. nicht mehr der Ermächtigungsnorm des § 43 BImSchG. „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Verordnungsgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeitsgrenze des § 41 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt (...). Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig. Der mit dem Regelungsauftrag der Verordnungsermächtigung in § 43

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verbundene Spielraum wird erst überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (.). Insoweit trifft den Verordnungsgeber die Pflicht, seine Regelung unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls neue Erkenntnisse zu bewerten und zu gewichten (.).“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 14.10, UA Rn. 34 m.w.N.).

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in den RLS-90 kein Korrekturfaktor für die Impulsgeräusche enthalten ist, die durch das Überfahren der Fugen an den Fahrbahnübergängen einer Brücke entstehen können. Wie das BVerwG dazu in dem vorstehend schon benannten Urteil vom 14.07.2011 festgestellt hat, ist die Ermittlung der entsprechenden Beurteilungswerte in dem verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren ohne besondere Berücksichtigung solcher Impulsgeräusche nicht wegen des Verstoßes gegen höherrangiges Recht fehlerhaft. Es hat dazu (Rn. 34 und 35 des Urteils) folgendes ausgeführt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Verordnungsgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeitsgrenze des § 41 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs-, und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt. Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig. Der mit dem Regelungsauftrag der Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verbundene Spielraum wird erst überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (Urteil vom 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 103 m.w.N.). Insoweit trifft den Verordnungsgeber die Pflicht, seine Regelung unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls neue Erkenntnisse zu bewerten und zu gewichten (Urteil vom 21.12.2010, 7 A 14.09 Rn. 52).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Anwendung des verordnungsrechtlichen Berechnungsverfahrens nicht zu beanstanden. Allerdings ist dem erwähnten DEKRA-Bericht zu entnehmen, dass die Fugen zwischen den Überbauten

und Widerlagern großer Straßenbrücken beim Befahren deutlich hörbare Ratter- und Schlaggeräusche verursachen, die die üblichen Fahrgeräusche deutlich übersteigen können. Dazu durchgeführte Untersuchungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Oktober 2000 haben dem Bericht zufolge ergeben, dass das Verfahren der Verkehrslärmschutzverordnung diesen Geräuschen nicht ausreichend Rechnung trage, im Übrigen aber noch Fragen offen seien. Eine weitere, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung publizierte Untersuchung aus dem Jahr 2007 komme zu dem Ergebnis, dass eine Beurteilung der verursachten Impulsgeräusche über Mittelungspegel unzureichend sei. Ausweislich des DEKRA-Berichts enthält die letztgenannte Untersuchung aber zugleich den Hinweis, zur Bestimmung eines Zuschlags zum Beurteilungspegel seien unter Umständen weitere schalltechnische und psychoakustische Untersuchungen erforderlich. Bei der Bundesanstalt für Straßenwesen läuft dem DEKRA-Bericht zufolge derzeit ein Projekt „Lärmarrer Straßenverkehr“, in dem Maßnahmen zur Geräuschminderung an Fahrbahnübergängen untersucht werden. Hiernach gibt es zwar Anhaltspunkte für die Annahme, dass das geltende Berechnungsverfahren dem Problem der Fahrbahnübergänge nicht voll gerecht wird, aber noch keine gesicherten Erkenntnisse, wie dem Problem adäquat Rechnung zu tragen ist. In dieser Situation wissenschaftlicher Unsicherheit verstößt der Verordnungsgeber nicht gegen seine Pflicht, die Regelung über das Berechnungsverfahren unter Kontrolle zu halten, wenn er zunächst die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Untersuchungen staatlicher Stellen und die wissenschaftliche Entwicklung im Übrigen abwartet. Dies gilt umso mehr, als im Erlassweg bestimmt ist, im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen seien geräuscharme Fahrbahnübergänge anzustreben (Nr. 3.2.1.1 RLS-90; vgl. auch Nr. 1 des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 15/2002 vom 30.07.2002 „Fahrbahnübergänge; Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge“, VkBf. 2002 Nr. 16 S. 542).“

Im Ergebnis ist die Lärmberechnung nach der Vorgängerregelung der RLS-19 daher nicht zu beanstanden. Offensichtliche Mängel, die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Berechnungsverfahrens der RLS-90 begründen könnten, die voraussichtliche Lärmbelastung ausreichend abzubilden, liegen nicht vor.

Auch die Grenze gesundheitlicher Gefahren wird durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV in Gebieten, die durch eine Wohnnutzung geprägt sind, nicht erreicht. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit enthält die Regelung der Grenzwerte ausreichende Reserven (BVerwG a.a.O. und Urteil vom 21. März 1996 – BVerwG 4 A 10.95).

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sind somit die oben genannten Vorschriften für die Anlage und Dimensionierung des Lärmschutzes anzuwenden. Die Methodik zur Berechnung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen ist durch die Anlage 1 zur 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 vorgegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen werden in Nr. 10 ff. der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997, eingeführt mit ARS 26/1997 des Bundesministers für Verkehr, geregelt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz vor, so ist der sich aus der Systematik des Gesetzes ergebende Zweck des § 41 Abs. 2 BImSchG, den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor den in § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG geregelten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sicherzustellen, zu beachten (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000 – 11 A 42.97).

Aktiver Lärmschutz ist insoweit nur dann verzichtbar, wenn Aufwand und Kosten zu seiner Umsetzung außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen oder die Maßnahmen mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Die Unverhältnismäßigkeit tritt jedoch nicht bereits dann ein, wenn aktive Maßnahmen kostenaufwendiger als passive sind. Nur soweit zwischen den Kosten für aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist der Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss v. 30.08.1989 – 4 B 97/89). Dabei sollen die Kosten des Lärmschutzes den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs nicht übersteigen.

Letztlich wird die Ausgewogenheit einer Planung trotz Betroffenheit der Nachbarn durch Lärm oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV dann nicht berührt, wenn bei der Planung eine Alternative nicht ernsthaft in Betracht kam und die

genannte Betroffenheit der Nachbarn abwägungsfehlerfrei durch Anordnung von aktivem oder passivem Schallschutz ausgeglichen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 29.11. 1995 – 11 VR 15.95 und Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 25.95).

Die Ergebnisse der Immissionstechnischen Untersuchung sind den Planunterlagen – insbesondere Unterlage 17.1.1 – zu entnehmen.

7.6.1.2 Verkehrsprognose

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Immissionsbelastung ist die Verkehrsprognose. In seinem Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, hat das BVerwG dazu ausgeführt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschemissionen voraus, dass die ihr zu Grunde liegende Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht erstellt worden ist. Die Überprüfungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet ist (..).“
UA Rn. 96 m.w.N.

Die hier in das Verfahren eingebrachte Verkehrsuntersuchung genügt diesen Anforderungen (vgl. Kapitel B 6.1 dieses Beschlusses). Soweit sie von den Einwendern kritisiert wird, wurde dies dort thematisiert. Der Einwand wurde aufgegriffen, aber zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist aufgefallen, dass der verwendete Prognosehorizont in der Schalltechnischen Untersuchung nicht für das Jahr 2030, sondern für Jahr 2025 angegeben wurde. Dies ist jedoch unbeachtlich. Denn die dort vorgenommenen Berechnungen würden zu keinem signifikant anderem Ergebnis führen, da sich die darin verwendete Verkehrsmenge von 3.300 Kfz/24h nicht wesentlich von der aus dem Prognosehorizont für 2030 unterscheidet.

7.6.1.3 Lärmuntersuchung/Lärmberechnung

Die Lärmuntersuchungen erfassen alle in Betracht kommenden Bereiche und dort eine ausreichende Zahl von Immissionspunkten. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Belastungen durch Straßenverkehrslärm lassen sich anhand der Unterlagen vollständig beurteilen.

Die Verkehrslärmberechnung genügt in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Alle dafür erforderlichen Daten wurden sorgfältig erhoben und entsprechend der allgemein anerkannten Methoden aufbereitet. Der gewählte Untersuchungsraum bildet die Bebauung im Umfeld des Vorhabens ausreichend und vollständig ab und die schalltechnische Berechnung selbst ist nach Überprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch einwandfrei und sachlich richtig.

Auch die für die Bestimmung des korrekten Lärmschutzanspruchs zu treffende Erfassung des jeweiligen Gebietscharakters als Dorf- und Mischgebiet, in dem sich die Schutzobjekte befinden, ist korrekt erfolgt.

Der schalltechnischen Berechnung wurden die in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Prognoseverkehrswerten zu Grunde gelegt. Neben dem maßgeblichen über alle Tage des Jahres gemittelten durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) und seinem LKW-Anteil (Schwerlastverkehr über 2,8 t), sind u. a. auch die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten (PKW: 100 km/h und LKW: 80 km/h) sowie die z. B. für verschiedene Straßenoberflächen oder Steigungs-/Gefällestrrecken vorgesehenen Korrekturwerte in die Berechnung eingeflossen. Der prozentuale Anteil der LKWs am Tag und in der Nacht wird über den Faktor P_t und P_n vorgegeben.

Landesstraße L 828	DTV:	5.993 Kfz/24 h
	P_t :	6,4 %
	P_n :	8,8 %
Ortsumgehung K 90.1n	DTV:	3.300 Kfz/24 h
	P_t :	1.9 %

	P _n :	2,4 %
Anschluss Ortsdurchfahrt	DTV:	175 Kfz/24 h
	P _t :	1.9 %
	P _n :	2.4 %

Die Berechnungen selbst wurden mit dem Programm Soundplan, Version 7.3, der Firma Braunstein und Bernd auf der Grundlage des in den RLS-90 vorgeschriebenen Rechenverfahrens durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der sich auf die Ausbreitung des Schalls auswirkenden örtlichen Gegebenheiten (Topographie des Straßenverlaufs und der ihn umgebenden Landschaft, Abstände zwischen Emissions- und Immissionsorten etc.) greift das Berechnungsprogramm dabei auf ein digitales Geländemodell zurück.

Das verwendete Berechnungsprogramm unterliegt der ständigen Revision und Anpassung an neuere Erkenntnisse der Lärmtechnik und gelangt in der Straßenplanung standardmäßig zur Anwendung, gegen seine Anwendung haben sich bisher auch in der gerichtlichen Überprüfungspraxis keine Bedenken ergeben (so OVG Münster, Urteil vom 15.05.2015 – 11 D 12/12AK, OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009 – 7 KS 59/07; OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007 – 7 D 122/06.NE; OVG Schleswig, Urteil vom 10.10.2006 – 4 KS 12/03). Es entspricht nach der Bestätigung des Lizenzgebers allen Anforderungen, Rechenoperationen nach der 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 durchzuführen und ist in einem Testverfahren des Bundesverkehrsministeriums und der Straßenbauverwaltung überprüft worden (so OVG Schleswig, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010 – 7 KS 143/08).

Die Orientierung an den Lärmgrenzwerten der 16. BImSchV ist auch nur möglich, wenn das nach dieser Verordnung vorgesehene Berechnungsverfahren angewendet wird, um die Lärmbelastung zu ermitteln. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Berechnungsverfahren wären die Grenzwerte unbestimmt und ohne Aussagekraft, ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene. Die Berechnung des Verkehrslärms trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass

direkte Lärmmessungen vor Ort abhängig von der Witterungslage, den konkreten Verkehrsströmen und anderen Einflussfaktoren zu unterschiedlichen und nicht repräsentativen Ergebnissen führen. Nur die Anwendung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens führt insoweit zu aussagekräftigen und vergleichbaren Werten (OVG Münster, Urteil vom 21.03.2003 – 8 A 4230/01 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteile vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 und 21.03.1996 – 4 C 9.95).

Die RLS-90 sind zudem eine Rechenkonvention mit zahlreichen Vereinfachungen, die sich zumeist zum Vorteil der betroffenen Straßenanlieger auswirken. Nach Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV bzw. den RLS-90 werden neben der Berechnung des Mittelungspegels für besondere, auch durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht. Die vorgesehene energetische Mittelung des Schalldruckpegels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Spitzenpegel, als dies bei einer arithmetischen Mittelung der Fall wäre. Die Summe aus Mittelungspegel und Zuschlägen ergibt den Beurteilungspegel, der mit dem jeweiligen Grenzwert verglichen werden kann (OVG Münster, a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben sind die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen sachlich und methodisch fehlerfrei durchgeführt worden. Fehler bezüglich der verwendeten Eingangsdaten (Verkehrsmengen und Berechnungsfaktoren) wie z. B. die Nichtberücksichtigung rechnerischer Korrekturfaktoren, die zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beurteilungspegel führen, sind nicht feststellbar.

Die Einwendung, die Lärmberechnung sei fehlerhaft, weil sie anhand des DTV erfolgt sei und damit das höhere werktägliche Verkehrsaufkommen ausblende, kann nicht durchgreifen und wird zurückgewiesen. Die Berechnung mit dem DTV, d. h. dem über alle Tage des Jahres gemittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen und seinem Schwerlastverkehrsanteil > 2,8 t ist gem. Nr. 4.0 der RLS-90 verbindlich vorgegeben. Die durchgeführten Berechnungen geben daher analog dazu regelungskonform den ebenfalls über das gesamte Jahr gemittelten, d. h. verkehrsreiche Zeiträume wie Werktagen und speziell den Berufsverkehr an Werktagen einerseits und verkehrsärmere Zeiträume an Wo-

chenenden, Feiertagen und in den Ferien andererseits gleichsam in einem Beurteilungsparameter abbildenden und mit den Immissionsgrenzwerten zu vergleichenden Beurteilungspegel wieder.

7.6.1.4 Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen erfolgt nach den Vorgaben des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV sowie ständiger Rechtsprechung (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.01.2010 – 9 A 22.08 und auch OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003 – 8 A 4230/01) nicht anhand örtlicher Schallmessungen, sondern ausschließlich auf der Basis entsprechend vorgenommener Berechnungen.

Abgesehen davon, dass bei neuen Verkehrswegen Messungen ohnehin nicht möglich sind (siehe hierzu bereits Bundestagsdrucksache 661/89, Begründung zu § 3 der 16. BImSchV), wird zur Beurteilung der Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich - d. h. auch bei schon verwirklichten Straßenbauvorhaben, vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.02.1999 – 4 B 147.92; BVerwG, Urteil vom 20.10.1989 – 4 C 12.87 – ein Mittelungspegel berechnet und nicht gemessen, eben weil die Verkehrsbelastung stark schwanken kann und erhebliche Pegelschwankungen bei größeren Abständen zwischen dem Verkehrsweg und dem Immissionsort insbesondere auch durch die oben genannten Faktoren auftreten können.

Die tatsächliche Lärmbelastung kann daher abhängig von diesen Faktoren ebenso unter wie auch über dem errechneten Mittelungspegel liegen. Dies ist jedoch im Lichte der 16. BImSchV normimmanent und gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, ohne dass sich hieraus ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ableiten ließe. Messungen sind insoweit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den späteren Ausbau- bzw. Betriebszustand vorgesehen.

7.6.1.5 Notwendigkeit einer Summenpegelbildung

Die zur Beurteilung der Frage, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erreicht oder überschritten werden, maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von anderen sich ggf. im

Planungsraum auswirkenden Verkehrswegen zu ermitteln. Maßgeblich ist ausschließlich der Beurteilungspegel des von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms (vgl. Ziffer 10.6 Abs. 2 der VLärmSchR 97 und BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 9.95, sowie Beschluss vom 06.03.2013 – 4 BN 39.12, Rn. 6 m.w.N.). Soweit die Lärmimmissionen der planfestgestellten Straße in baulich nicht veränderte Bereiche hinein ausstrahlen, bleibt die auf den dortigen Verkehr zurückzuführende Vorbelastung deshalb unberücksichtigt. Damit bleiben z. B. die Lärmimmissionen für die Orte Holzhausen und Fromhausen außer Ansatz.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Bei der gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geforderten Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kommt es, wie sich aus § 1 der Verordnung und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, allein auf den von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm an. Die Beurteilungspegel sind für jeden Verkehrsweg gesondert zu berechnen. Für Straßen ergibt sich dies aus der Anlage 1 der 16. BImSchV ihrer bis zum 28.02.2021 gültigen Fassung und der RLS-90, wobei sich mit der Neufassung der 16. BImSchV und der RLS-19, mit der die Anlage 1 ersatzlos entfallen ist, keine Änderungen ergeben haben. Denn diese Regelungen lassen in die Berechnung nur Faktoren eingehen, welche sich auf die jeweilige neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben unberücksichtigt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 9.95; Beschluss vom 11.11.1996 – 11 B 66.96, Urteil vom 12.04.2000 – 11 A 18/98, sowie auch Urteil vom 11.01.2001 – 4 A 13.99).

Lärmgrenzwerte erlangen ihre Aussagekraft insoweit nur im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren, in dem sie zu ermitteln sind. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Verfahren wären die Grenzwerte unbestimmt. Ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989 – 4 C 12.87. Die Regelung des § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG ermächtigt demgemäß den Ordnungsgeber zum Erlass von Vorschriften auch über das „Verfahren zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen“. Dies ist für Straßen über die Anlage 1 der 16. BImSchV alter Fassung und die RLS-90 bzw. über die RLS-19 geschehen. Diese darin enthaltenen Vorgaben lassen in die Berechnung des

Beurteilungspegels ausschließlich Faktoren eingehen, welche sich auf den neuen oder zu ändernden Verkehrsweg beziehen. Auswirkungen von anderen Verkehrswegen bleiben gänzlich unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines wie auch immer gearteten Summenpegels stellt die 16. BImSchV jedenfalls für den Regelfall kein Verfahren bereit. Das Diagramm V der Anlage 1 zur 16. BImSchV alter Fassung bzw. die RLS-19 (vgl. dort insbesondere Nr. 3.2 und Diagramm IV) stellen die Berechnungsweise eines Summenpegels lediglich für die zusammenfassende Berechnung der Beurteilungspegel mehrerer Fahrstreifen bzw. Fahrstreifenteilstücke und Parkflächen derselben Straße zur Verfügung. Dies legt den Umkehrschluss nahe, den Ausschluss einer summativen Berechnung für alle anderen Fallbereiche als gewollt anzusehen (BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95, und vom 11.01.2001 – 4 A 13.99).

Für die auszulegenden Planunterlagen war es daher ausreichend, dass sich die lärmtechnische Unterlage mit den Ergebnislisten der ermittelten Beurteilungspegel grundsätzlich auf den Verkehrslärm der neu zu bauenden K 90 ohne Einbeziehung von Vorbelastungen bzw. ohne den Verkehrslärm anderer Verkehrswege und damit ohne Summenpegel beschränkt hat. Die erhobene Einwendung Lärmschutzmaßnahmen für die Orte Holzhausen und Fromhausen zu erwirken, wird somit zurückgewiesen, da sie sich auf einen Bereich außerhalb des planfestzustellenden Gebietes bezieht.

Notwendig werden kann die Bildung eines Summenpegels allerdings dann, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg zusammen mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 24.10.2010 – 4 BN 28.10, Rn. 3, und Urteil vom 19.12.2017 – 7 A 7.17, Rn. 46). Dabei besteht, wie das VG Hamburg in seinem Urteil vom 05.06.2019 – 7 K 7639/16, Rn. 192, zusammenfassend ausgeführt hat, grundsätzlich Einigkeit darüber, dass sich eine feste Grenze im Sinne eines exakten grundrechtsrelevanten Eingriffs nicht bestimmen lässt (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 – 9 C 2.06, Rn. 29 m.w.N.; VGH Mannheim, Urteil vom 04.11.2014 – 10 S 1663/11, Rn. 41; OVG Münster, Beschluss vom 10.02.2015 – 2 B 1323/14.NE, Rn. 26; VGH München,

Urteil vom 04.08.2017 – 9 N 15.378, Rn. 91). Sie muss vielmehr einzelfallabhängig im Rahmen einer wertenden Betrachtung ermittelt werden, in die auch Umstände wie die Gebietsart und die Lärmvorbelastung einzustellen sind.

In weiterer Rechtsprechung ist die Schwelle zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. zum enteignenden Eingriff u. a. unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebietscharakters zwischen 60 und 70 dB(A) in der Nacht bzw. 70 und 75 dB(A) am Tage angesiedelt worden [vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991 – 4 C 51.89; BGH, Urteil vom 25.03.1993 – III ZR 60/91; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5.04; OVG NRW, Urteil vom 13.03.2008 – 7 D 34/07.NE]. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung beginnt danach in der Nacht bei 60 dB(A) und am Tage bei 70 dB(A). Das BVerwG hat dazu in seinem Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16/16, Rn. 86 und 87, folgendes ausgeführt:

„Dabei wird die vorgenannte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle allerdings uneinheitlich bestimmt (vgl. auch Storost, UPR 2015, 121 <124> m.w.N.): Regelmäßig wird sie für Wohngebiete an Werten von etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgemacht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 - 7 A 28.12 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 71 Rn. 53 und OVG Münster, Beschluss vom 26. April 2018 - 7 B 1459/17.NE - juris Rn. 25), teilweise werden aber auch für Kern-, Dorf- und Mischgebiete etwas höhere Werte (72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts) für zulässig gehalten (BVerwG, Urteil vom 8. September 2016 - 3 A 5.15 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 75 Rn. 36). Eine solche Differenzierung nach Baugebieten hält der Senat mit Blick darauf, dass die Werte von 70/60 dB(A) nicht nur im Eigentumsschutz (vgl. zur "enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle" etwa BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987 - III ZR 204/86 - NJW 1988, 900 = juris Rn. 13), sondern auch im vorsorgenden Gesundheitsschutz verankert werden (BVerwG, Urteil vom 8. September 2016, a.a.O. Rn. 54), für zweifelhaft.

Die vorgenannten Werte scheinen dem Senat aus einem weiteren Grund überdenkenswert: Die in Nr. 37.1 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VkB1. 1997, 434) - VLärmSchR 97 - enthaltenen Richtwerte, an denen sich die vorgenannte Rechtsprechung zur grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle teilweise ausdrücklich orientiert (vgl.

etwa BVerwG, Urteil vom 8. September 2016 - 3 A 5.15 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 75 Rn. 36 und BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987 - III ZR 204/86 - NJW 1988, 900 = juris Rn. 16), wurden im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2010 um 3 dB(A) abgesenkt; die frühere Bezeichnung "Immissionsgrenzwerte" wurde durch den Begriff "Auslösewerte" (zur Lärmsanierung) ersetzt. Die Maßnahme erfolgte im Zusammenhang mit dem "Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (vgl. BT-Drs. 17/5077 S. 2; vgl. auch Schreiben des genannten Ministeriums vom 25. Juni 2010, Az.: StB 13/7144.2/01/1206434). Hiervon ausgehend dürfte einiges dafür sprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.“

Diesen, eine Herabsetzung der Relevanzschwelle für geboten haltenden Hinweisen des BVerwG, die sich bislang auch in keinem BVerwG-Urteil wiederfinden, betrachtet die Planfeststellungsbehörde – wie auch schon das VG Hamburg in seinem vorstehend benannten Urteil vom 05.06.2019 – 7 K 7639/16, Rn. 193 – als jedenfalls derzeit nicht bindend und überholt. Die Planfeststellungsbehörde geht vielmehr analog zur sonstigen herrschenden Rechtsprechung davon aus, dass sich eine Gesundheitsgefährdung bzw. ein enteignungsgleicher Eingriff erst mit Lärmwerten ergibt, die im Summenpegel mindestens 60 dB(A) bzw. 70 dB(A) nachts/tags ergeben. Denn die Hinweise des BVerwG beruhen nicht auf neuen lärmmedizinischen Erkenntnissen, sondern allein auf rechtlichen Überlegungen. Rechtlich gilt aber, dass der erst mit Art. II Nr. 6 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 und damit 7 Monate nach dem Hinweisbeschluss des BVerwG in das AEG eingefügte § 18g S. 2 bei einer veränderten weil höher zu erwartenden Verkehrsentwicklung eine Umstellung des Planfeststellungsverfahrens nur dann gebietet, wenn sich die Beurteilungspegel weder um mindestens 3 dB(A) noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöhen. Damit hat letztlich der Gesetzgeber entschieden, dass bei niedrigeren Werten noch keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ab 60 bzw. 70 dB(A) aber eine andere Einschätzung gilt. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorgaben des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 der

16. BImSchV, die nochmals später mit der 2. Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV vom 04.11.2020 (in Kraft getreten am 01.03.2021) novelliert wurde, den § 1 dabei aber unverändert gelassen und insoweit bestätigt hat. Die Frage, wann die Änderung eines Verkehrsweges mit der Folge als wesentlich zu betrachten ist, dass die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV zu Geltung kommen, ist dort analog zu § 18g AEG geregelt. Denn die Änderung ist erst dann wesentlich, wenn sich die Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöhen oder wenn sich bei entsprechender Vorbelastung Erhöhungen oberhalb von 60 oder 70 dB(A) einstellen. Wären bereits Werte unterhalb von 60 bzw. 70 dB(A) nachts/tags gesundheitsschädigend oder mit einem enteignungsgleichen Eingriff verbunden, müssten auch die Regelungen der § 18g AEG und § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV geringere Schwellenwerte enthalten.

Dementsprechend geht auch die Planfeststellungsbehörde unverändert von Werten von 60 bzw. 70 dB(A) als entsprechender Relevanzschwelle aus.

7.6.1.6 Ergebnis der Lärmberechnung

Bei dem Vorhaben hat eine detaillierte Berechnung des Straßenverkehrslärmes im Rahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV stattgefunden. Die Gebietseinstufung des Ortes Hornoldendorf als Dorf- und Mischgebiet wurde durch den Planer mit dem Kreis Lippe abgestimmt. Es wurde entlang des Ortsrandes die Gebäude und Außenwohnbereiche schalltechnisch bewertet, welche den geringsten Abstand zur Neubautrasse haben. An keinem der untersuchten Gebäude oder Freiflächen wurden die Grenzwerte der gültigen Mischgebiets-Einstufung überschritten, sodass kein weiterführender Anspruch auf passivem Lärmschutz besteht.

Mangels durch die Maßnahme entstehender Ansprüche auf Lärmschutz hat die Vorhabenträger kein Lärmschutzkonzept erstellt.

Außer während der Baumaßnahmen sind durch das Hochwasserrückhaltebecken ausschließlich in der Anstauphase und bei Betrieb des Ablassbauwerks unwesentliche Geräuschemissionen zu erwarten. Das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen ist dahingehend nicht gegeben.

7.6.2 Abwägung der Lärmbeträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BImSchV

Auch wenn unterhalb der einfachgesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht (so zuletzt nochmals BVerwG, Beschluss vom 04.09.2003, 4 B 76/03), hatte die Planfeststellungsbehörde gleichwohl zu prüfen, ob es vorliegend besonders gelagerte Sachverhalte gibt, die es erforderlich machen könnten, über das bisher die Zumutbarkeitsgrenzen sichernde Lärmschutzplanung hinausgehend weitere Maßnahmen vorzusehen. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht der Fall.

Ausgangspunkt dieser Prüfung ist die ständige Rechtsprechung des BVerwG, nach der auch Lärm unterhalb der einschlägigen Grenzwerte im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich abwägungserheblich ist. In Bestätigung dieser Rechtsprechung hat das BVerwG dazu zuletzt in seinem Beschluss vom 31.01.2011 – 7 B 55/10, ausgeführt:

„Soweit Geräusche schädliche Umwelteinwirkungen sind, sind sie unzumutbar. Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich aber nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Bei der Abwägung sind vielmehr alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und – sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten – einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind abwägungserheblich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind (vgl. Urteil vom 28. März 2007, BVerwG 9 A 17.06 – Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 64 und Beschluss vom 05. Oktober 1990 – BVerwG 4 B 249.89 – Buchholz 442.40 § 9 LuftVG Nr. 6). Schutzbedürftig ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein. Dies gilt selbst bei normativ festgesetzten Immissionsgrenzwerten (vgl. Beschlüsse vom 11. November 2008 – BVerwG 9 A 56.07 – Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 51 und vom 05. März 1999 – BVerwG 4 A 7.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 149).

§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, wonach dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung

nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, besagt nichts anderes. Im Gegenteil kennzeichnet die Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden eine im Wege der Abwägung nicht zu überwindende Schwelle zum Schutz von Rechtspositionen (vgl. Urteile vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 23 und vom 01. September 1999 – BVerwG 11 A 2.98 – Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 52). Sie vermittelt einen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen und lässt nicht im Gegenschluss zu, dass nachteilige Wirkungen unterhalb dieser Schwelle Dritte nicht in schutzwürdigen und – nach den jeweiligen Umständen – schutzbedürftigen Interessen betreffen. Planbetroffene haben Anspruch auf fehlerfreie Abwägung gerade auch dann und insoweit, als ihr Betroffensein die Behörde nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu Schutzanordnungen verpflichtet. Ebenso wenig hindert § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Behörde, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass die Vorhabenträger zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen.“

In diesem Sinne besonders bewältigungsbedürftig erscheinende Sachverhalte wurden aber weder im Verfahren aufgezeigt noch sind sie für die Planfeststellungsbehörde sonst ersichtlich. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, aus denen sich die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen unterhalb bzw. unabhängig von den Grenzwerten der 16. BImSchV etwa im Sinne eines Lärminderungsanspruchs ergeben könnten.

Eine atypische Sondersituation, die zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würde, ist nicht gegeben. Es kann auch ausgeschlossen werden, dass die Verkehrslärmbelastigungen – etwa wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten oder aufgrund der in der 16. BImSchV festgelegten Berechnungsmethode oder auch wegen des Kompromisscharakters der Lärmgrenzwerte und ihrer bewussten Pauschalierung – in ihrer Belastungsintensität nicht angemessen erfasst sein könnten. Soweit Immissionskonflikte in Bereichen entstehen, für die die 16. BImSchV nicht anwendbar ist, können diese hingenommen werden. Insbesondere erreichen diese aber nicht eine solche Intensität,

dass mit einer Gesundheitsgefährdung oder auch mit Eigentumseingriffen zu rechnen ist.

7.6.3 Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab der Regelungen des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW als auch unter Beachtung des Optimierungsgebots des § 50 BImSchG.

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Im Bereich der K 90,1n sind keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen in diesem Sinne zu erwarten.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist die Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS, Ausgabe 2012), Ziffer 1.3 „Anwendungsbedingungen“. Darin werden die Bedingungen für eine Anwendbarkeit der Richtlinie genannt, welche sich auch in der aktuellen Ausgabe 2020 nicht geändert haben:

- Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24 h,
- Geschwindigkeiten über 50 km/h,
- Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m,
- Längsneigung bis 6 %,
- maximaler Abstand vom Fahrbahnrand 200 m,
- Lücken innerhalb der Randbebauung ≥ 50 %,
- Abstände zwischen den Gebäuden und dem Fahrbahnrand ≥ 2 Gebäuhöhen,

- Gebäudebreite \leq 2 Gebäudehöhen.

Demnach sind bei Verkehrsbelastungen von weniger als 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Ausgehend von dem Prognosewert für das Jahr 2030 mit einer Verkehrsbelastung von 3.300 Kfz/24 h liegen die Bedingungen für eine Anwendbarkeit der Richtlinie nicht vor, sodass eine tiefergehende Schadstoffabschätzung entfallen konnte.

7.6.4 Lichtimmissionen

Schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, die gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen möglichst zu vermeiden sind, stellen nach § 3 Abs. 2 BImSchG unter anderem auch Lichtimmissionen dar. Sie sind je nach Art, Ausmaß oder Dauer grundsätzlich geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Konkrete normierte Werte für Lichtimmissionen, die bei der Planfeststellung von Straßen und Verkehrsanlagen zwingend zu beachten sind, gibt es nicht. Die Beurteilungsmaßstäbe des Runderlasses Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 850 v. 11.12.2014 – zuletzt geändert durch Runderlass vom 20.06.2018 – findet keine Anwendung, da Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten danach nicht zu den Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG gehören.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen herbeiführen, sind vom geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Die geplante Umgehungsstraße verläuft außerhalb der Ortslage und wird nicht beleuchtet. Da dort keine Straßenbeleuchtung zum Einsatz

kommt, sind Lichtimmissionen überwiegend auf die durch die Fahrzeugscheinwerfer verursachten Lichtquellen zurückzuführen.

Die geplante Umgehungsstraße stellt für die Bewohner Hornoldendorfs bezüglich der Lichtimmissionen eine Entlastung dar. Denn durch die damit verbundene Verlagerung des Durchgangsverkehrs reduziert sich die Anzahl der lichtemittierenden Fahrzeuge im Wesentlichen auf den Ziel- und Quellverkehr.

Mit dem Vorhaben wirken sich Lichtimmissionen jedoch auch in bislang unbelasteten Gebieten von Hornoldendorf aus, die im Verlauf der neu geplanten K 90 über dem Dammbauwerk entlang zu verorten sind. Ihr Ausmaß hält sich allerdings in Grenzen. Zunächst liegt das daran, dass im Vergleich zu anderen typischen Umgehungsstraßen der Prognosewert von 3.300 Kfz/24h für das Jahr 2030 eine verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung darstellt. Ausschlaggebender ist allerdings, dass die Anzahl der zu erwartenden Fahrzeuge in den Nachtstunden – zwischen 22 Uhr und 6 Uhr – sich auf ca. 100 bis 120 Fahrzeuge verringert. Somit ist sowohl die Einwirkungsdauer als auch die Häufigkeit der damit verbundenen Lichtimmissionen in Bezug zum nächtlichen Zeitraum erheblich herabgesetzt. Darüber hinaus entfalten weitere Maßnahmen dieses Vorhabens, die vordergründig einen anderen Zweck dienen, zusätzliche Synergieeffekte. So besitzen die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen beispielsweise eine abschirmende Wirkung. Einen ähnlichen Effekt entfalten die speziell für den Fledermausschutz konzipierten Maßnahmen entlang der Straße.

Eine Beleuchtung des Hochwasserrückhaltebeckens ist beim Auslassbauwerk vorgesehen. Da diese nur im Falle eines Einstauereignisses zum Einsatz kommt, sind die dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen ohnehin zeitlich stark begrenzt. Diese temporär auftretenden Lichtimmissionen führen folglich auch zu keiner Änderung der Gesamtbewertung.

7.6.5 Beeinträchtigung während der Bauphase

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens angesichts der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchti-

gungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst. Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens einschließlich derjenigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, UA Rn. 24).

Unter dem Gesichtspunkt von „Bauimmissionen“ sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch durch die Staubentwicklung oder ggf. Luftimmissionen zu verstehen. Gewisse Beeinträchtigungen dieser Art, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – und mit ihm z. B. auch die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse – noch nicht bekannt sind, lassen sich nicht vollständig vermeiden.

Über die Nebenbestimmungen unter der 4.4 im Kapitel A dieses Beschlusses werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebiete jedoch auf das Mindestmaß reduziert.

Bezüglich des Baulärms sind die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Soweit es während der Bauarbeiten durch Baustellenfahrzeuge zu Verkehrsbehinderungen kommen sollte, ist dies auch während der Bauphase nur temporärer Natur. Zudem wird nicht durchgehend während der gesamten Bauphase im gesamten Ausbauabschnitt mit gleicher Intensität gearbeitet, so dass sich Baustellenverkehr innerhalb des Planungsraums räumlich und zeitlich unterschiedlich verteilt und auch insoweit immer nur Teilräume besonders betroffen sind.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass es durch die Baustelle zu einer nennenswerten Verlagerung des Verkehrs auf die angrenzenden Straßen kommt und somit auch keine damit verbundenen Immissionen von erheblichen Umfang in die angrenzenden Gebiete hineingetragen werden.

Darüber hinaus werden hinsichtlich bauzeitlich verursachter Erschütterungen mit den Regelungen der Nebenbestimmung A. 4.13.4 in ausreichendem Maße Schutzvorkehrungen getroffen.

Zur Reichweite unabhängig davon bestehender zivilrechtlicher Eigentumschutzansprüche während der Realisierung eines mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens wird auf die folgenden grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 30.10.2009 (VZ ZR 17/09) verwiesen:

„Wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zu einem Anspruch wegen enteignendem Eingriff (BGHZ 140, 285 [293 ff.] = VersR 1999, 849 [852]) entschieden hat, bleibt neben den im Planfeststellungsverfahren eröffneten Rechtsbehelfen (§ 74 Abs. 2, § 75 Abs. 2 VwVfG; hier i. V. m. § 18 Satz 3 AEG) für einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB grundsätzlich kein Raum. Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzen und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) anordnen muss, wenn unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (vgl. BVerwGE 84, 32 [38 f.]; 123, 23 [36]).

Meint der betroffene Nachbar, dass seinem Eigentumsrecht im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, kann er die in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen. Er kann insbesondere im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens zeigen, gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachträgliche Anordnungen verlangen.

Ein höheres Schutzniveau wird durch die Vorschrift des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht vermittelt. Sie gewährt ebenfalls nur insoweit einen Ausgleich, als der Nachbar über das zumutbare Maß hinaus in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird (Senat, BGHZ, 62, 361 [372]). Da sich die Zumutbarkeit nach den Maßstäben richtet, die für die Beurteilung einer Einwirkung als

wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung i.S.d. § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten (Senat vom 27.10.2006 – V ZR 2/06 – VersR 2007, 657 [658]), bestimmen das öffentliche und das private Immissionsschutzrecht die Grenze der Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Ergebnis identisch (Senat BGHZ 111, 63 [65 f.]; BVerwG, NJW 1988, 2396 [2387]; Krüger ZfIR 2007, 2). Ein Bedürfnis für die zusätzliche Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB bei planfestgestellten Vorhaben besteht daher nicht.

Hinter die Rechtsschutzmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren tritt der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auch dann zurück, wenn die das Nachbargrundstück treffenden Einwirkungen nicht auf den Betrieb, sondern – wie hier – auf die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zurückzuführen sind. Die durch den Beschluss begründete Duldungspflicht des Nachbarn erfasst bereits die während der Bauphase entstehenden Immissionen (Senat BGHZ 54, 384 [388]). Auch die im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Vorschriften über Schutzmaßnahmen unterscheiden nicht nach den einzelnen Abschnitten der Realisierung des Vorhabens. Das durch das Fachplanungsrecht zur Verfügung gestellte Instrumentarium erlaubt es vielmehr, schon bei der Durchführung der Baumaßnahme auftretende Konflikte einer interessengerechten Lösung zuzuführen (vgl. OLG Hamm NVwZ 2004, 1148 [1149]; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 227; vom 08.02.2007 – 5 S 2257/05 – juris Rn. 127 ff. sowie BVerwG NVwZ 1988, 534).“

7.7 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Im Rahmen des Straßenbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen Beeinträchtigungen im Hinblick auf etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu befürchten. Zu den Auswirkungen der K 90 und ihres Betriebs auf die Böden wird grundsätzlich auf Kapitel B 5.7 (Schutzgut Boden) dieses Beschlusses verwiesen.

Dem in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1 S. 2 BBodSchG geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird in verhältnismäßiger Weise soweit Rechnung getragen, wie es die vorrangigen Vorhabenziele und

ihrer Realisierung in der Gesamtschau zulassen. Die vorliegende Planung trägt zudem dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG ausreichend Rechnung. Der Umfang des Straßenbaus und seine Dimensionierung bleiben insoweit auf das notwendige Maß beschränkt und soweit durch den Straßenbau das Bodengefüge verändert wird, sind auch diese Veränderungen weder vermeidbar noch weiter reduzierbar.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen.

Der Oberboden ist so weit wie möglich im Gebiet wieder einzubauen. Somit ist grundsätzlich eine getrennte Lagerung von Oberboden- und Unterbodenmaterial beim Aushub des Leitungsgrabens zu gewährleisten. Durch Wiedereinbau in natürlicher Schichtung wird die Veränderung der natürlichen Bodenschichtung minimiert. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Durch einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb werden Belastungen des Bodens mit Schadstoffen (Kraftstoffe, Getriebeöle, usw.) vermieden.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Straßenverkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens, die grundsätzlich gleichrangig sind.

Im Hinblick auf den derzeitigen Kenntnisstand zur verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen einerseits sowie die vorliegenden Bodenverhältnisse andererseits ist selbst in Fahrbahnnähe die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen, d. h. solcher im Sinne von BBodSchG und

BBodSchV, nicht begründet. Schädliche vorhabenbedingte Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG sind jedenfalls angesichts der geringen Verkehrsbelastung nicht zu erwarten.

Auch im Zuge des Straßenbaus selbst, d. h. baubedingt, sind bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen Beeinträchtigungen durch etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens oder auch durch Verdichtungen (die im Rahmen von Rekultivierungen so weit wie möglich beseitigt werden) nicht zu erwarten.

7.8 Grundwasser- und Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Die von den Vorhabenträgern vorgesehenen und durch diesen Beschluss noch ergänzten Maßnahmen zum Schutz der Gewässer stellen sicher, dass die Belange des Schutzgutes Wasser in sachgerechter Weise Berücksichtigung finden und Gefährdungen der Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – und soweit technisch möglich – ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, wie sie sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben des § 6 WHG und bezüglich der mit der Straßenentwässerung zusammenhängenden Gewässerbenutzungen aus §§ 12, 27 und 47 WHG ergeben, werden beachtet.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen sind mit dem Vorhaben und den mit ihm einhergehenden Gewässerbenutzungen weder bezogen auf das Grundwasser noch auf oberirdische Gewässer Auswirkungen verbunden, die sich unzumutbar negativ auf den Gewässerschutz, d. h. die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, auf den Wasserhaushalt, auf das Wohl der Allgemeinheit, auf rechtlich geschützte Interessen Dritter oder auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten auswir-

ken. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer bzw. das Grundwasser werden nicht gefährdet, stehen dem Vorhaben also nicht entgegen.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die gem. § 22 LWG NRW erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für Anlagen gem. § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) erfasst.

Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser konnten mit diesem Beschluss mit erteilt werden. Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG für Abwassereinleitungen fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung, gem. § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Wasserbehörde zur Planfeststellungsbehörde. Das gem. § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der Erlaubnisse erforderliche Einvernehmen der des Kreises Lippe als zuständige Wasserbehörde liegt vor.

7.8.1 Straßenentwässerung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG einzustufenden Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers ist sichergestellt. Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG), zu denen auch das Wohl der Allgemeinheit gehört, werden beachtet und sowohl die Menge als auch die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten, wie es nach dem Stand der Technik möglich und mit Blick auf gewässerbezogenen Anforderungen erforderlich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG).

Das Verkehrsaufkommens auf der K 90 erreicht mit 3.300 Kfz pro Tag im DTV (Prognose 2030) eine Größenordnung, bei der als Folge von Abspülungen von der Fahrbahn mit keinen erheblichen Belastungen des Niederschlagswassers zu rechnen ist. Die Notwendigkeit für eine weitergehende Abwasserbehandlung bzw. Regenklärung z. B. in Form von Regenklärbecken ist derzeit nicht erkennbar. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde ist der Herkunftsbereich des Niederschlagswassers gem. Anlage 1 des Rd.-Erlass des Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV 9 031 001 2104) vom 26. Mai 2005 als Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindung der „Kategorie 2 (schwach belastet)“ zuzuordnen. Die Art der zu erwartenden Belastungen sind geringe Belastungen durch Schwermetalle, organische Schadstoffe und keine Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen. Daher kann gem. Punkt 2.2 des o.g. Erlasses von einer Behandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers abgesehen werden.

Die Forderung einer weitergehenden Regenwasserbehandlung muss jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung des Verschmutzungspotenzials - wie im Übrigen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei jeder entsprechenden Einleitungserlaubnis - vorbehalten bleiben (vgl. Nebenbestimmung 3.1.2.4.7 und Hinweis 3.1.2.5.3 zur wasserrechtlichen Erlaubnis im Kapitel A dieses Beschlusses).

Die Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. die zur Einleitungsstelle der Wiembecke führenden straßeneigenen Gräben, Mulden, Rinne, Kanal und Querdurchlass sind im Übrigen ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen und zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung wird damit sichergestellt. Die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden, die insoweit keine Einwände erhoben haben, teilen diese Einschätzung. Versagungsgründe im Sinne der §§ 12 und 57 WHG stehen der Erteilung der Erlaubnis daher nicht entgegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen konnte die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer - im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe - mit erteilt werden (A 3.1.2).

7.8.2 Oberflächengewässer

Durch das Planungsgebiet fließt von Südosten nach Nordwesten die Wiembecke. Diese weist einen naturnahen mäandrierenden Verlauf auf, mit teilweise beidseitig vorhandenem Gehölzbewuchs. Die Strukturgüte der Wiembecke ist oberhalb von Hornoldendorf bis unterhalb des Kopmer stark verändert und bis zum im Osten einmündenden Hudebach deutlich bis mäßig verändert. Oberhalb

der Einmündung des Hudebachs wechseln sich bis Fromhausen stark veränderte und deutlich veränderte Abschnitt ab. Die Wiembecke ist in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Somit liegt bereits eine Vorbelastung der Wiembecke im Planungsbereich vor. Die der Wiembecke zufließenden Gräben weisen abschnittsweise naturnahe Ufergehölze und naturnahe Laufstrukturen auf. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der damit verbundene Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden führt zu weiteren Belastungen der Wiembecke.

Generell stehen Oberflächengewässer in Wechselbeziehungen zu ihren Auen und die Gewässerdynamik hat maßgeblichen Einfluss auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in der Gewässeraue. Überschwemmungen haben somit direkten Einfluss auf die Vegetationsentwicklung in der Aue sowie deren Biotopfunktion. Die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer im Planungsgebiet auf temporäre Überschwemmungen kann allerdings als nachrangig eingestuft werden, da diese zum natürlichen Abflussgeschehen in Auenbereichen gehören.

Im Zuge der abschnittswisen Verlegung der Wiembecke sowie des Holzhauser Baches kommt es zu Eingriffen in die Ufer- und Auenflächen entlang der Gewässer. Durch das Dammbauwerk kommt es zu einer Unterbrechung der Aue. Damit sind morphologische Veränderungen der Gewässerverläufe, ein Verlust der Sohl- und Uferstrukturen sowie eine Veränderung von Strömungsverhältnissen nicht auszuschließen. Entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die ein übermäßiges und unkontrolliertes Eintragen und Abschwemmen von Sedimenten verhindern, werden vorgesehen und sind in Kapitel 9.1 des LBP aufgeführt.

Im Zuge des Baus ergeben sich zusätzliche potenzielle Gefährdungen für das abfließende Wasser durch Verunreinigungen z. B. durch Schadstoffe wie Öle oder Treibstoffe. Das Gefährdungspotenzial wird bei ordnungsgemäßem Baubetrieb sowie regelmäßiger Wartung der verwendeten Maschinen jedoch als gering eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser lassen sich durch verschiedene Maßnahmen reduzieren. Die Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen wird gewährleistet. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen am Fließgewässer erfolgen gemäß der blauen Richtlinie zur naturnahen Gestaltung und Unterhaltung von Fließgewässern. Die Lagerung von umweltgefährdenden Betriebsstoffen, die Betankung von Baustellenfahrzeugen sowie der Wechsel von Schmierstoffen erfolgt gemäß Schutzmaßnahme S 3 räumlich getrennt von den Oberflächengewässern. Auf die weiteren Maßnahmen der Schutzmaßnahme S 3 wird verwiesen.

Die Gestaltung des Holzhauser Baches erfolgt gemäß der Gestaltungsmaßnahme G 3. Diese fördert die natürliche Rückhaltefunktion des Gewässers und kann zur Strukturvielfalt beitragen. Das bestehende Bett des Holzhauser Baches bleibt unverändert.

Die Gestaltungsmaßnahme G 4 zielt auf eine Verbesserung im und am Gewässerbett ab und fördert die Durchgängigkeit bzw. eigendynamische Entwicklungsmöglichkeit gemäß des Strahlwirkungskonzepts. Die Wiembecke ist Teil des Strahlwirkungskonzeptes für das Werresystem. Der Strahlursprung Nr. 3 des damaligen Umsetzungsfahrplans (entspricht dem Funktionselement LIP 363 der heutigen Maßnahmenübersichten) zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Kreis Lippe, 2012) wird durch die Erstellung des HRB Wiembecke überplant. Der Strahlursprung soll nun innerhalb des geplanten Rückhalteraums entstehen. Durch diese Überplanung der Wiembecke besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Potenzial einen gewässerökologischen Mehrwert im Becken- und beckennahen Bereich zu entwickeln und durch das Bauwerk entstehende Einwirkungen auszugleichen. Somit wird durch die Umsetzung des Strahlursprungs Nr. 3 als Bestandteil der Gesamtmaßnahme dem Verbesserungsgebot der WRRL Rechnung getragen. Die diesbezügliche Planung ist von den Vorhabenträgern im Zuge der Ausführungsplanung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die geplante Nutzungsextensivierung der an die Wiembecke angrenzenden Flächen kann zu einer weiteren Verbesserung des Gewässers führen, da daraus eine Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden folgt.

Insofern die vorgenannten Anforderungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfüllt werden, wird aus hydromorphologischer Sicht keine Verschlechterung und mit Umsetzung des Strahlursprungs eine entsprechende Verbesserung der Situation erwartet.

Die obigen Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen gelten ebenso für die namenlosen Gewässer.

7.8.3 Grundwasser

Generell unterliegt das Grundwasser im Bereich des Vorhabens bereits einer Vorbelastung. Die überbauten und versiegelten Bereiche der Siedlungs- und Verkehrsflächen führen zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Hinzu kommen Vorbelastungen, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und dem damit verbundenen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden folgen. Eine weitere Gefährdung stellen Altablagerungen dar. Da diese jedoch nicht im Vorhabengebiet liegen, sind keine zusätzlichen Gefährdungen zu erwarten.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate werden nicht erwartet, da sich die zusätzliche Bodenversiegelung auf den Standort des Dammbauwerkes sowie der Straße beschränkt. Die Verringerung der Infiltrationsfläche sowie der Grundwasserneubildungsrate kann daher als nicht erheblich eingestuft werden.

Durch die Untergrundabdichtung des Dammbauwerks wird die lokale geringmächtige, oberflächennahe grundwasserführende Kies-/Steinlage im Talbereich zwar unterbrochen, Auswirkungen wie Vernässungen oberhalb, Trockenfallen unterhalb sind jedoch gemäß Geotechnischem Gutachten nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den tiefliegenden durchlässigen Kluftgrundwasserleiter sind nicht zu erwarten, da dieser durch Ausbildung einer Verwitterungszone im oberen Bereich eine nur geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit aufweist.

Eine genaue Messung der Grundwasserstände ist vor Ort nach der Fertigstellung des Auslaufbauwerks möglich. Geplant ist die Errichtung von Grundwassermessstellen auf beiden Seiten des Auslaufbauwerks.

Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt, es ist jedoch möglich, dass im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen innerhalb des Untersuchungsgebietes private Hausbrunnen zur Brauchwasserversorgung vorhanden sind. Die Standorte sind allerdings nicht bekannt.

Stoffeinträgen in das Grundwasser z. B. durch die temporäre Überschwemmung des Gebietes wird nur eine nachrangige Relevanz zugesprochen, da überwiegend gering durchlässige Böden verbreitet sind. Zudem sind Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz sowie zu Vorkehrungen im Fall von Überschwemmungen des Vorhabengebietes während der Bauausführung unter A. 4.5. und A.4.6 aufgenommen worden. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zum Grundwasserschutz in der Schutzmaßnahme S 3 des LBP festgehalten. Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen und umsichtigen Baubetriebs bzw. einer regelmäßigen Wartung der verwendeten Maschinen sowie der Einhaltung aktueller Richtlinien bezüglich wassergefährdender Stoffe (AwSV), wird das Gefährdungspotenzial als gering eingeschätzt. Bei potenziellen Stoffeinträgen in das Grundwasser ist nur von einem lokalen und damit vergleichsweise geringen Wirkumfang in Bezug auf den chemischen Zustand zu rechnen. Relevante mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende Veränderungen, die eine Zustandsklassenveränderung des Grundwasserkörpers als Folge haben, sind daher nicht zu erwarten.

Ob für das Vorhaben im Zuge der Umsetzung und der Bauphase eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Hierfür würde eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 8, 9 und 10 WHG erforderlich. In dieser müssten dann entsprechende Auswirkungen der Grundwasserentnahme gesondert geprüft werden. Die Grundwasserentnahme zur Versorgung des Betriebsgebäudes wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt.

7.8.4 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt und somit durch das Vorhaben auch nicht betroffen.

7.8.5 Anforderungen der WRRL (§§ 27 und 47 WHG)

Die Planfeststellung setzt voraus, dass das Vorhaben insgesamt betrachtet, d. h. sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt, mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist, die sich aus dem Verschlechterungsverbot (§ 4 WRRL sowie für Oberflächengewässer § 27 Abs. 1 WHG und für das Grundwasser § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und dem Verbesserungsgebot (Art. 4 WRRL sowie für Oberflächengewässer § 27 Abs. 2 WHG und für das Grundwasser § 47 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG) ergeben. Dies ist vorliegend der Fall.

Die entsprechenden Vorgaben sind nicht als Zielvorgaben, sondern als verbindliches „strikt“es Recht zu betrachten, das in der Abwägung nicht überwindbar ist [vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, und BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1/15, 7 A 1/15 (7 A 20/11), Rn. 169]. Sie sind vor der Zulassungsentscheidung anhand der Kriterien und Pflichten der WRRL/ des WHG und von Angaben zu prüfen, die die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde dazu vorzulegen hat und die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18, Rn. 76 und 80 ff., BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5/20).

Dementsprechend haben die Vorhabenträger zur Prüfung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes den Fachbeitrag zur Wasser-Rahmenrichtlinie vom August 2019 – den sog. „wasserrechtlichen Fachbeitrag“ – erstellen lassen, der als Unterlage B 8.4a zu den Planunterlagen gehört. Dieser wurde ausgelegt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Vorgaben, mithin auch das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot, der Planung nicht entgegenstehen.

Die von den Wasserbehörden zur Absicherung dieses Prüfergebnisses vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde in diesen Beschluss übernommen. Sie sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis (Kapitel A 3.1.2) bzw. des gesonderten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungsblocks der Nr. 4.5 im Kapitel A des Beschlusses.

Oberflächengewässer

Unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist das Gewässer Wiembecke. Der Holzhauser Bach und der Hudebach, als Nebengewässer der Wiembecke, sind von Damm- und Straßenbauvorhaben nicht betroffen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde ist der Herkunftsbereich des Niederschlagswassers gem. Anlage 1 des Rd.-Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV 9 031 001 2104) vom 26. Mai 2005 als Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindung der „Kategorie 2 (schwach belastet)“ zuzuordnen. Die Art der zu erwartenden Belastungen sind geringe Belastungen durch Schwermetalle, organische Schadstoffe und keine Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen. Daher kann gem. Punkt 2.2 des o.g. Erlasses von einer Behandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers abgesehen werden.

Zur Versickerung des Niederschlagswassers von Straßenoberflächen wird zu den separaten Ausführungen zum Grundwasser Bezug genommen.

Unabhängig von direkten Betroffenheiten durch bauliche Maßnahmen oder die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßenoberflächen sind Beeinträchtigungen der Wiembecke im Zusammenhang mit Bautätigkeiten auch indirekt möglich. So könnten in ihrer Nähe wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden oder Baufahrzeuge, -geräte und -maschinen Schmierstoffe, Dichtmittel, Kraftstoffe oder Hydrauliköle verlieren, die z.B. im Zusammenhang mit Regenereignissen auch in Oberflächengewässer gelangen könnten. Bei sachgemäßer Durchführung der Bautätigkeiten, ordnungsgemäßigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Beachtung des vorgesehenen Schutzregimes (vgl. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis in Kapitel A 3.1.2.4 sowie 4.2 des Beschlusses), von der auszugehen ist und die unterstellt werden darf, sind jedoch auch solche Beeinträchtigungen auszuschließen. Auch insoweit sind weitergehende Untersuchungen im Zuge des wasserrechtlichen Fachbeitrages entbehrlich.

Grundwasser

Betroffen vom Vorhaben ist der Grundwasserkörper Östlicher Teutoburger Wald. Analog zu den Oberflächengewässern sind auch bezogen auf das Grundwasser bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bautätigkeiten baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG auszuschließen.

Eine mögliche Beeinträchtigung im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG des chemischen Zustands des Grundwassers kann durch die Versickerung des von der Straßenoberfläche abfließenden Niederschlagswassers erfolgen. Dieses Straßenoberflächenwasser weist insbesondere Verunreinigungen aus dem Straßenverkehr und Streusalze aus dem Winterdienst auf.

Zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers führt dies, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung dar (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18, Rn. 119, und BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 106 und 122).

Die diesbezüglich relevanten Umweltqualitätsnormen sind der GrwV, und zwar als Schwellenwerte der Anlage 2, zu entnehmen. Sie sind dort für eine Reihe von Parametern festgelegt, von denen vorliegend neben Chloriden aus Streusalzeinträgen des Winterdienstes allenfalls die Schwermetalle von Bedeutung sind. Alle übrigen Parameter (Nitrat, Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, Nitrit, Sulfat etc.) sind keine, die dem Straßenverkehr zuzuordnen wären.

Sowohl der mengenmäßige Zustand als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird mit „gut“ bewertet. Auch bezüglich der einzelnen Schwellenwerte der GrwV wird der Zustand des Grundwasserkörpers durchgehend als „gut“ eingestuft. Signifikante anthropogene Belastungen bzw. signifikante Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung oder grundwasserabhängige Landökosystemen werden verneint.

Bezüglich der Chloride sind Konzentrationen im Grundwasserkörper auszuschließen, die den Schwellenwert der GrwV erreichen oder übersteigen. Chlorideinträge als Folge des Winterdienstes sind letztlich nicht vermeidbar, belasten aber selbst im Winter das Niederschlagswasser witterungsabhängig nur

temporär. Die Mengen, die statistisch – d. h. im Jahresmittel unter Berücksichtigung der Fahrbahnlflächen, üblicher Wetterlagen, zugehöriger Streumengen und der Chloridanteile des Streugutes – zu erwarten sind und die der wasserrechtliche Fachbeitrag errechnet hat, sind jedenfalls nicht geeignet bzw. reichen nicht aus, um eine Belastung des Grundwassers von mehr als 250 mg/l (Grenzwert der TrinkwV und Schwellenwert der GrwV) zu verursachen. Generell fällt bereits die natürliche Verbreitung sehr unterschiedlich aus. Eine sehr geringe Konzentration findet sich beispielsweise in magmatischen Gesteinen. Wesentlich höher sind die Chloridgehalte hingegen in einzelnen Formationen wie z.B. dem Muschelkalk oder in der Nähe von Salzlagerstätten und im Küstenbereich. Die meisten Chloride sind gut wasserlöslich und werden im Boden nicht absorbiert. Sie können daher leicht ausgewaschen werden und gelangen mit dem Grundwasser über die Flüsse ins Meer und reichern sich dort an.

Die Kritik an der Berechnung des Chlorideintrags wird zurückgewiesen. Grundsätzlich unterliegt dieser Wert Schwankungen, die auf die sich wechselnden Umgebungsvariablen im Laufe eines Jahres zurückzuführen sind. Beispielsweise findet eine Streuung mit Tausalz üblicherweise in den Wintermonaten statt und die Wassermenge der Wiembecke unterliegt ebenfalls Schwankungen. So lässt sich beobachten, dass die OFWK in der Winterzeit in der Regel weniger Wasser führen. Infolgedessen unterliegt die tatsächliche Chloridkonzentration ebenfalls Schwankungen. Um diese Umstände zu berücksichtigen, wurden in der Berechnung daher nicht nur ein, sondern zwei Werte ermittelt, nämlich zum einen ein Jahresmittelwert und zum anderen eine Spitzenbelastung. Des Weiteren wurden die Annahmen bei der Berechnung der Spitzenbelastung gezielt so ausgewählt, um tendenziell die höchste Konzentration des zugrunde gelegten Zeitraums (Wintersaison 2009/2010 bis 2021/2022) abzubilden. So wurde zum Beispiel der Höchste Salzverbrauch von 412,2 to/a aus der Wintersaison 2009/2010 oder in der ergänzten Berechnung nicht mehr der Mittelwasserabfluss sondern stattdessen der Mittelniedrigwasserabfluss herangezogen, um die unterschiedliche Situation in den Wintermonaten zu berücksichtigen. Zudem wurde die Versickerung des Tausalzes in den Mulden und Böschungen oder die Streumengenverluste durch Anhaften an Fahrzeugen und Verfrachtungen mit Sprühnebel nicht herausgerechnet. Selbst wenn man den berechneten Spitzenwert immer noch als zu gering ansehen würde, müsste sich

dieser mehrfach vervielfältigen, um den Grenzwert – der Maßgeblich für die Planfeststellungsbehörde ist – überhaupt erreichen zu können. Bedenken die gegen eine solche Einschätzung sprechen, sind zudem von den zuständigen Wasserbehörden nicht vorgetragen worden. Ferner gibt es zurzeit keine gültige Richtlinie für die Ermittlung des Tausalzeintrages.

Bezüglich der Landwirtschaft als einer der Hauptquellen für Belastungen im Grundwasserkörper führt das Vorhaben umgekehrt sogar zu weiteren Verbesserungen. Denn mit der Umsetzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden bisherige Ackerflächen ökologisch aufgewertet und in diesem Zusammenhang aus ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Im Sinne des Verbesserungsgebotes der Nrn. 2 und 3 des § 47 Abs. 1 WHG fallen sie damit als potenzielle Quelle für landwirtschaftlich bedingte Belastungen wie solche durch Nitrat weg.

Eine relevante Verschlechterung der Grundwasserneubildungsmenge als Folge der straßenbedingten Verringerung der Infiltrationsfläche durch Neu-versiegelung ist nicht zu erwarten. Die Trasse der K 90, 1n führt größtenteils über Lösslehmablagerungen und die oberflächennah anstehende Gesteinsfolge des mittleren und oberen Muschelkalkes (Ceratitenschichten), die eine überwiegend geringe Durchlässigkeit aufweisen und daher dort keine relevante Grundwasserneubildung stattfindet.

Das Verbot der Verschlechterung des Grundwasserkörpers wird somit beachtet. Die sich anschließende Frage, ob dem Vorhaben auch das Verbesserungsgebot nicht entgegensteht, ist daran auszurichten, ob es den Bewirtschaftungszielen und den zu ihrer Verwirklichung konkret vorgesehenen Maßnahmen zuwiderläuft. Auch dies ist nicht der Fall. Denn der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Östlicher Teutoburger Wald sind als gut eingestuft. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserkörpers nicht geplant.

Die Umsetzung der geplanten Ortsumgehung Hornoldendorf ist nur im Zusammenhang bzw. auf Basis des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens realisierbar. Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie be-

züglich des Neubaus der K 90, 1n impliziert entsprechend auch die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbestandteile des Hochwasserrückhaltebeckens und ergänzt folglich die bisherigen Planungsgrundlagen. Die damit verbundenen Aussagen und Bewertungen gelten somit nicht nur für den Neubau der K 90, 1n, sondern auch für das Hochwasserrückhaltebecken. Zudem sind Grundaussagen zur Gewässerbewirtschaftung in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

Auf die Nebenbestimmungen A. 4.5.3 zum Strahlursprung Nr. 3 und den Vorgaben der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie) wird hingewiesen. Synergieeffekte zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes sowie den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie können genutzt werden, um das Potenzial eines gewässerökologischen Mehrwerts im Becken- und beckennahen Bereich zu entwickeln und somit gegebenenfalls durch das Vorhaben entstehende lokale Einwirkungen auszugleichen. Die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie ist auch mit der Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens jedenfalls weiterhin gewährleistet. Hinsichtlich der anzunehmenden positiven Folgen wird auf Kapitel B 7.8.2 verwiesen.

7.9 Sonstige öffentliche Belange

7.9.1 Denkmalschutz und -pflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes/der Denkmalpflege vereinbar.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG (dazu zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999 – 20

B 1464/98.AK m.w.N., S. 32 des Urteilsumdrucks) hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich ist der Denkmalschutz ein abwägungsrelevanter Belang unter Vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm aber kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9, Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96). Wird der in die Betätigung des Planungsermessens eingestellte Belang bereicherspezifisch gesetzlich geregelt, spricht ferner eine Vermutung dafür, dass mit dieser Regelung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgesteckt werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003 – 4 K 61/01).

Im Planungsbereich ist eine steinzeitliche Fundstelle (DKZ 4019,060) vorhanden. Dazu ist die Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 im Kapitel A 4 zu beachten.

Als Naturdenkmal ist eine „1.000-jährige Eiche“ im Park des Rittergutes Hornoldendorf geschützt (ND 2.3-12). Das Naturdenkmal liegt unterhalb des Sperrdamms und außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Wiembecke. Es ist daher von der Planung nicht betroffen.

Als Naturdenkmal ist eine „1.000-jährige Eiche“ im Park des Rittergutes Hornoldendorf geschützt (ND 2.3-12). Das Naturdenkmal liegt unterhalb des Sperrdamms und außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Wiembecke. Es ist daher von der Planung nicht betroffen.

Ein weiteres Naturdenkmal „Eiche am Osterbergweg im NSG Wiembecketal“ (ND 2.3-3) liegt in Fromhausen außerhalb des Einstaubereichs bei HQ 100. Von

Baumaßnahmen wird das Naturdenkmal ebenfalls nicht berührt. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist nicht gegeben.

Die Eiche liegt am äußersten Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf einer Anhöhe. Sollte es dennoch zu einer Überschwemmung kommen, schließt die geringe Häufigkeit und Einstaudauer einen Verlust oder eine Beeinträchtigung des Baumes aus, zumal Eichen über eine hohe Überflutungstoleranz verfügen.

7.9.2 Forstwirtschaft

Als Kompensationsmaßnahme wird die Aufforstung von Teilen des Planungsareals vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist die Aufforstung eines Buchenmischwalds mit heimischen Laubbaumarten (gemäß Waldentwicklungstypen (WET) 20 oder 23 (MLV NRW, 2023)) entsprechend der im näheren Umfeld gelegenen Waldflächen. Die neu geschaffenen Waldflächen werden den örtlichen Biotopverbund und die Leitstrukturen für Fledermäuse ergänzen. Gleichzeitig übernehmen die Waldflächen eine abschirmende Funktion gegenüber der Umgehungsstraße K 90, 1n und wirken sich damit positiv auf den Belang Landschaftsbild aus. Vorgesehen ist ein temporärer Pflanzenschutz durch einen Verbisschutz. Die Flächen der vorgesehenen Aufforstung liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Soweit es sich aus dem Erläuterungsbericht zur UVS ergibt, dass die Immissionsbelastungen in den beiderseits der Straße verlaufenden Wirkzonen zur einer Abnahme der Wertigkeit der Böden für die land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung führen, geht die Planfeststellungsbehörde von lediglich geringfügigen Auswirkungen aus, die in Abwägung zu dem - mit Vorhaben verbundenen – Zweck, der dem öffentlichen Interesse dient zurücktreten kann.

7.9.3 Abfall, Altlasten/Altablagerungen

Im Vorhabengebiet sind keine Altlasten/Altablagerungen vorhanden. Anfallender Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.9.4 Stellungnahmen von Behörden und weiteren Stellen

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden eine Reihe von Behörden und weiteren Stellen beteiligt (vgl. B.3.1). Nicht alle beteiligten Behörden und Stellen nahmen zu den Vorhaben Stellung.

Folgende Behörden und Stellen haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Hinweise vorgebracht:

- Bundeswehr
- Fischereiverband NRW
- Stadtwerke Horn-Bad Meinberg
- IHK Lippe
- Stadtwerke Detmold

Im Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Behörden und weiteren Stellen nur auf die Punkte eingegangen, sofern dies noch nicht unter den bisherigen Ausführungen unter B dieses Beschlusses erfolgt ist.

LWL Archäologie:

Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, hat mit ihrer Stellungnahme vom 09.11.2015 keine Bedenken vorgebracht und verweist auf bereits gemachte Aussagen aus einem Schreiben vom 05.07.2013, das im Zuge der Einladung zu einem Scoping-Termin verfasst wurde. In diesem wurden ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Im gleichen Schreiben verweist die LWL-Archäologie für Westfalen auf die steinzeitliche Fundstelle DKZ 4019,060. Sollten Erdarbeiten in dem Bereich der Fundstelle vorgenommen werden, so ist eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Das Lippische Landesmuseum ist dann zu beteiligen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.9.1 aufgenommen.

Geologischer Dienst NRW:

In seiner Stellungnahme vom 25. November 2015 führt der Geologische Dienst NRW keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben an. Sofern angemerkt wird, dass auch für das Schutzgut Boden im LBP risikominimierende Maßnahmen berücksichtigt werden müssen, wird auf das Kapitel 9.1 des LBP verwiesen. Die Schutzmaßnahme S 3 beschreibt das Vorgehen, um schädliche Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu vermeiden. Dafür sind unter anderem die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu beachten. Weiterhin wird eine getrennte Lagerung von Oberboden- und Unterbodenmaterial beim Aushub des Leitungsgrabens gewährleistet. Durch Wiedereinbau in natürlicher Schichtung wird eine Veränderung der natürlichen Bodenschichtung minimiert. Belastungen des Bodens mit Schadstoffen werden durch einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb vermieden. Sollte es dennoch zu Verunreinigungen kommen, so werden diese ordnungsgemäß abgetragen und entsorgt.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Die Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2016 auf vorhandene Telekommunikationslinien im Ausbaubereich hin. Zur Sicherung dieser Telekommunikationslinien wurden die Nebenbestimmungen unter A.4.11.1 aufgenommen.

Die im Bereich südlich des Braunenbrucher Wegs im Bereich des Knochenbachs liegenden Hauptkabel- und Rohrtrassen der Telekom, die nicht verlegt werden können, befinden sich nicht im Bereich der Planfeststellung und werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Sofern um die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH gebeten wird, so kann dies nicht durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen. Etwaige Grundbucheintragungen sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen und vertraglich zu regeln.

Im Zuge der Stellungnahme innerhalb der Online-Konsultation vom 14.02.2022 wurden keine weiteren Bedenken geäußert.

Westfalen Weser Netz GmbH:

Die Westfalen Weser Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2016 auf vorhandene Niederspannungskabel hin, die den zukünftigen Bachverlauf im Bereich der Fromhausener Straße (gegenüber Fromhausener Str. 43) kreuzen und die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens abgesenkt und verlegt werden müssen. Hierzu ist von den Vorhabenträgern rechtzeitig gemäß der Nebenbestimmung unter A 4.11.1 Kontakt mit der Westfalen Weser Netz GmbH aufzunehmen.

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen:

In ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2016 führt die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen (LWK NRW) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben an. Weiterhin wird in der Stellungnahme eine Reihe von Punkten genannt, die aus Sicht der LWK NRW im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten. Diese Punkte umfassen allgemeine Hinweise und Empfehlungen sowie spezielle Hinweise auf Fehler und Ungenauigkeiten in den ursprünglichen Planunterlagen aus dem Jahr 2015. Die Hinweise beziehen sich dabei größtenteils auf den LBP. Da dieser im Jahr 2023 in einer überarbeiteten Version in die Planunterlagen aufgenommen wurde, soll im Folgenden nur auf Punkte eingegangen werden, die im Zuge dieser Überarbeitung nicht bereits behoben bzw. erledigt wurden.

Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Drainageleitungen angetroffen werden, so werden diese durch die Vorhabenträger ersetzt. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter Kapitel A 4.8.1 zu finden. Gleiches gilt für Einzäunungen, die durch das Vorhaben beseitigt werden müssen. Auch diese werden von den Vorhabenträgern ersetzt (vgl. Kapitel A 4.8.3).

Von der LWK NRW wird empfohlen, geeignete Pflegemaßnahmen auf den für die Extensivierung vorgesehenen Flächen und Uferrandstreifen vorzunehmen, um so der Besiedelung von Disteln entgegenzuwirken. Bei zunehmendem Distel-Samenflug sei ansonsten ein erhöhter Herbizideinsatz notwendig, dessen

Mehrkosten von den Vorhabenträgern zu tragen sei. Dem Werre-Wasserverband unterliegt im Einstaubereich des HRB Wiembecke und im Unterlauf bis zur Brücke in Hornoldendorf die Gewässerunterhaltungspflicht. Hierzu ist es geplant direkt an das Gewässer angrenzende Ackerflächen zu erwerben und die Flächen im Einstaubereich in extensives Grünlandnutzung umzuwandeln. Einstaubedingte Schäden werden vom Werre-Wasserverband entschädigt (vgl. Kapitel A 6). Generell gilt aber, dass die Pflege der jeweiligen Flächen den Grundstückseigentümern obliegt.

Sofern verlangt wird, dass Grundstücke aufgekauft werden müssen, wird insoweit auf die Ausführungen unter Kapitel B 7.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Eine entsprechende Regelung für Einstauschäden wurde aufgenommen, im Übrigen nicht erforderlich (s. oben Kapitel B 7.4). Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Von der LWK NRW wird ferner die Anpassung der Grenzen der Maßnahme A 2 (A 6 in den ursprünglichen Planunterlagen) angeregt. Anstatt der vorgesehenen Grenzen des HQ100, werden die Grenzen von HQ 2 bis maximal HQ 5 als passender angesehen, da Ackerbau auch in Überschwemmungskulisse möglich sei. Ziel der Maßnahme A 2 ist die Förderung des Strahlursprung Nr. 3 gemäß des Strahlwirkungskonzeptes. Hierfür sollen auf einer Länge von ca. 800 m und einer Breite von 100 m intensiv genutzte Ackerflächen in auentypisches Grünland umgewandelt werden. Damit können nutzungsbedingte Auswirkungen auf den Wasserverlauf wesentlich gemindert werden. Zwar orientieren sich die Fläche dieser Maßnahme am HQ 100, jedoch geht die Gesamtfläche der Maßnahme über diese Einstaufläche hinaus. Ca. 12.000 m² liegen oberhalb des Einstaubereichs und sollen wie die überschwemmten Flächen ebenfalls nutzungsintensiviert werden. Zur Kompensation der Eingriffe durch das Vorhaben, ist es Ziel möglichst großflächige, zusammenhängende Kompensationsflächen zu schaffen. Eine Begrenzung der Maßnahme A 2 auf ein HQ 2 bis HQ 5 sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Einstaubereich des HQ 100, laufen diesem Ziel entgegen.

Die LWK NRW regt zudem an, dass der Beeinträchtigungsfaktor für die zusätzlich überstauten Flächen von 0,05 auf 0,01 angepasst wird, da aufgrund der kurzen Dauer der Überstauung (maximal 60 Stunden) und der langen Zeiträume

in denen diese auftritt (statistisch alle 100 Jahre (HQ 100)) auch nicht mit Sedimentablagerungen zu rechnen sei. Der Beeinträchtigungsfaktor von 0,05 gilt aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit und geringen Dauer von den Einstauereignissen. Da für die von der Überstauung betroffenen Flächen eine Restbeeinträchtigung aber nicht auszuschließen ist, wird der Beeinträchtigungsfaktor 0,05 in der Eingriffsbilanzierung weiterhin als passend erachtet.

Für temporär und baubedingt in Anspruch genommene Flächen wird ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,2 für die Randbereiche des Bauwerks in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Sofern in der Stellungnahme Hinweise zu den Maßnahmen A 7, A 9, A 10 erfolgen, wird darauf verwiesen, dass diese nicht mehr bestehen bzw. in die Maßnahmen A 3 und A 4 integriert wurden.

Hinsichtlich der Böschungen und deren Umgestaltung fehlt es im Hinblick auf die diesbezügliche Einwendung an nachvollziehbarer Grundlage. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung liegen nicht vor. Dementsprechend folgt aus der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, dass die Eingriffsbilanzierung rechnerisch richtig und anhand des eingereichten Übersichtsplans zum Bestand und Konflikt, des Maßnahmeplanes sowie der Kompensationsüberschuss plausibel und nachvollziehbar dargestellt ist.

Zuletzt wird in der Stellungnahme auf den Punkteüberschuss bei der Kompensation und einem Verhältnis von Eingriff und Ausgleich von 1:3 hingewiesen. Der Überschuss von 46.115 Werteinheiten soll zur Kompensation weiterer zukünftiger Vorhaben des Werre-Wasserverbandes in Ansatz gebracht und vorgehalten werden.

Im Zuge der Online-Konsultation ging keine weitere Stellungnahme der LWK NRW ein.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL:

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, vom 28.01.2016 sowie das Schreiben vom 18.05.2016 wurden beachtet. Die dort enthaltenen Regelungen wurden unter Kapitel A 4.12.1 berücksichtigt und bleiben im Übrigen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fischereigenossenschaft Lippe:

Die Fischereigenossenschaft Lippe nahm mit Datum vom 19.01.2016 zum Planfeststellungsverfahren Stellung. Neben einigen allgemeinen Hinweisen und Ausführungen konzentriert sich die Stellungnahme im Weiteren auf die Verlegung des Holzhauser Baches sowie das Dammbauwerk. Die Variante zur Verlegung des Holzhauser Baches ist nicht mehr die Vorzugsvariante. Wie unter B.7.2.3 erläutert, ist nun ein Hochwasserabschlag im Zulauf des Holzhauser Baches unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Bachbettes vorgesehen. Die somit vorgebrachten Punkte zur Verlegung des Holzhauser Baches entsprechen nicht mehr der gewählten Planungsvariante und haben sich daher erledigt.

Sofern auf die Notwendigkeit der Durchgängigkeit des Dammbauwerkes für Fische und Wirbellose verwiesen wird, wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen A.4.2.7; A.4.7.8 und A.4.7.14 verwiesen. Durch diese wird die Durchgängigkeit während der Bauphase und nach Fertigstellung des Bauwerks gesichert. Die genaue Umsetzung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme ein Fischereisachverständiger zu beteiligen (vgl. A.4.2.6).

Der Hinweis zur Bepflanzung der Böschung für von den Antragstellern und der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Da keine Bepflanzung der Böschung vorgesehen ist, entfällt eine entsprechende Regelung bezüglich der Verwendung der Traubenkirsche.

Kreis Lippe:

Der Kreis Lippe nahm mit Datum vom 17.02.2016 Stellung zum Vorhaben. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht vorgebracht, jedoch eine Reihe

von Punkten aufgeführt, die für das Vorhaben zu beachten sind. Die vorgebrachten Punkte des Kreises Lippe waren Anlass, die Planunterlagen, vor allem hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange zu überarbeiten. Diese Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Nach der Einreichung der ergänzenden Planunterlagen erfolgte am 23. August 2023 eine erneute Beteiligung zu den Planunterlagen. Der Kreis Lippe teilte am 4. Oktober 2023 mit, dass die ursprüngliche Stellungnahme nicht weiter aufrecht gehalten wird. Begründet wurde dies mit der Berücksichtigung zahlreicher Aspekte aus der früheren Stellungnahme in den ergänzenden Planunterlagen.

Die Punkte der ursprünglichen Stellungnahme wurden durch die Überarbeitung der Planunterlagen dennoch beachtet und teilweise als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit Datum vom 30. Oktober 2023 folgte eine ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung. Die Stellungnahme mitsamt ihrer Nebenbestimmungen für die wasserrechtliche Erlaubnis wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss integriert. Der beigefügte Plan mit den überarbeiteten Standorten der Einleitstellung ist Teil dieser Planfeststellung. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis erfolgte gemäß § 19 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe.

Stadt Horn-Bad Meinberg:

Die Stadt Horn-Bad Meinberg nahm mit Schreiben vom 19.02.2016 Stellung zum Vorhaben. Die Stellungnahme gliedert sich dabei in zwei Punkte. Zum einen wird befürchtet, dass durch den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf die Verkehrsbelastung auf der Externsteiner Straße erhöht wird. Die Stadt fordert daher zusätzliche Verkehrserhebungen an Knotenpunkten im Stadtteil Horn. Mit dem Neubau der Ortsumgehung wird nur ein Teilstück der K 90, 1n ausgebaut. Der übrige Bereich weist weiterhin eine Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m mit großen Steigungen und kleinen Radien auf. Es wird daher nur mit einer geringen Steigerung des Verkehrsaufkommens gerechnet. Hinsichtlich des

Prognosewertes für das Jahr 2030 werden 3.300 Kfz/24 h angenommen. Dies bedeutet eine Erhöhung von ca. 500 Kfz/24 h mehr. Diese geringe Steigerung des Verkehrsaufkommens wird nur anteilig über die Externsteiner Straße abgewickelt. Zusätzliche Feststellungen der Verkehrsbelastungen werden im Rahmen der 5-jährigen Verkehrszählung ermittelt. Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Weitergehende Betrachtungen an den in der Stellungnahme angeführten Knotenpunkten sind nicht notwendig.

Der zweite Punkt der Stellungnahme bezieht sich auf mögliche Überschwemmungen, die durch einen Rückstau bei Hochwasserereignissen in den Stadtteilen Fromhausen und Holzhausen befürchtet werden. Der Rückstau des Hochwasserrückhaltbeckens hat mit einer Einstauhöhe von 179,15 m NHN keinen Einfluss auf die Bebauung südlich der Fromhausener Straße, da die Sohle des Holzhauser Baches im Bereich der Bebauung höher als 179,90 m NHN liegt. Die Bebauung in Holzhausen liegt auf einer Höhe von 215 m NHN bis 280 m NHN. Überschwemmungen in den Stadtteilen Fromhausen und Holzhausen durch einen Rückstau des Hochwasserrückhaltebeckens werden daher nicht entstehen. Die geplante Vorzugsvariante 3a leitet das Hochwasser des Holzhauser Baches über ein Abschlagbauwerk ab und verbessert so die Situation in Fromhausen bei Hochwasserereignissen (vgl. Kapitel B 7.2.3)

Im Zuge der Online-Konsultation äußerte sich die Stadt Horn-Bad Meinberg nicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:

Das LANUV NRW bringt in seiner Stellungnahme vom 19.02.2016 keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. In der Stellungnahme sind eine Reihe von Empfehlungen zur Umsetzung des Vorhabens und zum späteren Betrieb aufgeführt. Zudem erfolgen weitere Hinweise auf die Beachtung der DIN 19700 Stauanlagen und ihre Teile 10, 11 und 12. Die Beachtung und Ausführung des Vorhabens nach diesen Regelwerken wird in der Nebenbestimmung im Kapitel A 4.2.1 festgehalten.

Stadt Detmold:

Die Stadt Detmold führt in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2015 keine Bedenken an und stimmt dem Vorhaben zu. Die Bauausführung im Hinblick auf das vorgesehene Betriebsgebäude ist im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde der Stadt Detmold vorzunehmen (vgl. Kapitel A 3.3). Soweit die Stadt Detmold darauf verweist, dass das Betriebsgebäude nach § 35 BauGB zu beurteilen sei, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Geltung des § 38 BauGB und die erfolgte Beteiligung der Stadt Detmold. Im Übrigen wäre ohnehin anzunehmen, dass das Vorhaben in Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig wäre.

Dezernat 25 der Bezirksregierung Detmold (Verkehr):

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Detmold bringt in seiner Stellungnahme vom 06.09.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht vor.

Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold (Regionalentwicklung):

Die regionalplanerische Betrachtung fokussierte sich nach einer eingehenden Beschreibung des Vorhabens in der Stellungnahme vom 19.01.2016 vorrangig auf die Aspekte des Landschaftsbildes / Naherholung sowie des Arten- und Biotopschutzes. Zusammenfassend bestehen auf der Grundlage des Bedarfsnachweises und der vorgenommenen Alternativenuntersuchungen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des HRB Wiembecke. Hinsichtlich der Trassenführung des Dammes und der K 90 1n sah das Fachdezernat aus Sicht der Regionalplanung die Auswahl der gewählten Alternative (Kombination Sperrdamm mit der Ortsumgehung der K 90 1n) als nachvollziehbar und plausibel an. In seiner Stellungnahme vom 05.09.2022 zur Online-Konsultation sah das Fachdezernat ebenfalls keinen Widerspruch der Erforderlichkeit der Maßnahme zu den Zielen der Raumordnung. Insofern bestehen in der Gesamtbetrachtung aller Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung):

In der Stellungnahme vom 20.01.2016 sowie im Rahmen der Online-Konsultation wurden keine Bedenken oder Anregungen aus der Sicht der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur vorgebracht. Die gewählte Neubauvariante der K90 orientiert sich an den landwirtschaftlichen Zielsetzungen wie die minimale Inanspruchnahme von Böden, insbesondere von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit, die Erhaltung von Ackerblöcken mit guter Bewirtschaftungsgeometrie und der Verbleib möglichst weniger nicht mehr landwirtschaftlich zu bewirtschaftenden Restflächen. Die Ausuferungen des Rückstaubeckens bis zu einem HQ-100 beschränken sich weitestgehend auf Grünland und Wald der Niederungsbereiche und wirken sich nur geringfügig auf die höher gelegenen Ackerbereiche aus. Der LBP nimmt im hohen Maße Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung. Dabei sind die meisten Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit Grünland und Wald zu sehen.

Dezernat 51 der Bezirksregierung Detmold (Höhere Naturschutzbehörde):

Das Fachdezernat hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2015 mit Datum 09.02.2016 Stellung genommen und dort Anregungen und Bedenken zur Planbegründung, Variantenwahl sowie zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) vorgetragen.

Nachdem aus den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens und der Online-Konsultation heraus eine Beurteilung erfolgte, ob und inwieweit neue oder zusätzliche relevante Betroffenheiten vorliegen, haben Arbeitsgespräche zwischen den Vorhabenträgern, den Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde stattgefunden und die Planungsunterlagen im August 2023 hinsichtlich der arten-, naturschutzrelevanten und wasserrechtlichen Belange ergänzt und überarbeitet. Das Dezernat 51 hat daraufhin mit Datum vom 17.10.2023 erneut Stellung genommen. Die bereits vorgetragenen Anregungen aus der Stellungnahme von 2016 werden dem Grundsatz nach aufrechterhalten. Jedoch wurden die, in den Arbeitsgesprächen abgestimmten, Änderungen

und Ergänzungen in die Antragsunterlagen übernommen, sodass aus der Sicht der Höheren Naturschutzbehörde sowie Oberen Fischereibehörde zur Ausführung und Kompensation der gewählten Variante keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Nebenbestimmungen haben vollständig in diesen Beschluss Eingang gefunden.

Dezernat 52 der Bezirksregierung Detmold (Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz):

In ihrer Stellungnahme vom 14.01.2016 sowie im Rahmen der Online-Konsultation äußerte die Obere Bodenschutzbehörde aus der vor ihr zu vertretenden Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden im Abschnitt C. 7 und 8 vollständig aufgenommen.

Dezernat 53 der Bezirksregierung Detmold (Immissionsschutz):

Seitens der Oberen Immissionsschutzbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Online-Konsultation in den Stellungnahmen vom 08.12.2015 und 06.09.2022 keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Die genannten Nebenbestimmungen haben in A.4.4 des Beschlusses Eingang gefunden.

Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold (Obere Wasserbehörde):

Im Fachdezernat 54 der Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde werden alle Anwendungsfelder des Wasserrechts gebündelt und fachlich bearbeitet. Mithin wurden die zugrundeliegenden Planunterlagen hinsichtlich der jeweiligen Belange, hier: Grund- und Abwasser, Hydrologie und Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Vorgaben WRRL und Förderrecht, in den einzelnen Teilbereichen geprüft und beurteilt. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung werden die Ergebnisse die fachlichen Stellungnahmen nachstehend zusammenfassend beschrieben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2015 wurden im Rahmen der Stellungnahme Bedenken aus Hochwasserschutzsicht geäußert sowie Anregungen und Ergänzungswünsche vorgetragen. Weitere Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich hydrologischer Bemessungsgrundlagen, wurden mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 29.11.2018 gefordert.

Nach der Vervollständigung im Zuge der Erarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmen-Richtlinie und im Rahmen der Online-Konsultation wurden die überarbeiteten Planungsunterlagen einer erneuten Beurteilung zugeführt. In den Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche wurden hier keine grundsätzlichen Bedenken zur Ausführung des Vorhabens geäußert, sofern die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise von den Vorhabenträgern beachtet und umgesetzt werden (hierzu s. Kapitel A 4 und C) Aus fachlicher Sicht kann der Hochwasserschutz gemäß Planunterlagen nur mit Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens gewährleistet werden. Das Hochwasserrückhaltebecken ist so gestaltet, dass der Eingriff in das System der Wiembecke möglichst geringgehalten wird. Insgesamt ist mit der Planung den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebots Rechnung getragen. Die Grund- und Abwasserbelange sind nicht betroffen.

Dezernate 55 und 56 der Bezirksregierung Detmold (Technischer Arbeitsschutz):

Die Fachdezernate führt in seiner Stellungnahme vom 04.03.2016 keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. Im Rahmen der Online-Konsultation wurden noch Hinweise formuliert, welche vollumfänglich in diesen Beschluss aufgenommen wurden.

7.9.5 Stellungnahmen der Naturschutzverbände

Die im Folgenden behandelten Punkte beziehen sich auf die Stellungnahmen des NABU Kreisverband Lippe, der BUND Ortsgruppe Detmold, des Lippischen Heimatbundes sowie den zusammengeführten Stellungnahmen. Um die Übersichtlichkeit der einzelnen Einwendungen zu verbessern, wurden die verschiedenen Punkte nach thematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

7.9.5.1 Verfahrenskonzentration/ Planrechtfertigung/ Alternativenprüfung

Die allgemeinen Bedenken der Naturschutzverbände zur Verfahrenskonzentration (B.1), der Planrechtfertigung (B.6.1) und der Alternativenprüfung (B.7.2) werden in den entsprechenden Kapiteln behandelt und werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Verfahrenskonzentration nach § 78 VwVfG NRW erfüllt. Für eine solche bedarf es drei kumulative Voraussetzungen. Zunächst muss es sich um mehrere selbstständige Vorhaben handeln. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Maßnahme zum Hochwasserschutz. Zum anderen um den Bau einer Ortsumgehungsstraße. Auch die zweite Voraussetzung für eine Verfahrenskonzentration, die Notwendigkeit der Planfeststellung ist gegeben (vgl. B.4.1). Als letzte Voraussetzung müsste für die Vorhaben oder Teile von ihnen eine einheitliche Entscheidung erforderlich sein. Die Verfahrenskonzentration setzt einen nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang zwischen beiden Vorhaben voraus. Ein erhöhter planerischer Koordinierungsbedarf, dem durch eine einheitliche Zulassungsentscheidung Rechnung getragen werden muss, wird regelmäßig durch verdichtete räumliche Verhältnisse mehrerer Bauvorhaben auf verhältnismäßig engem Raum ausgelöst. Im Bereich des Sperrdamms sind die beiden Vorhaben in einer Weise miteinander verbunden, dass zur Koordinierung eine bloße Verfahrensbeteiligung und die wechselseitige Rücksichtnahme im Rahmen der planerischen Abwägung nicht ausreichen. Vielmehr hätte eine Änderung in der Bauausführung des einen Vorhabens zwangsläufig eine Berücksichtigung des anderen Vorhabens zur Folge. Damit ist auch die Erforderlichkeit einer einheitlichen Entscheidung zu bejahen. Zusammenfassend liegen alle Voraussetzungen des § 78 VwVfG NRW für die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens vor.

Mögliche Alternativen wurden ausreichend geprüft. Diese Einschätzung wird ebenfalls von dem für Hochwasserschutz zuständigen Teiledezernat der Bezirksregierung Detmold in der Stellungnahme vom 14. September 2022 geteilt. Nach

dieser Stellungnahme kann ein vergleichbarer und ausreichender Hochwasserschutz nicht durch natürliche oder naturnahe Retentionsräume gesichert werden. Aus hochwasserschutzfachlicher Sicht verbleibt somit das HRB als mildeste zur Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus erforderliche Alternative. Von den Naturschutzverbänden wird kritisiert, dass es bei der Alternativenprüfung zu einer Vorfestlegung auf die räumliche Überlagerung der beiden Projekte gekommen sei und diese gegen das planerische Abwägungsgebot verstoßen würden. Ein Verstoß gegen das planerische Abwägungsgebot wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Sofern in den Stellungnahmen vorgebracht wird, dass dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen z. B. durch Nutzung naturnaher Überschwemmungsgebiete, die Entfernung von Sediment- und Auflandflächen im Auenbereich, die Entfernung von Bodenauffüllungen sowie die Anlage von Flutmulden und die großflächige Anlage und naturnahe Gestaltung von Sekundärauen, bevorzugt umgesetzt werden sollten, so kann die Planfeststellungsbehörde diesen Punkten nicht folgen. Der oberhalb zur Verfügung stehende Retentionsraum wurde von der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 54.7 – Hochwasserschutz – geprüft und als nicht ausreichend befunden. Wie bereits oben geschrieben, stellt das HRB nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit die mildeste Alternative zur Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus dar. Dahingehende Stellungnahmen werden zurückgewiesen.

Soweit das Hochwasserschutzkonzept, das der Planung zu Grunde liegt als veraltet bewertet wird, führt dies zu keiner anderen Beurteilung im Hinblick auf die Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Diese hat ergeben, dass ein Hochwasserrückhaltebecken im Hinblick auf den erforderlichen Hochwasserschutz die beste Alternative darstellt. Das Hochwasserschutzkonzept konnte dieser Alternativenprüfung auch zu Grunde gelegt werden, da es weiterhin die erforderliche fachliche Aktualität aufweist. Soweit im Hinblick auf die Alternativenprüfung darauf verwiesen wird, dass natürliche Rückhalteflächen eingriffsmilder, jedoch ebenso effektiv sein sollten, wird dieser Einschätzung nicht gefolgt. Übereinstimmend mit den Planunterlagen verbleibt ein gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken am geplanten Standort aus hochwasserschutzfachlicher Sicht als geeignetstes Mittel zur Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus.

Auch die Einwendung der Naturschutzverbände, das bestehende natürliche Rückhaltepotenzial sein nicht berücksichtigt bzw. fehlerhaft berechnet worden, wird zurückgewiesen. Hinsichtlich alternativer Rückhalteflächen wird darauf verwiesen, dass oberhalb des geplanten Beckenstandortes nicht ausreichend natürlicher Rückhalteraum besteht, um einen mit dem HRB vergleichbaren Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Alternativen zum geplanten HRB wurden ausreichend geprüft und bestehen nicht. Hier wird auf die Erläuterungen unter Kapitel B 7.2 sowie auf die Ausführungen zum **Einwender 6** verwiesen.

Weiter wird kritisiert, dass die Niederschlagsdaten nicht aktuell seien. Die Niederschlagsdaten wurden im Jahr 2023 erneut vom Antragsteller überprüft. Wie bereits zum **Einwender 6** ausgeführt, wurde keine signifikante Abweichung festgestellt.

7.9.5.2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Detmold ist ferner sowohl für die Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens, als auch der Kreisstraße zuständig (vgl. B.4.2).

7.9.5.3 Online-Konsultation

Im Zuge der Online-Konsultation, welche auch im textlichen Verfahren zulässig ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.06.2022 – 7 KS 63/21), nahmen die Naturschutzverbände mit Datum vom 14. Februar 2022 Stellung. In ihrer Stellungnahme kritisierten sie die Art und Weise der Durchführung der Online-Konsultation. Die thematische Zusammenführung aller Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb von vier Tabellen (HRB Wiembecke, K 90, 1n, UVS und WRRL) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und geeignet um den Anforderungen einer Online-Konsultation gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes gerecht zu werden. Auch in regulären Erörterungsterminen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erfolgt die Zusammenfassung zu mehreren Tagesordnungspunkten. Nach Auffassung der

Planfeststellungsbehörde wurde allen vorgebrachten Punkten im Zuge der Online-Konsultation sowie in den ergänzenden Planunterlagen Rechnung getragen oder im Teil B dieses Beschlusses zurückgewiesen. Im Übrigen fehlt es im Hinblick auf diese Einwendung bereits an einer hinreichend substantiellen Darstellung dessen, was nach Auffassung der Naturschutzverbände gefehlt haben soll. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Urteilsbegründung zum o.a. Urteil des OVG Lüneburg davon aus, dass lediglich die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst den Stellungnahmen der Vorhabenträger hierzu und damit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen. Dies ist hier geschehen und stellt auf die Art und Weise der erfolgten Information sicher, dass trotz der vielfältigen Einwendungen im Rahmen verschiedenster Stellungnahmen die erforderliche Übersichtlichkeit und Transparenz gegeben ist.

Die Planunterlagen haben nach der Online-Konsultation Überarbeitungen erfahren. Zu diesen wurden die Naturschutzverbände erneut beteiligt. Eine Vielzahl der vorgebrachten Bedenken können nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil B dieses Beschlusses verwiesen.

7.9.5.4 Raumordnung

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung. Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold bestätigt dies in seinen Stellungnahmen vom 19.01.2016 sowie 05.09.2022. Es bestehen demnach aus raumordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zielvorgaben des Regionalplanes in Bezug zu den unterirdischen Freiraumfunktionen und des Waldbereiches gehen aus den vorgelegten Planunterlagen hervor. Es wird auf B.6.3 sowie den Ausführungen zur Stellungnahme des Dezernates 32 in Kapitel B 7.9.4 verwiesen. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgetragenen Einwendung zur Flächeninanspruchnahme des Waldes.

7.9.5.5 Vereinbarkeit mit WRRL

Eine weitere vorgebrachte Gegenäußerung der Naturschutzverbände sieht im geplanten Absperrdamm einen massiven Eingriff in das Längskontinuum der Wiembecke und eine Beeinträchtigung sowohl die aquatische als auch die terrestrische Längsdurchgängigkeit des Fließgewässers derart, dass die Maßnahme dem Gewässer- und Auenschutz entgegensteht und damit einer der zentralen Zielvorgaben der WRRL für die Gestaltung, Revitalisierung und Erhaltung von Fließgewässerökosystemen widerspricht.

Die Vorhabenträger haben in den Planungsunterlagen plausibel herausgestellt, dass der Absperrdamm nicht grundsätzlich den Zielen des Gewässer-, Natur- und Artenschutzes entgegensteht. Der neben risikomindernden Maßnahmen verbleibende Eingriff für das Schutzgut Wasser wird durch im LBP beschriebenen Ersatzmaßnahmen, die die Durchgängigkeit bzw. eigendynamische Entwicklung des Baches verbessern, kompensiert. Es wird insbesondere auch auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Stand 2019) verwiesen. Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 4 WRRL in Verbindung mit §§ 27 und 47 EHG vereinbar. Gleichzeitig sind Maßnahmen mit Artenschutzfunktion bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Hierzu wird insbesondere auf den ASB verwiesen.

Gleichwohl stellt der Bau des Auslauf- und Dammbauwerks eine Flächenbeanspruchung mit einer damit einhergehenden morphologischen Veränderung des Gewässers und des Uferbereichs dar. Unter Berücksichtigung der im LBP gemachten Aussagen der Vorhabenträger kommt die Planfeststellungsbehörde jedoch zur Überzeugung, dass das neu zu errichtende Auslauf- und Dammbauwerk nur zu einer geringfügigen anlagebedingten und nachhaltigen Veränderung der Uferbereiche und der Gewässersohle kommen. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit für einzelne Arten/Artengruppen ist nicht vorhanden. Das Auslaufbauwerk wird keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen bewirken. Hier wird auf die ausführliche Beschreibung der Maßnahme unter G 4, Kap. 9.1.2 der LBP verwiesen, wonach die Sohle des Auslaufbauwerks und das Bauwerk selbst so gestaltet wird, dass eine Passierbarkeit sowohl für aquatische Organismen als auch – durch die geplante Berme – für wandernde

Arten der amphibisch-terrestrischen Uferzone gewährleistet ist. Diese Berme ist auch für den Fischotter als Querungshilfe in Anlehnung an einen „offenen Rahmendurchlass“ ausreichend.

Für den wegfallenden Uferbewuchs werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen.

Die Naturschutzverbände kritisieren in ihren Stellungnahmen, dass der Fachbeitrag nur für die Straße erstellt wurde. In der UVS sowie dem LBP sind hinreichende Grundaussagen zur Gewässerbewirtschaftung enthalten; anhand der vorhandenen Informationen ist ein ausreichender Überblick über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auch auf die Gewässer möglich (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 03.02.2022 – 20 D 122/20.AK, Rn. 63, Juris). Da die Umsetzung der Ortsumgehung Hornoldendorf nur im Zusammenhang mit dem HRB umgesetzt werden kann, gelten die Fachbeitrag getätigten Aussagen ferner grundsätzlich für beide Maßnahmen.

Zudem läuft das Vorhaben den Zielen der WRRL nicht zuwider. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht durch die Entwicklung des Strahlursprungs Nr. 3 im Zuge der Ausführung des Vorhabens das Potenzial einen gewässerökologischen Mehrwert im Becken- und beckennahen Bereich zu entwickeln und so im Rahmen der Ziele der WRRL durch das Dammbauwerk entstehende nachteilige Auswirkungen auszugleichen und zudem dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel B 7.6.2). Eine Umsetzung der Entwicklung des Strahlursprungs Nr. 3 ist als Nebenbestimmung unter Kapitel A 4.5.3 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt worden. Die diesbezügliche Planung ist als Teil der Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorzulegen und im Zuge des Baus des Hochwasserrückhaltebeckens umzusetzen. Die Umsetzung hat gemäß der Blauen Richtlinie zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW zu erfolgen. Die Gestaltungsmaßnahme G4 und die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Kapitel 9.4.2 des LBP) erfolgen dabei in Anlehnung an das Strahlwirkungskonzept für das Werresystem des Kreises Lippe.

Soweit von den Naturschutzverbänden erhöhter Klärungsbedarf bezüglich der Ufergehölze gesehen wird, so wird diese Forderung zurückgewiesen. Durch die

Planergänzungen aus dem August 2023 werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichende Aussagen hierzu im LBP gemacht.

Durch die Umsetzung des Strahlursprungs werden zudem die Uferbereiche durch Maßnahmen wie der Bereitstellung von Uferrandstreifen und der Beseitigung von Uferbefestigungen vorgesehen.

Die Ausführung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der Bauausführung. Auch die Umsetzung der Entwicklung des Strahlursprungs wird gemäß Nebenbestimmung im Kapitel A 4.14 als Teil der Gesamtmaßnahme von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe sowie der Planfeststellungsbehörde abgenommen. Zudem wird die genehmigungskonforme Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht (vgl. Kapitel A 4.7.4).

Eine entsprechende Umsetzung der im LBP genannten Maßnahmen schließt auch eine sachgerechte Pflege oder ggf. eine Erneuerung/Neuanpflanzung ein.

7.9.5.6 Schutzgut Mensch/ Landschaftsbezogene Erholung

Zu den Schutzgütern, hier insbesondere zum Schutzgut Menschen / landschaftsbezogene Erholung kritisieren die Verbände, die begrenzte Orientierung der Landschaftsbildeinheiten an den Entwicklungszielen der Landschaftspläne und damit die zu kleinräumige oder zu weit gefasste Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Eine konkrete Darlegung der Einwender, auf welche Art und Weise die Einteilung in naturschutzfachlich sinnvolle Landschaftsbildeinheiten erfolgen kann, fehlt.

Die Planfeststellungsbehörde hält an dieser Stelle die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten bzw. deren Bedeutung für die Naherholung dennoch für plausibel. Den Ausführungen der Vorhabenträger kann gefolgt werden. Selbst wenn eine abweichende Bewertung des Landschaftsbildes erfolgen würde, würde dies im Hinblick auf das geplante Vorhaben nicht zur einer Veränderung der Bewertung der Zulässigkeit führen. Insoweit ist von Bedeutung, dass ein vollständiger Ausschluss der Erholungswirkung nicht zu besorgen wäre und diese Einschränkung im Rahmen der erforderlichen Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwirkung im Hinblick auf das Schutzgut

Mensch, welches durch den Hochwasserschutz sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird, zurücktreten müsste.

7.9.5.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Die Kritik der Verbände, wonach infolge der Barrierewirkung des Sperrdammes ausgewiesene Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung in isolierte Teilflächen zerschnitten und die Vernetzungsfunktion dauerhaft – auch im Außenbereich unterhalb des Dammes - beeinträchtigt werden, wird zurückgewiesen. Die Planung steht auch nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landes zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems (vgl. §§ 20 u. 21 BNatSchG).

Auf potenzielle Zerschneidungs- und Randeffekte wird im LBP und in der UVS eingegangen. Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen und der Spezifika des Vorhabens, beispielsweise die Passierbarkeit des Auslassbauwerks und das Anpflanzen von Leitstrukturen für Fledermausarten, werden die Funktionen der Biotopverbundflächen weitgehend erhalten bleiben. Das Schutzziel der Schutzgebietsausweisung NSG „Wiembecketal“ wird im Rahmen der UVS bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter berücksichtigt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, wie eine Nutzungsextensivierung (Umwandlung von Acker in Grünland), begünstigen zudem die Erreichung der Schutzziele.

Die Bedeutung des Wiembecketales als Ausbreitungskorridor und landesweit bedeutsame Biotopverbundachse wird auch entgegen der Kritik der Naturschutzverbände nicht verkannt. Aktuelle Fachgutachten wie z.B. der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LANUV (2018) fand laut UVS eine ausreichende Berücksichtigung bei der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen im Wiembecketal. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese im ausreichenden Maße herausgestellt. Auf die Ausführungen unter B. 5.6 wird verwiesen.

Im Jahr 2023 wurden die Planungsunterlagen überarbeitet, wodurch eine umfassende Aktualisierung der Bewertungspunkte erfolgte. Diese wurden von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde bewertet und als ausreichend differenziert und plausibel angesehen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und verweist auf die Ausführungen unter B. 5.6. Die Einwendungen werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Sofern die Verbände vorbringen, dass in der Talaue unterhalb des Dammes die natürlichen Flutungen mit Folgen für Vegetation und Fauna gänzlich unterbrochen werden, so wird aus fachlicher Sicht erwidert, dass der Abfluss der geplanten Basisabgabe von 7,5 m³/s hydrologisch als ein ca. 3- bis 4-jährliches Ereignis einzuordnen ist. Kleinere Hochwasserwellen unterhalb dieses Abflusswertes werden nicht zurückgehalten und bleiben daher dem Gewässer weiterhin erhalten. Dadurch kann auch nach dem Bau des Beckens im Unterlauf eine natürliche Sohlumlagerung und Gewässerbettbildung stattfinden, deren Prozesse üblicherweise ein 1- bis 2-jährliches Ereignis erfordern. Die unterhalb gelegene Talaue bietet zudem Ausgleichsquartiere für die Vogel- und Tierarten, die oberhalb des Damms durch Überschwemmungsereignisse verdrängt werden (s. hierzu B. 7.9.5.7). Etwaige Folgen für Flora und Fauna bestehen aus fachlicher Sicht nicht.

Weiterhin bringen die Naturschutzverbände vor, dass die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Wassereinstau und die Entleerung des Hochwasserrückhaltebeckens entgegen der Aussage in der UVS nicht den natürlichen Vorgängen in den Überschwemmungsgebieten entsprechen und daher in den Unterlagen zu korrigieren wären. Die potenziellen Auswirkungen des Wassereinstaus werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend beachtet. Es wird zudem auf alle nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet und auf Auswirkungen auf diese Arten eingegangen sowie werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen getroffen, die auch geeignete Ausweichhabitate oder neue Lebensräume für diese Arten bereitstellen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im LBP dargestellten Maßnahmen verwiesen.

Es findet entgegen der vorgebrachten Einwendung der Verbände grundsätzlich keine Entwertung des Naturschutzgebietes statt. Tot- und Altholz wird nicht generell aus dem Einstaubereich entfernt. Insbesondere in den Waldflächen innerhalb des Einstaubereichs wird Tot- und Altholz verbleiben. Zudem findet eine Anreicherung mit Tot- und Altholz außerhalb des Einstaubereichs statt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Grünlandextensivierung) ermöglichen eine natürliche Entwicklung der Flächen innerhalb des Einstaubereichs und damit auch punktuell die Bildung von Alt- und Totholzanteilen innerhalb des Untersuchungsgebiets (s. Verweis auf Prozessfläche unter Kapitel B 7.9.5.7).

Durch die spezifischen, potenziell mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen ist eine weitergehende Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Makrozoobenthos nicht erforderlich. Im Übrigen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen, die sich auch positiv auf das Makrozoobenthos auswirken.

Sofern die Einwender ausführen, dass mit der Realisierung des Vorhabens Uferbewuchs verloren geht, ist Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der Ausführungen des LBP die Auswirkungen auf das Ufergehölz und die Gewässerökologie ausreichend bilanziert und durch entsprechende, gewässerbezogene Kompensationsmaßnahmen und Neupflanzungen mehr als ausgeglichen werden. Diese Verbesserungsmaßnahmen im und am Gewässerbett haben die Herstellung naturnaher, extensiv bewirtschafteter Auenflächen zum Ziel und orientieren sich an der Eigenart des Naturraums und seines Landschaftsbildes. Charakteristische, typische Strukturen sind auch Ufergehölze, die im Zuge der Maßnahmen wiederherzustellen sind (vgl. Kapitel Nebenbestimmungen B 4.7.2/ 4.7.3 sowie Kapitel B 7.9.5.4).

7.9.5.8 Artenschutz

Die Angaben zur Wasseramsel wurden in den Planunterlagen ergänzt. Entsprechende CEF-Maßnahmen in Form von Nisthilfen wurden in der Planung vorgesehen.

Die NSV haben Bedenken zum Artenschutz geltend gemacht. Diese richten sich insbesondere nach unterschiedliche Artengruppen.

Fledermäuse

Die Relevanz des Untersuchungsgebietes für streng geschützte Fledermausarten und die Artenfülle wurden in den Planungsunterlagen verdeutlicht. Bereits in der Faunistischen Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung aus dem Jahr 2014 wurde jedoch aufgrund der Auswertung der Horchboxergebnisse eine sehr hohe Bedeutung des gesamten Gebietes für die Fledermausfauna festgestellt.

Obwohl in der Stellungnahme von 2023 ausgeführt wird, dass die Stellungnahme aus dem Jahr 2016 vollinhaltlich aufrechterhalten wird, wurden aus Sicht der Planungsbehörde viele Forderungen und Anregungen in die Planungen aufgenommen und den Bedenken entgegengewirkt. Die im Jahr 2016 vorgebrachten Bedenken der NSV hinsichtlich der streng geschützten Artengruppe der Fledermäuse wurden umfänglich bei den Planungen eines mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmtes Fledermausschutzkonzept berücksichtigt und ergänzt.

Dazu zählen der Erhalt von einem großen Anteil der Quartierbäume, die Schaffung von Querungshilfen unter Berücksichtigung der Aktivitätsschwerpunkte und tradierten Flugrouten der Fledermäuse durch Großbaumpflanzungen, Schutzzäune, Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen sowie einen Kollisionsschutzzaun. Als Vermeidungsmaßnahme gilt bei Einstauereignissen ab einem HQ 80 zudem die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Zum geplanten CEF Gebiet (CEF ART 1) wurde zusätzlich eine Prozessschutzfläche (CEF ART 2) dauerhaft gesichert, um auch langfristig Altholzbestände für die Fledermäuse zu sichern.

Die Fledermauskästen in verschiedenen selbstreinigen Ausführungen für unterschiedliche Fledermausarten werden in räumlich funktionaler Nähe zum Planungsgebiet angebracht und im Rahmen eines Monitorings sind dauerhaft zu sichern und mindestens einmal jährlich zu prüfen, zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen. Die Standorte sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu dokumentieren.

Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist vorhabenbedingt aufgrund der hohen Bedeutung umliegender Flächen als Jagdhabitats sowie der seltenen und kurzzeitigen Einstauzeiten nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde, die von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird, wurde die Eingriffsbilanzierung und Kompensation nachvollziehbar und plausibel erstellt.

Für alle planungsrelevanten Arten wurde von den Vorhabenträgern im Zuge der Untersuchungen, sowie Art-für-Art-Betrachtung ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen eine Verwirklichung der geltenden Verbotstatbestände der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

Die bereits aufgrund der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere des Schutzes der Fledermäuse sowie der Avifauna, haben nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zu einer Überarbeitung der bis dahin erfolgten Planungssituation geführt, die nunmehr ein umfangreiches Schutzkonzept anhand eines Worst-Case-Szenarios für die angeführten Artengruppen auf Grundlage des „Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (MAQ Ausgabe 2022, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsräume e.V., Köln) enthält. Die Planfeststellungsbehörde geht von geeigneten Maßnahmen aus, die zu einer wirksamen Verhinderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen. Die Prognose wird auch nach Abstimmung und Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde weist an dieser Stelle zur Verdeutlichung noch einmal darauf hin, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht als freiwillige Handlungen ausgestaltet sind, sondern dass alle zwingend umzusetzen sind. Soweit erforderlich wurden bei der Planung auch die artbezogenen Anforderungen berücksichtigt und insoweit wurde etwa der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Berücksichtigung der jeweiligen Fledermausart zur Herstellung der erforderlichen Wirksamkeit bei Fledermauskästen entsprochen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, Rn. 92 ff., JURIS). Weitere Maßnahmen werden damit nicht als geboten angesehen.

Insbesondere wird ein weiteres Monitoring, das über die Überwachung der Fledermauskästen hinausgeht, aufgrund der Umsetzung der Empfehlungen des MAQ als derzeit aktuelles Planungsleitwerk und Zusammenstellung der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf wirksamen Fledermausschutz, als nicht erforderlich angesehen, die erforderlichen Maßnahmen in die Planungsunterlagen eingearbeitet; da es sich im Hinblick auf die Fledermaus insbesondere um sog. CEF-Maßnahmen, sog. vorgezogene Maßnahmen handelt, ist die Regelung mittels eines Zeitplans nicht erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen werden mit den Unterlagen der Planung und diesem Planfeststellungsbeschluss öffentlich ausgelegt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu näheren Ausführungen wird auf B 6.7.1.4 sowie den LBP und ASF mit Stand vom Juni 2023 verwiesen.

Zudem wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Kapitel A 4.7 ff. aufgenommen.

Avifauna/Vögel

Zur Artengruppe der Vögel machen die NSV geltend, dass auch die Auswirkungen eines Einstaus für möglichen Zweitbruten von planungsrelevanten Vögeln berücksichtigt werden müssen. Den Prüfprotokollen ist zu entnehmen, dass eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung im Sinne des § 44 Abs. 1. Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen aber soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. (B 6.7.1.1).

Der Forderung weitere Vogelarten, wie Nachtigall, Waldwasserschnepe und Wasseramsel, zu erfassen, die im Wiembecketal vorkommen, wurde von den Vorhabenträgern u.a. im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung entsprochen. Für die Wasseramsel und den Eisvogel wurden u.a. CEF-Maßnahmen durch die Schaffung von Nisthilfen in den Randbereichen der Wiembeckeaue, außerhalb der vom HQ 100 eingenommenen Fläche und mit großem Abstand von

Störungen durch die Straße vorgesehen. Zum Waldwasserläufer wird auf B 6.7.1.3 verwiesen.

Auf Grundlage des Worst-Case-Szenarios wurde festgestellt, dass selbst im Falle eines HQ 100 und somit auch beim geringeren Einstau eine betriebsbedingte Tötung oder Verletzung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen wird. Potenziell mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen werden nicht ausschließlich an das HQ100 geknüpft. Soweit kritisiert worden ist, dass betriebsbedingte Auswirkungen lediglich bei größeren Überschwemmungsereignissen beachtet worden seien, entspricht dies nicht dem heranzuziehenden aktuellen ASF, welcher im Rahmen der dortigen Erläuterungen, u.a. unter Bezugnahme auf die Tabelle 5, auch geringere Einstauereignisse umfasst.

Auch im Bereich der Avifauna wird ein Monitoring als nicht erforderlich angesehen. Es handelt sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um naturschutzfachlich etablierte Standards, die keinen Zweifel an der Wirksamkeit zulassen. Die erforderlichen Maßnahmen werden mit den Unterlagen der Planung und diesem Planfeststellungsbeschluss öffentlich ausgelegt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Starkregenereignisse sind grundsätzlich – wie von den NSV angemerkt – ganzjährig möglich. Die typischen Hochwässer, mit den entsprechenden Einstauvolumen, treten jedoch auch im Einzugsgebiet i.d.R. im Winter auf, wenn Tauwetter und Regen zusammentreffen bzw. Regen auf noch gefrorenen Boden fällt. Im Sommer kommt es erfahrungsgemäß zu lokalen Starkregenereignissen mit kurzen Spitzenabflüssen, die aber nur zu einer vergleichsweise geringen Erhöhung des Abflussvolumens im Gewässer führen. Wie aus Pegelmessungen an anderen Gewässern (z. B. Werre und Bega) abzuleiten und auf die Wiembecke zu übertragen ist, treten hohe Abflüsse hauptsächlich in den Monaten Januar / Dezember und im Juli auf. In der Zeit von März bis Juni kommt es in der Regel nicht zu Starkregenereignissen bzw. stark erhöhten Abflüssen in den Fließgewässern. Damit liegt die Hauptgefährdungszeit außerhalb der Hauptbrutzeit der Vogelarten des Untersuchungsgebietes. Ein Starkregenereignis stellt für die Artengruppe der Vögel ein allgemeines Lebensrisiko dar, da es bisher auch aufgrund von natürliche Überschwemmungen zu Gefährdungen kam. Da bei einer

Einstauung die Überschwemmung auch nicht schlagartig auftritt, sondern sich über einen längeren Zeitraum streckt, haben mobile Tiere die Möglichkeit und Zeit zur Flucht. Zudem handelt es sich im Rahmen der Einstauung nur um einen kurzzeitigen Verlust von Teilhabitaten.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bieten im Umfeld des Planungsvorhabens eine höhere Strukturvielfalt und Ausweichmöglichkeiten und kommen hierbei auch den nichtplanungsrelevanten Vogelarten zugute. Sollte es somit doch zu einer Verdrängung von gewohnten Brut- und Rastplätzen kommen sollte, entstehen insbesondere unterhalb des Sperrbauwerks Lebensräume, die nicht mehr überschwemmt werden. Der allgemeinen Schutzvorschriften für wildlebende Tiere nach § 39 BNatSchG werden somit berücksichtigt und populationsrelevante Beeinträchtigungen vermieden.

Amphibien

Bei der Untersuchung potenzieller Laichgewässer innerhalb des geplanten maximalen Einstauungsbereiches zwischen April und Juni 2013 fand sich kein Hinweis auf ein Vorkommen der Erdkröte und in der Wiembecke fanden sich nur vereinzelte Larven des Feuersalamanders.

Sofern tatsächlich ein entsprechendes Vorkommen anzunehmen sein sollte, würde dies angesichts der fehlenden Wahrscheinlichkeit für eine Negativbeeinflussung der entsprechenden Arten durch das Vorhaben zu keiner abweichenden Beurteilung führen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Population weder durch das Bauvorhaben noch durch betriebsbedingte Wirkungen negativ beeinflusst wird.

Die von den NSV nicht näher verorteten Massenlaichplätze der Erdkröte und Larvalgewässer des Feuersalamanders unterlagen keiner gesonderten Prüfung, die jedoch angesichts der fehlenden Planungsrelevanz sowie fehlender Anhaltspunkte für eine sonstige Gefährdung auch entbehrlich ist. Insoweit gilt: Die adulten Amphibien sind im Rahmen einer Einstauung nicht gefährdet. Beim Laich ist, entsprechend dem allgemeinen Lebensrisiko, die Gefahr punktueller Verluste vergleichbar mit natürlichen Überschwemmungen. Ein Verlust des ge-

samten Laichs oder der Laichgewässer durch eine vereinzelte, kurzzeitige Einstauung ist nicht zu erwarten. Ohnehin ist artentsprechend davon auszugehen, dass der Feuersalamander im Bereich des Fließgewässers keinen gewohnten Lebensraum hat, sondern sich eher in Quellbereichen aufhält. Zum Schutz des Feuersalamanders war vielmehr erforderlich, eine potenzielle Beeinträchtigung durch BSAL zu verhindern, weshalb eine gesonderte Nebenbestimmung im Kapitel B 4.7.26 im Zusammenhang mit der Baumaßnahme aufgenommen wurde. Nähere Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung wurden auch durch den NSV nicht vorgetragen.

Wanderkorridor Wildkatze, Fischotter, Biber

Auf die potenzielle Funktion des Wiembecketals als Wanderkorridor für die Arten Fischotter und Biber geben die vorliegenden Quellen (faunistische Untersuchung, Informationssystem geschützte Arten NRW, Säugetieratlas NRW) keine Hinweise. Eine relevante Betroffenheit der Wildkatze wird im Artenschutzbeitrag ausgeschlossen, da von der Planung keine zusammenhängenden und störungsarmen Wälder beansprucht werden, wie sie von der Wildkatze benötigt werden. Eine erhebliche Behinderung der potenziellen Nutzung als Wanderkorridor ist mit der Planung nicht zu erwarten.

Sollten sich in Zukunft Wanderbewegungen ergeben, gewährleistet das Durchlassbauwerk des HRB eine Durchgängigkeit mit einer Berme.

Pflanzen

Auf Hinweis der NSV wurden auch die Frühlingsgeopyten, sowie das Vorkommen von Märzenbechern und Mannsknabenkraut berücksichtigt. Da eine Empfindlichkeit gegenüber einer temporären Überstauung als gering zu werten ist, wurde von einer gesonderten Kartierung abgesehen. Die Umwandlung von Acker- in Grünland im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sollte vielmehr die Etablierung der vorhandenen und neuen Arten begünstigen.

Fische

Aus Sicht der Naturschutzverbände wurde die Fischfauna nicht erfasst und die Auswirkungen der Eingriffe auf Fische nicht untersucht. Speziell das Vorkommen von Totholzhabitaten im Gewässer wird als relevant angesehen.

In diesem Zusammenhang werden Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna verhindern. Die fischereibiologische Zonierung des Fließgewässers „Wiembecke“ als typischer Forellenbach mit entsprechenden, potenziell vorkommenden Arten wird im LBP und in der UVS beschrieben. Diese Beschreibungen basieren auf fischereibiologischen Gutachten (Dr. Späh, 2006/2007). Ein Sachverständiger für Fischerei und Gewässerökologie war grundsätzlich an den Planungen beteiligt. Es werden zudem geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die Feinsedimentfracht insbesondere infolge wasserbaulicher Maßnahmen verhindern, vorgesehen. Im Hinblick auf Sedimentablagerungen wird auf das entsprechende Gutachten verwiesen (GGU, 2007). Es werden Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna verhindern. Eine Betrachtung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna erfolgt ebenfalls in der UVS. Entsprechende Ausführungen zu potenziellen Auswirkungen werden im LBP ergänzt.

Die in diesem Zusammenhang von den NSV vorgesehenen Maßnahmen und Einwendungen werden damit insgesamt hinsichtlich der Artenschutzbelange, soweit es sich um Forderungen handelt, die nicht bereits in der überarbeiteten Planung umgesetzt worden sind, zurückgewiesen.

7.9.5.9 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Naturschutzvereinigungen bringen vor, die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber dem Wassereinstau sei nicht nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend bewertet worden. Insbesondere die Folgen der Sedimentation und das Risiko sonstiger Stoffeinträge in die Wiembecke sei nicht untersucht worden, obwohl diese sich auch unterhalb des Dammes nachteilig auf

den Bachlauf auswirken. Die Vorhabenträger legen hingegen dar, dass der Einfluss möglicher Sedimentablagerungen während des Einstaus sehr gering ist, da nur geringe Einstauzeiten auftreten und eine Sedimentation aufgrund des Zeitfaktors nicht stattfinden kann (GGU 2007).

Hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen der Wasserauflast sowie der Stoff- und Sedimenteinträge auf die im Einstaubereich liegenden Quellen wird entgegen der Gegenäußerung der Verbände in der Anlage 21.5 (Stellungnahme GGU vom 12.05.2014 zur Quelle im Einstaubereich), in Kap. 3.4.1, 3.4.5, 6.4.3 der UVS eingegangen; auf B. 5.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Ergebnis kann eine Infiltration von Oberflächenwasser durch den Einstau des HRB Wiembecke auf Grund der Quellschüttung ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Des Weiteren nehmen die Verbände zur Einstufung der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen Stellung und sehen diese durch das vorliegende Gutachten nicht nachvollziehbar und nicht korrekt dargestellt. Insbesondere wird hier eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers über Klüfte und Fugen sowie Verwerfungen in den vom Einstau betroffenen Hanglagen und über die im Einstaubereich liegenden Quellen (Karstquellen) gesehen. Die, in der Karte 6.1 dargestellten, sensiblen Bereiche stellen nach Auffassung der Verbände eine signifikante anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung dar. Zudem fehlt eine Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser im Dammbereich sowie eine Bewertung des baubedingten Sedimenteintrags mit Sedimentation bachabwärts.

Diese Bedenken hält die Planfeststellungsbehörde für ausgeräumt, da für die von einer Überstauung betroffenen Flächen überwiegend eine natürliche geringe Durchlässigkeit aufweisen und so eine relevante Verunreinigung des Grundwassers nicht eintreten kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Gutachten zu Sedimentablagerungen (GGU, 2007) und die Stellungnahme zur Quelle im Einstaubereich (GGU, 2014) verwiesen. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um den GWK 4_14 „östlicher Teutoburger Wald“ dessen

mengenmäßiger und chemischer Zustand gemäß dem dritten Bewirtschaftungsplan gut ist. Auch durch den potenziellen Chlorideintrag ist keine negative Veränderung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Damit wird das Verschlechterungsverbot eingehalten. Die Grenzwerte der GrwV werden eingehalten (vgl. B.7.7.5). Einer etwaigen Gefährdung des GWK im Rahmen der Bauausführung wird mit den, im LBP, S. 45 sowie Kapitel 9.1 sowie in der UVS benannten Minderungsmaßnahmen begegnet.

Eine Gefährdung grundwasserabhängiger Lebensräume wird nicht erwartet. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

7.9.5.10 Schutzgut Luft/Klima

In Bezug auf die Anmerkungen zur Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung der Kaltluft- bzw. Frischluftversorgung der Detmolder Innenstadt wird auf Kapitel B 5.9 verwiesen. Aufgrund der Lage des Wiembecketals in der Nordwest-Südost-Richtung und damit quer zur Hauptwindrichtung ist ein Frischlufttransport hier von untergeordneter Bedeutung. Zudem wirkt das Tal als Kaltluftammelgebiet bzw. Stagnationsgebiet, was eine effektive Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche durch Kaltluftfluss nicht erwarten lässt. Eine wesentliche Verschlechterung der Frischluftversorgung der Detmolder Innenstadt durch das Dammbauwerk ist somit nicht zu erwarten. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.

7.9.5.11 Straße

Tausalz- bzw. Chloridberechnung

Hinsichtlich der Tausalz- bzw. Chloridberechnung wird auf Kapitel B 7.8.5 (Anforderungen der WRRL (§§ 27 und 47 WHG) verwiesen.

Klärung vor Einleitung

Eine Verpflichtung zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Sofern in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung des Verschmutzungspotenzials eine Regenwasserbehandlung notwendig werden sollte, ist dies bereits über Nebenbestimmungen

in diesem Beschluss geregelt (vgl. Kapitel A 3.1.2.4 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Kapitel B 7.8.1 Straßenentwässerung).

Bedeutung und Höherstufung K 90 und Verkehrsprognose

Weder der Auditbericht noch die genannten politischen Entscheidungen sind maßgeblich für die Einstufung der K 90, sondern ergeben sich aus dem StrWG (vgl. Kapitel B 6.1 Planrechtfertigung).

Die Verkehrsprognose wird unter Kapitel B 6.1 (Planrechtfertigung) behandelt. Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen zur Beurteilung des verkehrlichen Bedarfs, insbesondere in Bezug zum demografischen Wandel, wurde ausreichend berücksichtigt, indem die im Prognosehorizont ermittelte Zahl nicht als absolut, sondern mit Abweichungen sowohl nach unten als auch nach oben gewertet wurde. Beispielsweise würde eine Abweichung der Prognose um 20 % zu keiner anderen Bewertung der Gesamtabwägung führen, da sich die K 90 damit immer noch in einem typischen Spektrum von Kreisstraßen bewegen würde. Hinsichtlich der mangelhaften Verkehrssicherheit hätte dies ebenso keine Auswirkung. Auf die gerade mit diesem Vorhaben u.a. verbundenen Vorteile bezogen auf einer sichereren und barrierefreieren Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs für (ältere und bewegungseingeschränkte) Fußgänger wird hingewiesen. Die Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen, sowie die Ergebnisse der Zählung des Kreises Lippe und der Stadt Detmold können bei Bedarf vorgelegt werden.

Ausbauvariante Ortsdurchfahrt

Die in der Stellungnahme genannten Alternativen wurden soweit es der Planfeststellungsbehörde rechtlich möglich ist, in der Abwägung berücksichtigt (Kapitel B 7.2 Planungsvarianten/Alternativen). Der Ausbaustandard einer Kreisstraße ist allerdings größtenteils durch Gesetze, Richtlinien, usw. vorgegeben, sodass die Planfeststellungsbehörde daran gebunden ist. Sofern die genannten Alternativvorschläge mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sind, sprach bereits aus diesen Gründen ein gewichtiger Belang entgegen. Beispielsweise bestehen in Abhängigkeit von Entwurfsklassen (gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012) und den damit verbundenen Nutzungen als

Bundes-, Landes- oder Kreisstraße weitgehende Vorgaben für die Festlegung der äußeren Maße der Straßenfläche, Querschnitte (Regelquerschnitte), Knotenpunkte, Straßenflächengestaltung und die Verkehrssicherheit. Ferner bestehen Vorgaben für den technischen Aufbau von Straßen, zu verwendende Baustoffe und Bauweisen entsprechend den erforderlichen Belastungsklassen für Verkehrsflächen (Asphalt, Betonbauweisen), die u. a. in der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12), Ausgabe 2012“ vorgegeben werden. Entsprechend den einschlägigen Richtlinien sind Querschnitte für Straßen auf das notwendige Maß begrenzt bzw. so ausgelegt, wie sie für die prognostizierte verkehrliche Nutzung benötigt werden. Im Ergebnis können die vorgeschlagenen Ausbaualternativen nur punktuell einzelne Belange besser berücksichtigen als das hier behandelte Vorhaben, jedoch nicht in der Gesamtabwägung aller Belange untereinander und gegeneinander, sodass diese daher zurückgewiesen werden mussten.

Weitere Verkehrsbelange

Die Planfeststellungsbehörde kann sich in diesem Beschluss nur zu der vorgelegten Planung äußern. Sofern befürchtet wird, dass eine politische Notwendigkeit für einen weiteren Ausbau der K 90 gesehen werden könnte, ist das kein Belang, den sie zu berücksichtigen hätte.

In den Ausführungen zur Verkehrsprognose ist bereits enthalten, dass das Fahrzeugaufkommen für eine Kreisstraße überdurchschnittlich ist und damit ein bezweifeln der Notwendigkeit einer Umgehungsstraße aufgrund eines „sehr geringen Fahrzeugaufkommens“ sinngemäß beantwortet wurde.

Es ist nicht bekannt, woraus sich eine verpflichtende Fußgängerzählung ergeben sollte. Die Belange von Fußgängern sind ohnehin aus den gesetzlichen Vorgaben des StrWG NRW berücksichtigt worden (vgl. Kapitel B 6.1 Planrechtfertigung)

Ausführungen zum Klimaschutz finden sich unter Kapitel B 6.11 (Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes).

Es ist nicht zu erwarten, dass es aufgrund der neuen Einmündung in die Externsteiner Straße zu vermehrten Unfällen kommt, da alle verkehrsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Um dies sicherzustellen wurden entsprechende Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren beteiligt. Weitergehende straßenverkehrsbehördliche Verfügungen bzw. Anordnungen sind – soweit erforderlich – einem separaten Verfahren vorbehalten und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezügliche Regelungen wie beispielsweise die Festlegung der Markierungen während und nach Fertigstellung der ausgebauten Fahrbahnen, die Beschilderung oder die etwaige Ausstattung der K 90 mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen bleiben daher einem solchem nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Tendenziell könnte die Anzahl an Wildunfällen zunehmen, da die K 90, 1n in bisher unbebauten Raum vordringt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das in dieser Region bestehende Risiko erheblich gesteigert wird, da sich im umliegenden Bereich bereits Straßen befinden und für die Tiere damit keine gänzlich neue bzw. ungewohnte Situation darstellt.

Im Lärmgutachten ist dargestellt, dass es nicht nur bei 50 km/h, sondern selbst bei 100 km/h zu keinen Überschreitungen von Grenzwerten kommt (vgl. Kapitel B 7.6.1 Lärmschutzelange). Die Einwohner von Hornoldendorf werden hinsichtlich Geräuschmission durch das Vorhaben entlastet, da ein Großteil des bestehenden Durchgangverkehrs im Ort wegfallen wird.

Sonstiges

Die Verbände bringen vor, dass die Bewertung hinsichtlich der Oberflächengewässer unvollständig sei. Ein Einstau bis zu einer Höhe von ca. 10 m über Geländeneiveau könne den an der Wiembecke zu erwartenden natürlichen Überflutungsereignissen nicht gleichgesetzt werden. Es entstünden Gefahren durch z. B. Wasserdruck auf Organismen, größere überstaute Fläche, größere Sedimentfracht, größeres Risiko sonstiger Stoffeinträge (z. B. Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel). Letztere würden sich auch unterhalb des Dammes nachteilig auf die Wiembecke auswirken.

Die Vorhabenträger führen hierzu aus, dass auf Grund der voraussichtlich mit dem geplanten Vorhaben verbundenen, betriebsbedingten Auswirkungen (relativ kurzer Zeitraum des Einstaus, max. 60 Stunden bei HQ 100, mit unregelmäßiger Wiederkehrhäufigkeit) der Einstau als natürliche Überflutung angesehen werden kann. Die Höhe des Einstaus nimmt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle ein. Bei häufigeren Überflutungen werden geringere Einstauhöhen erreicht. Auswirkungen auf Bereiche der Wiembecke unterhalb des Dammes und schutzwürdige Biotope lassen sich deshalb mit natürlichen Überflutungen vergleichen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass von der Gesamtmaßnahme eine Verbesserung des Gewässers ausgeht; weder von der UWB noch von der OWB werden Bedenken auf die Gewässerökologie im Einstaufall geltend gemacht. Vielmehr wird die Maßnahme insgesamt im Hinblick auf die Gewässerentwicklung befürwortet. Negative Auswirkungen der Einstauhöhe werden somit nicht befürchtet und die Einwendung insoweit vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Stellungnahme der Vorhabenträger zurückgewiesen.

Des Weiteren sehen die Verbände im Falle eines Einstaus den Sauerstoffgehalt im Wasser sinken und in der Forellenregion erhebliche negative Auswirkungen auf die aquatische Biozönose haben. Darauf entgegnen die Vorhabenträger, dass ein Sachverständiger für Fischerei und Gewässerökologie grundsätzlich an den Planungen beteiligt ist. Zudem erstreckt sich die gesamte Einstauphase (Füllung und Entleerung) über einen Zeitraum von nur ca. 60 Stunden erstreckt, wobei der Strom des Wassers auch während des Einstauvorgangs nicht unterbrochen wird. Die Gefahr einer Sauerstoffzehrung und infolgedessen des Eintritts eines Fischsterbens ist nicht zu erwarten.

Soweit die Naturschutzverbände ausführen, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dem HRB angelastet werden, kann diesem von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Aus dem Fachbeitrag zur WRRL geht hervor, dass die Auswirkungen zur Straße hinreichend behandelt werden, aber aufgrund der Führung über den Damm nicht losgelöst von der baulichen Abhängigkeit zu betrachten ist.

Mit einem weiteren Schreiben der NSV vom 16.11.2023 wurden keine neuen Einwendungen vorgebracht, die nicht bereits unter Teil B dieses Beschlusses behandelt und zurückgewiesen wurden.

7.10 Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange

Dem Vorhaben stehen gewichtige auch in den Einwendungen geltend gemachte private Belange entgegen, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben. Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben vereinbar.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht wäre verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidrigen Eingriffe mitwirken würde (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998 – 11 A 3.98).

Mit Datum vom 16.11.2023 äußerte sich der Einwender 9 als Eigentümer eines Grundstückes, das zunächst zukünftig als Zuwegung zu Unterhaltungsmaßnahmen genutzt werden sollte und sprach sich gegen die Nutzung aus. Dieses Wegerecht wird gemäß den planfestgestellten Planunterlagen nicht mehr benötigt. Die Einwendung hat sich insofern erledigt.

7.10.1 Gesundheit

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs für die betroffenen Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder Luftschadstoffe kommen wird. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, wird durch das Planungskonzept sowie durch Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Auf die Ausführungen unter Kapitel B Nr. 5.5 (Schutzgut Mensch) und 7.6 (Immissionsschutz) dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen.

7.10.2 Eigentum

Für das Vorhaben muss zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Insoweit sind neben den dauerhaft für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehenen Flächen auch solche für den Bau der Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens sowie der Straße erforderlich. Eigentumsrechtliche Beschränkungen und damit die Inanspruchnahme privaten Eigentums ergeben sich ferner für die artenschutzbezogenen CEF-Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund der sich aus § 71 Abs. 2, 3 WHG i.V.m. 101 Abs. 1 LWG NRW und § 42 Abs. 1 StrWG NRW ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Hochwasserrückhaltebecken bzw. Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009 – 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG aus jüngerer Zeit sowie Urteil des BVerwG vom 27.10.2000 – 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BVR 3139/08 und 1 BVR

3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele (Hochwasserschutz, Verkehrssicherheit) als solche zu gefährden. Von daher überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträger erhalten – vgl. Kapitel A 4.13 – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies würde angesichts des Gewichts des öffentlichen Interesses letztlich selbst dann gelten, wenn sich vorhabenbedingte Existenzgefährdungen ergeben sollten oder einzelne Wohngebäude überplant wären und abgerissen werden müssten. Vorliegend werden jedoch weder Wohngebäude überplant noch sind Existenzgefährdungen zu erwarten (vgl. ergänzend auch vorstehend Kapitel B 7.4).

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW dient nur dem Ausgleich solcher Beeinträchtigungen, die nicht – wie etwa der Zugriff auf Grundeigentum – einen

unmittelbaren Eingriff bedeuten, sondern – wie z. B. der Verkehrslärm – nur als Folge des Vorhabens und der mit ihr verbundenen Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens auftreten, und kann insoweit im Rahmen des Eigentumsschutzes keine Anwendung finden.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens können sich zudem vorübergehend auch auf andere Grundstücke im Rahmen der Baumaßnahme, z.B. als Bau- oder Lagerplatz, erstrecken, auch wenn dies mit der aktuellen Planung nicht erwartet wird. Auch diese Flächen werden dann belastet, wenn die Bauausführung voraussetzt, dass solche Flächen beansprucht werden müssen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 71 Abs. 3 WHG und § 42 Abs. 1 StrWG NRW dem Enteignungsverfahren zu Grunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung aber nicht nur auf die Trasse und die Bauflächen, sondern darüber hinaus auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschafts-, natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt in gleicher Weise im Übrigen für die schon angesprochenen mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und auch die sonstige landschaftspflegerische Begleitplanung wie z. B. die Gestaltungsmaßnahmen an den Trassenrändern (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95, und 21.12.1995 – 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95), vgl. dazu Kapitel A 4.13.

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt grundsätzlich, dass die Vorhabenträger gehalten sind, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Straße und das Dammbauwerk und die insoweit unmittelbar benötigten Flächen zwingend ein Grunderwerb erfolgen muss, um dauerhaften Zugriff auf diese Flächen zu haben und den mit dem Vorhaben zusammenhängenden Pflichten nachkommen zu können.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können dagegen – falls gewünscht – im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Ansonsten werden, wie im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehen, auch diese Flächen von den Vorhabenträgern erworben. Im Übrigen wäre insoweit eine Beschränkung durch Einräumung einer Dienstbarkeit erforderlich.

Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt im Übrigen ein Verfahren nach dem EEG NRW in Frage.

Für alle dargelegten Flächeninanspruchnahmen (die Inanspruchnahme baulicher Anlagen, Aufwuchs und alle sonstigen unzumutbaren Nachteile eingeschlossen) und bei Kompensationsmaßnahmen auch den Nutzungseinschränkungen stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und/oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem EEG NRW und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren. Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09). Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solchen Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05, und vom 07.07.2004

– 9 A 21.03). Wegen der positiv-rechtlichen Regelung einer gesetzlichen Trennung der Konfliktebenen, die im Falle eines Rechtsstreits sogar zu unterschiedlichen Rechtswegen führt – Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und Zivilgerichtsbarkeit (Kammern bzw. Senate für Baulandsachen, vgl. § 50 Abs. 1 EEG NRW) andererseits – kann und darf die Planfeststellungsbehörde deshalb grundsätzlich auch keine Enteignungsfolgeregelungen treffen (OVG Münster, Urteil vom 18.01.2013 – 11 D 74/09.AK, u. a. Rn. 151). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf die Verhandlungen bzw. das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10).

Die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Soweit eine Betroffenheit durch den Einstau auf Flächen Dritter durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt, wurde entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers eine Nebenbestimmung aufgenommen, wonach entsprechende Schäden zu entschädigen sind (vgl. dazu bereits oben Kapitel B 7.4) und ferner durch Nebenbestimmung eine Beweissicherung ohne Kosten für die Grundstückeigentümer und -pächter vorgesehen. Damit wird Gelegenheit für eine sachdienliche verfahrensfreie Entschädigungszahlung geschaffen, durch die Entschädigungsregelung jedoch auch das Entschädigungsverfahren gemäß der §§ 96 ff. WHG eröffnet.

Auf die Ausführungen unter Kapitel B 7.4 zu den Belangen der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die auch im Hinblick auf das sonstige Grundstückseigentum gelten, wird auch insoweit ergänzend Bezug genommen.

7.10.3 Wertminderungen

Sollten sich etwaige Wertminderungen, Minderungen von Miet- und Pachteinahmen eingeschlossen, aufgrund der Nähe zum Vorhaben für Grundstücke

oder Gebäude künftig ergeben, so müssen diese vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Trotz des Interesses eines betroffenen Eigentümers am Schutz vor nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens stellen derartige Wertminderungen für sich gesehen keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht. Danach hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.01.1991 – 4 C 51/98, vom 14.05.1992 – 4 C 8.89, vom 27.11.1996 – 11 A 27.96, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04).

Auf dieser Grundlage kommt mithin lediglich eine Entschädigung in Betracht für passive Lärmschutzvorrichtungen, für eine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs oder auch – sollten die Beeinträchtigungen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass eine weitergehende Nutzung des Grundstücks unzumutbar wird – eine Entschädigung in Gestalt der Gesamtübernahme des Grundstücks. Derartige Entscheidungen sind – soweit erforderlich, in diesem Verfahren möglich und nicht dem separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten – in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Eine darüberhinausgehende Vorschrift des Inhalts, dass der Planungsträger Betroffene durch die Gewährung einer Entschädigung auch vor sonstigen Beeinträchtigungen und Vermögenseinbußen bewahren muss, ist der Rechtsordnung fremd. Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Wohnung am Wohnungsmarkt bzw. bezüglich ihres Mietwertes – nur deswegen an Wert verlieren sollte, weil es anders bewertet wird als ein Grundstück ohne vergleichbare unmittelbare Belegenheit zum Vorhaben oder einem vergleichbaren Infrastrukturprojekt, wäre allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine etwaige solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und

keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 – 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95).

Etwas Anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks und seiner Bebauung z. B. durch eine Verkleinerung oder Zerschneidung unmittelbar eingeschränkt wird. Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie ggf. zu bewohnen, bleibt durch das Vorhaben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe treten – s. o. – nicht in einem Maße auf, das unzumutbar oder gesundheitsgefährdend als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre (zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vgl. dazu Kapitel B 7.4 des Beschlusses).

Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind daher Wertminderungen als solche allein nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Zwar hat dies nicht zur Folge, dass von vornherein alle durch ein Planvorhaben ausgelösten Verkehrswertminderungen irrelevant wären. Löst ein Planvorhaben daher Verkehrswertminderungen aus, die so umfangreich sind, dass sie über den Schutzbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW hinausgehen, sind sie in die allgemeine Gesamtabwägung einzustellen. Die Beachtung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG *„entbindet insofern nicht von der Pflicht, planbedingte Wertverluste gegebenenfalls als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dem Planungsträger bleibt es jedoch unbenommen, solche Wertminderungen nach den zum Abwägungsgebot entwickel-*

ten Grundsätzen hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurücktreten zu lassen. Wie auch sonst, ist es ihm allerdings verwehrt, eine äußerste durch Abwägung nicht überwindbare Schwelle zu überschreiten. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG angetastet wird. Das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum ist dadurch gekennzeichnet, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen. Es soll dem Eigentümer als Grundlage privater Initiative dienen und ihm im eigenverantwortlichen privaten Interesse von Nutzen sein. Es darf dieses Inhalts nicht entleert und wirtschaftlich völlig entwertet werden. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten schützt, für die die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert nicht soweit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbleibt.“ (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 404).

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Kammerbeschluss vom 23.02.2010, 1 BvR 2736/08, Rn. 38 ff., noch einmal grundlegend zur Reichweite der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und Fragen der Wertminderung vor dem Hintergrund des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld Stellung genommen und ausgeführt, dass Art. 14 Abs. 1 GG das Grundeigentum der Anwohner nicht vor jedem Wertverlust durch Planungen schütze. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen, wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Der Eigentumsgarantie komme allerdings dann besonderes Gewicht zu, soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichere (a.a.O., Rn. 39). Das gelte insbesondere dann, wenn ein Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen bilde und die Grundlage seiner privaten Lebensführung einschließlich seiner Familie darstelle. In solchen Fällen trete die Eigen-

tumsgarantie, dem Träger des Grundrechts einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen in den Vordergrund (a.a.O., Rn. 48).

Eine im dortigen Fall anzusetzende Verkehrswertminderung eines Grundstücks in einer Höhe von 50 bis 60 % hatte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Grenze einer entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden Wertminderung (eindeutig) überschritten.

Von der Frage der direkten Übertragbarkeit auf ein Hochwasserrückhaltebecken- bzw. Straßenbauprojekt einmal abgesehen, schließt die Planfeststellungsbehörde Wertminderungen vergleichbarer Größenordnung als Folge des hier geplanten Vorhabens jedoch aus.

7.10.4 Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG ist bei einem unmittelbaren Grundstückseingriff über Entschädigungsansprüche des Planbetroffenen für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück einschließlich eines Anspruchs auf Übernahme des gesamten Grundstücks (als besondere Form der Entschädigung) – anders als über den Ausgleich für ausschließlich mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen – nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. Urteil des BVerwG vom 07.07.2004 – 9 A 21.03). Dort ist dann über die Entschädigung nicht nur für den Flächenverlust, sondern auch für solche Folgewirkungen wie z. B. die Verkleinerung eines Gartens als Erholungsraum oder andere mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Nutzungsbeeinträchtigungen durch Geräusch- und Feinstaubimmissionen, Erschütterungen), auch in der Summierung dieser Gesichtspunkte, zu befinden (a. a. O., u. a. Rn. 26).

Allein zulässig und zugleich auch erforderlich wäre eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang – d. h. bezogen auf Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Straßenbauvorhaben, die zugehörigen Folgemaßnahmen oder der die ebenfalls zugehörigen Kompensationsmaßnahmen in

Anspruch genommen werden – also dann, wenn aus Sicht des Betroffenen auch bloß mittelbare Folgen des Vorhabens so schwer wiegen würden, dass ein Übernahmeanspruch geltend gemacht wird. Derartige Ansprüche sind vorliegend allerdings nicht begründet und auch nicht geltend gemacht worden. Sie ergeben sich auch nicht aus den Belastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe. Auch hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere die unter den Kapiteln B 7.6 (Immissionsschutz) und B 7.10.1 (Gesundheit) dieses Beschlusses verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern schließen mit unterschiedlicher Intensität auch andere Grundstücke ein. Die Planung der Vorhabenträger trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch dem Interesse dieser Eigentümer angemessene Rechnung, indem sie diese soweit als möglich von mittelbaren Beeinträchtigungen verschont. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern diesbezüglich nur insoweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gem. § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW haben auch insoweit betroffene Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen jedoch grundsätzlich Abwehr-, Schutz- und Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu. So ist es auch hier. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV, die Gesundheit beeinträchtigende oder in anderer Weise unzumutbare Auswirkungen durch Immissionen. Auch sonst sind der Planfeststellungsbehörde keine mittelbaren Beeinträchtigungen ersichtlich oder im Anhörungsverfahren bekannt geworden, die aufgrund unzumutbarer Auswir-

kungen auf ein Grundstück einen enteignungsgleichen und damit einen Entschädigungsanspruch auslösenden Eingriff zur Folge haben könnten. Auch die Nähe eines Wohngebäudes zu einem Hochwasserrückhaltebecken und damit ggf. einhergehende visuelle Beeinträchtigungen können einen solchen Anspruch nicht auslösen. Übernahmeansprüche nicht unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer, über die von der Planfeststellungsbehörde bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden wäre (BVerwG, Urteil vom 17.07.2011 – 9 A 14.10), treten somit nicht ein.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden.

7.10.5 Sonstige private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des überwiegenden Teils der Einwendungen (Notwendigkeit des Vorhabens, Variantenwahl, Trassenführung, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Eigentumsbelange) auf die bisherigen Ausführungen unter B.6 und B.7 mit denen die Einwendungen bereits in Abwägung gestellt wurden. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Daher erfolgen nachfolgend nur noch Ergänzungen zu den jeweiligen Belangen.

Einwendung 1:

Einwender 1 kritisiert, dass einige alternative Möglichkeiten zum Hochwasserschutz bisher nicht betrachtet wurden und führt als Beispiel eine abflussmindernde Bewirtschaftungsform in der Land- und Forstwirtschaft, z.B. eine ökologische Bewirtschaftung, u.a. durch den Einsatz der Mulchsaat-Technik an. Generell ist es nicht erforderlich, alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offengehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die Planrechtfertigung ist unter Kapitel B 6.1 ausführlich beschrie-

ben und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegeben. Eine Auseinandersetzung mit den Planungsvarianten ist unter Kapitel B 7.2 zu finden. Im Ergebnis und nach Auffassung der beteiligten Fachstelle für den Bereich Hochwasserschutz ist ein HRB die beste Alternative um den Hochwasserschutz vor Ort zu gewährleisten. Gleiches gilt für den in der Online-Konsultation vorgebrachten Ansatz, die Höhe des Geländes im Sinne des Hochwasserschutzes auf den Zustand der 50er und 60er Jahre zu senken.

Ferner führt die Ortsumgehung aus Sicht von **Einwender 1** dazu, dass sich der Verkehr und die Unfallgefahr auf der L 828 erhöhen würden; eine Verbesserung der Infrastruktur hätte durch das Phänomen des induzierten Verkehrs zusätzlichen Verkehr zur Folge. Dieser Ansicht kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden, da mit dem Bau der Ortsumgehung Hornoldendorf nur ein Teilstück der K 90,1 ausgebaut wird. Der übrige Bereich weist weiterhin eine Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m mit großen Steigerungen und kleinen Radien auf. Insofern ist nur mit einer geringen Steigerung – hinsichtlich des Prognosewertes von 3.300 Kfz/24h – der Verkehrsbelastung auszugehen. Dieser ermittelte Wert beruht auf ausreichenden Daten und ist ohne erkennbaren methodischen Fehler ermittelt worden. Das Vorhaben ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn es unausweichlich ist, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von Kreisstraßen mit ca. 1.900 bis 2.000 Kfz/24h ist der Wert bei der K 90 deutlich überschritten und das Vorhaben zur Ortsumgehung somit gerechtfertigt (vgl. Kapitel B 6.1). Sofern der Einwender innerhalb der Online-Konsultation Fragen zur Geschwindigkeitsbegrenzung aufwirft, wird auf die Nebenbestimmung A.4.12.2 hingewiesen. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Geschwindigkeitsbegrenzung der Straße nicht geregelt. Dies obliegt dem Straßenverkehrsamt als Anordnungsbehörde. Die erlaubte Geschwindigkeit in den Einstauzeiten ab HQ80 liegt bei 30 km/h. Die in der Gegenäußerung zur Online-Konsultation mehrfach getätigte Aussage „Die Einwendung bezieht sich auf einen Bereich außerhalb des planfestgestellten Gebietes“ sind laut der Stellungnahme von **Einwender 1** zur Online-Konsultation unverständlich. Diese Aussagen in der Gegenäußerung beziehen sich auf die Einwendungen von **Einwender 5**, die sich wiederum auf Bereiche außerhalb des Planungsgebietes beziehen. Weitere Erläuterungen sind unter den Ausführungen zu **Einwender 5** zu finden.

Zudem wird eine Zerstörung des Landschaftsbildes durch **Einwender 1** erwartet. Zunächst wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Kapitel B 5.10 dieses Beschlusses verwiesen. Eine umfassende qualitative und quantitative Erfassung bzw. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde im LBP durchgeführt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird eine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild bewirkt. Zur Kompensation der Veränderungen des Landschaftsbildes sind landschaftspflegerische Maßnahmen in einem Gesamtumfang von rd. 4,18 ha erforderlich. Diese Kompensation wird durch landschaftsästhetisch wirksame Maßnahmen (vgl. Tabelle 29 des LBP) erreicht. Der mit der Planung verbundene Eingriff in das Landschaftsbild wird mit geplanten Maßnahmen damit ausreichend kompensiert.

Weiterhin wird durch **Einwender 1** darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben eine Neuversiegelung der Landschaft erfolgt, die wiederum das Hochwasserrisiko erhöht. Generell führt das Bauvorhaben durch den Bau des Dammbauwerkes sowie der Umgehungsstraße tatsächlich zu einer Neuversiegelung des beanspruchten Bodens. Diese Neuversiegelung ist allerdings bei der gewählten Variante 2.2 deutlich geringer als bei der Variante 2.1, bei der das Dammbauwerk und die Umgehungsstraße voneinander getrennt errichtet werden.

Eine Versiegelung des Bodens führt zu einer Verminderung des Niederschlagsrückhaltes durch Unterbindung der Versickerung. Dieser durch Versiegelung verminderte Niederschlagsrückhalt führt zu einer Veränderung des Abflussgeschehens (erhöhter oberflächiger Abfluss) mit potenziell negativen Auswirkungen auf betroffene Fließgewässer. Sofern **Einwender 1** durch die geplante Maßnahme eine Erhöhung des Hochwasserrisikos sieht, so ist dem zu widersprechen. Die reduzierende Wirkung des geplanten HRB Wiembecke auf den Hochwasserabfluss hebt den Nachteil der Versiegelung auf. Bezüglich negativer Auswirkungen durch die Neuversiegelung auf das Grundwasser wird auf Kapitel B 7.8.3 verwiesen.

Weiterhin wird von **Einwender 1** darauf hingewiesen, dass durch das Dammbauwerk der Wellner Weg als Wanderverbindung zwischen Detmold und Horn bzw. den Externsteinen verschwinden würde. Bei dem Wellner Weg handelt es

sich um keinen offiziellen oder öffentlichen Wanderweg. Eine Überprüfung der Örtlichkeit im Jahr 2023 kam zum gleichen Ergebnis. Es ist somit nicht erkennbar, dass es sich bei dem Wellner Weg um eine aufrechtzuerhaltende Wegebeziehung handelt. Im Weiteren wird auf Kapitel B 6.9 verwiesen. Auch die in der Online-Konsultation vorgebrachten Anregungen für potenzielle Wanderwege zur „wandertouristischen Aufwertung Detmolds“ können hier nicht mit in die Bewertung einfließen.

Sofern der Einwender auf die Klimaschutzkonzepte und die generelle Verringerung des PKW-Verkehrs abzielt, so muss darauf hingewiesen werden, dass dies kein Ziel dieser Planfeststellungsverfahren ist und somit nicht im Zuge dieses Verfahrens gelöst werden kann. Zu den Thematiken Verkehr und Klimaschutz wurden in den vorherigen Kapiteln eingegangen. Die Stadt Detmold gab in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben an. Es ist somit nicht ersichtlich, dass das Vorhaben nicht mit den Klimaschutzzielen der Stadt Detmold vereinbar ist.

Einwendung 2:

Einwender 2 führt eine Reihe an Bedenken gegenüber nachteiligen Auswirkungen auf, die durch die Überflutung seiner Grundstücksflächen im Einstaufall eintreten können. Hierzu gehören die Ablagerung von Müll und Holz, das Eintragen von Giftstoffen auf den Flächen, die Zerstörung von Weidezäunen, der Abtragung von Mutterboden sowie der Zerstörung von aufstehenden Früchten. Durch die Erstattung, zu denen sich der Werre-Wasserverband im Zuge der Online-Konsultation bereit erklärt hat und für die eine entsprechende Zusicherung unter Kapitel A 6 in den Beschluss aufgenommen wurde, werden etwaige einstaubedingte Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen finanziell ausgeglichen, sodass den Landwirten keine Nachteile entstehen. Ferner wird auf die Ausführungen in Kapitel B 7.4 verwiesen.

Einwendung 3:

Einwender 3 weist daraufhin, dass durch das geplante Dammbauwerk eine sichere Zufahrt zu einem Grundstück fehlt. Die Zufahrt zu den Grundstücken des Einwenders sind auch nach Fertigstellung des Dammbauwerks weiterhin erreichbar. Der Wirtschaftsweg an der Wellnerwiese wird im Süden des Dammbereiches an die K 90, 1n angeschlossen. Die Zufahrt wird somit über die K 90, 1n bzw. die Externsteiner Straße sowie das Dammbauwerk und eine südlich abführende Rampe gesichert. Sofern sich der **Einwender 3** im Rahmen einer weiteren Einlassung im Zusammenhang mit einer späteren Beteiligung aufgrund einer zunächst geplanten Inanspruchnahme eines Weges an die Planfeststellungsbehörde gewandt hat, ist eine Wegenutzung aufgrund einer nachträglichen Änderung der Planung nicht mehr zwingend erforderlich. Soweit in diesem Zusammenhang die Sorge der Beeinträchtigung der Nutzung der bestehenden Furt sowie Versumpfung der Zuwegung geäußert wurde, kommt es an dieser Stelle nicht auf die insoweit spätere Rückmeldung an, da diese Belange bereits im Rahmen der Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Insoweit wurden die Betroffenheiten abgewogen und einem sachgerechten Ausgleich zugeführt.

Einwendung 4:

Der Einwender kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die Datenerhebung zu den vorkommenden Fischen nicht aktuell und teilweise falsch sei. Die Daten wurden daraufhin nochmals überprüft und in den ergänzenden Unterlagen im August 2023 in UVS und LBP angepasst. Das Vorgehen erfolgte im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorkommenden Fischarten in den Planunterlagen nun ausreichend betrachtet. Die Daten sind aktuell.

Weiterhin fordert **Einwender 4**, dass wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Horn sowie alternative Hochwasserrückhaltungsmöglichkeiten am Zangenbach sowie an der Wiembecke direkt unterhalb des Gewerbegebietes Horn diskutiert und geprüft werden müssen. Die von dem Einwender vorgeschlagenen alternativen Hochwasserschutzmaßnahmen sind

nicht ausreichend oder nicht geeignet, um einen vergleichbaren ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat im Rahmen der Gewässerentwicklungsmaßnahme „Horn 12“ den Zangenbach freigelegt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Hochwasserschutzmaßnahme, sondern um eine Gewässerentwicklung zur Verbesserung der Struktur des Gewässers. Aufgrund der Art und der Größe der Fläche der Maßnahme ist der Effekt im Falle des 100-jährlichen Hochwassers vernachlässigbar. Die kleinräumigen Maßnahmen am Gewässer wirken lediglich in den Unteren Hochwasserereignissen abflussverzögernd, haben jedoch keinen Einfluss mehr auf die Abflüsse bei dem hier relevanten 100-jährlichen Bemessungsbereich. Den gesamten Teileinzugsgebieten im gesamten Gewässereinzugsgebiet fehlt es an ausreichender Fläche. Die Fläche unterhalb der K 93 (Wilberger Straße) zwischen den Armen der Wiembecke ist bereits heute Überschwemmungsgebiet und stellt deshalb keine Verbesserung des Hochwasserschutzes dar. Generell gilt, dass nur Flächen, die aufgrund ihrer Lage als Überschwemmungsgebiet in Frage kommen, aber aus bestimmten Gründen vom Gewässer getrennt sind, durch Anschluss an das Gewässer (rückgewinnbare Retentionsräume) eine Verbesserung für den Hochwasserschutz darstellen können. Zusätzliche Rückhaltemaßnahmen an den Gewässern oberhalb von Fromhausen werden begrüßt, reichen aber nicht aus um einen mit dem HRB vergleichbaren Hochwasserschutz zu gewährleisten. Zur Erläuterung warum das HRB die beste Alternative zum Hochwasserschutz darstellt, wird auf Kapitel B 7.2.2 verwiesen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Häufigkeit eines Einstaus haben die Fachbehörden Stellung genommen (vgl. Kapitel B 7.9.4). Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen kann die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Einwenders nicht folgen und weist diese zurück.

Der Einwender führt zudem eine Reihe von Vorschlägen auf, die bei der Umsetzung des HRBs zu beachten sind. Um dem gerecht zu werden, werden unter anderem an den Uferrandstreifen Ufergehölze sowie punktuell Baumgruppen gepflanzt (Kompensationsmaßnahmen A 1 – A 4). Zudem wird vom Vorhabenträger durch die Umsetzung der Entwicklung des Strahlursprungs Nr. 3 im Einstaubereich gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie) eine naturnahe Gewässerentwicklung

inklusive entsprechendem Gehölzbewuchs und uferbegeleitender Vegetation initiiert. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht so die Möglichkeit im Beckenbereich einen gewässerökologischen Mehrwert zu entwickeln und somit entstehende lokale Einwirkungen auszugleichen. Die Maßnahme ist somit auch mit den Zielen der WRRL vereinbar (vgl. Kapitel B 7.8).

Soweit der Einwender auf die Notwendigkeit der Durchgängigkeit des Dammbauwerks hinweist, so sei darauf hingewiesen, dass diese unter anderem durch die mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Nebenbestimmungen in Kapitel A 4.2.7 und A 4.7.8 sichergestellt wird.

Der Einwender nahm in der Online-Konsultation erneut Stellung. Dabei wies er erneut auf die vorgeschlagenen alternativen Rückhalteflächen hin, die aus den zuvor bzw. unter Kapitel B 7.2.2 aufgeführten Punkten nicht in Frage kommen.

Einwendung 5:

In dieser Einwendung werden eine Reihe von Bedenken geäußert, die sich größtenteils auf Bereiche außerhalb des Gebietes der Planfeststellung befinden. So richtet sich die Einwendung vor allem auf Holzhausen-Externsteine, einen Ortsteil der Stadt Horn-Bad Meinberg. Zwar hat das Vorhaben auch Auswirkungen auf das Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg, jedoch beschränken sich diese auf den Ortsteil Fromhausen.

Der straßenbauliche Teil des Vorhabens beschränkt sich nur auf das Stadtgebiet Detmolds. Somit können alle von Einwender 5 aufgeführten Bedenken, die sich nicht auf das Planungsgebiet beziehen, als gegenstandslos angesehen und aus diesem Grund zurückgewiesen werden.

Dies betrifft alle Forderungen nach Veränderungen an Fahrbahn, Straßenführung sowie Verkehrsregelung zwischen den Orten Holzhausen-Externsteine und Fromhausen. Gleichzeitig gilt dies auch bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu einer erhöhten Umwelt-/Luftverschmutzung in den Orten Holzhausen und Fromhausen durch eine Verkehrszunahme auf der L 828 und einer daraus folgenden Gefahr für die Neuzertifizierung als Luftkurort. Dies gilt ferner auch, als das sich durch die Ortsumgehung die Verkehrsbelastung auf der K 90, 1n

nur um 500 Autos täglich erhöhen wird. Mit der Anlage der Ortsumgehung Hornoldendorf wird nur ein Teilstück der K 90, 1n ausgebaut. Der übrige Teil der Strecke in Richtung Remmighausen weist weiterhin eine Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m mit großen Steigungen und kleinen Radien auf. Zusätzlich wird der Kreis Lippe gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 19.07.2007 keine weiteren Planungen zum Ausbau der K 90, 1n in Richtung Remmighausen verfolgen. Die Ansicht, dass die Ortsumgehung zu einer erhöhten Unfallgefahr auf der L 828 führt, wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund des nur geringen Anstiegs des Verkehrsaufkommens nicht geteilt.

Einwendung 6:

In dieser Einwendung wird die Notwendigkeit des Vorhabens in Frage gestellt. Insofern wird auf die Planrechtfertigung unter Kapitel B.6.1 verwiesen. Zudem wird auf die Ausführungen zum Verkehr bei **Einwender 1** verwiesen.

Bezüglich alternativer Rückhalteflächen wird darauf verwiesen, dass oberhalb des geplanten Beckenstandortes nicht ausreichend natürlicher Rückhalteraum besteht, um einen mit dem HRB vergleichbaren Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Alternativen zum geplanten HRB wurden ausreichend geprüft und bestehen nicht. Hier wird auf die Erläuterungen unter Kapitel B 7.2 verwiesen.

Zudem wird kritisiert, dass die Niederschlagsdaten nicht aktuell sind. Die Niederschlagsdaten wurden im Jahr 2023 erneut vom Antragsteller überprüft. Im Ergebnis wurde keine signifikante Abweichung festgestellt. Für das Bemessungshochwasser BHQ3 wich die hydrologische Eingangsgröße für die Ermittlung nur um 1,9 mm ab. Dies stellt keine planungsrelevante Abweichung dar.

Einwendung 7 und 8:

Es wird auf die Ausführungen unter Kapitel B 6.5 und B 7.2.4 verwiesen. Die Gefahr für Ausuferungen des Holzhauser Baches sowie der Entstehung einer Insellage der besagten Grundstücke entsteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht. Insofern besteht keine Notwendigkeit zur Verfüllung des Grabens an den Grundstückszufahrten.

8 Befristung des Planfeststellungsbeschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

Nach § 38 Abs. 11 Satz 1 StrWG NRW tritt abweichend von § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der festgestellte oder genehmigte Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Aufgrund der Verfahrenskonzentration (vgl. Kapitel B. 1) sind jedoch die zuvor genannten fünf Jahre – die für das Hochwasserrückhaltebecken gelten – auch für die Straße anzuwenden. Da für beide Teile des Vorhabens nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, richtet sich diese gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG NRW nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einem größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

Gemäß § 107 Abs. 2 LWG NRW und § 38 Abs. 11 Satz 2 StrWG NRW kann die Planfeststellungsbehörde die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW auf begründeten Antrag der Vorhabenträger um höchstens fünf Jahre verlängern.

9 Begründung der erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG zum Aufstauen der Wiembecke sowie zur Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser, über die gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG jedoch mitentschieden werden konnte (vgl. Kapitel A 3.1). Die Begründung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus den

obigen Ausführungen. Insoweit wird auf die Kapitel B 7.8.1 hinsichtlich der Einleitung sowie auf Kapitel B 7.8.5 hinsichtlich des Aufstaus verwiesen.

Einer Zulassung/Genehmigung nach den Schutzvorschriften des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete bedarf es nicht, da die Norm nicht für Maßnahmen gilt, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen (vgl. § 78 Abs. 1 S. 2 WHG).

Es bedarf keiner gesonderten Baugenehmigung für das Betriebsgebäude. Bei der Errichtung des Betriebsgebäudes handelt es sich um ein Vorhaben, das grundsätzlich nach dem § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) bewertet werden müsste. Gemäß § 38 BauGB sind die §§ 29 bis 37 auf Planfeststellungen und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Damit der § 38 BauGB greift, müsste das Planfeststellungsverfahren zunächst überörtliche Bedeutung haben. Ein Vorhaben ist überörtlich, wenn sich die Planung auf das Gebiet zweier Gemeinden erstreckt oder wenn die Auswirkungen des Vorhabens überregional bedeutsam sind. Die Planung des Vorhabens betrifft die Gemeinden Detmold und Horn-Bad Meinberg. Zudem sind die Auswirkungen des Vorhabens überregional bedeutsam, da positive Hochwasserschutzwirkungen auf den Unterlauf der Werre bis nach Bad Salzuflen durch das HRB Wiembecke bewirkt werden können. Eine überörtliche Bedeutung durch das Vorhaben ist somit gegeben.

Weiterhin müsste die Gemeinde, in der das Betriebsgebäude geplant ist, die Stadt Detmold, beteiligt worden sein. Dies ist ordnungsgemäß erfolgt. In ihrer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren vom 29. Dezember 2015 trägt die Stadt Detmold keine Bedenken vor und stimmt den geplanten Maßnahmen grundsätzlich zu. Sie führt ferner keine städtebaulichen Belange an, die im Rahmen einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sind. Die kommunale Planungshoheit verschafft der Gemeinde keine Rechtsposition, die von der Fachplanung nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnte.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 38 BauGB vor, sodass auf eine gesonderte Baugenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet wird.

Da die Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens von dem in den Planungsunterlagen dargestellten Betriebsgebäude abhängig ist, wird dieses mit planfestgestellt.

Die Bauausführung hat in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde der Stadt Detmold zu erfolgen (vgl. A.3.3).

10 Begründung der ausgesprochenen Befreiungen (Landschaftsschutz/ Naturschutzgebiete / Biotop)

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Flächen der Landschaftsschutzgebiete „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (LSG-4018-0020) des Landschaftsplanes „Detmold“ und „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ (LSG-4118-0001) des Landschaftsplanes „Horn-Bad Meinberg/Schlagen Ost“. Zum anderen liegen im Planbereich das als „NSG LIP-093“ verzeichnete Naturschutzgebiet „Wiembecketal“ sowie das gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte und in dem LANUV-Kataster unter den Bezeichnungen (G)BT-4019-0072-2004 enthaltene Biotop.

In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, mit denen eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden Biotop einhergehen kann und in den Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die zuvor genannten Landschaftspläne verbieten u. a. konkret die Errichtung von baulichen

Anlagen und Verkehrswegen, die Veränderung von Gewässern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen.

Das planfestgestellte Vorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen. Sie schließen das Vorhaben jedoch nicht aus, da die Befreiungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen der §§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (siehe Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, der gesetzlich geschützten Biotope und der Landschaftsschutzgebiete werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollkommen ausgeglichen. Die entsprechenden Befreiungen und Ausnahmen konnten daher erteilt werden (vgl. Kapitel A 3.2)

Den für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke sowie den für den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf (K 90, 1n) sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

So ist der Befreiung von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zugestimmt worden.

11 Begründung der Entscheidung zur Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde kann gem. § 111 LWG die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

Der Werre-Wasserverband ist als ein sondergesetzlicher Wasserwirtschaftsverband nach Wasserverbandsgesetz organisiert und damit eine sonstige öffentlich-

rechtliche Körperschaft und von der Erbringung einer Sicherheitsleistung gem. § 111 S. 2 LWG befreit.

12 Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Entsprechend § 69 Abs. 1 WVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 NRW AGWVG ist der Werre Wasserverband als Wasser- und Bodenverband von behördlichen Gebühren befreit.

Der Kreis Lippe ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW ebenfalls von Gebühren befreit. Demnach sind die Gemeinden und Gemeindeverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Nach § 1 Abs. 2 Kreisordnung NRW sind Kreise Gemeindeverbände. Als wirtschaftliche Betätigung ist nach § 107 Abs. 1 S. 3 GO NRW der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Eine wirtschaftliche Betätigung des Kreises Lippe liegt nicht vor. Er ist demnach von den Verwaltungsgebühren befreit.

Folglich wird für das Planfeststellungsverfahren keine Gebühr erhoben.

13 Abschließende Gesamtbewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke und dem Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90,1n im Zuge des Hochwasserschutzdammes, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Hochwasser- und Verkehrsprobleme geeignet. Mit dem Vorhaben und der gewählten Ausbauvariante werden die anstehenden Ziele, insbesondere die Verbesserung des Hochwasserschutzes als überörtlich wirksame Hochwasserschutzmaßnahme und wesentliche Verbesserung der Verkehrssi-

cherheit in der Ortsdurchfahrt Hornoldendorf, erreicht. Eine andere Ausbauvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an. Ein Verzicht auf das Vorhaben kam nicht in Betracht.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Unter Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als entgegenstehende andere öffentliche oder private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf ein unabdingbares Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

C. Hinweise

1 Eigentumsverhältnisse

Durch diese Planfeststellung werden bestehende Eigentumsverhältnisse nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt daher nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. Kapitel A 4.13) wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

2 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG sind auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.

3 Statische Bemessung

Für die ausreichend statischen Bemessungen sämtlicher Bauwerke und Verkehrswege einschließlich der Fundamente und Verankerungen bzw. ihrer Standfestigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Lastfälle (zum Beispiel Hochwasser, Auftriebskräfte, Verkehrslasten, Regen, Schnee) sind die Träger des Vorhabens verantwortlich.

4 Ersatzansprüche bei Schäden höherer Gewalt

Der Ausbauunternehmer kann für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Hochwasser oder Eisgang) entstehen, keine Ersatzansprüche aus diesem Planfeststellungsbeschluss gegen das Land Nordrhein-Westfalen geltend machen.

5 Hinweis zur Untergrundabdichtung

Die geplante Untergrundabdichtung sollte nicht an den Spundwandkasten der Baugrubensicherung anschließen und in einem Stück durchgezogen werden, da Anschlüsse bei unterschiedlichen Materialien unterschiedliches Setzungsverhalten haben und so Undichtigkeiten provozieren können.

6 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Sofern mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen verwendet werden sollen, ist vor deren Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

7 Anzeige von Altlasten

Nach § 2 Abs. 1 LBodSchG besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

8 Bodenkundliche Baubegleitung

Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderungen des Bodengefüges sind durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Hierzu wird die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber den Vorhabenträgern, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW beschrieben.

9 Duldung der Überwachung

Nach § 101 WHG sind die Inhaber der Planfeststellung verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Benutzung von Bedeutung sind. Sie hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung im zulässigen Rahmen hält, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

10 Beachtung der Baustellenverordnung

Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

11 Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z.

B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).

12 Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

13 Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine umsetzungsbegleitende Öffentlichkeitsbeteiligung, z. B. über eine Internetdarstellung, Führungen etc., wird empfohlen. Es ist zweckmäßig, den Baufortschritt mit einer (Video-)Kamera in Intervallen oder Zeitraffer zu dokumentieren. Die Aufnahmen sollten den Beteiligten in einem geschützten Bereich auf einem Webserver zur Verfügung gestellt werden.

14 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, sofern eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt.

Forderungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung können zunächst an die Vorhabenträger gerichtet werden. Für Einstauschäden ist insoweit der Werre-Wasserverband maßgeblicher Einsprechpartner.

Wird eine Einigung nicht erzielt, wird über die Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren, soweit Einstauschäden betroffen sind, sowie im Übrigen in einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren entschieden. Für diese Verfahren ist die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, die zuständige Behörde.

15 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

16 Hinweis auf die Auslegung des Plans

Gemäß § 27 Abs. 1 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S.2 VwVfG NRW wird eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

17 Hinweis zum Datenschutz

Soweit vorstehend in den Kapiteln A und B des Beschlusses auf konkrete Einwendungen Bezug genommen wird, sind die Einwendungsführenden aus Datenschutzgründen nur in anonymisierter Form mit einer Nummer benannt. Diese Nummer wird den Einwendern mit der Zustellung des Beschlusses mitgeteilt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster, Klage erhoben werden.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

gez. Dr. Viola Scharbius

Ausgefertigt:

(Moritz Walczak)

